This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 21 030

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Accession 98624 . *Class* .....

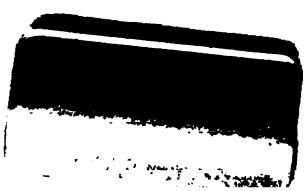

DIE

GEMEINDEBESTEUERUNG

UND

DEREN REFORM.

DIE

GEMEINDEBESTEUERUNG

UND

DEREN REFORM.

VON

Dr. LEON RITTER VON BILIŃSKI,
thätigem Mitgliede der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Krakau,
k. k. Universitätsprofessor in Lemberg.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1878.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

MJ9473
.B5

GENERAL

Das Recht der Uebersetzung wie alle andern Rechte sind vorbehalten.

VORREDE.

Dass die Gemeindesteuerfrage, welche im vorliegenden Buche ihrem vollen Umfange nach behandelt werden wollte, heutzutage in Mitteleuropa, namentlich aber in Deutschland, auf der Tagesordnung steht, wird wohl schwerlich geläugnet werden können.

Bezüglich Deutschlands ist ein hinlänglicher Beweis hiefür in den wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten zu finden, auf welche Verfasser vielfach zu verweisen Gelegenheit hatte. Dass man übrigens bei der Behandlung einer derartigen, im Flusse befindlichen Frage vielfach von neueren Litteraturerscheinungen mittlerweile überholt wird, ist klar. Dies geschah auch beim Verfasser, welcher manche dieser Erscheinungen noch zu Gesichte bekam und theilweise benutzte, manche zu spät erhielt, um sie benutzen zu können, andere schliesslich gar nicht erblickte. In die erste Kategorie gehören: die 10 Gutachten, welche noch fast durchwegs benutzt wurden; Friedberg's Arbeit, welche erst im zwölften Druckbogen (auf S. 199) berücksichtigt werden konnte; und Neumann's für das „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reiche" erstatteter Bericht über die 10 Gutachten, dessen im vierzehnten Bogen (auf S. 223) zuerst gedacht wird. — In die zweite

98624

Kategorie gehört u. a. ein Artikel in der Nr. 420 der „Schlesischen Zeitung", welcher die Ueberweisung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuern an die Kommunen verlangt. — In die dritte Kategorie gehören nicht nur die in den deutschen Blättern wahrscheinlich höchst zahlreich vorgekommenen Aufsätze, sondern namentlich auch die im Berichte Neumann's auf S. 134 berufenen zwei, von Hack und Hanssen als Manuskripte gedruckten Arbeiten, dann Rau's zu Darmstadt 1877 erschienener Vortrag, schliesslich der mir zu meinem grössten Leidwesen unbekannt gebliebene württembergische Entwurf zur Kommunalsteuerreform .... Charakteristisch ist übrigens noch, dass auch das preussische Landesökonomie-Kollegium am 22. dieses Monats über die genannte Frage zu berathen haben wird.

Was Oesterreich betrifft, so ist hier auf litterarischem Gebiete allerdings keine Regung zu verzeichnen; um so bedeutungsvoller dagegen ist der in Form einer Frage an den Ausschuss einstimmig gefasste Beschluss des heurigen Kongresses österreichischer Volkswirthe: „Ist die gegenwärtige Art der Beschaffung der Deckung für Landes-, Bezirks- und Gemeindebedürfnisse den Grundsätzen der gerechten Vertheilung der bezüglichen Lasten entsprechend und zweckmässig, und, wenn dies nicht der Fall, welcher Besteuerungsmassstab empfiehlt sich für die Deckung der bezeichneten öffentlichen Lasten mit Rücksicht auf die bevorstehende Steuerreform in Oesterreich?" Diese Resolution, welche schon von vornherein einen Zweifel an der Güte der jetzt in Deutschland plötzlich so beliebt gewordenen Zuschläge auszudrücken scheint, wird jedenfalls demnächst auch in Oesterreich die Gemeindesteuerfrage in den gehörigen Fluss bringen. — —

Das Resultat der auf diesem Gebiete gemachten Studien übergibt nun Verfasser der wohlwollenden Beurtheilung der

deutschen Leserwelt, und knüpft hieran nur noch die Bitte, dass einerseits die auf S. 32—34 befindliche, zum Thema nicht gehörige Note als vom Standpunkte des Verfassers unumgänglich nothwendig erkannt, andererseits die wohl in der zweiten Hälfte des Buches vorkommenden Sprachhärten aus dem Grunde entschuldigt werden mögen, weil an diese Partien gerade unter dem Eindrucke eines in der Familie des Verfassers vorgekommenen schweren Erkrankungsfalles die letzte Feile angelegt wurde, während die Verlagshandlung auf die Zusendung des Manuscripts drängte, um das Buch mit ihrer gewohnten Pünktlichkeit zur rechten Zeit fertig stellen zu können. Demselben Umstande ist übrigens auch zuzuschreiben, dass die auf den S. 134—174 des Buches gewonnenen Grundsätze auf den S. 303—311 nicht mit der dem Verfasser erwünschten Ausführlichkeit angewendet worden sind.

Lemberg im Oktober 1877.

L. von Biliński.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die Arten der Gemeindesteuern 6

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeindebesteuerung in dem heutigen Europa 22
I. Die Gemeindesteuern Englands 22
II. Die Gemeindesteuern Frankreichs 41
III. Die Gemeindesteuern Belgiens 56
IV. Die Gemeindesteuern Deutschlands 62
1. Preussen alten Bestandes 63
2. Die neuen preussischen Bestandtheile 72
3. Andere norddeutsche Staaten 74
4. Die süddeutschen Staaten 80
V. Die Gemeindesteuern Oesterreichs 87

Dritter Abschnitt.

Die Theorie der Gemeindesteuer oder die Lehre von der kommunalen Finanzgewalt 98
I. Der Bestand und die Begründung der kommunalen Finanzgewalt 98
1. Die Stellung der Gemeinde 99
2. Die Prinzipien der Gemeindebesteuerung 111
II. Der Umfang der kommunalen Finanzgewalt 130
[ad A. S. 134. — ad B. S. 136. — ad C. S. 143. — ad D. S. 146. — ad E. S. 152. — ad F. S. 157. — ad G. S. 170.]
III. Die Regelung der kommunalen Finanzgewalt 174

Vierter Abschnitt.

Die Reform der Gemeindebesteuerung 192

Erster Absatz.

Kritischer Theil der Gemeindesteuerreform 192
I. Die Vorfrage. Zuschläge oder selbstständige Gemeindesteuern 193
II. Die Hauptfrage. Kritik der einzelnen Steuerarten 209
1. Die kommunalen Verzehrungs- oder indirekten Steuern . 210
2. Die Kommunaleinkommensteuer 226
3. Die kommunalen Ertrags- insbesondere die Immobiliarsteuern 239
III. Die Zusatzfrage. Zweck- und Genossenschaftssteuern . . . 250

Zweiter Absatz.

Positiver Theil der Gemeindesteuerreform oder das obligate Gemeindesteuersystem 252
I. Allgemeiner Charakter des obligaten Gemeindesteuersystems . 252
II. Die Glieder des obligaten Gemeindesteuersystems 266
1. Die Realsteuer 266
2. Die Personalsteuer 274
A) In den Grossstädten 275
a) Die Wohnungs- und Miethsteuer 275
b) Die Luxussteuern 313
c) Anwendung auf Wien und Lemberg 314
B) In den Mittelstädten 321
C) In den Landgemeinden 323

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einleitung.

„In der Lehre wie in der Gesetzgebung oder herkömmlichen Bestimmung, d. h. also in der Theorie wie in der Praxis, herrschen bei diesem hochwichtigen Gegenstande nicht nur mancherlei Widersprüche oder Verschiedenheiten unter den hier und dort aufgestellten Ansichten oder geltenden Grundsätzen und Uebungen vor, sondern man stösst bei genauer Prüfung fast jeder derselben auf Begriffsverwechselungen, Rechtsverkehrtheiten, Vorurtheile, Willkühr und Schlendrian". Dieses Urtheil des alten Rotteck[1]) über den Stand der Kommunalsteuerfrage könnte man wol mutatis mutandis auch heute nicht mit Unrecht wiederholen. Es ist auch sehr leicht erklärlich, dass die Gemeindebesteuerung so lange Zeit hindurch in Theorie und Praxis als Aschenbrödel behandelt wurde. War doch — abgesehen von dem alten Rom, wo das Munizipalwesen so ziemlich entwickelt war[2]), und sich auch auf die späteren Städte Frankreichs verpflanzte — eigentlich erst die grosse Revolution der Wendepunkt für die Bildung der heutigen Gemeinde auf dem europäischen Kontinente! Besitzt doch Oesterreich erst seit 1848, oder, noch genauer genommen, seit 1862 und 1866, Russland seit 1864, eine wirkliche, selbstständig organisirte Gemeinde, während es vorher überall nur lokale Vermögensgemeinschaften gab! Ist da also

[1]) „Das Staatslexikon" 3. Aufl., Leipzig 1862, VI. Bd., S. 251.

[2]) S. Bouchard: „études sur l'administration des finances de l'empire romain", Paris 1872, S. 479 sq.

zu verwundern, dass die ersten Anfänge einer Litteratur über Gemeindewesen überhaupt erst in das laufende Jahrhundert fallen [1]), ja dass im Grunde genommen bis zur Zeit der grossen Schöpfungen Gneist's nur sehr wenig auf diesem Gebiete geleistet worden ist [2])?!

Allerdings werden wir demnächst erfahren, dass Europa, wenn nicht in der Litteratur, so doch hiefür in der Praxis Englands ein verhältnissmässig glänzendes Beispiel der Gemeindeverwaltung, und insbesondere einer solchen Besteuerung schon lange vor Augen hatte; nicht unähnlich stellte sich das Verhältniss auch in dem alten Polen dar [3]). Allein wie das konstitutionelle System überhaupt, so kam auch die hiermit im Zusammenhange stehende kommunale Selbstverwaltung erst sehr spät auf den übrigen Kontinent herüber, und so war für die bezüglichen Gesetzgebungen bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts hinein keine Gelegenheit vorhanden, sich in der Aufstellung eines rationellen Gemeindesteuersystems zu erproben. Jene lokalen Vermögensgemeinschaften, unter eine allmächtige staatliche Vormundschaft gestellt, hatten beinahe keine weiteren Kosten, als die Verwaltungskosten ihres Vermögens, welche doch in keinen Steuern ihre Deckung zu finden brauchten. Selbst Frankreich, der Erbe Galliens und der Munizipalverfassung desselben, verlor seine alten städtischen Steuern mit der Entwickelung des Absolutismus.

---

[1]) S. Rembowski: „O gminie, jej organizacyi i stosunku do państwa" (über die Gemeinde, ihre Organisation und ihr Verhältniss zum Staate), Warschau 1873, S. 1 sq.

[2]) Am meisten noch in Frankreich, dessen Volk den meisten angeborenen Sinn für Verwaltung (wenn auch nicht Selbstverwaltung) besitzt.

[3]) S. Rembowski S. 174 sq., wo auch auf S. 191 das ebenfalls in diesem Punkte leichtfertige und ungeschichtliche Urtheil Hüppe's („Verfassung der Republik Polen", Berlin 1868, S. 183) berichtigt wird. Ueberhaupt war das ganze Finanzwesen des gleich England konstitutionellen Polens dem englischen höchst verwandt, wie ich es in meinem „System nauki skarbowej" (System der Finanzwissenschaft, Lemberg 1876) auf S. 255, 407, 484 u. a. des Näheren ausgeführt habe.

Gegenüber solchen Zuständen hatten auch die Finanzgelehrten nur wenig Anlass, die Kommunalsteuerfrage zu studieren, so dass letztere nicht nur in England Jahrhunderte lang ohne theoretische Beleuchtung blieb, sondern auch von der zu solcher Blüthe gelangten deutschen Finanzwissenschaft bis in die jüngste Zeit hinein beinahe gänzlich ignorirt wurde. An Monographien fehlte es diesfalls durchaus, und die Lehrbücher stehen zumeist auf dem Standpunkte, als ob der Steuerträger blos in die staatlichen, nicht auch in die Gemeindekassen seinen Theil beizutragen hätte[1]). Zur Ehre der heutzutage nicht ganz mit Unrecht verurtheilten Freihandelsschule sei es nun gesagt, dass — abgesehen von früheren sehr vereinzelten Stimmen — sie die erste in der Kommunalsteuerfrage das Wort ergriff, und dieselbe des Weiteren erörterte. Und wenn auch, wie gezeigt werden wird, die Erfolge dem grossen Anlaufe nicht entsprachen, wenn auch die Ergebnisse der freihändlerischen Forschung weder an sich annehmbar sind, noch auch im Stande waren, einem neuerlichen Stillstande auf diesem Gebiete vorzubeugen, — so bleibt das obige Verdienst dennoch ungeschmälert. Dies muss aber namentlich heutzutage um so freimüthiger anerkannt werden, als einerseits jene Schule ihrem Ende entgegen zu gehen scheint, andererseits eben jetzt wieder mit Einem Male Theorie und Praxis an die Lösung des schwierigen Problems der Gemeindebesteuerung, und zwar wieder aus erklärlichen Motiven, herantreten zu wollen scheinen. Es ist nämlich in allerjüngster Zeit die administrative und finanzielle Bedeutung der Gemeinde zu gross, und die Art sowie die Stärke der Belastung der Kommunalbudgete bei den immer mehr steigenden staatlichen Bedürfnissen zu empfindlich geworden, als dass die heutige „reale“ Schule der Nationalökonomie und die ihr theilweise folgenden Gesetzgebungen sich in weiteres Schweigen hüllen dürften.

In ersterer Beziehung ist nun hervorzuheben, dass der

[1]) Die Arbeiten von Justi, Sonnenfels, Ad. Smith, Jakob Lotz erwähnen nicht einmal die Gemeindewirthschaft.

Ausschuss des Vereins für Socialpolitik, welcher schon seit längerer Zeit die Gemeindesteuerfrage im Auge behielt, in Folge einer in der Generalversammlung des Jahres 1875 über Antrag des Verfassers beschlossenen Resolution, gedachte Frage in der Versammlung des Jahres 1877 zur Berathung zu bringen beschlossen hat. Die im Frühling des Jahres 1877 erschienenen zehn Gutachten[1]), welche Verfasser leider erst nachträglich zu benutzen in der Lage war, bilden die erste umfangreichere litterarische Erscheinung auf diesem Gebiete, seit es den Händen der Freihandelsschule entschlüpft war[2]). — Andererseits hat die preussische Regierung, gedrängt durch den Landtag, dessen Initiative auch wichtige statistische Arbeiten über Lokalbesteuerung zu verdanken sind[3]), — die praktische Bedeutung unserer Frage dargethan, indem sie in der jüngsten Zeit den verdienstvollen Schritt unternahm, zuerst auf dem Kontinente ein einheitliches reformirtes Gesetz über die Kommunalbesteuerung beim Parlamente zu beantragen[4]).

Die nun zu einem förmlichen Probleme aufgewachsene Kommunalsteuerfrage theoretisch zu beleuchten, sowie auch zur praktischen Lösung dieses nicht minder für Oesterreich höchst wichtigen Problems beizutragen, ist die Aufgabe der gegenwärtigen Schrift. Selbe bezweckt namentlich die endgiltige und entschiedene Beantwortung der Frage, wie die Gemeindebesteuerung eingerichtet werden soll, auf dass einerseits der Gemeinde die Erfüllung ihrer wichtigen administrativen Aufgaben ermöglicht, andererseits den Anforderungen einer rationellen Finanz- und Sozialpolitik entsprochen werden

---

[1]) „Die Kommunalsteuerfrage", 10 Gutachten, Leipzig 1877.

[2]) Einige verdienstvolle Arbeiten, die sich jedoch mehr auf die Verhältnisse einzelner Länder oder sogar nur Gemeinden beziehen, werden wir im Verlaufe kennen lernen. Die schon während des Druckes gegenwärtiger Arbeit erschienene Schrift Friedberg's: „Die Besteuerung der Gemeinden", Berlin 1877, wird erst in den späteren Abschnitten berücksichtigt werden können.

[3]) Wir werden auf sie zurückkommen.

[4]) Den Text des Entwurfes s. bei Kotze: „Gesetzentwurf betreffend die Aufbringung der Gemeindesteuern in Preussen nebst der dazu ergangenen Denkschrift etc.", Berlin 1877.

könnte. Denn dass finanzielle Fragen oft auch vom sozialen Standpunkte behandelt werden müssen, gilt wohl im Schosse der neueren Richtung der Nationalökonomie als ausgemacht [1]). Der oben bezeichnete Zweck aber soll nach dem folgenden Plane erreicht werden:

Im ersten Abschnitte werden alle möglichen Arten der Gemeindesteuern, und zwar ohne Rücksicht auf ihren wissenschaftlichen und praktischen Werth, sowie auf ihre Heimat klassifizirt und charakterisirt werden. — Dieser gewissermassen einleitende Abschnitt erscheint deshalb nöthig, um auf seiner Grundlage dann im zweiten Abschnitte die in den wichtigsten europäischen Ländern bestehenden Kommunalsteuern ohne weitere Umschreibungen scharf und möglichst kurz darstellen zu können. — Im dritten Abschnitte soll die „Theorie der Gemeindebesteuerung" behandelt und hiebei namentlich das Wesen der kommunalen Finanzgewalt gekennzeichnet werden. — Im vierten Abschnitte schliesslich wird unter dem Titel „Die Reform der Gemeindebesteuerung" die Gemeindesteuer selbst in kritischer und positiver Weise besprochen werden.

---

[1]) S. jedoch 10 Gutachten S. 91.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erster Abschnitt.

Die Arten der Gemeindesteuern.

Nicht das ganze Kommunaleinkommen fliesst aus den Steuern. Es folgt vielmehr aus der Geschichte der Gemeinden, dass die meisten derselben noch bis heutzutage ein Vermögen besitzen. Ursprünglich war dieses ihre einzige, und zwar vollkommen ausreichende Einkommensquelle, ja, ein grosser Theil desselben wurde lange Zeit nicht einmal als eine solche Quelle betrachtet, sondern diente in natura zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeindemitglieder, wie z. B. die Gemeindehutweiden und dergleichen mehr, welche im gemeinsamen Eigenthume standen. Seither ist einerseits ein Theil des Kommunalvermögens getheilt worden [1]), während andererseits der Rest desselben nur noch selten für die im Steigen begriffenen Bedürfnisse der Gemeindewirthschaft ausreicht. Fast überall finden wir demnach anderweitige Einkommensquellen.

Diese brauchen nun allerdings noch immer keine Steuern zu sein, sie können vielmehr nach Analogie der Staatseinnahmen [2]) dem Gebiete der Regalien, dem der Gebühren, der Beiträge, oder aber endlich den Steuern angehören. Vor

---

[1]) In manchen Kronländern Oesterreichs soll dies erst geschehen; in Russland besteht bekanntlich das Gemeineigenthum noch jetzt im Grossen. Vergl. Wagner: „Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums", Leipzig 1870.

[2]) S. Stein: „Lehrbuch der Finanzwissenschaft", Leipzig 1871, S. 136 bis 137, und mein „System" S. 33—34.

Allem ist also eine scharfe Scheidung dieser Einkommensarten erforderlich.

Es erscheint vielleicht zu gewagt, von „Gemeinderegalien“ zu reden, wenn man auch von der Etymologie des letzteren Wortes absehen wollte. Betrachtet man indessen als Staatsregalien diejenigen Unternehmungen, welche, wie die Post, der Telegraph, die Eisenbahnen, das Zettelwesen und dergleichen [1]), vom Staate mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl monopolisirt werden, so kann doch in analogen Fällen füglich ebenso von Gemeinderegalien die Rede sein. Sobald nämlich die Gemeinde die Ueberzeugung gewinnt, dass z. B. die Gasanstalt, die Wasserleitung, der Schlachthof, die Markthalle [2]), die Pferdeeisenbahn, die Omnibuslinie [3]) und dergleichen zum Wohle der Bürger besser durch Kommunalorgane, als durch Unternehmer verwaltet werden könnten [4]), sobald sie aus denselben Gründen Sparkassen, Leihämter und dergleichen [5]) errichtet, — kann man die bezüglichen Anstalten nicht anders, denn als **Regalien** auffassen. Als solche sollen sie dann in der Regel, d. h. sofern dies nicht ausnahmsweise dem allgemeinen Wohle zuwiderläuft, Ueberschüsse tragen [6]), welche dem Kommunalbudgete zu Gute kommen. Dass aber derartige Regalien, derartige Einschränkungen des Privat- und namentlich des Aktienunternehmungswesens nicht nur theoretisch zulässig, sondern sogar theoretisch und praktisch wünschenswerth sind, ist unter andern aus Wagner's Referate in der Eisenacher Versammlung des Jahres 1873, sowie aus den

---

[1]) Die zwei letzteren bezeichne ich in meinem „System“ S. 66 sq., mit Rücksicht auf die noch herrschenden Meinungsverschiedenheiten, als „zweifelhafte“ Regalien, wiewohl sie mir so ziemlich unzweifelhaft erscheinen. Vergl. über die Regalien überhaupt in jüngster Zeit Knies' Rektoratsrede („Rede zum Geburtsfeste etc.“), Heidelberg 1871; speziell über die Eisenbahnen s. meine „Eisenbahntarife“, Wien 1875.

[2]) Bruch in den 10 Gutachten S. 22—23.

[3]) Samter Ibid. S. 258.

[4]) Wie oft hat sich dies namentlich bei Gasanstalten bewährt!

[5]) Bruch in den 10 Gutachten S. 28—29.

[6]) Ibid. S. 22, 34. Vergl. auch mein „System“ S. 67.

diesbezüglichen Beschlüssen der Versammlung [1]) recht klar zu entnehmen.

Gewissermassen verwandt mit den Regalien, und dennoch prinzipiell verschieden von ihnen sind die Gebühren. Der Begriff der „Gemeindegebühren“ wird wohl leichter Aufnahme finden, wenn man wieder die Analogie des betreffenden staatlichen Begriffes zu Hilfe nimmt. Unter Gebühren ist nämlich der Entgelt der Bürger für die ihnen durch eine öffentliche Anstalt oder Behörde geleisteten Dienste zu verstehen [2]). Sie unterscheiden sich von dem Einkommen aus den Regalien, welche ja auch öffentliche dienstleistende Anstalten sind, dadurch, dass die Behörden und Anstalten, für deren Inanspruchnahme „Gebühren“ gefordert werden, von Natur aus öffentlich sind, während die regalisirten Anstalten aus höheren Verwaltungsrücksichten öffentlich gemacht worden sind. Die Posten z. B. waren in siebzehn deutschen Staaten noch bis 1867 Privateigenthum der Thurn- und Taxis'schen Familie, die Telegraphen übernahm der englische Staat erst 1870, Eisenbahnen und Zettelbanken ruhen noch grösstentheils in Privathänden, ja sogar die Münzstätte gehörte in England bis 1851 einer Korporation von Privatunternehmern an [3])! Dagegen ist das Gerichtswesen, die politische Verwaltung, das Reichsstrassenwesen, der höhere Unterricht und dergleichen ein unzertrennliches Attribut des Staates [4]), wenigstens wie wir ihn heutzutage auffassen. Dass dann mit der Zeit die Regalien ebenfalls dem Gebührengebiete anheimfallen werden, ist wohl als sicher vorauszusetzen und den kommenden Generationen nur zu gönnen, — kann jedoch gegenwärtig dem Unterschiede der obigen zwei Einkommensarten nicht zu nahe treten.

---

[1]) „Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik“, Leipzig 1874, S. 52, 75—76, 148—149.

[2]) Vergl. Stein 215 sq. und mein „System“ S. 91 sq.

[3]) S. mein „System“ S. 90.

[4]) In Bezug auf das höhere Unterrichtswesen ist allerdings in jüngster Zeit eine unerfreuliche, unnatürliche Ausnahme in Frankreich zugelassen worden.

Nun gibt es auch in der Gemeinde neben den Gasanstalten, Omnibuslinien, Pferdebahnen, Wasserleitungen und dergleichen, die ja noch zumeist von Privatunternehmern betrieben werden [1]), — Einrichtungen, welche wenigstens in unserer Zeit von der Kommunalverwaltung unzertrennlich sind. Die Gemeinde muss z. B. Vizinalwege resp. städtische Strassen bauen oder doch erhalten, sie muss (in den Städten) Marktplätze herstellen, sie muss, mindestens nach der Auffassung vieler Gesetzgebungen (unter andern der österreichischen), Volksschulen errichten, sie muss für die Lokalpolizei sorgen und dergleichen. Alles nun, was sie gelegentlich solcher Anstalten von denjenigen einzelnen Personen als Entgelt erhält, welche jene benutzen, kann unmöglich einen anderen Charakter haben, als den von **Gemeindegebühren**. Diese von vornherein öffentliche Stellung der gedachten Anstalten ist also in Staat und Gemeinde das prinzipielle Merkmal der Gebühren, woneben übrigens noch der praktische Unterschied zwischen ihnen und den Regaleinnahmen besteht, dass letztere, als aus „Unternehmungen" fliessend, in der Regel bekanntlich einen Reinertrag abwerfen dürfen, während dies bei den aus „öffentlichen" Anstalten herrührenden Gebühren nicht eintreten darf [2]).

Die obigen Begriffe der kommunalen Regalien und Gebühren mussten nicht nur des systematischen Zusammenhanges halber, sondern auch deshalb genau präzisirt werden, weil es sich alsbald herausstellen wird, dass sie vielfach mit den Gemeindesteuern verwandt sind, ja dass manche von den letzteren begrifflich auf der Scheidelinie zwischen Steuern und Gebühren stehen. Dies führt uns auf die **Gemeindesteuern**, unter denen, wieder analog mit den staatlichen, diejenigen Geldleistungen zu verstehen sind, welche die Gemeinde mehr oder

---

[1]) Am seltensten jetzt schon die Wasserleitungen; die Gasanstalten gehen allmälig auf die Kommunen über, z. B. in Hamburg.

[2]) Bruch, 10 Gutachten, S. 21, spricht weder von Regalien noch von Gebühren, sondern nur von „Beiträgen", welche, wie sich zeigen wird, von beiden verschieden sind, somit z. B. die „Ueberschüsse kommunaler Kreditinstitute" (bei Bruch I. b.) nicht umfassen können.

weniger ohne unmittelbaren Entgelt kraft ihrer öffentlichen Stellung und ihrer hieraus fliessenden Finanzgewalt zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bezieht[1]). Diese Gemeindesteuern nun werden hier in ihren einzelnen Arten dargestellt werden, da es doch höchst erwünscht ist, im Verlaufe einer monographischen Arbeit ungestört mit Begriffen zu operiren, die man vorher festgestellt hat.

Die Kommunalsteuern theilen sich vorerst in **selbstständige Gemeindesteuern, Kommunalzuschläge und Dotationssteuern.** Letztere sollen als die seltensten und anormalsten ganz am Schlusse behandelt, die zwei ersten mit sammt ihren Unter- und Abarten vorher besprochen werden. Die selbstständigen Kommunalsteuern sind von den Staatssteuern ganz unabhängige Auflagen, welche jedenfalls nach besonderen Steuerfüssen aufgelegt, vorgeschrieben und erhoben werden müssen, eventuell auch aus besonderen Steuerquellen fliessen können[2]). Diese Auflagen können dann weiter ebenso dem Gebiete der **direkten**, wie dem der **indirekten (Konsumtions-)** Steuern angehören; unter den letzteren sind wiederum die Verzehrungsteuern, **octrois** genannt, von denjenigen zu unterscheiden, die wohl indirekt sind, weil sie kein unmittelbar erforschtes Einkommen treffen[3]), jedoch im sonstigen den direkten Steuern gleichwerthig sind. Insbesondere ist der höchst werthvollen **beim Konsumenten zu erhebenden Konsumtions- (indirekten) Steuern**[4]) zu gedenken, welche im Texte oft den direkten beigezählt

---

[1]) Ich sage „mehr oder weniger", weil wenigstens nach der Ansicht Mancher die Gemeindesteuern nicht immer wie die staatlichen jenen streng öffentlichen Charakter bewahren. Näheres hierüber in der Lehre über kommunale Finanzgewalt bei der Frage nach dem Prinzipe der Kommunalsteuer.

[2]) Letzteres ist nicht unentbehrlich; wir werden im vierten Abschnitte beiden Alternativen begegnen.

[3]) Vergl. die diesfällige Definition in meiner „Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer", Leipzig 1874, S. 104—105.

[4]) Vergl. mein „System" S. 193, wo auch die verschiedenen Erhebungssysteme der Konsumtionssteuern angegeben sind.

werden werden. Die eigentlichen indirekten Steuern werden mit „Verzehrungssteuern“ oder „octrois“ bezeichnet werden.

Die Zuschläge ferner richten sich vollkommen nach den Staatssteuern, deren faktische und nach Aussen hin unsichtbare Erhöhung sie bilden. Sie können ebenfalls sowohl bei den direkten, als bei den indirekten Auflagen vorkommen. In jenem Falle werden sie bei den Ertragssteuern in der Form eines Zuschlags vom Steuergulden resp. Steuersimplum [1]), bei der Einkommensteuer in der Form einer Erhöhung des Steuerfusses erhoben, wobei dann die Konformität der kommunalen mit der eventuellen staatlichen Progression fraglich ist [2]). Bei den indirekten dagegen d. h. hauptsächlich den Verzehrungssteuern, wird einfach der bezügliche staatliche Satz erhöht, wenn die Staatsfinanzverwaltung es nicht vorzieht, die ganze Steuer der Gemeinde zu verpachten, wie es manchesmal vorkommt.

Sowohl die selbstständigen Gemeindesteuern als auch die Zuschläge können weiters, mögen sie dem Gebiete der direkten oder indirekten Steuern angehören, entweder **allgemeine** oder aber **Zwecksteuern** sein. Es ist dies eine blos den Gemeinden eigenthümliche Distinktion. Während nämlich der Staat die Steuern nur nach einem gewissen allgemeinen Maassstabe (Einkommen, Vermögen, Aufwand!) auflegt und hiermit sein Totaleinkommen bis zu derjenigen Ziffer erhebt, welche für die Bestreitung sämmtlicher im Budgete vorgesehenen Bedürfnisse, ohne Rücksicht auf deren Arten und Natur, ausreichen soll, — braucht ein solches Verfahren bei der Gemeinde nicht nothwendig eingehalten zu werden. Allerdings enthält das Staatsbudget sowohl die Einnahmen als die Ausgaben nach Ministerien, Titeln und Kapiteln geschieden; allein unter den so vertheilten Einnahmen sind eben nur die Erträge aus dem Staatsvermögen, den Regalien und den Gebühren, nicht aber auch die Steuern inbegriffen, welche vielmehr alle im Etat des Finanzministe-

---

[1]) z. B. in Süddeutschland.

[2]) Wir werden dieser Frage später begegnen.

riums erscheinen. Mit andern Worten, Staatssteuern mit einem speciellen Zwecke kommen nur äusserst selten, höchstens nur als Kriegssteuern, resp., wie in Oesterreich, als Kriegszuschläge vor, wiewohl auch in diesen vereinzelten Fällen, wie nicht minder dann, wenn eine Steuererhöhung naturgemäss durch eine specielle Bedürfnissvermehrung begründet wird, die betreffenden Eingänge nicht etwa gerade für die bezüglichen Ausgaben verwendet werden müssen. Die beiden Haupttheile des Staatsbudgets bilden eben je ein abgerundetes Ganzes. Anders bei der Gemeinde. Hier geschieht es oft, dass für einzelne Arten von Ausgaben förmliche selbstständige Budgete gebildet werden, wornach dann für jede solche Ausgabe eine besondere selbstständige Deckung besorgt wird. Eine für einen derartigen speziellen Zweck ganz besonders, oder doch als besonderer Theil einer sonstigen Auflage erhobene Steuer heisst dann „Zwecksteuer" im Gegensatze zu den „allgemeinen" Steuern, wie sie in der Gemeinde oft, beim Staate immer üblich sind.

So einfach jedoch der Begriff jener Steuer erscheint, so schwer wird es manchesmal fallen, im Leben ihren Bestand festzustellen. Einerseits nämlich kann sie sehr leicht mit den Gebühren verwechselt werden, und geschieht dies auch in der That bei manchen Schriftstellern. So ist z. B. bei Rotteck[1]) nicht zu ersehen, ob er durch die Scheidung der Ausgaben „nach den Zwecken" Zwecksteuern, oder aber durch die weitere Scheidung „nach den Interessenten" die Gebühren, wohl vielleicht auch die später zu besprechenden Genossenschaftssteuern im Auge hat. Ebenso ist z. B. bei Faucher[2]) obiger Unterschied nicht klar, da er bald auf S. 209 Zwecksteuern „keine Steuern . . .", sondern eben „Beiträge oder Gebühren"[3]) nennt, sie auch auf S. 210 mit Stempelsteuern

---

[1]) „Lexikon" S. 252 lit. 1.

[2]) „Staats- und Kommunalbudgets" im II. Band seiner „Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte", S. 184—224.

[3]) was beides, wie sich zeigen wird, auch nicht gleichbedeutend ist, somit durch ein „oder" nicht verbunden werden darf.

vergleicht, bald doch auf S. 211 von Vortheilen spricht, die „nicht an den einzelnen Fall geknüpft sind", was letzteres eben bei Gebühren der Fall ist. — Nebst dieser Schwierigkeit ist andererseits eine Verwechslung der Zwecksteuern mit den sogenannten Genossenschaftssteuern, wie nicht minder den sogenannten Beiträgen möglich, worüber gleich weiter gelegentlich die Rede sein wird. Vor Allem muss der Unterschied zwischen Zwecksteuern und Gebühren festgestellt werden.

Der Zweck, zu welchem eine Zwecksteuer zu erheben ist, muss ebenso viel, oder doch nicht viel weniger öffentlichen Charakter besitzen, als das Organ resp. die Anstalt, für deren Benutzung Gebühren gefordert werden. Trotzdem bestehen diesfalls zwei principiell unterscheidende Merkmale. Vorerst wird die Gebühr lediglich von den die Anstalt wirklich Benutzenden erhoben, indem nämlich hiebei der Gesetzgeber von der Anschauung ausgeht, dass jene öffentliche Anstalt zwar an und für sich Allen dient, und sonach grossentheils von Allen erhalten werden muss, dass es jedoch billig sei, einen Theil der Erhaltungskosten auf diejenigen zu wälzen, welche von der Anstalt speziell bedient werden[1]). Der Marktplatz z. B. dient unzweifelhaft den Interessen aller städtischen Konsumenten, d. h. aller Einwohner; jedoch haben von dessen ordentlicher Erhaltung einen besonderen Nutzen in erster Linie diejenigen, welche durch den Verkauf der Waaren dort ihre Gewinne einheimsen. Geht man von diesem Standpunkte aus, dann ist es nichts weniger als unbillig, die Höckerinnen und dergl. einen Theil der Erhaltungskosten des Marktes in Form einer Gebühr tragen zu lassen: den Rest trägt dann natürlich die ganze Gemeinde.... Nun hängt es allerdings von der Auffassung der berufenen Faktoren ab, ob sie einen derartigen besonderen Nutzen Einzelner bei gewissen Anstalten zugeben oder aber nicht. Thun sie das

---

[1]) Daher eben dürfen, wie gesagt, die Gebühren keine Reineinnahmen ergeben. Vergl. für die staatlichen Gebühren dasselbe in meinem „System" S. 94—95.

nicht, d. h. sind sie der Ueberzeugung, dass die bezügliche Institution für alle Bürger mehr oder weniger gleichmässig und ohne Rücksicht darauf, welcher von ihnen sie gerade benutzt, dienlich sei, — dann sind eben die Bedingungen für eine Steuer gegeben, welche eventuell auch eine Zwecksteuer werden kann. Werden also z. B. die ja ohnehin stark angefeindeten Strassengebühren (Mauten) aufgehoben, dann müssen die Strassen aus den Steuern erhalten werden; werden die in einem solchen Falle in Folge jener Aufhebung eventuell erhöhten oder neu eingeführten Steuern den allgemeinen Kommunaleinnahmen einverleibt, alsdann haben wir es mit einer „allgemeinen" Steuer zu thun; wird dagegen für die Erhaltung der Strassen eine besondere Steuer erhoben, so entsteht eben eine „Zwecksteuer". Ebenso können z. B. Schulen aus einem Schulgeld, welches die Eltern der die Schule besuchenden Kinder entrichten (Gebühr), oder aus allgemeinen Mitteln, oder aber aus einer besonderen „Schulsteuer" erhalten werden u. s. f.

Vor Allem also bleibt die Zwecksteuer immer eine Steuer, d. h. sie wird, im Gegensatze zu den Gebühren, von allen Steuerträgern ausnahmslos, obligat und ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die bezügliche Anstalt benutzen werden und wollen, erhoben. Sie unterscheidet sich demnach von einer allgemeinen Steuer nur dadurch, dass sie lediglich gewissen Ausgaben dient, — während Gebühren eben nur von Einzelnen bei jedesmaliger Benutzung der betreffenden Anstalt erhoben werden, so dass es mehr oder weniger von dem Belieben eines Jeden abhängt, durch Nichtbenutzung der Anstalt der Gebühr zu entgehen.

Dies ist jedoch nicht der einzige Unterschied zwischen Gebühren und Zwecksteuern. Es besteht nämlich zwar bei den ersteren der Grundsatz, dass sie nicht die ganzen Erhaltungskosten der bezüglichen Anstalt decken sollen, allein es folgt daraus noch nicht, dass die betreffenden Gelder gerade nur für die Erhaltung der betreffenden Institution verwendet werden dürfen. Trotz ihres speziellen Charakters, als Einnahme besitzen die Gebühren zugleich einen all-

gemeinen Charakter vom Standpunkte der Auslagen, d. h. sie fliessen den allgemeinen Einnahmen des betreffenden Finanzkörpers zu. Der Ertrag der Zwecksteuern dagegen darf nicht, wie die Gebühren, den allgemeinen Einnahmen zugeschlagen werden: er muss besonders verrechnet werden, und darf absolut zu keiner andern Ausgabe, als der von vornherein bezeichneten verwendet werden. Kostet also z. B. die Erhaltung einer Gemeindeschule 1000 fl., und bestehen Schulgelder, so sollen letztere so niedrig gehalten werden, dass daraus bei der durchschnittlichen Zahl der schulpflichtigen Kinder etwa nicht mehr als z. B. 250 fl. jährlich einfliessen. Aber diese 250 fl. vermengen sich mit allen andern Arten der Gemeindeeinnahmen, sie werden nicht besonders verrechnet, und die aus dem allgemeinen Budgete zu bestreitenden Kosten der Schule betragen nach wie vor 1000 fl. Wird dagegen statt der Schulgelder eine Zwecksteuer eingeführt, und bringt sie z. B. 1100 fl. ein, so müssen daraus die ganzen 1000 fl. für die Schule verwendet, der Rest von 100 fl. [1]) aber besonders ausgewiesen und verwahrt werden, wenn auch für andere Zwecke Geld fehlen sollte, — es wäre denn, dass ein berufenes Organ nachträglich anders bestimmt. Dass aber auch letzteres möglich wäre, geht schon per analogiam daraus hervor, dass z. B. in Preussen die Hundesteuer je nach dem Beschlusse der Kommunalbehörden bald eine Zweck- (Armen-) Steuer, bald eine allgemeine sein kann [2]).

Zum Schlusse möge nur noch bemerkt werden, dass Gebühren und Zwecksteuern einander insoferne nicht ausschliessen, als der durch die ersteren ungedeckte Theil der Ausgabe durch die letzteren gedeckt werden könnte. Es ist dies zwar nicht sehr oft üblich, vielleicht schon deshalb, weil man zumeist beides für identisch hält und demnach keine zwei gleichartigen Lasten einführen will. Indessen liegt es ja

---

[1]) der wohl nur höchst selten vorkommen wird.

[2]) S. Grotefend: „Die Grundsätze des Kommunalsteuerwesens in den östlichen und westlichen Provinzen des preussischen Staates", Elberfeld 1874, S. 28.

durchaus nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit, dass z. B. in einer Gemeinde Schulgelder erhoben werden, woneben der Rest der Schulkosten ganz oder theilweise durch eine Zwecksteuer gedeckt wird, in welch letzterem Falle sogar auch noch die allgemeinen Einnahmen (Steuern) aushelfen müssen. Ein solcher Fall kommt gerade in der Stadt Lemberg vor, wo die Schulerhaltungskosten [1]) mit 93.557 fl. aus Gebühren pr. 2170 fl., Zwecksteuern pr. 81.000 fl. und im übrigen aus den allgemeinen Einkünften bestritten werden. In einem solchen Falle jedoch müssen schon auch die Gebühren mit sammt der Zwecksteuer in das betreffende Spezialbudget einbezogen werden.

Es wurde oben erwähnt, dass die Zwecksteuern nicht nur mit den Gebühren, sondern auch noch mit einer gewissen Abart von Kommunalsteuern vielfache Aehnlichkeit aufweisen. Es können nämlich die Gemeindesteuern, und zwar sowohl die selbstständigen als die Zuschläge, manchesmal als sogenannte **Genossenschaftssteuern** eingerichtet werden. In dem Vaterlande derselben [2]) versteht man darunter [3]) Steuern, welche „nicht für Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet", . . . „sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder Besitzer oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern" bestimmt sind. Der letzte Satz enthält die Definition der Genossenschaftssteuer, der erstere das unterscheidende Merkmal der Zwecksteuern. Während nämlich die Zwecksteuern zwar zu einem bestimmten Zwecke, aber von allen Steuerträgern entrichtet werden, wird bei der „Genossenschaft" (natürlich nicht im Sinne der heutigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften) zwar auch ein bestimmter Zweck ins Auge

---

[1]) pro 1877.

[2]) in Baden nämlich. S. darüber Landgraff: „Eine badische Gemeindesteuer" in dem 28. Band von Faucher's „Vierteljahrschrift", S. 1—12.

[3]) § 97 der Gemeindeordnung vom 31. Dez. 1831.

gefasst, doch hiezu nur von einem Theile der Kontribuenten beigesteuert. Letzteres erinnert unwillkürlich wieder an die Gebühren, doch ist die Aehnlichkeit lediglich eine Täuschung. Kommen wir auf das alte Beispiel der Schule zurück. Wird ein Schulgeld eingeführt, so bezahlen es lediglich diejenigen, welche die Anstalt wirklich benutzen, während dieselbe nichtdestoweniger von der Gemeinde als solcher erhalten wird; besteht eine Schulzwecksteuer, dann bleibt die Anstalt nur noch um so mehr eine Gemeindeanstalt, denn die Steuer wird von Allen ohne Rücksicht auf die wirkliche Benutzung getragen, und nur deren Verrechnung ist eine besondere; wird dagegen behufs einer Genossenschaftssteuer eine sogenannte „Schulgemeinde" errichtet (denn in diesen Fällen spricht man eben von **Spezialgemeinden** [1]), alsdann werden weder die wirklich Benutzenden, noch Alle, sondern diejenigen besteuert, welche die Anstalt wahrscheinlich benutzen werden. In unserem Falle also weder die Eltern der Schulbesuchenden, noch alle Bürger, sondern alle Eltern, welche schulpflichtige Kinder haben, ob die letzteren diese Pflicht erfüllen oder aber nicht. Freilich sei hier zur Vermeidung von Missverständnissen erwähnt, dass eine derartige Genossenschaftsschule in der Regel eine Anomalie wäre, welche der Stellung der Gemeinde zum Schulwesen zu nahe treten müsste, da ja entweder der Staat oder aber die Gemeinde als solche Schulen erhalten muss. Allein es sind doch Bedingungen denkbar, unter denen sogar zu Schulzwecken, und gar noch für andere Zwecke eine Genossenschaftssteuer ganz angemessen wäre. Letztere bezieht sich nämlich auf diejenigen Fälle, in welchen eine gewisse Anstalt sei es von der Gemeinde pflichtgemäss errichtet worden ist, doch aus territorialen Gründen nicht Allen dienen kann, sei es überhaupt nicht zu den rein öffentlichen gehört, und daher nur Einzelnen dient. Die Schule, der Brunnen, die Beleuchtung gehören unzweifelhaft der ersten Kategorie an, und wäre

[1]) S. Braun: „Staats- und Gemeindesteuern", im 14. Band der „Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte" S. 12.

somit die Bedingung einer Genossenschaftssteuer nur dann gegeben, wenn z. B. ein Theil der Ortschaft hinter einem Bache liegt, der etwa im Frühjahre nicht zu passiren ist, oder eine Partie Häuser zu entlegen gebaut wurde, als dass zu ihrer Beleuchtung die Besitzer der alten Häuser billig beitragen wollten und dergleichen. Die zweite Kategorie bezöge sich z. B. auf die Erhaltung der Feldhut oder Anschaffung von Faselvieh in nicht rein ländlichen Gemeinden [1]) und dergleichen. Indessen ist nachdrücklich hervorgehoben, dass Genossenschaftsteuern selbst in den letzteren Fällen, wo sie einen halb privaten Charakter besitzen, dennoch wirkliche Steuern bleiben. Im Staatsbudgete wären sie es freilich nicht, da dort das ganze Zwecksystem, mit welchem Genossenschaftssteuern denn doch zusammenhängen, fehlt, und nur in den reinen Gebühren theilweise hervorsticht. In der Gemeinde sind sie, wie gesagt, Steuern. Denn einerseits wird ihr Bestand, ihre Höhe und ihr Vertheilungsmassstab durchaus nicht durch die „Genossen", wie man glauben könnte, sondern durch die Gemeindevertretung, wie bei jeder andern Steuer, bestimmt [2]). Auch die Verwaltung und, allerdings besondere, Verrechnung der Steuer ruht in den Händen der Gemeindeorgane, welche ja die bezügliche Anstalt ganz wie sonst selbstständig herstellen: jene Schule, jener Brunnen und dergleichen bleibt nach wie vor Gemeindeeigenthum [3]). Andererseits aber weist auf die Steuernatur der sogenannten Genossenschaftssteuern der Umstand hin, dass dieselben dort, wo sie bestehen, zumeist in Form von Steuerzuschlägen, hie und da auch als selbstständige Kopfsteuern erhoben werden [4]), während gerade die z. B. bei administrativen Wassergenossenschaften üblichen Massstäbe, wie die Morgenzahl, nur selten

---

[1]) Landgraff S. 3—4.

[2]) Landgraff S. 7—8.

[3]) Wie anders verhalten sich diese Sachen bei den sogenannten Wassergenossenschaften, welche wieder von der Gemeinde ganz unabhängig sind, und welche durchaus nicht dem Kommunalfinanzgebiete, sondern dem öffentlichen administrativen Rechte angehören!

[4]) Vergl. Landgraff S. 6.

vorkommen. Man kann somit mit allem Rechte die von den „Genossenschaften“ oder wohl besser „Gemeindesteuergesellschaften“ [1]) zu leistenden Genossenschaftssteuern den sonstigen Kommunalabgaben beizählen, wiewohl allerdings ihr Unterschied von den Zwecksteuern und Gebühren festgehalten werden muss.

Hiermit wären die gewöhnlichsten Kommunalsteuerarten bis auf eine einzige erschöpft, und muss hier nur noch einer Einkommensart Erwähnung geschehen, welche, da sie dem Gebiete des Steuerwesens nicht angehört, eigentlich vor den Steuern hätte behandelt werden sollen, wenn nicht ihre Aehnlichkeit mit den Zweck- und namentlich mit den Genossenschaftssteuern eine Verschiebung bis zum gegenwärtigen Punkte erfordert hätte. Es sind dies die oben berührten **Beiträge**, unter denen man einen einmaligen oder regelmässigen zwangsweisen Zuschuss gewisser Personen oder Klassen zur Herstellung oder Erhaltung von Anstalten versteht, welche zwar in erster Linie diesen Verpflichteten dienen sollen, aber im Uebrigen, als Anstalten von öffentlicher Bedeutung, aus allgemeinen Gemeindemitteln hergestellt resp. erhalten werden. Der Beitrag ist somit:

a) eine Entlohnung seitens der Benutzenden, also in so ferne eine Art Gebühr; und doch unterscheidet er sich von letzterer, da er nicht für die jedesmalige, wirkliche, freiwillige Benutzung, sondern zwangsweise mit Rücksicht auf die eventuelle künftige Benutzung gezahlt wird.

b) Der Beitrag ist ferner zu einem gewissen Zwecke zwangsweise erhoben, somit anscheinend eine Art Zwecksteuer; und dennoch ist er es nicht, da diese Pflicht nicht alle Steuerträger, sondern blos gewisse Personen oder Klassen trifft.

c) Mit Rücksicht auf den letzteren Umstand erscheint der Beitrag wie eine Genossenschaftssteuer und trotzdem ist er von ihr verschieden; denn während die Genossenschafts-

---

[1]) Landgraff S. 6.

anstalt blos den Genossen dienen und blos von ihnen erhalten werden soll, ist der Beitrag nur ein theilweiser Zuschuss zu einer öffentlichen Gemeindeanstalt.

In der Wirklichkeit ist also der Beitrag eine besondere Einkommensquelle im Kommunalbudgete und sollte eigentlich nach den Gebühren seinen Platz erhalten. Er betrifft in der Regel, so ferne er überhaupt vorkommt [1]), die Grundbesitzer, welche dann entweder überhaupt als solche, oder als Adjazenten: zur Herstellung oder Erhaltung der Strassen, Kanäle, Wasserleitungen und dergleichen beitragen müssen. Doch könnten eventuell auch andere Klassen in Betracht kommen, so, wenn z. B. Feuerversicherungsgesellschaften zur Erhaltung der Feuerwehren beizutragen verpflichtet sind und dergleichen mehr. — Eine Beurtheilung dieser Einnahmsquelle gehört an eine andere Stelle, dafür muss man gerade hier auf die strikte Begrenzung des Begriffes der Beiträge und seine Unterscheidung von andern verwandten Begriffen das Hauptgewicht legen [2]).

Zum Schlusse darf noch die letzte mögliche Art der Kommunalsteuern, die Dotationssteuern, nicht unerwähnt ge-

[1]) Wir werden ihn im zweiten Abschnitte in manchen Ländern finden.

[2]) Bruch (10 Gutachten, S. 21 sq.) hat zwar das Verdienst der Spezialisirung der Beiträge; da er sie aber theoretisch nicht definirt, so verfällt er in eine völlige Vermengung derselben mit den Gebühren und sogar den Regalien (s. oben S. 9 Note 2). Dies ersieht man schon aus dem Schema auf S. 21; aber auch bei der speziellen Behandlung finden wir unter seinen „Beiträgen“: auf S. 24—27, 30, 35, 36 Gebühren, — auf S. 27—29 Regalien, — und nur die S. 32, 33, 35 enthalten eigentliche Beiträge.

Samter (10 Gutachten, S. 257) spricht auch blos überhaupt von Beiträgen für Leistungen. Sieh auch ibid. S. 259.

Nur Nasse (ibid. 271—272) unterscheidet die Beiträge von den Gebühren ganz richtig, jedoch nur in praxi, ohne begriffliche Distinktionen.

Vergl. über Beiträge noch: Held: „Die Einkommensteuer“, Bonn 1872, S. 234; Neumann: „Die progressive Einkommensteuer“, Leipzig 1874, S. 65; Derselbe: „Ertragssteuern oder persönliche Steuern?“, Freiburg 1876, S. 81; Rau-Wagner: „Lehrbuch der politischen Oekonomie“, Leipzig und Heidelberg 1876, I. Band, S. 226, N. 4.

lassen werden. Wir bezeichneten sie oben [1]) als die seltensten und anormalsten, hier möge noch beigefügt werden, dass eben deshalb auch ihr Name unbekannt ist und hier willkürlich geschaffen wurde. Doch darf derselbe nicht missverstanden werden. Er bezieht sich nämlich nicht etwa auf Dotationen, welche der Staat den Gemeinden z. B. zu Schulzwecken und dergleichen zuführt, denn die Herkunft dieser Gelder ist gleichgiltig, und der Zweck ihrer Bewilligung kein von vornherein finanzieller [2]), sondern ein administrativer, z. B. in unserem Falle die Förderung des Schulwesens und dergleichen. Dotationssteuern nenne ich hingegen den Antheil an gewissen Staatssteuern, welchen der Staat der Gemeinde anlässlich ihrer Finanzreform namentlich dann zusichert, wenn gewisse ihrer Einnahmsquellen ganz aufgehoben werden, oder aber auf den Staat übergehen. Für eine nähere Beurtheilung dieser Steuerart wird sich später eine passende Gelegenheit finden. Keinesfalls darf sie aber mit dem Antheilsperzente verwechselt werden, welches manchesmal der Staat der Gemeinde für die Erhebungskosten seiner Steuern zuerkennt.

Dies die Charakteristik aller möglichen Kommunalsteuerarten; und da der Zweck derselben ohnehin in der Einleitung angegeben wurde, so kann füglich zum zweiten Abschnitte übergegangen werden.

---

[1]) S. 10.

[2]) Mittelbar wirkt die Dotation allerdings als Entlastung des Kommunalbudgets.

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeindebesteuerung in dem heutigen Europa.

Es soll hier die Kommunalbesteuerung in nachstehenden Staaten geschildert werden: in England, Frankreich, Belgien, Deutschland und Oesterreich. So ein Bild dürfte genügen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob und in welcher Richtung eine Reform jener Besteuerung wünschenswerth sei.

I. Die Gemeindesteuern Englands.

Die Wiege des Selfgovernment ist selbstverständlich auch das Vaterland der ältesten, und, wie sich zeigen wird, der verhältnissmässig besten Kommunalsteuern. Deshalb ist denn auch nicht zu verwundern, dass wir nicht nur die reichhaltigste, sondern wegen der England überhaupt eigenthümlichen Verhältnisse, auch die in ihren Urtheilen widersprechendste Litteratur über englische Gemeindesteuern besitzen [1]).

---

[1]) Wenn ich diesfalls nicht die originellen englischen Parlamentsberichte und dergleichen benutze, so sei gegenüber einem diesbezüglichen, meiner „Luxussteuer" gemachten Vorwurfe seitens des Herrn Professors A. Held (in der 2. Nummer der „Concordia" Jg. 1875) bemerkt, dass hier derartige Quellen gar nicht, auch nicht durch Vermittelung der Wiener Bibliotheken, zugänglich sind, was ich gerade bei der gegenwärtigen Frage

Die heutige englische Kommunalbesteuerung hat ihre lange Geschichte. Im sechzehnten Jahrhundert nämlich wurde das Kirchspiel zu einer politischen Gemeinde umgestaltet[1]) und durch das Gesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1601 die Unterstützung der Armen, welche früher kirchliche Aufgabe war, der nun weltlich gewordenen Gemeinde übertragen. Seit diesem Gesetze beginnen auch die eigentlichen Gemeindesteuern Englands, welche man bis auf sehr geringfügige Ausnahmen (Zölle und dergleichen) als selbständige, direkte Zwecksteuern mit dem Nebencharakter von Ertragssteuern[2]) bezeichnen könnte. Die englischen Gemeindesteuern sind also vor Allem:

a) selbständig. Gerade die im Jahre 1601 den Kirchspielen bewilligte **Armensteuer (poor-rate)**, welche seither die Grundlage des ganzen Kommunalfinanzwesens bildet, ist vollkommen selbständig. Allerdings hat sich mit der Zeit der Wirkungskreis der Gemeinde sehr weit über die Armenunterstützung vermehrt und in demselben Verhältnisse mussten sich auch deren Mittel vergrössern. Allein, wie wir später sehen werden, die Grundlage für alle anderen Gemeindesteuern bildet doch die poor rate, zu der faktisch Zuschläge erhoben werden. In diesem Sinne könnte man wohl von Zuschlägen in der englischen Kommunalbesteuerung reden; insoferne jedoch das charakteristische Merkmal der am Kontinente üblichen Zuschläge in deren Verzwickung mit der staatlichen Besteuerung besteht, bleiben die englischen Gemeindeabgaben trotz alledem ganz selbständig, d. h. ausser allem Zusammenhange mit der staatlichen Besteuerung. Sie sind eben Zuschläge zu einer selbständigen Gemeindesteuer.

---

am lebhaftesten bedauere. Vergl. diese Quellen bei Kries: „Ueber die Gemeindesteuern in England“ im 11. Band der „Zeitschr. für die gesammte Staatsw.“ S. 4, Note 1.

[1]) Kries S. 23.

[2]) Wir werden übrigens sehen, dass die Natur dieser Steuern überhaupt recht zweifelhaft und zweideutig ist, und dass hierdurch sogar auch die Frage, ob sie direkt sind, streitig wird.

Dieses Zuschlagssystem wird übrigens erst nachzuweisen sein, während die Selbständigkeit der englischen Kommunalsteuern von Niemandem angezweifelt wird. Blos in einer einzigen Richtung könnte diesfalls ein Zweifel aufkommen, indem nämlich viele Kommunen Grossbrittaniens Staatszuschüsse erhalten. Man könnte also denken, es bestehen dort neben selbständigen auch noch Dotationssteuern. Indessen sind dies eben keine solchen Steuern in der obentwickelten Bedeutung, sie rühren nicht von etwaigen Reformen her und sind nicht auf gewisse Steuern angewiesen, sondern bilden einfach einen staatlichen Beitrag zur Gemeindearmenlast, da der Staat in der Regel die Besoldung der Zentralarmenbehörden übernimmt. Ausnahmsweise ertheilt er auch Zuschüsse für die Erhaltung der Lehrer, Aerzte und dergleichen[1]). Alle diese Zuschüsse betrugen in England und Wales[2]):

im Jahre 1870 : 1,225 Mill. £.
„ „ 1873/74: 1,295 „ „

in Schottland[3]) im Jahre 1872/73: 80,145 £.; in Irland[4]): 320,000 £.

Die englischen Gemeindesteuern sind weiters

b) zum grössten Theile direkt in der schon anderweitig[5]) angegebenen Bedeutung, dass sie nämlich unmittelbar auf den zu treffenden Ertrag resp. das Einkommen gelegt werden[6]): die Person des Steuerträgers wird allerdings oft durch Vermittelung einer dritten getroffen, was jedoch bekanntlich dem

---

[1]) Kries S. 37.

[2]) Bödiker: „Die Kommunalbesteuerung in England und Wales", Berlin 1873, S. 10; „Local government and taxation", Cobden Club essays, London 1875, S. 158. London erhielt blos für die Polizei 233.562 £., abgesehen von den Zuschüssen zur Armensteuer (ibid.).

[3]) Ibid. 157—158. Edinbourgh erhielt im Ganzen 5.167 £., in welchem Verhältnisse London blos 77.512 £. hätte bekommen sollen.

[4]) Ibid. 225 sq. Die Zuschüsse betreffen hier hauptsächlich das Schulwesen, wozu die Lokalsteuern bloss 69.000 £. liefern.

[5]) S. oben S. 10.

[6]) Ueber diesfällige Zweifel später.

Begriffe der „direkten“ Steuern nicht zu nahe treten soll. Indessen kann man, auch abgesehen von begrifflichen Schwierigkeiten, nicht läugnen, dass ein gewisser Theil der Gemeindeausgaben in England auch durch indirekte Steuern gedeckt wird; nur spielen sie in der Wirklichkeit nicht die Rolle, welche man aus den amtlichen Ausweisen zu abstrahiren versucht wäre. Man darf nämlich vorerst nicht vergessen, dass gerade die Gemeinden Grossbritanniens in Folge ihrer umfangreichen Ingerenz zahlreiche Gerichts- und Verwaltungssporteln einnehmen [1]); nachher beziehen sie zahlreiche Wegemauten, welche trotz des hochklingenden Namens „Zölle“ doch nur Gebühren sind [2]). Zöge man von den in den betreffenden Ausweisen angegebenen Ziffern alle diese Gebühren ab [3]), so bliebe wahrlich nur so wenig, dass man anerkennen müsste, es seien wirkliche indirekte Steuern blos in einigen Grossstädten üblich.

---

[1]) Erst seit dem Jahre 1875 z. B. sind die Justiz- und Polizeikosten in der Höhe von 1 Mill. £. von den Gemeinden auf den Staat übertragen worden (E. Meier: 10 Gutachten, S. 88).

[2]) Dieselben sind übrigens im Abnehmen begriffen. Sie betrugen z. B. in England (Vocke: „Geschichte der Steuern des britischen Reiches“, Leipzig 1866, S. 640 und Note 2; Kries S. 16; Bödiker S. 26):

im Jahre	1837	: 1,509	Mill.	£.
„ „	1849	: 1,190	„	„
„ „	1861	: 1,038	„	„
„ „	1867	: 0,890	„	„

[3]) Diese indirekten Steuern inklusive Gebühren betrügen gegenüber von direkten in England (Kries S. 6; Bödiker S. 10, „local government“ S. 219; Block: „Revue des principales publications“ im 23. Band des „Journal des Economistes“ (1867) S. 88 sq.):

im	Jahre	1855:	direkte St.	9,000	Mill.	£.	— indirekte	3,000	Mill.	£.
„	„	1868/69	„ „	16,223	„	„	„	4,363	„	„
„	„	1870:	„ „	16,200	„	„	„	4,350	„	„
„	„	1872:	„ „	17,406	„	„	„	4,174	„	„

In Irland war das Verhältniss im Jahre 1872 wie 2,344 zu 0,442 Mill. £.; und gar in Schottland („local government“ 116—171, bes. 150) betrugen die indirekten Steuern, nämlich die in den Städten üblichen „customs and dues“, 12,000 £.!

So vor Allem in der City Londons, welche eine Kohlensteuer mit 223.842 £. Ertrag, eine Weinsteuer mit 6489 £. Ertrag, dann auch noch eine Getreide- und Obststeuer besitzt [1]); so in Edinbourgh, welches eine Art Fleischsteuer erhebt [2]); so ähnlich in Dover, Newcastle [3]) und dergleichen.

c) Die englischen Gemeindesteuern sind ferner Zwecksteuern ganz im Sinne der Ausführungen des ersten Abschnitts. Es ist dieses eine Seite, welche zwar von Niemandem geläugnet, doch höchst verschieden beurtheilt wird. Man findet eine solche Verschiedenheit in England selbst, ja auch in dem dortigen Parlamente; und die Litteratur des Kontinentes nimmt eine günstige oder missgünstige Stellung je nach den Quellen, welche sie benutzt hat, an. An und für sich nun ist nicht zu läugnen, dass der diesbezügliche Gang der Gesetzgebung nicht geradezu musterhaft war. Mit der Armensteuer des Jahres 1601 beginnend, pflegte das Parlament in den seitherigen 250 Jahren für jeden neu auftauchenden Gemeindezweck eine besondere Steuer zu bewilligen, so dass es im Jahre 1843 ihrer 200 gab, wovon die Hälfte in der Periode von 1830—1842 entstand [4]). Fasst man diesen Punkt ins Auge, alsdann wäre man, abgesehen von der Frage nach der Existenzberechtigung der Zwecksteuern überhaupt, in der That zu einer Verurtheilung der englischen Zwecksteuern berechtigt, sobald es sich namentlich herausstellen würde, dass jede der 200 Steuern anders geartet ist. In diesem Sinne verurtheilt sie denn auch Bödiker; in demselben Sinne nennt es Mohl [5]) „eine Falschheit des Grundgedankens der englischen Gesetzgebung", „eine barbarische Einrichtung",

---

[1]) Parieu: „Traité des impôts", Paris 1867, IV. Band, S. 129—132. Die Kohlensteuer sollte übrigens blos bis 1871 gelten (ibid. 190). — Im Ganzen war in London 1868/69 das Verhältniss der direkten zu den indirekten Steuern, wie 3,469 zu 0,388 Mill. £. (Block S. 88 sq.)

[2]) Parieu S. 159.

[3]) Ibid. S. 190.

[4]) Bödiker S. 15—17.

[5]) Mohl: „Geschichte der Staatswissenschaften", Erlangen 1856, II. Band, S. 104 sq.

für jede Art von Ausgaben „eine eigene örtliche Steuer zu bestellen", wobei Mohl nur 24 Steuerarten mit 173 Zwecken annimmt [1]).

Es mag nun wirklich in der früheren Zeit die Uebung bestanden haben, an dem ursprünglichen Wortlaute der Gesetze zu halten und für jeden Zweck ganz besondere Steuern zu erheben, was schon daraus zu ersehen ist, dass so viele Parlamentsausschüsse für die Reform der Kommunalbesteuerung, freilich ohne Erfolg, eingesetzt worden sind. Heutzutage indessen wird gerade die hier behandelte Seite der englischen Gemeindesteuern von so bedeutenden Autoritäten in Schutz genommen, dass man wenigstens nicht ohne nähere Untersuchung des jüngsten Standes der ganzen Sache ein absprechendes Urtheil fällen sollte. Schon Bödiker [2]) ist es nicht unbekannt, dass nach der heutigen Praxis die meisten englischen Zwecksteuern auf die erste, die Armensteuer, gelegt werden; und wenn auch die weitere Praxis, eine und dieselbe Zwecksteuer zu mehreren Zwecken zu verwenden, resp. Einen Zweck durch mehrere Zwecksteuern zu befriedigen [3]), mit der Natur der Zwecksteuer an und für sich nicht ganz vereinbar ist, — so ist dafür in dem Umstande, dass „die Armensteuer höher ist, als die Staatseinkommensteuer" [4]), ein genügender Fingerzeig betreffs der englischen Zwecksteuern gegeben. Während nämlich die Einkommensteuer blos einen Theil des Staatssteuersystems bildet, repräsentirt die Armensteuer heutzutage faktisch beinahe die Summe aller Gemeindesteuern, so dass zu dieser Einen Steuer beinahe so viele Male Zuschläge erhoben werden, als es eben gesetzlich geschiedene administrative Zwecke gibt. Man kann demnach anstands-

---

[1]) Dass hiebei 180,000 (nach Bödiker S. 5 sogar 200,000) unentgeltlich dienende Beamte verwendet werden, kann doch kein ernster Vorwurf gegen die englischen Kommunalsteuern sein. Und doch thut es Mohl 105; s. dagegen Bödiker S. 1.

[2]) S. 18.

[3]) S. das Beispiel bei Bödiker S. 17.

[4]) Ibid. S. 17. Siehe auch S. 20, wornach $^3/_4$ der englischen Kommunalsteuern unter dem Namen poor-rate erhoben werden.

los gegen die Zwecksteuern als solche auftreten, darf aber speziell in England diese Frage nicht mit der nach der Mannigfaltigkeit der Kommunalsteuern vermengen, denn faktisch sind die englischen Gemeindesteuern zwar Zwecksteuern, entbehren aber in der Praxis nicht die erforderliche Einfachheit.

Die Wahrheit dieser Behauptung wird, wie gesagt, durch bedeutende Schriftsteller bestätigt. So hat Kries [1]) in schlagender Weise dargethan, dass nicht nur unter Georg II. sieben besondere Gemeindesteuern zu einer einzigen Grafschaftssteuer (county-rate), die eben als solche hier uns nichts angeht, gesetzlich verschmolzen wurden [2]), — sondern dass auch einerseits alle übrigen alten Gemeindesteuern de facto zu Zuschlägen der Armensteuer geworden sind, andererseits die neuere Gesetzgebung ausdrücklich solche Zuschläge („out of the poor-rate") anordnet. Als besondere Auflage unterscheidet Kries [3]) nur die high-way-rate, das ist die Hochstrassensteuer, während bekanntlich die nun in Verfall gerathenden Privatstrassen (turn-pikes) [4]) hauptsächlich aus „Zöllen" (tolls) erhalten werden. Indessen spricht nicht nur die der poor-rate nachgebildete Erhebungsweise [5]) der Wegesteuer, sondern auch ihre Geschichte für ihre Identität mit der Armensteuer. Im Jahre 1773 nämlich wurden ausdrücklich $3^3/_4$ Prozent von dem der poor-rate unterliegenden Einkommen für die Strassen bestimmt; und als im Jahre 1835 eben die high-way-rate als besondere Steuer eingeführt wurde, sind ihr nichtsdestoweniger dieselben Grundlagen, wie die der Armensteuer zugewiesen worden [6]). Der Um-

---

[1]) S. 222—225.

[2]) Diese county-rate beruht übrigens auch auf der poor-rate. S. Parieu IV, S. 112.

[3]) S. 225.

[4]) S. Cohn: „Die Entwickelung der Eisenbahngesetzgebung in England", Leipzig 1874, I. Band, S. 4 sq.

[5]) nämlich durch Vermittlung des occupier, wie wir gleich sehen werden. S. diesfalls über die high-way-rate bei Bödiker S. 26.

[6]) Parieu IV, 103.

stand somit, dass sie nicht förmlich als Zuschlag zur Armensteuer erhoben werden mag, ist diesfalls von untergeordneter Bedeutung.

Auch der beste ausländische Kenner der englischen Verhältnisse Gneist[1]) bestätigt diese ganze Auffassung der englischen Communalsteuern. Er weiss nicht nur die Form der Zwecksteuern geschichtlich aus den früheren Gerichts- und Verwaltungsdiensten zu erklären (S. 454), sondern führt auch aus (S. 457), dass alle die im Parlamentsberichte vom Jahre 1843 aufgezählten vielen besonderen Steuern nunmehr mit der Armensteuer verschmolzen sind, und zwar nicht weniger als 10 gesetzlich, die übrigen faktisch. Ueber 20 „Sekundärzwecke" (S. 477) sind durch die neuere Gesetzgebung der Armensteuer zugeschlagen worden (constables, Geschworenendienstkosten, Civilstandsregister und dergleichen), und sogar die County-rate wird auf derselben Grundlage als Zuschlag erhoben (S. 478). Nicht minder ist heutzutage die high-way-rate der poor-rate (mit einem sehr geringen Unterschiede — S. 482) gleichgestellt, so dass faktisch der Vorschlag des Parlamentsausschusses vom Jahre 1843, alle Kommunalsteuern in Eine general-rate zusammenzufassen (S. 505), in Erfüllung gegangen ist. Mit Einem Worte „die Grundsätze der Armensteuer haben sich auf das ganze Kommunalsteuerwesen ausgedehnt" (S. 500) und so ist dessen schwächste Seite beseitigt worden.

Wollte man aber Gneist für in die englischen Verhältnisse etwas zu verliebt halten[2]), so möge schliesslich auf noch eine sehr bewährte Quelle verwiesen werden. In der preisgekrönten Schrift des berühmten Leroy-Beaulieu[3]) finden wir nämlich nochmals konstatirt, dass die besonderen englischen Lokalsteuern nur dem Namen nach existiren, da sie

---

[1]) Gneist: „Geschichte der englischen Kommunalverfassung oder des Selfgovernment", Berlin 1863, I. Band, S. 454 sq.

[2]) Vergl. diesfalls Nasse: „10 Gutachten", S. 298, N. 1.

[3]) Leroy-Beaulieu: „L'administration locale en France et en Angleterre", Paris 1876, S. 364 sq.

alle auf Einer Grundlage beruhen (S. 364), dass es nur Eine Steuer, nämlich die poor-rate, gibt, welche, an sich eine reine Pfarrsteuer, „in der Praxis der Typus und das Maass aller direkten Steuern in der Pfarre, der Stadt [1]), ja selbst in der Grafschaft ist“ (S. 365). Man sehe zwar die church-, new-churches-, burial ground-, sewers-, endlich die drainage and enclosures rates für besondere Auflagen an [2]); heutzutage beruhen jedoch auch sie auf der Armensteuer, welche jetzt „die einzige Parochialsteuer ist“ (S. 367—368).

So kann man, glaube ich, getrost die englischen Gemeindesteuern als Zwecksteuern bezeichnen, ohne sie deshalb, oder vielmehr wegen ihrer angeblich mit dem Zwecksysteme verbundenen Zersplitterung und ihres Mangels an Einförmigkeit zu verurtheilen. Man kann im Gegentheile alle sonst noch existirenden Zwecksteuern, als: am Lande die workhouse building-, survey and valuation-, gaol fees-, constables-, lighting and watching-rate, — dann in den Städten noch: die borough-, wacht-, lunatic asyliums-, und general district-rate [3]), — aufzählen, ohne hiedurch die Gleichartigkeit ihrer Erhebung zu läugnen [4]). Ja manche diese Steuern können sogar einen Anstrich von Beiträgen erhalten, wie z. B. die Beleuchtungssteuer, welche auf den bebauten Grundstücken dreimal so stark lastet, als auf den unbebauten [5]), — und trotzdem bleibt die einheitliche Grundlage dieselbe.

---

[1]) welche auch in lauter Pfarren zerfällt.

[2]) Dies thut äusserlich auch Parieu, indem er (IV, S. 105) diese fünf Steuern als „reposant sur des bases diverses“ besonders behandelt. Indessen erfahren wir dann bei jeder einzeln (106, 107, 108 und 109), dass sie doch auf ganz denselben Grundlagen, wie die Armensteuer beruhen. Nur sind sie wohl keine Zuschläge.

[3]) Parieu IV, 119—123: die borough-rate ist der poor-rate, und die andern städtischen Steuern der borough-rate nachgebildet.

[4]) S. die gleichen Ausführungen bei Parieu IV, 99—105. Ganz dasselbe bezieht sich übrigens auch auf die Provinzialtaxen, da die neben der County-rate bestehenden vier andern Steuern (davon zwei ausser Uebung) nach dem Fusse der County-rate erhoben werden, welche wieder, wie gesagt, einen Zuschlag zur poor-rate bildet. S. ibid. S. 111—117.

[5]) Leroy S. 367.

Alles dies ist übrigens nicht blos in England und Wales, sondern auch in Schottland und Irland, namentlich in ersterem der Fall, wo die Einheitlichkeit noch grösser ist. In Irland [1]) nämlich sind ebenfalls die 3 ländlichen Steuern [2]), dann die 2 städtischen und die einzige Grafschaftssteuer auf die Armensteuer gelegt. Und gar in Schottland [3]) beruhen die sämmtlichen Lokalsteuern sogar auf den Einschätzungsrollen der Armensteuer. Dies gilt sowohl für die 3 übrigen ländlichen Steuern (darunter die vorzügliche Schulsteuer), als für 2 von den 4 städtischen [4]) und die 4 Grafschaftssteuern.

So besteht also auf dem ganzen Gebiete des vereinigten Königreichs ein System von Zwecksteuern, welche trotz der verschiedensten, den Zwecken entlehnten Namen dennoch sämmtlich auf Zuschlägen zur Armensteuer beruhen. — Fragt man nun nach der Natur dieser poor-rate, und unterzieht dieselbe einer Kritik, so gelangt man zum Schlusse, dass die Armensteuer und demgemäss auch

d) die sämmtlichen englischen Gemeindesteuern wenigstens grossentheils den Charakter von Ertragssteuern besitzen. Um diese ebenfalls und oft mit Recht angezweifelte Auffassung zu beweisen, muss man sich, konform der vorherigen Ausführung, eben an die poor-rate halten, und den Gang ihrer Geschichte, so wie der Interpretation der bezüglichen Gesetze studiren.

Das Armengesetz der Elisabeth vom Jahre 1601 bestimmt [5]), es sollen „durch Abschätzung eines jeden Einwohners, Pfarrers, Vikars und jedes nutzniessenden Inhabers (occupier) von Land, Häusern, Zehenten, Kohlengruben oder verkäuf-

---

[1]) Vergl. Parieu IV, 161—177.

[2]) worunter die charakteristische zur Erleichterung der Auswanderung.

[3]) Parieu IV, 137—157.

[4]) denn die dritte und vierte, nämlich die special sever- und drainagerate scheinen der Gattung der Beiträge anzugehören. S. ibid.

[5]) Kries S. 225, N. 1; Gneist: „Selfgovernment“ S. 497; Bödiker S. 5 und 22.

lichen Niederwaldungen, die in dem Kirchspiele gelegen sind", ... für die Bedürfnisse des Kirchspiels hinreichende Summen erhoben werden . . . . . „nach Massgabe der Leistungsfähigkeit (ability) des Kirchspiels". Es gibt nun wohl kein zweites Gesetz, das gleich unklar und zweideutig stilisirt wäre; und wenn es trotzdem durch 276 Jahre, ungeachtet mehrmaligen Anlaufes nicht präziser formulirt wurde, so ist dies einestheils aus dem englischen Konservatismus, andererseits daraus zu erklären, dass ja in England das bewährte Mittel der gerichtlichen Interpretation zur Anwendung kommen darf.

Welches ist nun die eigentliche Tendenz des obigen Gesetzes? Man könnte vielleicht vorerst mit Kries[1]) mit Rücksicht auf das Wort „ability" eine beabsichtigte, wiewohl misslungene Einkommensteuer erblicken; derselben Ansicht scheint auch Leroy zu sein, welcher[2]) sich diesfalls des Ausdruckes „revenu net annuel" bedient; nicht minder behauptet noch ein Schriftsteller von geringerer Bedeutung[3]),

---

[1]) S. 226.

[2]) S. 365.

[3]) Dr. Carl Walcker: „Die Selbstverwaltung des Steuerwesens", Berlin 1869, S. 87.

Da ich leider bei der Kommunalsteuerfrage die „Leistung" des Herrn Walcker unmöglich ignoriren kann, so möge mir der Leser die Erklärung gestatten, welche mich vom Verdachte rein erhalten muss, als ob ich durch einfache Zitirung des Autors auch dessen Vorrede mit in Kauf nehmen würde.

Derselbe geruht nämlich in seiner, 41 Seiten zählenden Vorrede, welche beinahe kein Wort über das Steuerwesen enthält, neben unzähligen unbewiesenen Verläumdungen gegen das polnische Volk den wahrhaft brutalen Ausspruch zu thun (angeblich nach einem „berühmten", doch leider ungenannten Statistiker): „Die polnische Sprache gleicht den Indianern, beide gehen im Kontakte mit der Kultur unter".

Es ist wohl noch nie einem Volke eine grössere Beleidigung ins Gesicht geschleudert worden, abgesehen davon, dass dies hinterrücks, in einer Vorrede eines nicht über Nationalitätenfragen handelnden obskuren Buches geschah. Ich betrachte es demnach als meine Pflicht,

die englische Gemeindesteuer sei „eine unvollständige Einkommensteuer". — Indessen ist es schwer, dieser Ansicht beizutreten. Denn was zunächst den Ausdruck „ability", synonym mit dem deutschen „Leistungsfähigkeit", anbelangt, so drückt er zwar für mich, seit den diesfälligen vorzüglichen

---

demselben Publikum gegenüber, vor welchem Walcker uns verläumdet, dem letzteren nachstehende Notizen pro memoria ans Herz zu legen:

1) seit der Theilung Polens mehrt sich die polnisch sprechende Bevölkerung in allen 3 Theilen, denn im Jahre 1794 betrug sie 19 Millionen Einwohner (Orgelbrand „Encyklopedya powszechna" Warschau 1875, IX, 183); im Jahre 1831: 22,336 Millionen (Mochnacki „powstanie narodu polskiego r. 1830 i 1831" Berlin 1863, S. 247); im Jahre 1873 betrug blos Galiziens Bevölkerung 6 Millionen, und die des Königreichs Polen 6,398 Millionen gegen 2,717 im Jahre 1816 (Załęski „statystyka królestwa polskiego", Warschau 1876, S. 18). Aus anderen Theilen fehlen mir die neuesten Daten.

2) Laut der Bibliographie Estreicher's („Bibliografia polska", Krakau 1870, S. XI. Note) besitzt die polnische Literatur, als diesfalls die vierte in Europa, 150,000 Drucksachen, wovon im laufenden Jahrhunderte, d. h. beim allerjüngsten „Kontakte" mit der Kultur, 50,000 erschienen sind.

3) Wurden laut der von Estreicher für die Wienerweltaustellung zusammengestellten speziellen Bibliographie („Bibliografia polska XIX stulecia", Krakau 1873, Supplementsband) in den zwei Jahren 1871—1873 3000 polnische Drucksachen veröffentlicht.

4) Erscheinen gerade in Warschau, wo die von Walcker so sehr geschätzte russische „Kultur" zu finden ist, 40 polnische Zeitschriften und 12 periodische Publikationen (Orgelbrand III, S. 224).

5) Besitzt die polnische schöne Literatur, welche ihre erste Glanzperiode schon im 16. Jahrhundert durchgemacht hat, gerade im 19. Jahrhundert ihre grössten Meister, als da Mickiewicz, Słowacki, Krasiński, Malczewski und Andere.

6) Ist der glänzende Aufschwung der polnischen Malerei (ich erwähne blos die weltberühmten Matejko und Siemiradzki!) in einem gewissen Zusammenhange mit der Entwicklung der Nationalsprache überhaupt.

7) Ist speziell in Galizien durch die grosse Gnade Sr. Majestät, des jetzt regierenden edlen Kaisers, nicht blos die polnische Sprache in Amt

Ausführungen Neumann's[1]), das richtigste Besteuerungsprinzip im Allgemeinen aus; allein dasselbe soll eben bei allen möglichen Steuern in Anwendung kommen, es entscheidet somit nichts über die Wahl des Massstabes der Leistungsfähigkeit, als welcher bekanntlich Einkommen, Ertrag, Vermögen oder Aufwand benutzt werden kann. Auf diese Weise kann obiger Ausdruck in der That die Einkommensteuer bedeuten, er muss es jedoch nicht. Daneben ist übrigens zu berücksichtigen, dass das Gesetz nicht von der ability der Steuerträger, sondern von der „of the same parish", des Kirchspiels, spricht, was doch einen nicht zu unterschätzenden Unterschied zu Ungunsten der Einkommensteuer bildet.

Doch wollen wir weiters, ohne uns in stylistische Spitz-

---

und Schule eingeführt, sondern auch in Krakau eine Akademie der Wissenschaften errichtet und aus allerh. Privatmitteln dotirt worden. Ausländische Gelehrte und Akademien könnten Herrn Walcker über die Wirksamkeit unserer Akademie belehren. (Bezüglich der wissenschaftlichen Stellung der Lemberger Universität verweise ich Walcker auf Liske „der angebliche Niedergang der Universität Lemberg" Lemberg 1877.)

Wären die ersten sechs Punkte nicht vorhanden, so würde, denke ich, der siebente ausreichen, um Walcker zu widerlegen. Es gibt wohl auch in Oesterreich noch „ein Bisschen" Kultur, und würde wohl der österreichische Kaiser und der österreichische Staat keine kulturwidrigen „Indianer-Zwecke" aus den Schatull-, resp. Staatsmitteln fördern. Und die Ansicht des Erlauchten Kaisers von Oesterreich-Ungarn über die Lebensfähigkeit der polnischen Sprache wird uns wohl etwas mehr gelten, als die des grossen Privatdocenten Walcker!

Ueber diese „Grösse" aber drückt sich der Rezensent in Hildebrand's „Jahrbüchern für N. und Stat." (Band 14., S. 323—24, unter andern so aus: „ . . . . . Wir können dieser Art von Arbeit keinen wissenschaftlichen Werth beilegen . . . . . Wer so parteilich den Ansichten der Einen beitritt, und über Andere . . . . so ungenirt abspricht, wer die wichtigsten Probleme in so oberflächlicher Weise abmacht, dessen Arbeit kann der Wissenschaft und dem Publikum keinen Nutzen bringen" u. s. f. —

[1]) „Progr. Einkommensteuer" S. 75—190. S. auch mein „System" S. 318 sq.

findigkeiten einzulassen, den Inhalt des Gesetzes genauer untersuchen. Da kann man nun schwerlich von einer allgemeinen Einkommensteuer reden, nachdem das Gesetz blos einzelne Ertragsquellen als Steuergegenstände aufzählt. Allerdings sollen sachkundige Engländer aus dem Gesetze auch die Besteuerung des beweglichen, also des gesammten Vermögens, deduziren [1]); indessen ist dies geradezu unbegreiflich, da ja im Gesetze lediglich unbewegliches Vermögen angeführt wird. Auch die Annahme, dass dies eine taxative Aufzählung ist, wäre unmöglich, da in einen solchem Falle, abgesehen von der auffallenden Ignorirung des beweglichen Vermögens, die taxative Anführung von Niederwald und Kohlengruben, statt überhaupt Wald und Bergwerke logisch unerklärlich wäre. Angesichts dieses Textes ist es also vollkommen richtig, wenn die Gerichte (allerdings im Widerspruche mit jener angeblichen öffentlichen Meinung) das bewegliche Vermögen für steuerfrei erklärten. Zwar wollten sie noch einige Zeit den Handel und das Gewerbe dennoch in die Besteuerung einbeziehen; allein sie wurden diesfalls vom Parlamente, freilich nur provisorisch, desavouirt [2]) . . . . . Geht nun aber auf diese Weise das ganze persönliche und Werthkapital nebst dem ganzen im Handel und Gewerbe haftenden Sachkapital von der englischen Kommunalsteuer frei heraus, dann ist letztere im besten Falle eine Immobiliarsteuer [3]), unter keiner Bedingung dagegen eine allgemeine Einkommensteuer. Und dass alsdann von einer Besteuerung des ausserhalb des Kirchspiels erworbenen Einkommens keine Rede sein kann, dass somit jene Immobiliarsteuer blos die im Kirchspiele

---

[1]) Kries S. 226. In der Note 1. behauptet Kries sogar, dass dies „allgemein anerkannt wird."

[2]) Kries S. 228—229.

[3]) abgesehen vom Hochwalde, der in England keine kaufmännische Bedeutung besitzt, und den sonstigen Bergwerken, die übrigens nach meinem Systeme im Staate der Einkommen- resp. Gewerbesteuer unterliegen müssten. Vergl. mein „System" S. 140.

gelegenen Immobilien belastet [1]), ist eine logische Nothwendigkeit, deren theoretische Bedeutung anderwärts besprochen werden wird [2]).

Alles dies gilt zwar in erster Linie für England sammt Wales, bezieht sich aber mutatis mutandis auch auf Schottland und Irland. Ein geringer Zweifel entsteht bei Schottland, wo zwar auch blos unbewegliches Gut, jedoch auf Grund jährlich zu revidirender Schätzungsrollen besteuert wird [3]); dagegen wird in Irland eben dasselbe Gut nach seinem durchschnittlichen Reinertrage abgeschätzt und besteuert [4]). Und hiebei ist noch zu bedenken, dass die Gesetze für Schottland und Irland (welche allerdings etwas anders, als das englische lauten und demgemäss auch nicht dieselben Steuergegenstände aufzählen) an dem alten englischen Ertragssteuerprinzipe festhalten, wiewohl sie erst aus den Jahren 1854 resp. 1838, d. h. aus einer Zeit herrühren, in welcher die Schwächen des Gesetzes vom Jahre 1601 hinlänglich schon erkannt und besprochen worden waren.

Man kann demnach schon aus dem stylistischen Wortlaute, wie nicht minder aus dem Inhalte der englischen Kommunalsteuergesetze den wohl nicht ganz unberechtigten Schluss ziehen, dass dieselben es mehr auf eine Ertrags-, denn auf eine Einkommensteuer absehen. Jetzt frägt es sich nur noch um die nähere Durchführungsart dieser

---

[1]) Es hat sich denn auch in der That der Grundsatz entwickelt und erhalten, dass blos „the real visible profitable property in the parish" (Bödiker S. 5, Leroy S. 366) Gegenstand jener Steuer sei.

[2]) Allerdings handelt es sich in der englischen Praxis diesfalls nicht nur um die gegenseitige Wahrung der Steuerobjecte der einzelnen Kirchspiele, sondern auch um 247,000 acres Boden mit 105,000 Einwohnern, welcher, als gewissen Korporationen (Universitäten, Kirchen) angehörig, ausserhalb des Kirchspielverbandes steht und somit ganz steuerfrei ausgeht (Kries S. 239, Note 2). Allein auch diese Beschränkung fliesst aus dem Gesetze, namentlich aus dessen Schlussabsatze („to be gathered out of the same parish").

[3]) Parieu IV. 137—138.

[4]) Ibid. 165—166.

Steuern; ergibt sich nämlich auch dabei keine Einkommensteuer, alsdann sind obige Schlüsse bestätigt.

Unter einer Einkommensteuer verstehe ich[1]) eine auf das jedesmalige, genau ersichtliche, oder durch Fassion resp. Schätzung festzustellende[2]), wirkliche Einkommen gelegte Abgabe. Wendet man diesen, wohl ziemlich allgemein anerkannten Begriff auf die englischen Kommunalsteuern an, so dürfte derselbe auf sie schwerlich passen, wenngleich allerdings bei einer von dieser Seite geführten Untersuchung auch die Merkmale der Ertragssteuern etwas verwischt erscheinen werden. Die Gesetze aller drei Königreiche verstehen unter dem der Gemeindesteuer zu unterwerfenden Einkommen denjenigen Pacht- oder Miethzins, welchen das unbewegliche Gut wirklich trägt resp. unter gewöhnlichen Verhältnissen tragen dürfte[3]). Diese in England, dem Lande der Pachtungen[4]), erklärliche Methode der Einkommensschätzung[5]) würde sich so ziemlich mit einer Einkommensteuer und recht sehr mit einer Ertragssteuer vertragen, wenn nicht der Grundsatz, dass von jenem Einkommen die Steuer durch den faktischen Besitzer („occupier") zu zahlen ist, ob derselbe Miether, Pächter, Pfandbesitzer oder selbstwirthschaftender Eigenthümer ist[6]). Bei der bekannten Wirthschaftsweise in England nämlich trifft obige Bestimmung zumeist die Pächter und theilweise auch die Miether, — demgemäss der Streit um die Natur der englischen Kommunalsteuer sich auf die Frage reduzirt, ob und in wie ferne der Pächter und Miether die Steuer abzuwälzen im Stande

---

[1]) Blos nach der Art der Durchführung nämlich lassen sich die einzelnen Steuerkategorien präzisiren. Vergl. mein „System" S. 127 und 113 sq.

[2]) Darnach unterscheide ich zwei Schedula's. S. ibid. 115 sq.

[3]) Parieu IV, 138 und 166.

[4]) freilich nicht eben so auch der Miethen.

[5]) Dass übrigens der Pachtzins keinen richtigen Ausdruck für den Reinertrag des Grundstücks abgiebt, s. in meinem „System" S. 170.

[6]) Gneist: „Selfgovernment" S. 499.

sind. Wir werden auf diese Frage im Allgemeinen viel später zurückkommen, — hier möge nur die Andeutung genügen, dass der Pächter öfter, der Miether seltener die Abwälzung vornehmen kann. Würde nun dieser Prozess durchwegs gelingen, dann wäre die Steuer bei den vermietheten und verpachteten Grundstücken eine Art der Einkommensteuer, welche die Eigenthümer von ihrem wirklichen Einkommen (dem Zinse) zahlen; bei den selbstbewirthschafteten resp. selbstbewohnten Immobilien bliebe sie immer eine Ertragssteuer. In der Wirklichkeit scheint jedoch die Abwälzung gerade nicht oft vorzukommen [1]). Darauf weist zunächst der Umstand hin, dass in neuerer Zeit die kleineren Eigenthümer gegen gewisse Begünstigungen (!) zur Steuerzahlung namens der Pächter (occupiers) angehalten werden können („compounding system"), was z. B. schon 1859 von 1,100,755 Eigenthümern (im Gegensatze zu 2,230,076 zahlenden Pächtern) praktizirt wurde [2]). Diese ganze Einrichtung kann aber doch keinen andern Grund haben, als die Ueberzeugung des Gesetzgebers, dass der kleine Pächter bei der Unmöglichkeit der Abwälzung zu Grunde gehen wird, während doch eigentlich die zinsbeziehenden Eigenthümer die Steuerpflichtigen sein sollten. Noch mehr erhellet die Schwierigkeit der Abwälzung aus der schottischen direkten Bestimmung, dass die Steuer zwischen den occupier und den Eigenthümer getheilt werden darf, welche Reform auch in England angestrebt wird [3]). Kommt sodann die Abwälzung wirklich nicht zu Stande, oder wird die Last auf beide Seiten faktisch resp. gesetzlich getheilt, dann ist die Steuer bei den Miethern eine Wohnungssteuer, also eine Konsumtionssteuer [4]), bei den Pächtern eine

---

[1]) Dies lässt sich übrigens bei der grossen Ausdehnung des Pachtsystemes schwerlich ermessen. Seltener mag, wie gesagt, die Abwälzung bei Miethen vorkommen (s. auch E. Meier, 10 Gutachten, 87), wiewohl dafür die Miethe seltener vorkommt, als das Pachtverhältniss.

[2]) Gneist: „Selfgovernment" S. 499; für Irland s. Parieu IV, 166. S. auch Bödiker S. 6.

[3]) Nasse: 10 Gutachten, 298.

[4]) In gewisser Hinsicht sogar eine indirekte.

Art Ertragssteuer, jedoch dann auch schon mehr eine höchst irrationelle Gewerbe-, als eine Immobiliarsteuer. Denn die Pachtrente kann nur vom Standpunkte des sie Beziehenden rationellerweise als ein „Einkommen", vom Standpunkte des sie Bezahlenden aber lediglich etwa als Fingerzeig in Bezug auf dessen wahrscheinliches Einkommen betrachtet werden [1]).

Zu alledem ist noch beizufügen, dass, während man früher die wirklich bezahlte Rente als Steuergrundlage annahm (wodurch wenigstens der Schein einer Einkommensteuer gerettet wurde), jetzt seit einem Urtheile der queen's bench vom Jahre 1830 [2]) alternativ auch die möglicherweise zu bezahlende Rente hiezu verwendet werden darf [3]). Von dieser Rente werden dann nicht etwa die wirklichen Kosten, sondern ein Pauschquantum von 25 bis 33, ja oft bis 50 Prozent [4]) abgezogen, wobei noch die Schulden gar nicht berücksichtigt werden [5]). Aber auch von diesem „wirklichen Reinertrage" darf dann nur ein aliquoter Theil als Steuerquelle angenommen werden [6]), so dass die Unterschätzung je nach den einzelnen Kirchspielen wieder 10 bis sogar 50 Prozent des „wirklichen Reinertrags" beträgt, welch letzterer somit blos der Form halber eruirt wird.

Und wie geschieht schliesslich diese Eruirung? Etwa durch Fassion oder jährliche Schätzung? Es wird einfach ein Kataster verfertigt, hierin die abgeschätzten Grundstücke mit ihrer „Rente" eingetragen und dieser Statusquo so lange erhalten, bis es die Steuerbeamten nicht für gut finden, eine

---

[1]) Anders bei der Miethrente, deren Besteuerung bei dem Miether eine, wenigstens der Form nach, rationelle Konsumtionssteuer begründet.

[2]) Kries 230, Gneist: „Selfgovernment" 499.

[3]) also wahrscheinlich trotz dem Vorhandensein einer wirklich gezahlten Rente.

[4]) Kries 231, Gneist ibid. 499, für Irland Parieu IV, 165.

[5]) Bödiker S. 6.

[6]) Kries S. 234—235.

Revision vorzunehmen[1]). Selbst darin also sticht das Merkmal der Ertragssteuern hervor.

Machen wir nun jetzt einen Rückblick, so gelangen wir zu nachstehenden Schlüssen. Nach der Tendenz des Gesetzes sollen die englischen Kommunalsteuern Ertragssteuern von Immobilien sein; in der Wirklichkeit sind sie bald Ertragssteuern, bald personale Wohnsteuern, bald zum geringen Theile Einkommensteuern. Letzteres ist noch besonders bei den Eisenbahnen und Kanälen der Fall, welche, da von einer Pachtrente keine Rede ist, faktisch mit einer etwa 20prozentigen Dividendensteuer getroffen werden, wenn nicht vorher anderweitige Verträge zwischen Gesellschaft und Kirchspiel geschlossen worden sind[2])!

Ich verweilte etwas länger bei der englischen Kommunalbesteuerung nicht nur aus dem Grunde, weil sie die älteste und selbstständigste in Europa ist, sondern auch deshalb, weil sie, als die verhältnissmässig beste in Europa, oft als Muster aufgestellt wird. Nun ist es dann von grossem Belange, zu wissen, welchen Charakter solche Mustersteuern, die man ja ohnehin schwerlich genau kopiren kann, haben. Sind sie Einkommensteuern, dann wäre dies ein wichtiges Argument mehr für die Anhänger einer Kommunaleinkommensteuer, wenn letztere auch so verschieden sein sollte, wie etwa die deutsche städtische von der englischen Staatssteuer! So wollen wir also nochmals feststellen, dass die englischen Kommunalsteuern selbstständige, direkte Zwecksteuern sind, welche grossentheils den Nebencharakter von Er-

---

[1]) Leroy S. 366, Kries S. 232. In Schottland werden übrigens, wie bemerkt, jährliche Revisionen vorgenommen.

[2]) Kries S. 236—238 und S. 237—238 Note 1. Für Irland s. dasselbe bei Parieu 165—166. Auf diese Frage werden wir später bei der theoretischen Behandlung der Kommunalbesteuerung juristischer Personen zu sprechen kommen.

tragssteuern, theilweise aber auch den von Personalwohnungs- und Einkommensteuern besitzen. .... Das englische Staatsbudget kennt bekanntlich keine Häuser- und nur noch Bruchstücke einer Grundertragssteuer [1]): das bezügliche Einkommen wird durch die Shedula A. und B. der Einkommensteuer getroffen; dagegen unterliegt der durchschnittliche Ertrag daraus den Kommunalsteuern [2]), woraus eine nicht abzuläugnende Harmonie in der Gesammtbesteuerung Platz greift [3]). Ob sie gerade nachahmungswürdig sei, soll anderwärts erörtert werden.

II. Die Gemeindesteuern Frankreichs.

Wenn wir England als das Vaterland der Gemeindebesteuerung überhaupt bezeichnet haben, so fällt nichtsdestoweniger auch Frankreich eine wichtige Rolle in Bezug auf unsere Frage, und zwar auch in historischer Beziehung, anheim. Frankreich nämlich ist speziell die Wiege der städtischen Kommunalsteuern Europas. Während in England die grässliche Verarmung und das beispiellose Laster des sechzehnten Jahrhunderts zu einer allgemeinen Gemeindearmensteuer im ersten Jahre des siebzehnten Jahrhunderts führte, hatten sich in Frankreich die altrömischen Traditionen so sehr erhalten, dass mit ihrer Hilfe schon im elften und zwölften Jahrhunderte die unglücklichen Spuren der fränkischen Eroberung verwischt wurden, und selbstständige, den Lehensherrn ebenbürtige Städte entstanden, welche „das Recht der Selbstbesteuerung zum Attribut wie zum Kennzeichen ihrer Freiheit

---

[1]) Die „inhabited house duty“ ist eine Wohnungssteuer (s. meine „Luxussteuer“ S. 12—13), die „land-tax“ wird immer mehr abgelöst.

[2]) Vergl. des leider nur zu früh verschiedenen Wołowski: „l'impôt sur le revenu“, Paris 1872, S. XXXI—II.

[3]) 1869 ergab die land-tax 1 Mill. £., die Kommunal(grund)steuer 16 Mill. £. (Meier, 10 Gutachten, 87 und Block im „Journal des Ec.“ S. 88 sq.), nach Wołowski ibid. 36 Mill. £.

und Selbstständigkeit" in Anspruch nahmen [1]). Freilich waren es eben von Ort zu Ort ertheilte Privilegien [2]), welche die französischen Städte im Gegensatz zu der allgemeinen Selbstbesteuerung der englischen Kommunen erhielten, und auch diese Privilegien wurden ihnen nach und nach seit Ludwig XIV. entzogen [3]). Aber immerhin bietet die französische Stadt, im Gegensatze zur Landgemeide, deren bis zur Revolution gar keine Erwähnung geschieht, den Typus der mittelalterlichen Kommunalbesteuerung. Dieselbe hatte natürlich viele Anklänge an die römische Verfassung zur Kaiserzeit, welche ja auch den Städten Selbstverwaltungsrechte gewährleistete [4]), ohne dieselben aufs Land auszudehnen. Die römischen Städte besassen namentlich zur Zeit des Kaiserreiches [5]): Konsumtionssteuern (ein Drittel der vectigalia), eine nicht ganz unrationelle jährliche Luxussteuer von unbeweglichen Gütern, sobald dieselben unentgeltlich in die Hände ihrer Besitzer gelangt waren [6]), — endlich eine ausserordentliche Grund- bez. Vermögenssteuer. Bei der Einnahme Galliens durch die Franken besass dasselbe [7]) in den Städten die früher vom Staate erhobene Kopf- und Grundsteuer [8]), sowie die alten vectigalia. In der späteren Blüthezeit hatten die

---

[1]) Vergl. Brasch: „Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich", Leipzig 1874, S. 22 sq.

[2]) Ibid. 29.

[3]) Ibid. 37 sq. Im Laufe von achtzig Jahren wurde den Städten das Selbstverwaltungsrecht siebenmal genommen und wieder verkauft (S. 39).

[4]) Ibid. S. 10.

[5]) Bouchard S. 484 sq.

[6]) Vergl. über diese Frage meinen Aufsatz „Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme" in Hirth's „Annalen" 1876, S. 719—729; dann mein „System" S. 271 sq. — Die jährliche Bezahlung der Steuer übrigens lässt den Zweifel aufkommen, ob und von wem die Steuer in jenen Städten bezahlt werden sollte, wenn das betreffende Gut dann entgeltlich in weitere Hände überging.

[7]) Brasch S. 21—22.

[8]) Einer Analogie eines derartigen Ueberganges von Staatssteuern auf die Gemeinden werden wir im vierten Abschnitte begegnen.

Städte je nach ihren Privilegien sehr verschiedene Steuern[1]), z. B. Häusersteuern (nach der Zahl der Fenster oder Länge der Fronte)[2]), oder aber Erbschafts-, Vermögens-, Uebertragungs-[3]), ja sogar eine Art Einkommensteuer[4]), wobei Grundsteuern auch nicht zu vergessen sind. Die Hauptrolle spielten jedoch bis ins siebzehnte Jahrhundert die vectigalia, die dann 1647 den Städten entzogen wurden[5]).

Heutzutage[6]) könnte man die französische Gemeindebesteuerung nachstehend charakterisiren: die französischen Gemeindesteuern sind theils direkt, theils indirekt: erstere sind in der Regel Zuschläge zu den Ertragssteuern, und zwar theilweise mit dem Charakter allgemeiner, theilweise mit dem von Zwecksteuern, — die letzteren in der Regel selbstständig und ausnahmslos allgemeiner Natur.

Um nun dieses schwierige und recht verwickelte System näher zu prüfen, muss man stückweise vorgehen, und also vorerst darthun, dass die französischen Gemeinden

a) Zuschläge zu den direkten Ertragssteuern besitzen. Diese Zuschläge bilden unter den direkten Gemeindesteuern die ganz überwiegende Regel. Als ausnahmsweise selbstständige direkte Steuern wären nur anzuführen[7]): die beinahe ganz verkommenen[8]) Trottoir- und

---

[1]) Brasch 31—32.

[2]) Diese letztere ist streng französischen Ursprungs und hat sich theilweise auch bis jetzt im Staate erhalten. Vergl. über die „toisage" Skarbek: „Rys ogólny nauki finansów" (allgemeiner Grundriss der Finanzwissenschaft), Warschau 1824, S. 23.

[3]) auch eine Alcavala vom beweglichen Waarenverkaufe.

[4]) „sur tous les profits, qui se font dans la ville" (Brasch 31).

[5]) Ibid. 38 sq.

[6]) Die ausführlichen Litteraturangaben über die französische Kommunalbesteuerung seit der Revolution siehe bei Brasch 43.

[7]) Die grosse Revolution nahm den Gemeinden die Befugniss zur Bildung besonderer Steuersysteme (Reitzenstein, 10 Gutachten, 112).

[8]) Bei Brasch S. 78—80 finden sie sich gar nicht.

Pflastersteuern[1]), die Steuer für die Besoldung von Feldwächtern[2]), und schliesslich, was die Hauptsache ist, die aus der Strassenverwaltung herrührende Abgabe. Es gebührt nämlich der Gemeinde für jede Person (vom achtzehnten bis zum sechzigsten Lebensjahre), dann für jedes Last-, Zug- und Reitthier, sowie für jedes Fuhrwerk ein Maximum von drei Arbeitstagen im Jahre zur Erhaltung der Strassen[3]), wornach erst Zuschläge, resp. staatliche Subventionen einzutreten haben[4]). Nun bestimmt das bezügliche Gesetz vom 21. Mai 1836[5]), dessen segensreichen Wirkungen Frankreich sein musterhaftes Strassennetz verdankt, dass die Arbeitstage nach der Wahl des Verpflichteten auch in Geld abgelöst werden können, und zwar nach einem vom conseil général festzusetzenden Preise[6]). Derselbe beträgt durchschnittlich 1 Frc. 25 Ct.[7]), nach anderen 1 Frc. 98 Ct.[8]), und wiewohl durchschnittlich blos 30 Prozent der Verpflichteten die Ablösung vorziehen[9]), so ist doch der Werth der Natural- und Geldleistungen so ziemlich gleich. Denn es betrug vom Jahre 1837—1861 in Summa der Werth der ersteren 859, der der letzteren 858,5 Mill. Frcs.[10]), welch letztgenannte Ziffer eben die selbstständige direkte Gemeindesteuer, und die wichtigste Ausnahme von der obigen Regel bildet[11]). Dass diese Ab-

---

[1]) Leroy S. 347. Selbe sind übrigens eher Beiträge, weil sie auf den Hauseigenthümern und wohl nicht ausschliesslich haften.

[2]) Brasch 79. Wohl eher eine Genossenschaftssteuer der Viehbesitzer, denn eine Zwecksteuer.

[3]) Brasch S. 98, Leroy 349—350.

[4]) Die Zuschläge können übrigens auch neben den Frohnen bestehen, was auch zumeist praktizirt wird (Reitzenstein S. 145).

[5]) Dessen Geschichte s. bei Parieu IV, S. 36—53.

[6]) S. auch Reitzenstein, 10 Gutachten, 143—150.

[7]) Leroy 352.

[8]) Brasch 100.

[9]) Ibid.

[10]) Leroy 351 und Parieu IV, 56.

[11]) Dieselbe Ansicht über den Charakter dieser Ablösungen hat auch Reitzenstein 148. — Die Zuschläge fürs Strassenwesen betrugen 1876: 23,429,000 Fr. (ibid. 146).

gabe eine Zwecksteuer ist, unterliegt wohl keinem Zweifel, und sie ist für die Existenz von (selbstständigen) Zwecksteuern in Frankreich ein viel bedeutenderer Beweis, als die Pflaster- und Feldwachtsteuern, welche diesfalls z. B. von Leroy zu sehr in den Vordergrund geschoben werden [1]). An ähnlichen sonstigen Beweisen wird es uns übrigens nicht fehlen, sobald wir auf die die Regel bildenden direkten Gemeindesteuern, die Zuschläge, übergehen.

Dieselben stammen aus der Revolutionszeit, welche gerade mit ihrer Hilfe allerlei selbstständige Kommunalsteuern und speziell die indirekten beseitigte [2]), welch letzteren allerdings bald zurückkehrten. Die Zuschläge bilden denn heutzutage blos für den Staat und namentlich für das Departement die Haupteinnahme [3]), während von den Gemeinden lediglich die ländlichen grossentheils auf sie angewiesen sind. Im Ganzen decken die Zuschläge ein Viertel aller Gemeindebudgets [4]), aber z. B. in Paris war 1864 das Verhältniss derselben zum Ertrag der indirekten Steuern wie 3 : 88 [5]).

Sämmtliche Kommunalzuschläge zerfallen in nachstehende Arten [6]):

α) **centimes ordinaires**, ein fünfprozentiger Zuschlag allgemeiner Natur, behoben von der Grund-, dann der Personal- und Mobiliarsteuer, und zwar in allen Gemeinden. Hiezu gehört auch noch ein achtprozentiges „prelèvement" von der Patentsteuer: dasselbe ist faktisch auch ein Zuschlag, besitzt aber dessen äussere Form nicht, indem dabei ohne

---

[1]) S. 348, wo auch versucht wird, die englischen Steuern als keine eigentlichen Zwecksteuern darzustellen.

[2]) Brasch 85. — Die Geschichte der Zuschläge s. bei Parieu IV, S. 72 sq. – S. auch Reitzenstein 133 sq.

[3]) Hierüber Näheres bei Leroy 341—345.

[4]) Ibid. 346, Parieu 72, auch S. 80. So genaue Daten über Gemeindefinanzen, wie Frankreich, besitzt wohl kein zweites Land, höchstens nur noch England.

[5]) Ibid. 84—85. Alle centimes additionnels, nämlich die généraux (staatliche), départementaux et communaux betragen oft 100 Proz. der ursprünglichen Steuern (S. Garnier: „traité des finances", Paris 1872, S. 87).

[6]) Brasch 85 sq., Leroy 345—346.

spezielle Erhöhung des Staatssteuerfusses von dem Gesammtertrage die 8 Prozent für die Gemeinden vorweggenommen werden;

β) **centimes spéciaux**, reine Zwecksteuern, welche je nach den Zwecken (Volksschul-, Strassen-, Feldhutwesen [1]), und Steuerhebungskosten) in besondere Steuerarten zerfallen und zusammen höchstens 16 Prozent aller direkten Steuern betragen dürfen. Nur der Zuschlag für die garde-champêtres trifft blos die Grundsteuer [2]).

Diese Zuschläge sind ebenfalls regelmässig, daher sie eigentlich centimes spéciaux „ordinaires" heissen sollten; das Gesetz nennt sie kurzweg „spéciaux". Theilweise im Gegensatze zu ihnen stehen daher

γ) die **centimes extraordinaires**, welche als solche von andern behördlichen Faktoren bewilligt werden und welche wieder entweder généraux oder spéciaux sein können. Von letzteren namentlich: 4 Prozent für Volksschulen [3]) und 3 Prozent für Strassenwesen [4]). Sowohl diese centimes extraordinaires spéciaux, als auch die extraordinaires généraux, welche auch „impôts pour l'insuffisance de revenu" heissen [5]), werden im regelmässigen Gesammtmaximum von 20 Prozent [6]) zu allen direkten Steuern erhoben.

Die Uebersicht über alle diese centimes ist nur deshalb

---

[1]) Die Feldhut kann, wie gesagt, auch aus besonderen Steuern bestritten werden. Vergl. Brasch S. 79, Nr. 19 und S. 86, Nr. 3.

[2]) Leroy 346. Daher ist auch der Zuschlag, wie oben die selbständige Steuer, eine Art Beitrag resp. eine Genossenschaftssteuer. Letzteres in dem Falle, wenn die Gemeinde für die Wächter aus den centimes ordinaires gar nichts dazuzahlt.

[3]) wenn nämlich die spéciaux (ordinaires) nicht ausreichen.

[4]) unter derselben Bedingung. — Nach Leroy S. 346 gehört hieher auch noch der blos zur Patentsteuer erhobene Zuschlag für die Börsen und für die Handelskammern (auch wohl ein Beitrag).

[5]) Brasch 87, Parieu IV, 80. — Die Umschreibung hat wohl den Zweck, einer Verwechselung dieser Zuschläge mit den staatlichen, welche auch „généraux" heissen, vorzubeugen.

[6]) d. h. darüber hinausgehende centimes extraordinaires bedürfen eines Dekrets, resp. wohl jetzt eines Gesetzes.

schwierig, weil sie nicht immer dieselben Steuern betreffen, namentlich die erste Gruppe blos zu zweien resp. dreien geschlagen wird. Sonst nämlich wäre es viel übersichtlicher, sie einzutheilen: in ordinaires und extraordinaires, und dann wieder jede dieser Gruppen in généraux und spéciaux. Jedenfalls kann man aber den Satz aufstellen, dass

b) mehr weniger die Hälfte der direkten Zuschläge Frankreichs die Natur von Zwecksteuern besitzt. Bestünde nämlich nicht die eben berührte Abweichung bei der ersten Gruppe, so könnte man nachstehend rechnen:

centimes ordinaires généraux [1]:	5 Proz.	18 Proc.
„ extraordinaires généraux [2]:	13 „	
centimes ordinaires spéciaux [3]:	16 „	23 Proz. [5])
„ extraordinaires spéciaux [4]:	7 „	

Berücksichtigt man nun, dass die vierte Gruppe nicht immer vorkommen muss, dagegen die erste zwar nicht alle Steuern betrifft, aber dafür wieder noch um das achtprozentige prelèvement vergrössert wird, so kann man wohl annehmen, dass die Last der centimes généraux und spéciaux mehr weniger die gleiche ist. Es betrugen denn auch wirklich im Jahre 1862 [6]):

1) centimes généraux 34,3 Mill. Frcs.
2) „ spéciaux 39,3 „ „ [7]),

---

[1]) Oben die Gruppe α.

[2]) Oben die Gruppe γ. abzüglich der 7 Proz. cent. spéciaux.

[3]) Oben die Gruppe β.

[4]) Der Rest der Gruppe γ.

[5]) Nach Reitzenstein (10 Gutachten 135 sq.) wurde vom Ministerium des Innern im Circular vom 27./8. 1867 eine Tabelle der Zuschläge zusammengestellt, welche 4 Gruppen enthält, namentlich: 1) généraux ordinaires, 2) spéciaux, 3) généraux extraordinaires, 4) von Amtswegen auferlegte. — Ich glaube, dass die im Text angegebene Eintheilung logisch richtiger ist.

[6]) Parieu IV, 80.

[7]) In der Praxis werden die Impôts pour l'insuffisance (d. i. extraordinaires generaux) zu den recettes ordinaires gezählt (s. auch Reitzen-

wozu dann noch

3) die selbstständigen direkten Zwecksteuern [1]) mit 24 Mill. Frcs. der Vollständigkeit halber hinzuzufügen sind.

Dass schliesslich alle diese Zuschläge zu den direkten Abgaben sich nach der Absicht des Gesetzgebers blos auf die Ertragssteuern beziehen, braucht schon deshalb nicht besonders erörtert zu werden, weil ja Frankreich überhaupt keine Einkommensteuer besitzt. Die Natur mancher jener Ertragssteuern ist indess so eigenthümlich, dass, wenn man die nähere Wirkung der Zuschläge betrachtet, man manche Aehnlichkeiten mit den englischen Verhältnissen erblicken muss: die Mobiliarsteuer nämlich, die contribution portes et fenêtres, das „droit proportionel" der Patentsteuer, sowie der die Gebäude treffende Theil der Grundsteuer ruhen auf dem Miethzinse, und so gehören die bezüglichen Zuschläge faktisch der Wohnsteuer an. Die Personalsteuer, sowie bis zu einem gewissen Grade auch die contribution portes et fenêtres sind rohe Arten von Einkommensteuer, so dass auch die betreffenden Zuschläge diesen Charakter annehmen; erst der Rest gehört dann den Ertragssteuern an [2]). Die direkten Zuschläge Frankreichs sind demnach in ihren Wirkungen ebenso unmessbar und begründen ebenso alternativ Ertrags-, Einkommen- und Konsumtions-(Wohnungs-)steuern, wie die selbstständigen direkten Kommunalsteuern Englands. — —

Fasst man ferner:

c) die indirekten Gemeindesteuern Frankreichs ins Auge, so findet man allseitig einen Gegensatz zu den direkten. Vorerst sind sie in der Regel selbstständig. Eine eigentliche Ausnahme bildet blos der 10prozentige Zuschlag zur

---

stein, 10 Gutachten, S. 135, Nr. 1); dafür sind aber unter den extraordinaires noch „impositions pour dépenses extraordinaires" (wohl die über 20 Proz. durch Dekret für Schuldentilgungen und dergleichen bewilligten) enthalten. Und da die ersten 19,4 Mill. Frc., die letzteren 19,7 Mill. Frc. betrugen, so bleibt obige Rechnung ausgeglichen.

[1]) namentlich Ablösung der Wegefrohnden.

[2]) Vergl. über die Natur dieser Steuern Reitzenstein, 10 Gutachten S. 128 sq.

Wagen- und Pferdesteuer, welcher jedoch z. B. 1864 [1]) den geringen Betrag von 264,003 Fr. ergab. — Sieht man nun unter den selbstständigen von der 1855 zugestandenen Hundesteuer ab [2]), welche zwischen 1 Fr. und 10 Fr. pr. Hund variirt, und deren Ertrag im Steigen begriffen ist [3]), — so gelangt man zu der Haupteinahmsquelle der Städte, den selbstständigen Konsumtionssteuern, Octrois genannt.

Der Name „Octrois" ist ein altfranzösischer Amtsausdruck, und soll von „auctoritas", „auctoriser", „octroyer" herrühren, wodurch die von den Königen den Städten ertheilten Befugnisse bezeichnet werden wollten [4]). Die Octrois sind denn auch uralten Ursprungs: sie stammen nach der einen Angabe [5]) aus dem XI., nach der andern [6]) aus dem XIV. Jahrhunderte, und lehnen sich jedenfalls an die römischen vectigalia an. Heutzutage versteht man unter Octrois bekanntlich die Thorsteuern; d. h. Konsumtionssteuern, welche von den über die Grenzlinie der Stadt eingeführten Waaren erhoben werden. Schon dieser ihr Begriff macht sie für die Landgemeinden de facto unmöglich, da ja hier solche Grenzlinien nicht denkbar sind, abgesehen davon, dass gerade die Landgemeinden in der Regel die Verzehrungsgegenstände von sich ausführen, nicht einführen. Was dann die Städte anbelangt, so ist es allerdings denkbar, dass der Staat an ihren Grenzlinien ausschliesslich für sich eine Thorsteuer erhebt; ist hiebei aber auch die Stadt irgendwie finanziell interessirt — und nur in einem solchen Falle kann der Ausdruck „Octrois" gebraucht werden —, alsdann pflegt

---

[1]) Parieu IV, 81.

[2]) Sie sowohl als die vorherige sind übrigens bei den Konsumenten erhobene, also insofern gewissermassen direkte Steuern.

[3]) 1868: 5,9 Mill. Frc. (Brasch S. 95), bald darauf schon über 6 Mill. Fr. (Leroy S. 352).

[4]) S. Bamberger: „Die Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben in Belgien, Holland und Frankreich" im 29. Band der „Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. und K.-G.", S. 47. — S. auch Parieu IV, 9.

[5]) Brasch S. 105.

[6]) Bamberger S. 47.

fast immer eine selbstständige Gemeindesteuer eingerichtet zu werden. Denn ob sie Gegenstände trifft, welche auch der Staat der Verzehrungssteuer unterwirft, ob andererseits der Staat für sich einen Theil des Gesammterträgnisses ausbedingt, — immer kann die Steuer selbstständig zu Gunsten der Gemeinde und durch deren Organe erhoben werden, und wird auch in der That so erhoben. Wenigstens in Frankreich, wo die Octrois eben der Gemeinden halber entstanden sind, geschieht es nie, dass etwa der Staat mit sammt seiner Thorsteuer auch einen Kommunalzuschlag erhebt[1]), und nur in einem einzigen Falle könnte dort von einem Zuschlage die Rede sein. Es besteht nämlich in Frankreich der bei der Existenz von Octrois unentbehrliche Satz, dass, sobald einzelne dem Octroi unterliegende Gegenstände innerhalb der Octroislinie produzirt werden, sie eine besondere Ausgleichungssteuer zahlen müssen, weil ja widrigenfalls jede Stadt für ihre Industrie einen Schutzzoll errichten könnte[2]). Ist nun ein solcher Gegegenstand zufällig auch der staatlichen Verzehrungssteuer unterworfen, so wird wohl nicht anders vorzugehen sein, als indem man die bezügliche Gemeindesteuer der staatlichen zuschlägt. Das ist der einzige Fall, in welchem das Octroi, oder vielmehr die es vertretende Ausgleichssteuer, als Zuschlag erhoben wird; jedoch auch er trifft höchst selten zu. Der französische Staat nämlich[3]) bezieht Konsumtionssteuern, ähnlich wie die anderen Staaten Europas, von verhältnissmässig nicht vielen Gegenständen[4]). Unter diesen Abgaben spielt die Hauptrolle die Steuer vom Weine, der aber selbstverständlich in den grösseren Städten nicht produzirt wird. Wiewohl also der Ertrag der Weinsteuer vom Staate und den octroisberechtigten Gemeinden zur Hälfte getheilt wird[5]),

---

[1]) Dasselbe werden wir bei Oesterreich finden.

[2]) S. Brasch S. 110.

[3]) S. Hock: „Die Finanzverwaltung Frankreichs", Stuttgart 1857, 319—370. Ueber die Kommunalsteuern S. 377—383.

[4]) wozu allerdings die jüngsten Luxussteuern zuzuschlagen sind.

[5]) Brasch S. 112.

so wird er ganz durch die Gemeinde selbstständig erhoben, und dann die Hälfte davon dem Fiskus zurückgestellt. Zucker und Kaffee ferner werden auch manchmal dem Octroi unterworfen[1]; allein sie werden ja noch weniger als der Wein in den Städten produzirt, und namentlich vom Kaffee die Staatssteuer schon an der Grenze als Zoll erhoben. Nur bei der Steuer vom Bier also und von dem Rübenzucker[2]) kann manchesmal der obenbezeichnete Ausnahmsfall eintreten.

Dass aber sonst nicht einmal ein Zweifel in Bezug auf die Selbstständigkeit der französichen Octrois obwalten kann, folgt schon daraus, dass ihnen unzählige Gegenstände unterworfen werden, welche im Staatsbudgete unmöglich erscheinen dürften. In dieser Beziehung sind die Rechte der Commune sehr weit[3]). Zwar verbot das Gesetz von 11. frim. des Jahres VII die Belastung unentbehrlicher Gegenstände[4]); allein schon im Jahre 1809 wurden nachstehende fünf Gruppen von Steuergegenständen zugegeben[5]): Getränke, Essbarkeiten, Brennmaterialien, Futter und Materialien (Rohstoffe). Im Jahre 1816 aber wurde überhaupt die Besteuerung der „objets de consommation locale" bewilligt. Freilich entstand dann der Zweifel, ob Rohstoffe, welche in die Stadt eingeführt werden, um dort verarbeitet und nachher als Fabrikate ausgeführt zu werden, besteuert werden dürfen[6]). Es hatte auch ein Urtheil des Kassationshofes vom Jahre 1844 einen Unterschied zwischen consommation locale und industrielle aufgestellt[7]). Jedoch schon 1847 wurde anlässlich der Kohlenbesteurung ein ganz entgegengesetztes Urtheil gefällt,

---

[1]) Leroy 355—356.

[2]) Rübenzucker könnte allerdings in der Stadt produzirt werden, aber faktisch ziehen sich ja die Rübenzuckerfabriken aufs Land zu den Rübenfeldern zurück.

[3]) S. Leroy 355.

[4]) Reitzenstein, 10 Gutachten, S. 151.

[5]) Ibid. und Leroy 354.

[6]) Leroy 355 bedauert, diesfalls keinen Zweifel hegen zu können.

[7]) S. über diese ganze Kontroverse Bonnal: „la cour de cassation et les octrois" im 15. Band des „Journal des Economistes", 203 sq., insbes. 206—207.

und es bestehen seither, namentlich seit 1852, die irrationellsten Steuern von Gegenständen der Sachkonsumtion, aus welcher ja kein Einkommen, ja überhaupt keine Leistungsfähigkeit abgeleitet werden kann [1]).

Das Jahr 1852 hat aber auch noch eine andere Bedeutung für die französischen octrois. Ursprünglich nämlich hatte der Fiskus einen Antheil von zwei Dritteln an dem Ertrage derselben, seit 1663 bis zur Revolution gebührte ihm die Hälfte [2]), vom Jahre 1800 bis 1852 ein Zehntel [3]), und erst von diesem Jahre an befinden sich die Gemeinden in dem Vollgenusse dieser Steuern. Derselbe hat nun eine immense finanzielle Bedeutung, was sowohl aus der Statistik erhellt, wie nicht minder aus der geringen Beschränkung der Kommunen in Bezug auf die Steuerhöhe. In letzterer Beziehung gelten nur nachstehende Beschränkungen: a) dass Vieh nach dem Gewichte besteuert werden muss; b) dass die Wein- und Mostaccise nicht den doppelten staatlichen Satz übersteigen darf; c) dass die übrigen Gegenstände nach dem sehr liberalen Maximaltarife vom 10. Februar 1870 zu behandeln sind; d) dass Differentialtaxen zwischen eingeführten und in der Stadt produzirten Waaren verboten sind [4]). — Was dann weiter die statistischen Daten anbelangt, so ist folgendes anzuführen. Während der Revolution aufgehoben, im Jahre VII blos für diejenigen Städte, welche selbstständige Cantone bilden, und auch da nur als Subsidiarquelle, wiederhergestellt, wurden die octrois durch zahlreiche Dekrete immer mehr ausgedehnt. Im Jahre XI bestanden sie in 293 Ortschaften; 1831 in 1378 Ortschaften [5]) mit

---

[1]) Vergl. mein „System" S. 191. — S. auch Reitzenstein, 10 Gutachten, S. 152.

[2]) Parieu IV, 9.

[3]) Brasch S. 111. — Sie wurden aber dennoch immer selbstständig erhoben.

[4]) Reitzenstein 152—153. Ueber die Rückerstattung der Steuer bei der Wiederausfuhr bestehen wohl keine Vorschriften.

[5]) Im Jahre XIII war die Ziffer schon 3262, doch entstand nachher eine Reaktion (Brasch 108).

54 Millionen Fr. Ertrag; 1835 in 1423 Ortschaften mit 71,9 Millionen Fr.; 1850 in 1436 Ortschaften mit 7,6 Millionen Einwohnern und 95 Millionen Fr. Ertrag; 1863 in 1435 Ortschaften mit 153 Millionen Fr., wovon Paris 88 Millionen Fr.[1]), Marseille 7,6, Lyon 6,7 und dergleichen; 1867 in 1530 Ortschaften mit 10 Millionen Einwohnern und 178 Millionen Frc. Einnahmen, wovon in Paris 95 Millionen Fr.[2]); 1870 in 1543 Ortschaften[3]).

Steht es nun fest, dass diese finanziell so hochbedeutenden indirekten Gemeindesteuern Frankreichs selbstständig erhoben werden, so ist noch darzuthun, dass

d) dieselben in der Regel allgemeine d. h. keine Zwecksteuern sind. Ausnahmen von dieser Regel sind höchst spärlich. Kann man hiezu vorerst die Ersetzung der Personal- und Mobiliarsteuer durch die Octrois rechnen? Nach einem Gesetze von 1832 nämlich darf die Stadtgemeinde das auf sie repartirte und von ihr aufzubringende Kontingent der genannten Steuern im Namen ihrer Bürger aus dem Octroisertrage an die Staatskasse abliefern[4]): eine eigen-

---

[1]) Die Gegenstände für Paris s. bei Parieu 86, wo die Reihenfolge sich pro 1864 nachstehend darstellt:

Getränke . . .	35,8	Mill.	Frcs.
Essbarkeiten . .	15,8	„	„
Brennmaterial .	10,0	„	„
Flüssigkeiten . .	7,5	„	„
Materialien . . .	6,4	„	„
Bauholz . . .	4,5	„	„
Viehfutter . . .	4,1	„	„
Diversen . . .	2,3	„	„
	Sa. 85,4	Mill.	Frcs.

Ueber die riesige Steigerung des Verbrauches und des Octroisertrages in Paris vergl. Juglar: „les consommations de Paris et l'octroi" im 17. Bd. des „Journal des Ec." 423 sq.

Ausserdem s. für Paris: Brasch S. 112, und Bergius: „Grundsätze der Finanzwissenschaft", Berlin 1871, S. 467.

[2]) Bamberger S. 51—52.

[3]) Reitzenstein S. 151.

[4]) Bamberger 52; s. auch Brasch S. 112, welcher jedoch das Datum des Gesetzes falsch anzugeben scheint.

thümliche Uebertragung der von den Städtlern zu zahlenden direkten, persönlichen Luxussteuern[1]) nicht nur auf viele Arbeiter und Fabrikanten, sondern grossentheils auch auf die Landbewohner[2])! Es ist denn auch vom egoistischen Standpunkte der einzelnen Städte zu verwundern, dass die Zahl derjenigen von ihnen abnimmt, welche obiges Privileg ausbeuten[3]). Allein abgesehen von dieser prinzipiellen Frage bleibt es immerhin sehr zweifelhaft, ob in dem ganzen Vorgange eine Zwecksteuer erblickt werden darf. In so ferne die Pflicht der Entrichtung der Personal- und Mobiliarsteuer gewissermassen als ein „Bedürfniss" der Mehrzahl der Gemeindeeinwohner bezeichnet werden dürfte, wäre, wenn dieses Bedürfniss durch eine von Allen zu entrichtende indirekte Auflage gedeckt wird, das Hauptmerkmal einer Zwecksteuer vorhanden. Allein es fehlt dabei noch das zweite Merkmal, nämlich für den obigen Zweck werden weder besondere Arten von octrois, noch gewisse bestimmte Theile der letzteren verwendet, wodurch eben eine besondere Verrechnung der hiezu eingehobenen Summen entfällt, welche demgemäss auch im Budget nicht erscheinen[4]) . . . . Deshalb könnte man eine derartige ausnahmsweise Vertretung der Personal- und Mobiliarsteuer eher so qualifiziren, dass letztere einfach einen Theil des Ausgabebudgets in den betreffenden Gemeinden bildet.

Nichtsdestoweniger findet man bei den Octrois doch noch gewisse Anklänge an Zwecksteuern, und zwar sowohl in früherer Zeit, als auch jetzt. In ersterer Beziehung ist zunächst des Gesetzes vom Jahre VII zu gedenken, womit das durch die Revolution aufgehobene Octroi vorerst blos für Paris, und zwar lediglich speziell zur Erhaltung der Spitäler

---

[1]) S. hierüber meine „Luxussteuer", S. 19 sq.; dann auch oben S. 48.

[2]) Letzteres wird klar, wenn am andern Orte die Wirksamkeit der Octrois geschildert werden wird.

[3]) 1868: 10, 1874 nur mehr 9, vorher die meisten.

[4]) es wäre denn, dass die Regierung auf Rechnung der Personal- und Mobiliarsteuer eine spezielle Erhöhung des maximalen Octroisfusses gestattet.

und zur Armenunterstützung wiederhergestellt wurde [1]). Dieses „octrois, dit municipal et de bienfaisance", war eine reine Zwecksteuer, wiewohl sie allerdings nach der alsbaldigen vorbehaltslosen Ausdehnung der Octrois auf die meisten andern Städte von selbst verschwand, und höchstens als eine ebenso kluge Bemäntelung der Wiederherstellung verhasster Abgaben zu betrachten ist, wie dies mit der unter Napoleon I. wiederhergestellten Salzsteuer zu Strassenzwecken (!) der Fall war [2]). In derselben Weise ist daher auch die gleiche Wohlthätigkeitskomödie des Gesetzes VIII. bezüglich anderer Gemeinden zu beurtheilen [3]). Die Städte mögen unzweifelhaft auch noch heute einen grossen Theil ihrer Gesammteinnahmen, unter denen die Octrois, wie gesagt, die Hauptrolle spielen, für Wohlthätigkeitszwecke verwenden; aber der diesfällige Charakter der Octrois als Zwecksteuern hat sich vollkommen verflüchtigt.

Gegenwärtig verbleibt somit nur noch eine einzige, aus dem Jahre 1810 herrührende Bestimmung, welche wenigstens zum Theile eine Zwecksteuer involvirt. Es wurde nämlich damals verordnet, dass, da die Einnahmen aus den die Konsumtion vertheuernden Octrois in Folge der Anwesenheit von Garnisonen steigen, die Communen hiefür verpflichtet sind, zur Erhaltung von Kasernen mit einem Maximum von 7 Frc. pro Mann und 3 Frc. pro Pferd beizutragen. Freilich ist auch hier keine reine Zwecksteuer vorhanden, denn es fehlt einerseits die besondere Verrechnung, und wäre andererseits sogar überhaupt die Bestimmung der Octrois für obigen Zweck unkenntlich, wenn die Motive des gedachten Gesetzes nicht bekannt wären. Es ist dies somit faktisch ein Entgelt der Kommunen für die Gewährung von Octrois, welche dieselben mit besonderer Vorliebe behandeln. Indess wenn man schon unbedingt Elemente der Zwecksteuern in den Octrois suchen

---

[1]) Bergius 467, Brasch 108.
[2]) S. mein „System" S. 208, Note 4.
[3]) Bamberger 49–56.

wollte, so wäre da heutzutage höchstens nur dieses „Kasernengeld“ zu finden.

Auf diese Weise stellt sich in der That das französische Gemeindesteuersystem als eine Kombination von direkten Zuschlägen und indirekten selbstständigen Steuern dar, von denen nur die ersteren zur Hälfte Zwecksteuern sind. Dass hierin, ferner in den Zuschlägen, besonders aber in der hohen Bedeutung der indirekten Steuern [1]) die Hauptunterschiede des französchen und englischen Systems liegen [2]), ist bei kurzer Betrachtung klar. Dass aber im Uebrigen bei den direkten Steuern beiderseits Ertragssteuern bezweckt, und faktisch eine Kombination von allen drei Steuerarten erzielt wird, ist am gelegenen Orte dargethan worden.

III. Die Gemeindesteuern Belgiens.

Nach der Verfassung, so wie dem Gesetze vom 30. März 1836 dürfen die Gemeinden Belgiens, unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung, alle beliebigen Steuern einführen, sofern dieselben nur speziell nicht durch die Gesetze verboten sind [3]). Es gab nun wohl bis 1860 keine irgendwie verbotenen Steuern, und waren bis dahin in Belgien alle möglichen Kommunalauflagen zu finden. Erst das Gesetz vom 18. Juli 1860 [4]) hebt eine wichtige Steuergruppe auf und verbietet

---

[1]) In Frankreich ergaben 1858 die direkten Gemeindesteuern 133,8 Mill. Frcs., in England 405,5 Mill. Frcs. („Zeitschrift für die ges. Staatswissensch.“ 27. Band, S. 730). Nach Block im „Journal des Ec.“ betrugen die Gesammteinnahmen der französischen Gemeinden im Jahre 1868: 695,362 Mill. Frcs.

[2]) Vergl. hierüber Gneist: „Verwaltung, Justiz, Rechtsweg“, Berlin 1869, S. 125—126.

[3]) Leemans: „des impositions communales en Belgique“, Bruxelles et Liège 1866, S. 101, 104, 220, — und Parieu IV, S. 360.

[4]) S. den Text und die Durchführungsverordnungen bei Leemans, S. 335 sq.

sie für alle Zukunft: die bis dahin gerade dort so berüchtigt gewordenen Octrois. Ihr im Jahre 1859 in den 78 Gemeinden [1]) mit 10,876,000 Fr. bezifferter Ertrag [2]) ist durch eine Dotationssteuer ersetzt worden. Es wurde namentlich aus: 40 Prozent des staatlichen Postertrages, 75 Prozent des Kaffeezolls und aus 34 Prozent der gleichzeitig erhöhten Branntwein-, Bier-, Essig- und Zuckersteuer, dann der ebenso erhöhten Wein-, Branntwein- und Zuckerzölle ein Kommunalfond gebildet, aus welchem jede der octroisberechtigten Gemeinden jährlich pro rata des im verflossenen Jahre bei ihr erhobenen Simplums („principal") der Gebäude-, Personal- und Gewerbesteuern betheilt wird [3]).

Hiermit sind die unzähligen selbstständigen Verzehrungssteuern in den belgischen Gemeinden beseitigt worden [4]), und man könnte demgemäss den Grundsatz aufstellen, dass dieselben alle möglichen Steuerarten ausser den Octrois besitzen. Im besonderen muss man jedoch die Landgemeinden von den Städten unterscheiden.

Die Dörfer nun besitzen: einerseits Zuschläge zu sämmtlichen direkten Steuern, zum Theile als Zwecksteuern, — andererseits selbstständige direkte Personalsteuern, die jedoch auch noch durch andere Steuern ersetzt werden können [5]).

---

[1]) mit 1,223 Mill. Einwohnern, unter 2508 Gemeinden mit 4,623 Mill. in ganz Belgien, s. Garnier 396.

[2]) Garnier 397; Parieu (377) gibt die Ziffer unrichtig mit nur 4,098,141 Frcs. an; s. dagegen Bamberger a. a. O.

[3]) Vergl. die analoge Aufhebung der Octrois in Holland mit Gesetz vom 7. Juli 1865, wobei jedoch die Gemeinden als Dotationssteuer blos vier Fünftel der staatlichen Personalsteuer erhielten (dasselbe, was in Belgien blos als Massstab des Antheils am Kommunalfonde dient); den Rest haben sie mit Zuschlägen, dann mit einer Steuer von Hunden und Lustbarkeiten (also zwei Luxussteuern) und dergleichen zu decken (S. Leemans 351 sq., wo das Gesetz angeführt ist).

[4]) Verzehrungssteuerzuschläge scheinen wenigstens prinzipiell nicht unzulässig zu sein, da z. B. Lüttich seit 1865 einen Tabaks- und Getränkesteuerzuschlag bezieht (ibid. 77).

[5]) Ibid. 15—75.

Die Zuschläge erinnern ganz an Frankreich und liessen sich nachstehend klassifiziren:

a) obligatorische im Betrage von 5 Prozent zur Grund-, Häuser- und Personalsteuer;

b) fakultative in der Höhe von 2 Prozent zu denselben Steuern;

c) ausserordentliche, 13 Prozent hoch, zur Grund-, Personal- und Gewerbesteuer;

d) spéciaux zu gewissen Zwecken, also Zwecksteuern, namentlich für Strassen [1]). — Uebrigens bestehen auch in Belgien, ähnlich wie in Frankreich, Wegefrohnden, welche in Geld abgelöst werden dürfen [2]).

Was ferner die Personalsteuern betrifft, so ist ihre Einrichtung ganz ins Belieben der Gemeinden — vorbehaltlich der königlichen Bewilligung — gestellt [3]). Bei denselben werden je nach den einzelnen Provinzen: zumeist das Vermögen, dann auch der präsumtive Aufwand, ja sogar die an an den Staat bezahlte Personal-, und Gewerbesteuer [4]), kombinirt mit der Miethzinshöhe [5]), oder wieder sämmtliche direkte Steuern — als Grundlage benutzt. Hie und da aber wird die Personalsteuer auch durch andere beliebige Steuern ersetzt. So durch eine Wohnungssteuer [6]), durch Spezialzuschläge zur Grund-, Personal- und Gewerbesteuer [7]) und dergleichen.

Im Ganzen herrschen also in den Landgemeinden die dem französischen nachgebildeten Zuschläge, sowie de

---

[1]) Ibid. 70; Parieu S. 370.

[2]) Parieu 369.

[3]) Leemans 22 sq.

[4]) Ein analoger Maassstab, wie oben beim Kommunalfonde für abgelöste Octrois.

[5]) soferne dieselbe am Lande überhaupt vorkömmt.

[6]) Leemans 53.

[7]) Ibid. 62. Hier wird wohl die Erhebung einer Personalsteuer ebenso als „Bedürfniss", als „Zweck" fingirt, wie in Frankreich bei den Octrois die Abzahlung des Personal- und Mobiliarsteuerkontingents. S. oben S. 53—54.

facto Vermögenssteuern vor, welche oft in der irrationellsten Weise aufgelegt werden, und jedenfalls den geraden Gegensatz zu der hiermit beabsichtigten Personalsteuer bilden.

Anders in den Städten. Das Gros der städtischen Budgete stützt sich auf die Beiträge („taxes"), wie wir sie begrifflich kennen gelernt haben. Auch hier ist aber die grösste Mannigfaltigkeit, ja eine derartige zu finden, dass beinahe jede Stadt andere Beiträge besitzt; um so schwieriger ist es dann, aus den einzelnen Statuten („delibération du conseil municipal") immer den Beitrag herauszulesen, und die Verwechslung mit Gebühren und Genossenschaftssteuern zu vermeiden [1]). Um nun einen Begriff hiervon zu bekommen, wollen wir eine Blumenlese der wichtigsten Beiträge anführen. Je nach den verschiedenen Städten sind zu finden:

a) Trottoirbeiträge [2]) seitens der Anreiner in den betreffenden Strassen;

b) Beiträge für die Herstellung und Erweiterung von Strassen und Plätzen [3]), erhoben in Form einer Gebühr von Baulicenzwerbern in den zu bearbeitenden Strassen nach dem Werthe der zu bebauenden Gründe (!);

c) Beiträge für Strassenpflasterung und Kanalerrichtung [4]), bezogen von den interessirten Hausbesitzern in fixen Sätzen pr. Quadratmeter des vor dem Hause zu legenden Pflasters, resp. pr. Kubikmeter des unter und neben dem Hause zu bauenden Kanals;

---

[1]) Parieu 379—389 unterscheidet unnöthig „impositions spéciales sur les propriétés" und „taxes de compensations pour certaines services ou autorisations", — da beide Kategorien blos Beiträge enthalten (nach der Ueberschrift würde man in der zweiten Gebühren vermuthen), die Frage aber, wer beizutragen hat, ob Grundbesitzer („propriété") oder Andere, auf den Begriff der Beiträge keinen Einfluss zu haben braucht.

[2]) Leemans 82 sq.

[3]) Ibid. 100 sq.

[4]) Ibid. 113 sq.

d) Beiträge zum Strassenkehren und Bespritzen[1]), gefordert von allen Personalsteuerpflichtigen[2]);

e) Beiträge zur Erhaltung öffentlicher Anstalten und Ausführung gemeinnütziger Arbeiten[3]), verlangt von Baulicenzwerbern (!)[4]);

f) Beiträge zur Erhaltung der zum Ziegeltransporte dienenden Strassen[5]), bezahlt durch die Personen, welche Ziegeln verführen;

g) Beiträge zur Erhaltung von Kanälen[6]) („taxe sur les lieux d'aisance"), gebührend von jedem Besitzer eines lieu d'aisance über einem öffentlichen Kanale;

h) Beiträge zur Erhaltung der Vizinalwege und zur Armenunterstützung[7]), gefordert von den Steingrubenbesitzern nach Massgabe der benützten Arbeiter und Pferde;

i) Beitrag zu den Gewässerüberwachungskosten[8]), verlangt von den Fabrikanten, aus deren Fabriken das Flusswasser verunreinigt wird;

k) Beiträge zur Feldhut[9]), aufgelegt auf die Grundbesitzer[10]):

l) Beiträge zur Erhaltung der Feuerwehr[11]), geleistet

---

[1]) Leemans 133 sq.

[2]) oder wohl nur den Hausbesitzern? Vergl. ibid. S. 154—155. Die „delibération" lautet eben etwas unklar.

[3]) Leemans S. 172 sq.

[4]) Der unmittelbare und besondere Nutzen dieser Anstalten und Arbeiten für die Bauherrn wäre wohl schwer zu erweisen.

[5]) Leemans 174 sq.

[6]) Ibid. 185 sq. Unter c. wurde des zur Errichtung von Kanälen bestimmten Beitrags gedacht.

[7]) Leemans 233 sq.

[8]) Ibid. 236 sq.

[9]) Ibid. 247.

[10]) Hier ist es zweifelhaft, ob nicht eine Genossenschaftssteuer besteht, da es in der Stadt natürlicher ist, dass die Feldhut, die keinen öffentlichen Charakter hat, ausschliesslich von den wenigen Grundbesitzern erhalten wird.

[11]) Leemans 248 sq.

durch die Hausbesitzer nach dem Reinertrage der Häuser [1]);

m) Beiträge zur Erhaltung der Friedhofsmauern [2]), geleistet für jeden Grabstein.

Dies die Beiträge. Waren nun schon unter ihnen manche mit einem zweifelhaften Charakter, so besitzen die belgischen Städte daneben noch allerlei den Beiträgen verwandte Gebühren, die oft sogar wieder den Zwecksteuern sich nähern. So z. B. Baulicenzgebühren [3]), welche bald „pour les frais d'instruction de leurs demandes" (also reine Gebühren), bald auch zur Erhaltung der Bauämter (also als Beitrag) verwendet werden [4]). Dann kommen noch vor: Leichenbestattungsgebühren [5]), eine Weidegebühr zur Strassenerhaltung [6]), also eigentlich wieder ein Beitrag, Kloakenreinigungsgebühren [7]), endlich allerlei Markt-, Hafengebühren [8]) und dergleichen.

Dass die Beiträge manchesmal auch in eine Genossenschaftssteuer hinüberspielen, ist oben bei k. und l. angedeutet worden. Beinahe sicher erscheint aber als Genossenschaftssteuer die Beleuchtungssteuer, getragen von den Immobiliarbesitzern [9]), dann die in der Stadt Anvers von den Börsenbesuchern zur Amortisirung des Börsenbauanlehens gezahlte Steuer [10]) und dergleichen.

Gegenüber dieser Unmasse von Beiträgen und ihnen verwandten Leistungen erscheinen die eigentlichen Steuern finanziell ganz im Hintergrunde und sind

---

[1]) Aus den Statuten scheint zu folgen, dass dies, freilich mit Unrecht, eine Genossenschaftssteuer ist. Die Feuerwehr dient ja allen Bürgern!

[2]) Leemans 259 sq.

[3]) nebst den Beiträgen ad b. und e.

[4]) Leemans S. 137 sq., auch 147.

[5]) Ibid. 267 sq.

[6]) Ibid. 278 sq.

[7]) Ibid. 326 sq.

[8]) Ibid. 328 sq.

[9]) Ibid. S. 252 sq. Wieder mit Unrecht, da die Beleuchtung Allen dient.

[10]) Leemans S. 284.

auch bei Weitem nicht in allen Städten zu finden. Dass indess auch dabei keine Gleichförmigkeit besteht, braucht wohl nicht mehr besonders betont zu werden. Brüssel z. B. besitzt eine einprozentige Immobiliarertragssteuer [1]); einige Städte eine Gewerbeertragssteuer [2]); hie und da zahlen Aktiengesellschaften eine Einkommensteuer [3]). Am öftesten aber kommen noch Luxussteuern vor. So eine Balkon- und Erkersteuer [4]), eine Steuer von Kelleröffnungen in den Trottoiren; in drei Städten eine Wohnungssteuer [6]); eine selbstständige Steuer von Luxuspferden [7]); eine Hundesteuer [8]); eine Steuer von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken [9]) und dergleichen.

Aus diesem Kaleidoskope ist es demnach zur Genüge ersichtlich, dass, wenn in den belgischen Landgemeinden wenigstens theilweise ein System, nämlich das französische, nachgeahmt wird, die Städte ihre Budgete auf einer zwangslosen Reihe von Beiträgen und ähnlichen Steuern gründen, welche an Einseitigkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Von einem Steuersysteme, von einer gehörigen und gleichmässigen Umfassung aller Steuerpflichtigen ist in den belgischen Kommunen keine Rede.

IV. Die Gemeindesteuern Deutschlands.

Nachdem der ganze gegenwärtige Abschnitt überhaupt mehr illustrirend, als informirend wirken soll, so dürfte es

---

[1]) Ibid. 188 sq.
[2]) Ibid. 203 sq., 228 sq.
[3]) Ibid. 219.
[4]) Ibid. 178.
[5]) Ibid. 182.
[6]) Ibid. 198 sq.
[7]) Ibid. 238 sq.
[8]) Ibid. 270 sq.
[9]) Ibid. 315. Also eine Zwecksteuer, und zwar zu einem Zwecke, der auch in anderen Ländern bei dieser Auflage vorkommt.

weder statthaft, noch auch nöthig sein, die Gemeindebesteuerung sämmtlicher deutscher Staaten gar zu genau und quellenmässig darzustellen. Es wird im Gegentheile genügen, die wichtigeren der Systeme in den Rahmen der dem Verfasser zu Gebote stehenden Quellen näher zu untersuchen, dagegen die anderen nur mehr skizzenartig und übersichtlich darzustellen, etwa so, wie es bei Belgien geschehen ist. Mit Preussen möge begonnen werden.

1. Preussen alten Bestandes.

Die Gemeindesteuern Preussens sind [1]) gleich den französischen sowohl direkt als indirekt: die ersteren sind allgemeiner Natur, und bestehen zum grösseren Theile aus Zuschlägen zu allerlei direkten Abgaben, zum geringeren Theile aus selbstständigen Steuern; die indirekten sind mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen selbstständig und zumeist Zwecksteuern. Dieses ist der faktisch und gesetzlich herausgebildete Zustand, welcher sich nachstehend zergliedert. Was

a) die direkten Steuern betrifft, so erhellt ihre Wichtigkeit aus dem Umstande, dass Zuschläge zu allen direkten Abgaben, seien dieselben Ertrags- oder aber Einkommensteuern, gestattet sind. Die einzige Ausnahme hievon bildet lediglich die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen [2]), was naturgemäss aus der Unstetigkeit des Wohnsitzes der betreffenden Steuerträger zu erklären ist [3]). Seit den frühesten

---

[1]) Natürlich müssen wir hier vorderhand von der noch schwebenden Reform absehen, werden sie aber am gelegenen Orte berücksichtigen. Sie gehört zumeist nicht in den zweiten Abschnitt.

[2]) S. Grotefend: „Grundsätze" S. 34. Die näheren Bestimmungen über diesen Gewerbebetrieb und dessen Besteuerung s. bei Kletke: „Die Gewerbesteuergesetzgebung im preussischen Staate", Berlin 1875, S. 170 bis 281, insbesondere 192 sq.

[3]) Wir werden übrigens anderwärts sehen, dass diese bei Zuschlägen logische Bestimmung bei anderen Gemeindesteuern nicht nothwendig wäre.

Zeiten [1]) bis heutzutage [2]) wird in Preussen daran festgehalten, dass direkte Zuschläge im Gemeindebudgete die Regel bilden sollten [3]). Diese Tendenz ist auch in den allerjüngsten Zeiten zu bemerken. So wurde z. B. die in Breslau seit 1811 bestandene selbstständige 10prozentige Gebäudeertragssteuer im Jahre 1865 durch einen 50prozentigen Zuschlag zur Gebäudesteuer ersetzt [4]); so scheint die Regierung seit der im Jahre 1873 durchgeführten Reform der staatlichen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer es zu wünschen, dass sogar die bisherigen selbstständigen Kommunaleinkommensteuern sich den staatlichen derart anschliessen, dass sie faktisch zu Zuschlägen werden [5]); dieselbe Regel gilt seit 1873 und 1875 für die preussischen Provinzen und Kreise [6]), und erscheint auch schliesslich in dem neuen Entwurfe zur Gemeindesteuerreform im §. 1 der Grundsatz der direkten Zuschläge wieder aufgenommen, ja nach §. 6 sogar bedeutend ausgedehnt [7]). Wir werden denn auch anderwärts sehen, dass nicht minder preussische Gelehrte denselben Ansichten huldigen.

Während nun auf diese Weise die direkten Zuschläge in den preussischen Landgemeinden beinahe auschliesslich vorherrschen und daher auch der Kommunalbesteuerung des

---

[1]) auch nach dem Landrechte, s. Meier, 10 Gutachten", S. 94. Siehe dort auch die Bemerkung, dass in den östlichen Provinzen Preussens oft keine Gemeindesteuern erhoben werden, was auch in Oesterreich vorkommt.

[2]) in den Städten wenigstens bis zur Städteordnung vom 30. Mai 1853. Vergl. Grotefend: „Die Gesetze und Verordnungen für den preussischen Staat und das deutsche Reich", Köln 1875, II. Bd., S. 176.

[3]) Selbstständige direkte Steuern werden nur als Ausnahme, und zwar erst seit 1834 zugelassen (Meier, 10 Gutachten, 96).

[4]) wobei noch ein Ausfall von 90,000 Thlrn. sich ergab. (Bergius 129, N. 1.)

[5]) Vergl. bei Grotefend: „Grundsätze", S. 33—34, N. 4. — S. auch Neumann: „Progress. Einkommenst." S. 86.

[6]) Reitzenstein, 10 Gutachten, S. 113.

[7]) S. bei Kotze den Gesetzentwurf, — dann Reitzenstein S. 159.

ganzen Landes ihr Gepräge aufdrücken, fehlt es den Städten nicht an selbstständigen direkten Auflagen, welche hier mit allerlei indirekten im Gleichgewichte stehen [1]). Dieselben werden hauptsächlich durch die Einkommensteuer repräsentirt, welche auf dem Regulative vom 31. Mai 1864 beruht [2]), und welche in der That seither in einer grossen Anzahl von Städten eingeführt worden ist. Ende des Jahres 1869 z. B. bestand sie in 71 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten [3]), d. h. bekanntlich gerade in den grössten, und dürfte diese Zahl bis jetzt noch zugenommen haben. In Berlin besteht die Einkommensteuer seit dem 1. Juli 1869 [4]): einige diesbezügliche Daten werden später angegeben werden.

Neben der Einkommensteuer kommen eigentliche direkte Steuern, d. h. solche ohne den Charakter von Konsumtionssteuern [5]), in Preussen nur höchst spärlich vor. Bemerkenswerth wäre wohl nur die selbstständige Haussteuer, wie sie z. B. in Berlin besteht, und sich von der preussischen staatlichen dadurch unterscheidet, dass, während letztere als Ertragssteuer sich auf den Durchschnitt des zehnjährigen Zinsertrages stützt, erstere auf dem vorjährigen Zinse nach Art einer Einkommensteuer ruht [6]).

Ueberblickt man jetzt

b) die indirekten Gemeindesteuern Preussens, so findet man bei ihnen den geraden Gegensatz zu den direkten. Bei

---

[1]) S. diesfalls die Tabellen bei Nasse, 10 Gutachten, S. 279–281, wiewohl dieselben allerdings einen anderen Zweck, als der hier verfolgte, haben. — Vergl. auch Samter, 10 Gutachten, S. 259, N. 1.

[2]) Dieses Regulativ, das bei Grotefend: „Gesetze“ leider nicht zu finden ist, scheint jedenfalls eine Abweichung der preussischen Regierung von der obigen Richtung zu bezeichnen.

[3]) Vergl. Neumann: „Progress. Einkommenst.“ 86 sq.; dann Hack: „Die Reform des Gemeindesteuerwesens in Württemberg“, im 28. Band der „Zeitschr. f. die ges. Staatsw.“ S. 457. S. auch die paar Daten bei Walcker S. 103.

[4]) S. Bruch: „Die Finanzen der Stadt Berlin“, Berlin 1869, S. 18 sq.

[5]) denn solche kommen vor und werden unter den indirekten angeführt werden.

[6]) Bruch, 10 Gutachten, 46—47.

den letzteren bilden Zuschläge die Regel, bei den ersteren die Ausnahme, und die beiderseitige Tendenz, nämlich direkte Zuschläge zu fördern und indirekte hintanzuhalten, ist sogar aus der Geschichte der Gesetzgebung zu ersehen. Nach der alten Städteordnung[1]) nämlich waren die Verbrauchssteuern, ob selbstständig oder als Zuschläge den Gemeinden überhaupt verwehrt: die Landgemeinden sollten sich mit Zuschlägen zu den direkten Steuern, die Stadtgemeinden mit selbstständigen Vermögenssteuern behelfen. Als es sich nun dann herausstellte, dass die Mittel der Städte (wohl in Folge unrationeller selbstständiger Besteuerung) nicht hinreichten, wurden 1814 die staatlichen indirekten Steuern erhöht, um aus diesem Ueberschusse, welchen man „Kommunalakzise" (!) nannte, den Gemeinden Zuschüsse für die Abtragung ihrer Kriegschulden zu gewähren[2]). Es war dies somit eine Art „Dotationssteuer", deren Analogien wir dann bekanntlich in Belgien finden, immerhin aber auch die weitere Fortbildung des Grundsatzes, dass die Gemeinden als solche keine Verzehrungssteuern resp. Zuschläge erheben dürfen. Indessen hielt man an diesem, noch 1816 feierlich ausgesprochenen Principe seither nur kurze Zeit fest, da schon vom Jahre 1820 an Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer gestattet zu werden pflegten, worauf dann später mit Gesetz vom 1. Mai 1851 ein Drittel des Rohertrages der Mahlsteuer von Vornherein für die Kommunen[3]), nach Analogie des französischen Patentzuschlags, bestimmt wurde. Indessen ist auch noch heutzutage die alte Tendenz nicht so ganz unsichtbar. Vor allem bedürfen Zuschläge zu den indirekten Steuern im Gegensatze zu denen zu den Ertragssteuern[4]) ausnahmslos der Bewilligung der Regierung, was wohl strikt gehandhabt wird[5]). Ferner sind auch diese Zuschläge überhaupt von

---

[1]) vom Jahre 1808. Vergl. die Gesetze bei Kotze 69 sq.
[2]) Bergius S. 126.
[3]) Hack 457.
[4]) Die Einkommensteuer steht da gleich den indirekten Steuern.
[5]) Grotefend, „Grundsätze", S. 8—9. Jedwede selbstständige

vornherein sehr beschränkt. So dürfen keine Zuschläge erhoben werden: zur Rübenzucker-, Branntwein-, Wein-, Tabak-, Salz- und Stempelsteuer, sowie zu allen im Jahre 1818 eingeführten Steuern und Zöllen[1]), womit faktisch alle Hauptverbrauchssteuern des Staates mit alleiniger Ausnahme der Biersteuer aufgezählt sind. Ja auch zu dieser dürfen Zuschläge blos in der Maximalhöhe von 20 Prozent erhoben werden[2]). Freilich bestand früher noch die Mahl- und Schlachtsteuer, zu welcher, wie gesagt, zu allererst Zuschläge gestattet wurden; seit sie jedoch 1873 aufgehoben worden ist, kann man füglich behaupten, dass die Zuschläge zu den indirekten Steuern in Preussen beinahe Null sind. Eine nicht zu unterschätzende Lichtseite in der preussischen Gesetzgebung, welche auch in den §§. 1 und 6 des neuen Entwurfes ihren Ausdruck findet.

Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse bei den

c) selbstständigen indirekten Gemeindeabgaben. Die Zahl derselben ist allerdings grösser; indessen darf auch hier nicht etwa gemeint werden, als ob der Gesetzgeber von seinem ursprünglichen Prinzipe ganz abgegangen wäre. Vor Allem sei zum Ruhme der dortigen Gesetzgebung gesagt, dass die so sehr verhasste Form der Thorsteuer (Octrois) in Preussen untersagt zu sein scheint: wenigstens kann ich mir unter der Unzulässigkeit von „Kommunalbinnenzöllen" nichts anderes denken[3]). Nachher sind Wein, Branntwein, Tabak, dann alle ausländischen Erzeugnisse, bis auf zwei, von der Gemeindebesteuerung ausgenommen[4]). Fleisch und Mehl gehörten früher nicht in diese

---

Steuer bedarf ebenfalls der ausnahmslosen Bewilligung, doch ist die Zahl der selbstständigen weit grösser bei den indirekten Steuern.

[1]) Grotefend: „Grundsätze", 34.

[2]) Ibid. 31, N. 1.

[3]) S. Grotefend: „Grundsätze", S. 29: sollten darunter etwa die nirgends in der Welt praktizirten Linien zwischen einzelnen Stadttheilen verstanden worden sein?

[4]) Nach dem Zoll- und Handelsvertrage vom 8. Juli 1867 darf Wein nur in den weinbauenden Theilen Deutschlands (also auch in der preussi-

Liste; nachdem jedoch das die Mahl- und Schlachtsteuer aufhebende Gesetz vom 23. Mai 1873 im §. 2 festgesetzt, dass in den bisherigen mahl- und schlachtpflichtigen Städten die Schlachtsteuer auch in der Zukunft als Gemeindesteuer behalten werden darf[1]), so wurde implicite auch die Mahlsteuer für immer den Städten verboten; ja sogar das Bedürfniss der Gemeindeschlachtsteuer ist nach 3 Jahren vom Landtage zu prüfen[2]).

Ueberhaupt besteht seit dem Zoll- und Handelsvertrage von 1867 in Preussen und überhaupt Deutschland der für den Fall des Bestandes von Gemeindeverzehrungssteuern richtige Grundsatz, dass bloss inländische Gegenstände des lokalen Verbrauchs von den Kommunen selbstständig besteuert werden dürfen. Hiezu gehören nun[3]): Bier (wieder mit 20 Prozent der Staatssteuer als Maximum), Essig, Malz, Obstwein, Marktviktualien, und ausserdem sowohl in- als ausländische Brennmaterialien und Fourage[4]). Leider eine gar zu grosse Liste, von welcher wohl das allermeiste zu streichen wäre, doch jedenfalls ein Fortschritt im Vergleiche zu Frankreich und auch Oesterreich! . . . .

Von den übrigen anderweitigen selbstständigen indirekten Steuern wären noch anzuführen:

α) die schon so oft erwähnte **Schlachtsteuer**, die jedoch, seit sie selbstständig geworden ist, sehr viel an Bedeutung verloren hat, da sie nun grosse Erhebungskosten in Anspruch nimmt[5]), während früher, als sie von den Gemeinden

---

schen Rheinprovinz), und Branntwein nur, insoferne er bis dahin eine Kommunalsteuer trug und letztere nicht untersagt war (was gerade in Preussen zutrifft), durch selbstständige Kommunalsteuern getroffen werden. (Zürn, 10 Gutachten, S. 207).

[1]) Kletke, S. 20—21. Vergl. hier auch Zürn, 10 Gutachten, S. 207.

[2]) Insoferne ist Grotefend, „Grundsätze", S. 31, richtig zu stellen, der jedoch S. 17—19 obige Zustände richtig schildert.

[3]) Ibid. S. 31.

[4]) Das sind die oberwähnten zwei Ausnahmen bezüglich der ausländischen Produkte.

[5]) Reitzenstein „10 Gutachten", S. 159.

als Zuschlag sammt der Staatssteuer auf Staatsrechnung erhoben wurde, die Gemeinden von der Regierung noch eine Provision erhielten;

β) die **Wildpretsteuer**, seit 1848 den mahl- und schlachtpflichtigen Städten gestattet, doch schon 1847 für Berlin, Potsdam und Frankfurt an der Oder ausnahmsweise zugestanden [1]). Seit 1867 dürfte sie unter die Besteuerung der „Marktviktualien" fallen; jedenfalls aber sind ihre Maximalsätze besonders normirt (von 1 Sgr. bis 3 Thlr. je nach der Art des Wildes). Da übrigens diese Abgabe zum Besten der Armenkasse bestimmt ist [2]), folglich eine, in Preussen höchst selten vorkommende Zwecksteuer bildet, so wäre es schon aus dieser ihrer Natur erklärlich, dass sie von den übrigen Verzehrungssteuern ausgeschieden wurde;

γ) die **Hundesteuer** im Maximalbetrage von 3 Thlrn. pr. Stück, bereits seit 1824 ausnahmsweise, dann 1829 allen Städten, 1834 allen andern Gemeinden gestattet und hiebei auch musterhaft normirt. Diese Steuer kann als Zweckarmensteuer eingerichtet werden, was jedoch vom Beschlusse der Gemeinde abhängt. Nur der von den Militärpersonen entrichtete Betrag wird besonders verwendet, freilich für der Gemeinde fremde, militärische Zwecke. In der Praxis übrigens wird die Hundesteuer, als eine bei den Konsumenten erhobene Konsumtionssteuer, unter die direkten Kommunalabgaben gezählt;

δ) die sogenannte **Tanzsteuer** ist eine Art Luxussteuer von öffentlichen Lustbarkeiten, welche zu Armenzwecken, somit wieder als Zwecksteuer eingerichtet werden muss, falls die Gemeinde sie einführen will [3]).

Schliesslich ist auch

ε) der **Wohnungssteuer** zu gedenken [4]), welche lediglich

---

[1]) Grotefend: „Grundsätze", S. 19—20.

[2]) Hack, S. 457.

[3]) Bis 1871 bestand sie gesetzlich zu diesem Zwecke (Grotefend S. 25—26).

[4]) Grotefend zitirt sie nicht, weil sie blos in Berlin besteht. Vergl. Bergius, S. 471—472.

in Berlin seit 1815 besteht und ebenfalls den Charakter einer Zwecksteuer zu besitzen scheint, da sie hauptsächlich eine Militärbequartirungssteuer ist. Sie schwankt zwischen $6^2/_3$ und $8^8/_9$ Prozent vom Miethsertrage[1]), und wird auch als direkte Steuer bezeichnet.

Im Ganzen können die indirekten Abgaben naturgemäss nur in den Städten irgend eine Rolle spielen; und da speziell die preussischen Städte[2]) nicht verpflichtet sind, Zuschläge zu direkten Steuern einzurichten, so ist um so erklärlicher, dass ihnen sowohl diese indirekten, als auch allerlei selbstständige direkte Steuern, welche sich dann, wie gesagt, unter einander im Gleichgewichte erhalten, eigenthümlich sind. Dass dabei die selbstständigen indirekten grossentheils Zwecksteuern sind, und auf diese Weise die Ausnahme von dem allgemeinen Charakter der Kommunalsteuern bilden, ist aus den letzten Ausführungen ersichtlich.

Wollte man dieses ganze Bild der preussischen Gemeindesteuern durch Ziffern illustriren, so wäre dies allerdings nicht so leicht, nachdem bekanntlich der bezügliche Theil der Finanzstatistik" noch unfertig ist. Der preussische Landtag hat schon 1862[3]) eine Zusammenstellung der Selbstverwaltungsabgaben pro 1847, 1857 und 1861 verlangt, doch scheinen die betreffenden Arbeiten trotz der drei Aufnahmen in den Jahren 1851, 1856 und 1857 zu keinem Erfolge geführt zu haben. Wir erfahren nur, dass im Jahre 1849 in sämmtlichen Kommunen bei einem Gesammtbedürfnisse von 17,664 Millionen Thalern 9,266 Thaler durch Steuern gedeckt wurden[4]), dass 1855 die sämmtlichen „Beiträge" zu Kommunalzwecken 15,320 Millionen Thaler betrugen[5]), und dass diese

[1]) Hack, S. 458.

[2]) Ibid. S. 459.

[3]) S. Boeckh: „Gutachten, die statistischen Aufnahmen über die Provinz-, Kreis- und Gemeindeabgaben betreffend", im III. (1863) Jahrg. der „Zeitschr. des königl. preuss. statist. Büreaus", S. 1 sq.

[4]) Ibid. S. 2.

[5]) Ibid. S. 3. Natürlich ist der Ausdruck „Beitrag" nicht technisch zu nehmen.

Ziffer 1857 14,949 Millionen Thaler betrug[1]). Allein aus so einer Gesammtziffer, welche weder die Arten der Einnahmen, noch die besondern Gattungen der Steuer spezifizirt, kann der Volkswirth nicht viel Nutzen haben. Gegenwärtig scheint jedoch in Folge Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1869 diese so wichtige Frage ihrer Lösung entgegenzugehen: die Provinzial- und Kreisfinanzstatistik ist bereits fertig[2]), und eine gleiche Statistik wenigstens der Städte und Flecken ist demnächst zu gewärtigen[3]), während die Aufnahmen in den übrigen Gemeinden leider ganz unterblieben sind[4]). So verbleibt mir vorderhand nur die Möglichkeit einige Daten über Berlin und Breslau anzugeben. Erstere Stadt[5]) nahm 1867 ein:

von der Haussteuer, der einzigen direkten Steuer, welche dort übrigens, wie erwähnt, eine selbstständige Zinssteuer im Gegensatz zu der reinen staatlichen Ertragssteuer ist: 0,459 Mill. Thlr.

Zuschläge zu indirekten Steuern . . .	0,908[6]),	„	„
Wildpretsteuer	0,025	„	„
Hundesteuer	0,051	„	„
Miethsteuer	1,292	„	„

---

[1]) Ibid. S. 6—7.

[2]) S. XXV. Jahrg. (1875) der „Zeitschr. des statist. Büreaus", besondere Beilage zum 2. Vierteljahrshefte, S. III sq.

[3]) Sie findet sich in dem neu erschienenen „Jahrbuch für die amtliche Statistik", IV. Jahrg., II. Hälfte, Berlin 1876, wo jedoch nur auf S. 403 einige wenige Ziffern vorkommen. Wir erfahren nur, dass in den preussischen Städten an Zuschlägen 7,924, an sonstigen Steuern gegen 8,471 Mill. Thlr. erhoben werden.

[4]) Ueber das Anwachsen der Gemeindesteuern in den kleinen und Mittelstädten siehe bei Brecht: „die wirthschaftliche und finanzielle Lage der Stadtgemeinden", Berlin 1875, die Tabelle I zu S. 12. In Posen z. B. wuchsen die Gemeindesteuern von 1854—1857 von 64,833 Thlrn. auf 177,103, d. h. um 273,2 Prozent, in Gladbach um 1683,7 Prozent, in Essen um 1761 Prozent und dergleichen.

[5]) Bruch gibt hierüber nichts an. S. bei Hack, S. 458.

[6]) Der Zuschlag und die Drittelvorwegnahme von der Mahlsteuer wären jetzt abzuziehen und dafür die seit 1869 bestehende Einkommensteuer hereinzusetzen.

Dagegen trug in Breslau 1864 ein[1]):

die Einkommensteuer	0,196	Mill.	Thlr.
Zuschlag zur Gewerbesteuer	0,153	„	„
indirekte Steuern	0,320	„	„
hievon:			
Brennmaterialien	0,047	„	„
Hundesteuer	0,010	„	„
Wildpretsteuer	0,008	„	„
Tanzsteuer	0,002	„	„

Nächst Preussen alten Bestandes lassen wir noch gedrängt die Schilderung der Gemeindebesteuerung von Hannover, Nassau und Kurhessen folgen.

2. Die neuen preussischen Bestandtheile.

A) In **Hannover**[2]) ist die Gemeindebesteuerung von Stadt und Land grundsätzlich verschieden, was, wie sich zeigen wird, an sich sehr empfehlenswerth, ja nothwendig ist. Nicht dieselbe Billigung kann den Details in der hannoverschen Besteuerung zu Theil werden. Die Landgemeinden nämlich besitzen dort blos Zwecksteuern, welche in der Regel nach der Grösse der Gehöfte vertheilt werden, folglich eine Art selbstständiger Ertragssteuern sind. Nur ausnahmsweise werden, besonders für Strassenzwecke, Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben, namentlich soferne es sich um die wohlhabenden Personen, die aber keinen Grundbesitz haben, handelt.

Auch die Städte haben blos selbstständige Kommunalsteuern, welche jedoch, mit Ausnahme der Armen- und Schulsteuern, sonst lauter Steuern allgemeinen Charakters sind. Es sind das einerseits direkte Häuser- und Einkommensteuern, andererseits in den grössten Städten indirekte Abgaben von Fleisch, Korn, Spirituosen

---

[1]) Hack, S. 458—459; Bergius, S. 473.

[2]) S. den Bericht von A. Grumbrecht im 10. Band (1865) der „Vierteljahrschrift f. Volkswirthsch. u. K.-G.“, S. 200—204.

und Feuerung. Die auf den Hausbesitzern ruhende Last der Erhaltung des Pflasters ist eine Art Beitrag oder gar Genossenschaftsteuer in natura. Gegen jene indirekten Abgaben wird mit Recht seitens der Handelskammer Klage geführt [1]), und ist die preussische Regierung bestrebt gewesen, sie möglichst einzuschränken.

B) In **Nassau** [2]) sind zwar in erster Linie die direkten Ertragssteuern [3]), und zwar gewissermassen als selbstständige [4]) fürs Kommunalbudget bestimmt; da jedoch das Maximum derselben drei Steuersimpeln (d. i. $^3/_{240}$ des Steuerkapitals) nicht übersteigen darf, so werden den Gemeinden alle möglichen indirekten Abgaben als selbstständige Steuern überlassen, — wohl die verkehrteste Massregel, die in diesem Falle denkbar gewesen wäre. So besteuern denn die Nassauer Gemeinden, und zwar wenigstens ohne gesetzliche Unterscheidung von Stadt und Land: Fleisch, Brod, Mehl, Getränke, daneben auch Hunde, allerlei öffentliche Unterhaltungen und Ausstellungen (namentlich Theater und Concerte), und schliesslich auch noch Nachtigallen (letztere als Zweckarmensteuer). Mehr als die Hälfte aller Gemeinden erhebt sogar faktisch keine direkten Abgaben, sondern beschränkt sich auf die bequeme Akzise. Dass nach 1866 Preussen auch hier einzuschreiten bestrebt war, ist wohl als gewiss anzunehmen.

---

[1]) Siehe die Berichte der Handelskammern in der „preussischen Statistik" (des statist. Büreaus) Bd. XX (1869), S. 77 und Bd. XXII (1870), S. 81. — Speziell für Göttingen s. „zur Beleuchtung der Finanzverwaltung der Stadt Göttingen", Göttingen 1869, S. 15 sq. und 30—31, woraus zu ersehen ist, dass dort pro 1874 die direkten Steuern 20,654 Thlr., dagegen die indirekten blos 10,337 Thlr. ergaben.

[2]) S. den Bericht von C. Scholz im 13. Bd. der „Vierteljahrschr. f. V.-W. u. K.-G.", S. 194—198.

[3]) In wieferne nämlich die Absicht des Gesetzgebers, das „reine Einkommen" zu treffen, verwirklicht wurde, beweist der vorletzte Absatz bei Scholz, S. 195.

[4]) Vergl. ibid. S. 198, letzter Absatz. Sie sind übrigens nach denselben Tarifen, wie die Staatssteuern, zu erheben.

C) Was schliesslich **Kurhessen** betrifft, so gibt Professor Emminghaus[1]) blos ein Budget der Stadt Kassel an, aus welchem zu ersehen ist, dass auch in jenem Lande die indirekten Steuern stark vorwiegen: es entfielen auf dieselben im Jahr 1865: 73,502 Thaler, auf die direkten blos 9493 Thaler.

So viel über Preussen in dessen heutiger Ausdehnung. Dass die dortige Gemeindebesteuerung einer Reform bedarf, wird allseitig und faktisch auch seitens der Regierung durch ihre neueste Vorlage anerkannt; dass aber namentlich der Mangel an gesetzlicher Einheitlichkeit, welcher „systematisch den sozialen Hader im Kleinen“ nährt[2]), die schwächste Seite jenes Besteuerungssystems bildet, wird sich aus dem Zusammenhange des theoretischen Theiles ergeben. Nichtsdestoweniger steht die Kommunalbesteuerung in Preussen höher, als in andern deutschen Staaten, wie die nachfolgenden Absätze beweisen.

3. Andere norddeutsche Staaten.

Die Quellen zu diesem Abschnitte sind bekanntlich recht spärlich. Das Mittel der Fragebögen, welches, soviel mir scheint, von Professor Neumann benutzt wurde, stand mir als Ausländer nicht zur Verfügung; ich beschränke mich sonach auf die durch die verdienstvolle Anregung des volkswirthschaftlichen Kongresses gesammelten Angaben, wobei es mir nicht auf deren Wiedergabe, sondern, wie bisher immer, auf die präzise Charakterisirung der bezüglichen Steuersysteme ankommt.

A. In **Oldenburg**[3]) bildet das Gemeindesteuerwesen

---

[1]) im 17. Band (1867) der „Vierteljahrschr. f. Volkswirthsch. u. Kulturgesch.“, S. 159—161.

[2]) S. die Kritik des preussischen Systems bei Gneist: „Verwaltung, Justiz etc.“, S. 127—130.

[3]) S. Strackerjan im 17. Bd. der „Vierteljahrschr. f. Volksw. u. Kulturgesch.“, S. 166—177.

eine Kombination von zumeist selbstständigen Genossenschafts- und Zwecksteuern, welche beinahe sämmtlich direkt sind und etwa zur Hälfte der Einkommensteuergattung[1]) gehören. Die Gemeinden Oldenburgs pflegen sich nach dem Prinzipe der Genossenschaftssteuern in verschiedene Spezialgemeinden, als da Kirchengemeinden, Schulachten, Deichbände und Sielachten (Entwässerungsgenossenschaften[2]) zu theilen. Bis auf die Kirchenbaulast[3]), welche auf Grund- und Häuserzuschlägen beruht, sind alle anderen Genossenschaftssteuern selbstständig: der Rest der Kirchensteuer, sowie die Schulsteuer vertheilt sich auf die Genossen nach der Armensteuer, die eine Einkommensteuer ist, die Deich- und Siellast nach der Grösse und Güte der betreffenden Grundstücke, wodurch eine Art selbstständiger Ertragssteuer entsteht.

Daneben nun besitzt die ganze Gemeinde als solche zwei selbstständige Zwecksteuern: die Armensteuer, welche sich an die Staatseinkommensteuer anzulehnen hat[4]), und die Wegesteuer, die nach der Grösse und wohl auch der Güte der Grundstücke unter Benutzung des staatlichen Grundsteuerkatasters[5]) erhoben wird. Auch die Häusersteuer in den Städten ist eine Zwecksteuer zur Besteuerung der Kosten der Nachtwache.

Direkte Steuern allgemeiner Natur gibt es in Oldenburg gar nicht. Unter den sehr wenigen indirekten finden wir nur Eine allgemeine, nämlich die seit 1834 mehr aus polizeilichen Rücksichten eingeführte Hundesteuer. An sonstigen indirekten Steuern besitzt lediglich noch die Stadt Oldenburg solche von Schlachtvieh und Fleisch, und auch diese wären

---

[1]) Vergl. Hack, S. 461.

[2]) doch nicht nach öffentlichem Wasserrechte. Vergl. oben S. 17—18.

[3]) welche also nicht die ganze „Kirchengemeinde" mit all deren Auslagen umfasst.

[4]) Sie ist indess wohl kein Zuschlag, — s. Strackerjan, S. 142.

[5]) doch hier entschieden nicht als Zuschlag, — s. ibid. 175.

längst aufgehoben worden, wenn ein bezüglicher Beschluss der Gemeindebehörden bestätigt worden wäre [1]).

B. Das Kommunalsteuerwesen **Mecklenburgs** [2]) ist wegen dessen feudaler Verfassung, die wohl auch noch bis heutzutage nicht ganz beseitigt ist, sehr schwer zu behandeln. Im allgemeinen kann man sagen, dass die Landgemeinden kein Selbstbesteuerungsrecht besitzen, da in der Ritterschaft der Grundherr alle Gemeindebedürfnisse befriedigt (jedenfalls noch eine Lichtseite des Feudalismus), im Domanium dagegen der Grossherzog unbeschränkt Lokalsteuern ausschreibt. Letztere sind jedoch faktisch durchweg direkte Zwecksteuern und sind so zersplittert, dass sogar z. B. für Aerzte und Hebammen je besondere „Beiträge" vorkommen.

Was die Städte beider Mecklenburge betrifft, so bestehen dort zwar Zuschläge zu sämmtlichen direkten Steuern, sowie zur Mahl- und Schlachtsteuer; doch werden auf diese Weise nur Beiträge zu den Landessteuern erhoben, wodurch eine Art Repartitionssystem entsteht. Dagegen scheinen die Kommunalbedürfnisse, wenigstens nach dem Budget Rostocks zu schliessen [3]), durch ein ganzes System von selbstständigen direkten Ertrags- und Einkommensteuern, theilweise auch durch indirekte Steuern, wovon ein geringer Theil den Zwecksteuern angehört, gedeckt zu werden. So ist z. B., um bei Rostock zu bleiben: die „Handelsklassensteuer" und der „Erwerbschoss" eine Art Gewerbeertragssteuer, — der „Grundstückenschoss" und das „Haus- und Budengeld" eine Art Grundsteuer, — die „Gebäudesteuer" (mit der gleichen Bestimmung wie unten die Miethsteuer) eine Häuserertragssteuer, — der „Kapitalienschoss", das „Billetgeld" (für Militärbequartirungs- und Polizeizwecke), und die „Armensteuer" eine Art von Ein-

---

[1]) Ibid. 174—175.

[2]) S. das Referat von Wiggers im XVII. Bd. (1867) der „Vierteljahrschrift", S. 134 sq.

[3]) Ibid. 139—143.

kommensteuer[1]). Dagegen bilden die Miethsteuer (mit der Bestimmung für Nachtwache und Strassenerhaltung), die Hundesteuer, die Kollateralerbschaftssteuer(!) und die Schlacht- und Mahlsteuer, von welcher auf je 60 Thlr. 38 Thlr. an die Regierung zu zahlen sind, und welche von allerlei Professionisten zu gewissen Bruchtheilen(!) aufgebracht werden muss, — ein recht stattliches „System" von indirekten Steuern. Dass übrigens von all diesen Lasten der Adel frei herausgeht, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

C. **Braunschweig**[2]) zeichnet sich durch völligen Mangel an indirekten Gemeindesteuern aus; es besitzt dagegen direkte Einkommensteuern[3]), welche in der Stadt die Regel bilden und nur zu einem Drittel durch eine Grundsteuer ersetzt werden dürfen, am Lande dagegen mit der letzteren immer zur Hälfte die Kommunallasten decken müssen. Diese beiden Steuern sind zwar keine Zuschläge, sind aber auch insofern nicht ganz selbständig, als sie sich an die bezüglichen Staatssteuern anlehnen müssen.

D. Ueber **Sachsens** Landgemeinden fehlen dem Verfasser allerlei Angaben. Was die Städte betrifft, so ist in denselben recht stark eine selbstständige progressive Einkommensteuer vertreten[4]). Ausnahmen[5]) bestehen blos in vier Städten: Dresden nämlich besitzt eine Wohnungssteuer nebst andern Konsumtionssteuern[6]) und eine Art Grundsteuer („Grundwerthabgabe"); Zwickau, Meissen und Leipzig dagegen haben Zuschläge zu direkten Steuern.

---

[1]) Der Beitrag der fremden Versicherungsagenten für die Löschanstalten ist ein „Beitrag" in der technischen Bedeutung.

[2]) XVII. Bd. (1867) der „Vierteljahrschrift", S. 161—165.

[3]) Vergl. Hack, S. 461.

[4]) Neumann: „Progressive Einkommensteuer", S. 88—89 u. 123 sq. Das neue Einkommensteuergesetz vom 22. Dezember 1874 enthält keine Erwähnung über die kommunale Einkommensteuer. — S. „Sächsische Steuergesetze", Leipzig 1875, I. Bd.

[5]) Neumann, S. 131—132.

[6]) S. unten.

Was speziell Leipzig betrifft[1]), so erhebt es Zuschläge zur Gemeinde-, Gewerbe- und Personalsteuer. An indirekten Steuern besass es bis 1858 zur Tilgung der napoleonischen Kriegsschulden: eine Mieth- und Luxussteuer (sogenanntes „grünes Buch"), eine Wechselstempelsteuer (!), eine Mahlsteuer und zahlreiche Octrois[2]). Heutzutage werden die indirekten Abgaben blos durch die Hundesteuer repräsentirt, welche, im Jahre 1839 eingeführt, bis 1869 eine Zwecksteuer (zur Errichtung eines Irrenhauses) war, seither allgemeiner Natur geworden ist, seit 1. Januar 1876 20 M. pro Hund beträgt und 1875 30,023 M. trug, wogegen die direkten Zuschläge 2,319 Mill. M. ergaben[3]). Freilich scheint man in Leipzig mit diesem Zustande nicht ganz zufrieden zu sein, und verweist diesfalls namentlich auf Dresden, welches aus den Konsumtionssteuern, mit Ausschluss der Miethsteuer, bis 480,000 M. einnimmt[4]). Das ist freilich mehr, als das Ergebniss der in Leipzig seit 1864 auch noch zu Armenzwecken erhobenen Nachtigallensteuer ausmacht, welche z. B. 1876 eine Einnahme von je 12 M. für vier Nachtigallen[5]), zusammen 48 M. (!) auswies[6]), somit kaum erwähnenswerth ist. Jedenfalls aber sind die zwei indirekten Gemeindesteuern Leipzigs reine Luxussteuern.

E. In **Sachsen-Weimar**[7]) hängt die Art der Kommunalbesteuerung wider alle gesunden Grundsätze von dem Belieben der Gemeinde ab. Selbe darf nach Art. 152 der Gemeindeordnung von 1850 selbstständige direkte Steuern einführen und zwar „nach dem Grundsatze der Gleichheit und dem Massstabe des Vermögens mit Rücksicht auf die Leistungs-

---

[1]) S. Hasse: „Die Finanzen der Stadt Leipzig 1865—1875", Leipzig 1876, S. 24 sq.

[2]) Ibid. S. 16 u. 24.

[3]) Ibid. S. 26 u. 29.

[4]) Ibid. 51 und Anm.

[5]) Ibid. S. 53 und Anm.

[6]) Der höchste Stand war 1865: 13 × 12 = 156 M.

[7]) XXVII. Bd. (1867) der „Vierteljahrschrift" (Emminghaus) S. 177—185.

fähigkeit“ [1]); thut sie es nicht, so schreibt das Gesetz Zuschläge zur Staatseinkommensteuer [2]) vor, soferne nicht Genossenschaftssteuern entsprechender sind [3]). Faktisch bestehen zumeist Zuschläge zur Einkommensteuer, welch letztere indessen mehr eine selbstständige Gemeindesteuer ist, von welcher ein Theil an den Staat abzuliefern ist [4]). Die meisten Städte besitzen ausserdem noch zahlreiche Octrois.

In den vier wichtigsten Städten Weimars standen diese Steuern im Jahresdurchschnitte des Quinquenniums von 1871 bis 1875 im nachstehenden Verhältnisse [5]):

	dir. Steuern.	indir. Steuern.	Genossenschaftssteuern oder Beiträge. [6])
Weimar . .	37,929	14,993	7931
Apolda . .	21,384	6,235	2326
Jena . . .	13,009	4,296	5404
Eisenach . .	24,208	9,329	3351

F. In **Hessen-Darmstadt** [7]) schliesslich sind die allgemeinen Grundsätze des Gemeindesteuerwesens gesetzlich geregelt und besteht dasselbe: aus selbstständigen direkten Ertragssteuern (Grund- und Gewerbesteuern, welche sich nur an die Staatssteuern anzulehnen haben), aus zahlreichen Genossenschaftssteuern (unter andern eine Schulsteuer), und aus Octrois, welche zwar nur in sechs Städten vorkommen, jedoch nur zu zahlreiche Gegenstände treffen. Es sind dies nämlich Getränke, Essig, vieler-

---

[1]) Heitz, 10 Gutachten, S. 229.

[2]) Ueber diese Einkommensteuer s. Emminghaus, S. 181 Anm., und Neumann, S. 91. Vergl. auch Hack, S. 461.

[3]) Emminghaus, S. 82.

[4]) Heitz, S. 229. Diese Idee werden wir bei Walcker finden.

[5]) Heitz, S. 212—219.

[6]) Diese Zifferreihe erhielt ich durch Summirung der Einnahmen aus den „Chaussee- und Pflastergeldern“ mit denen aus dem „Polizei- und Löschwesen“. Aus dem blossen Titel ist allerdings die Natur dieser Einnahmsquellen nicht genau zu entnehmen.

[7]) Planz's Bericht im 17. Bd. der „Vierteljahrschrift“, S. 152—161.

lei Pflanzen- und thierische Nahrung, allerlei Brennmaterialien, und in Mainz sogar Viehfutter, Töpferwaaren(!), Oel und Fetten, sowie Mineralwässer. Fügt man dem noch die in Darmstadt bestehende „Personalsteuer“ bei, welche zwar nach dem Miethwerthe erhoben wird, jedoch weniger eine Wohnungssteuer, denn eine indirekte Einkommensteuer nach der Art der französischen Contribution mobilière ist, so erkennt man bald, dass Hessen-Darmstadt schon den Uebergang zu Süddeutschland bildet, welches so viele Spuren des Einflusses französischer Gesetzgebung an sich trägt. In wie ferne übrigens die im Jahre 1869 eingeführte Einkommensteuer[1]) etwa eine Aenderung in der Kommunalbesteuerung Hessens mit sich gebracht hat, ist dem Verfasser unbekannt.

4. Die süddeutschen Staaten.

Es ist eben erwähnt worden, dass die süddeutschen Gemeindesteuern an französische Einrichtungen erinnern. Wohl in höchstem Masse ist dies in

A. **Bayern**[2]) sowohl diesseits des Rheins, als in der Pfalz ersichtlich. Ja man kann sogar sagen, dass die Idee der französischen Gesetzgebung wenigstens in dem diesseitigen Bayern durch eine lange Reihe von Jahren ad absurdum getrieben wurde. Während nämlich in Frankreich direkte Zuschläge und Octrois sich in die Communalbudgets gewissermassen theilen, ja die Octrois bekanntlich unter Napoleon I. nur recht verblümt, und nur für einige Städte wieder eingeführt worden sind, — bestand im diesseitigen Bayern seit dem Gemeindeedikte vom 17. Mai 1818 bis zur Gemeindeordnung vom 20. April 1869 der unerhörte Grundsatz, dass direkte Kommunalsteuern erst dann erhoben werden dürfen[3]), wenn die Bedürfnisse nicht durch die übrigen Einkommensarten, speziell

---

[1]) Neumann: „progressive Einkommensteuer“, S. 93.

[2]) S. Makowiczka's Bericht im 13. Bd. (1866) der „Vierteljahrschrift“, S. 182—193.

[3]) S. Hack, S. 359. S. auch Zürn, 10 Gutachten, S. 192—193.

durch selbständige Octrois sowohl als durch Zuschläge zu den indirekten Steuern gedeckt sind[1]). Nach der neuen Gemeindeordnung von 1869 ist zwar obiges Verbot aufgehoben, d. h. direkte und Verbrauchssteuern in gleiche Linie gestellt worden[2]); der faktische Zustand jedoch ist unverändert geblieben, d. h. die Verzehrungssteuern spielen immer noch die Hauptrolle. Unter jenen indirekten Abgaben nun, auf welche sämmtliche Gemeinden, also auch die Landgemeinden(!), theilweise sogar ein förmliches Recht haben, sind die meisten selbstständig. Es sind dies namentlich: der Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag[3]), dann noch das hie und da vorkommende Naturaloctrois in Holz von jeder das Thor passirenden Holzfuhre(!), genannt „Abwurfholz". Ausserdem findet man: einen „Floss-, Gyps- und Nutzholzaufschlag", einen „Gänse-, Kraut- und Marktzoll", einen Wildpretaufschlag und dergleichen[4]). Die Taxe für Tanzunterhaltungen und Hunde ist mehr polizeilicher Natur, gehört somit den Gebühren, nicht den Steuern an, wie dies auch ihre Höhe beweist[5]). — Neben diesen selbstständigen indirekten Abgaben werden noch nachstehende Zuschläge erhoben. Vor Allem der Malzsteuerzuschlag, der zwar im Prinzipe nur höchst ausnahmsweise von Fall zu Fall bewilligt werden soll[6]), jedoch faktisch in den bairischen Städten „sehr verbreitet ist"[7]). Bezüglich des aus andern Gemeinden eingeführten Bieres übrigens ist die Steuer selbstständig und wird auch durch Kommunal-

---

[1]) Bei den Distrikten und Kreisen wurde 1852 das umgekehrte, d. i. jedenfalls richtigere Verhältniss eingeführt. Ibid. S. 192.

[2]) Hack und Zürn ibid.

[3]) Diese drei besonders stehen allen Gemeinden als „Recht" zu.

[4]) Makowiczka, S. 189 sq. In Würzburg wird eine Mehlzusatzakzise zu Armen- und Schulzwecken erhoben! (Ibid. S. 190.) Also als Zwecksteuer!

[5]) Makowiczka, S. 183.

[6]) Ibid. S. 183.

[7]) Hack, S. 460. Auch aus Zürn, 10 Gutachten, S. 197, ist jene prinzipielle Ausnahmstellung der Malzsteuer nicht zu ersehen.

organe als Octrois erhoben [1]). Dagegen dürfen die ausländischen Biere, da sie sämmtlich mit mehr als $1^1/_2$ Mark pro Zentner verzollt werden, überhaupt zur Kommunalbesteuerung nicht herangezogen werden [2]). — Seltener vorkommende Zuschläge sind: das „Weinumgeld", die „Kaffeeakzise", dann der Zuschlag zur Branntweinsteuer [3]) und dergleichen.

Dank dem ausführlichen Berichte des Prof. Makowiczka [4]) kann man denn feststellen, dass noch in dem Jahre 1864—1865 z. B. die Städte München, Augsburg, Regensburg, Baireuth gar keine direkten Steuern erhoben, während der Ertrag aus den indirekten Abgaben sich auf 794,598, resp. 232,334, resp. 107,211, resp. 34,394 Gulden belief. Andere Städte besassen zwar direkte Steuern, aber nur sehr geringe im Vergleiche zu den obigen sehr zahlreichen indirekten. Allerdings scheinen sich die Verhältnisse nachher doch etwas verbessert zu haben. Denn schon 1872 betrugen z. B. in Augsburg die indirekten Steuern zwar 196,223 Thlr., wogegen direkte in der Höhe von 107,523 Thlrn. entstanden; dasselbe geschah in Regensburg mit 104,734 Thlrn. resp. 54,479 Thlrn. und dergleichen [5]). Doch enthalten auch diese Ziffern noch anormale Verhältnisse, gegen die die königliche Verordnung vom 27. November 1875, welche für die indirekten Kommunalsteuern Maximaltarifsätze aufstellt [6]), wohl als Hülfsmittel zu betrachten ist.

Immerhin kommen aber auch in Bayern mehr oder minder hohe direkte Gemeindesteuern zur Erhebung; und frägt

---

[1]) S. Zürn, 10 Gutachten, S. 197. Ueber die Rückvergütung bei der Ausfuhr s. ibid. S. 199, die Verordnung vom 30. Nov. 1875. Ueberhaupt ist diese Frage in Baiern sehr gewissenhaft geregelt. Nicht so bekanntlich in Frankreich.

[2]) Zürn, 10 Gutachten, S. 194.

[3]) Zürn, ibid. S. 194.

[4]) S. 189 sq.

[5]) S. hiefür die Tabelle bei Zürn, 10 Gutachten, S. 200, wo jedoch noch für 1875 bei München die Ziffer der direkten Steuern als „unbekannt" erscheint.

[6]) Zürn, ibid. S. 195 sq.

man nach deren Natur, so findet man Zuschläge zu allerlei direkten Steuern, die mit sehr geringen Ausnahmen lediglich Zwecksteuern sein dürfen. Die Zwecke derselben sind im Gesetze beinahe erschöpfend aufgezählt[1]: eine Hauptrolle spielt unter ihnen die Armenunterstützung. Als selbstständig könnte man blos die ebenfalls an Frankreich erinnernde Loskaufssteuer für Wegefrohnden betrachten. Und schon dieser Umstand sowie auch die Natur der Sache weisen darauf hin, dass die Landgemeinden trotz ihres „Rechtes" auf die bekannten drei Verzehrungssteuern sich der direkten Zuschläge bedienen.

Speziell die **Rheinpfalz** unterscheidet sich von Bayern in Bezug auf die Kommunalbesteuerung hauptsächlich dadurch, dass das Octrois wenigstens nicht die erste Stelle im System einnimmt. Es müssen nämlich zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse vor Allem Zuschläge allgemeiner Natur zu den direkten Staatssteuern erhoben werden, wobei der siebenprozentige Antheil an der Gewerbesteuer aus der französischen Gesetzgebung wörtlich herübergenommen worden ist. Nebstdem bestehen für Kultus- und Agrikulturzwecke Genossenschaftssteuern. — Die Gegenstände des erst nachher folgenden Octrois[2] sind ebenfalls beinahe dieselben wie in Frankreich: 1) Getränke und sonstige Flüssigkeiten, 2) Esswaaren, 3) Brennstoffe, 4) Futter, 5) Bau- und Handwerksmaterialien. Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter sind ausgenommen[3].

B. **Württemberg**[4] bildet gewissermassen den Gegensatz zu Bayern. Es besass zwar nämlich ebenfalls zahlreiche indirekte Steuern, von denen z. B. das sogenannte „Umgeld" schon im vierzehnten Jahrhundert eine Zwecksteuer zu Befestigungszwecken war. Nicht minder bestanden dort allerlei

---

[1]) Vergl. Makowiczka, S. 185.

[2]) Makowiczka, S. 188.

[3]) Ibid. und Hack, S. 460.

[4]) S. Hack, S. 446—456, dann den Bericht von Zeller im 17. Bd. der „Vierteljahrschrift", S. 144—146.

„kleine Zölle“ und „Einlassgelder“. Allein dieser ganzen Last entledigte sich das Land mit der Zeit, und zwar nicht etwa durch die Initiative der Regierung, welche vielmehr für die Octrois plaidirte, sondern gerade durch den Widerstand der Städte [1]), worauf das Gesetz vom Jahre 1849 diese Steuerart durch den Vorbehalt der legislativen Bewilligung so einschränkte, dass selbe heutzutage faktisch nirgends mehr zu bestehen scheint. Insoferne ist also Württemberg dem französischen Vorbilde, und zwar jedenfalls in nachahmenswerther Weise untreu geworden. Es besitzt demnach blos direkte Gemeindesteuern, denn die sogenannnte „Wohnsteuer“, welche man für eine Konsumtionssteuer [2]) halten könnte, ist einfach eine Vervollständigung der fast überall in Deutschland vorkommenden sogenannten „Bürgersteuer“, oder wie sie sonst heissen mag. Letztere ist aber nach meiner Ansicht lediglich eine Art polizeilicher Gebühr, eine Art Kopfsteuer, die dem mittelalterlichen „Schirmgelde“ analog ist, und durchaus nicht nach irgend einem finanziellen Grundsatze bemessen wird.

Jene direkten Steuern sind nun allgemeiner Natur und mit einer einzigen Ausnahme blos Zuschläge zu allen staatlichen Ertragssteuern. Selbstständig ist nämlich nur das sogenannte „Frohnsurrogatgeld“ [3]), welches nach Analogie der französischen Einrichtungen fakultativ die Stelle von persönlichen Dienstleistungen, namentlich zu Kommunikationszwecken vertritt. Insoferne ist es auch eine Zwecksteuer. Was aber die Zuschläge betrifft, so dürften sie ursprünglich nur das unbewegliche Kapital treffen, und wurden erst 1849 auch auf das der Einkommensteuer unterliegende bewegliche und das persönliche Kapital ausgedehnt. Letzteres ist indessen in der Praxis, besonders als wieder später durch das Gesetz vom Jahre 1852 eine neuerliche Be-

---

[1]) Siehe z. B. für Stuttgart, Hack, S. 448.

[2]) und demgemäss auch für eine indirekte, wenn auch beim Konsumenten erhobene.

[3]) Zeller, S. 145.

schränkung eintrat, so ziemlich unbenutzt geblieben, da z. B. [1]) im Jahre 1868 von dem Gesammtsteuerertrage der Gemeinden per 2,885 Mill. fl. 94 Prozent aus der älteren Steuergruppe, dagegen blos 6 Prozent vom beweglichen und persönlichen Kapitale erhoben wurden [2]). Es ist übrigens im Ganzen der finanzielle Zustand der Kommunen in Württemberg sicher recht erfreulich, wenn unter 1912 Gemeinden im Jahre 1860 bis 1861 322 gar keine Steuern zu erheben brauchten [3]). Nur die Stadt Stuttgart brachte es bis über 200 Prozent der staatlichen Ertragssteuern, wobei freilich zu erwähnen ist, dass der Staat gerade auf diese Steuer weniger Gewicht legt. Was schliesslich

C. **Baden** anbelangt [4]), so besitzt es unter den Gemeindelasten:

a) grossentheils fakultative, als Zuschläge zu den direkten Ertragssteuern oder aber selbstständig zu erhebende Genossenschaftssteuern;

b) mit einer einzigen Ausnahme allgemeiner Natur Zuschläge zu sämmtlichen Ertragssteuern;

c) in subsidio Octrois als Zwecksteuern.

Die Genossenschaftssteuern werden zwar im Allgemeinen als fakultativ bezeichnet und sogar das Gesetz drückt sich in der Weise aus [5]); jedoch vermag ich die „Drittelzahlung", welche zwar formell in dritter Linie, d. h. nach Benutzung des Gemeindevermögens und der sogenannten Auflage auf Bürgernutzungen, aber faktisch vor den sonstigen Steuern im Budget figuriren muss, und lediglich von Gemeindebürgern und den

---

[1]) „Tüb. Ztschr.", 27. Bd. (1871), S. 730—731.

[2]) Die diesfällige vergleichende Tabelle zwischen 1849 und 1853 s. bei Hack, S. 454—455.

[3]) Zeller, S. 146.

[4]) S. Landgraff im 23. Bd., dann Emminghaus im 17. Bd. der „Vierteljahrschrift", S. 146—152, und Hack, S. 460—461. Vergl. übrigens auch noch die eventuellen durch das neue Gesetz vom Jahre 1874 eingetretenen Aenderungen (Neumann, „progressive Einkommensteuer", S. 35 sq.).

[5]) Landgraff, S. 9.

ihnen gleichgestellten Personen zu leisten ist, — nicht anders, denn als eine auf die eben genannten Personen beschränkte und zwar obligate Genossenschaftssteuer zu betrachten. Freilich fehlt ein spezieller Zweck (es wäre denn die Dritteldeckung der noch ungedeckten Ausgaben) und die besondere Verrechnung. Ist dies aber dennoch eine Genossenschaftssteuer, dann ist sie eben nicht ins Belieben der Gemeinde gestellt. Fakultativ dagegen, d. h. von der Gemeinde (nicht von den Genossen) abhängig sind die übrigen Genossenschaftssteuern, z. B. [1]) für öffentliche Brunnen, namentlich Feldbrunnen zum Tabaksbau, Gemarkungswege, Feld-, Reb-, Vieh- und Waldhut, Strassenbeleuchtung (alle Hausbesitzer [2]) und dergleichen.

Von den allgemeinen Zuschlägen ist nichts Weiteres zu erwähnen, als dass sie in vierter Linie nach den obigen drei Einnahmsquellen die Ausgaben zu decken haben. Die berufene Ausnahme besteht aber darin, dass auch zu einem speziellen Zwecke, namentlich zur Bestreitung der Armenlast, Zuschläge zur Kapital- und Klassensteuer, welche eine Art von Einkommensteuer ist, gestattet sind [3]). Bemerkenswerth ist jedoch hiebei, dass z. B. die Repräsentanz der Stadt Mannheim für die grösseren Kommunen eine selbstständige progressive Einkommensteuer verlangt, und zwar hauptsächlich dazu, um die Verbrauchssteuern, „die Frucht des mangelhaften Steuersystems“ [4]), beseitigen zu können.

Diese Verbrauchssteuern aber, welche, wie oben ad c. erwähnt, nur als Zwecksteuern in subsidio gestattet werden dürfen, bestehen gegenwärtig in sieben Städten, und belasten allerlei Getränke, allerlei Viktualien vom Mehl bis zum Wildpret, Heu, Stroh und dergleichen. Etwas eigenthümlich präsentirt sich unter diesen Thorsteuern eine „Verbrauchssteuer (sic!) von Liegenschaftskäufen“, nachdem ja die Ueber-

---

[1]) Ibid. S. 2 sq.

[2]) Dies ist eigentlich schon ein „Beitrag“, denn es wird wohl schwerlich die ganze Beleuchtung den Hausbesitzern in die Schuhe geschoben.

[3]) Hack, S. 460—461.

[4]) Ibid. S. 461.

tragungssteuern nur höchst eingeschränkt und nach einer gründlichen Steuerreform den Konsumtionsabgaben, und übrigens selbst dann noch aus logischen Gründen nicht den Thorsteuern beigezählt werden könnten [1]).

Hiermit sind alle deutschen Staaten erschöpft, deren Kommunalsteuergeschichte im Allgemeinen so geschildert worden ist [2]), dass Frohndienste, Akzisen, Bürgerrechts- und Schirmgelder, Gewerbe-, Vermögens- und schliesslich Einkommunsteuern einander der Reihe nach ablösten. Inwieferne dies zutrifft, möge aus dem Vorangehenden ersehen werden [3]): hier wenden wir uns zu Oesterreich.

V. Die Gemeindesteuern Oesterreichs.

Man kann Oesterreich mit vollem Rechte „das Land der Zuschläge" nennen, denn dieselben spielen leider in allen seinen Budgets, in denen der Länder, Bezirke und Gemeinden, ja zum Theil auch in dem des Staates, eine hervorragende Rolle. Die Gemeindesteuern speziell bestehen also grösstentheils in Zuschlägen zu allen direkten und den meisten indirekten Steuern; sie besitzen auch zumeist allgemeine Natur, so dass wir selbstständigen, Zweck- und gar Genossenschaftssteuern nur selten begegnen werden.

---

[1]) Vergl. diesfalls meinen Artikel in Hirth's „Annalen".

Hier sei noch beiläufig gesagt, dass auch die Stadt Wien von den Uebertragungsgebühren, jedoch in Form von Zuschlägen und nicht unter dem Titel einer „Verbrauchssteuer", im Jahre 1877 die Summe von 143,500 fl. bezog.

[2]) Wirth: „Grundzüge der Nationalökonomie", Köln 1861, II. Bd. S. 528 sq.

[3]) Jedenfalls hat Wirth ibid. Unrecht, wenn er behauptet, dass mit Ausnahme Preussens „die Erhebungsart der Gemeindesteuern in den meisten deutschen Ländern eine von den Staatssteuern getrennte und verschiedene ist."

Was nun diese Zuschläge betrifft, so pflegten sie schon vor 1849 seitens der Verwaltungsbehörden den Kommunen bewilligt zu werden: namentlich wurde dies seit Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer üblich[1]), woraus die Tendenz hervorgeht, gerade diese Art von Steuern mit Zuschlägen zu treffen[2]). — Das dann unterm 17. März 1849 erflossene Gemeindegesetz bestimmt in § 78, dass Mangels anderer Einnahmsquellen (Vermögen, Gebühren) „neue Ertragsquellen" oder aber „Umlagen" einzuführen sind. Ob mit jenen „Ertragsquellen" selbstständige Gemeindesteuern gemeint sind, bleibt um so mehr dahingestellt, als ja damals die einzig in England in grösserem Masse vorkommenden direkten selbstständigen Abgaben wohl nur Wenigen am Kontinente bekannt waren. Die „Umlagen" dagegen sind nach §. 79 eben Zuschläge zu direkten sowohl als indirekten Steuern, welche Zuschläge im Betrage von 10 resp. 15 Prozent[3]) von der Gemeinde aufgelegt werden durften, wogegen bis zu 15 resp. 20 Prozent die Bestätigung der Kreisvertretung, und darüber hinaus ein Gesetz erforderlich war.

Das spätere, grundsätzlich bis jetzt wirksame Gemeindegesetz vom 5. März 1862 enthält schon einen doppelten Fortschritt. Der Artikel XI nämlich stellt einerseits neben die Zuschläge auch „andere Auflagen und Abgaben"[4]) in gleicher Linie auf, und er bestimmt andererseits, dass durch die Zuschläge zu den Verzehrungssteuern „blos der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden darf". Diese Prinzipien sollten dann im Sinne der Februarverfassung (1862) durch die

---

[1]) Dessary: „Grundzüge der österreichischen Finanzgesetzkunde", Wien 1855, S. 80.

[2]) In der That betrugen schon 1846, und zwar blos in den italienischen Provinzen, die kommunalen Verzehrungssteuerzuschläge die Summe von 3,714,010 fl. C.-M. (ibid.)

[3]) letztere nämlich bei den indirekten Steuern.

[4]) Jedenfalls sind diese zwei Ausdrücke klarer, als die „neuen Ertragsquellen" von 1849 her.

einzelnen Landesgesetze näher ausgeführt werden[1]). Und so enthält z. B. das Gemeindegesetz für das Königreich Galizien vom 12. August 1866 nachstehende Gemeindesteuern:

a) Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern (§. 77. a. und §. 78), letztere mit der wörtlichen Beschränkung des Gesetzes vom Jahre 1862 (§. 79), wodurch jedenfalls die Steuerrückvergütung, und, wie ich glaube, auch die Unzulässigkeit eines Zuschlags mindestens bei der Zuckersteuer bedingt erscheinen. Wenigstens bestehen, wie sich zeigen wird. nirgends Zuckersteuerzuschläge. Was die Höhe jener Zuschläge anbelangt (§. 80), so dürfen 10 Prozent (unter Umständen auch nur 5) bei direkten, und 20 Prozent bei indirekten von der Gemeinde aufgelegt werden, bedürfen dagegen bis 25 Prozent resp. 50 Prozent der bezirksräthlichen Bewilligung[2]), darüber hinaus eines Landesgesetzes. Auf jeden Fall müssen aber die Zuschläge bei allen von der Gemeinde getragenen direkten Steuern gleich hoch sein (§ 78), es wäre denn, dass der Bezirksrath diesfalls eine Ausnahme gestattet (§ 85).

b) Selbstständige Gemeindesteuern ergeben sich zunächst aus den §§ 77. b. und 81, welche über „andere Abgaben" handeln, und selbe von einem Landesgesetze abhängig machen[3]); — dann aus dem § 82, welcher nach Analogie der französischen Gesetze den Loskauf von persönlichen Dienstpflichten bespricht, jedoch durch das Strassengesetz vom Jahre 1866 bedeutend eingeschränkt erscheint.

c) Genossenschaftssteuern finden sich theilweise im § 75, namentlich aber im § 76, welcher von „separaten Ausgaben" handelt und darunter Ausgaben versteht, welche „nur das Interesse einzelner Ortschaften[4]), Gemeindetheile,

---

[1]) Nach der Dezemberverfassung (1867) gehört die Gemeindegesetzgebung schon ausschliesslich vor die Landtage.

[2]) also der eines Selbstverwaltungsorganes 2. Instanz.

[3]) Dies bezieht sich auch auf allerlei Gebühren, worüber noch später.

[4]) innerhalb Einer und derselben Gemeinde. Vergl. hiezu § 84.

Einwohnerklassen oder einzelner Haus- und Grundbesitzer betreffen", und welche nur durch diese interessirten Parteien zu tragen sind [1]). Den Vertheilungsmodus gibt das Gesetz freilich nicht an, woraus sich dann, wie wir sehen werden, Missbrauch entwickelt. Nicht minder sind die im § 94 vorgesehenen Zuschläge und andern Abgaben (also auch selbstständige) für die konfessionellen Religions-, Schul- und Wohlthätigkeitszwecke der christlichen, bez. israelitischen Bevölkerung als Genossenschaftssteuern zu bezeichnen.

Was schliesslich

d) Zwecksteuern betrifft, so sind dieselben durch den Wortlaut der über Steuern handelnden Gesetzesstellen wenigstens nicht ausgeschlossen, ja es involvirt dieselben der § 73, welcher besagt, dass, wenn für „gewisse" Auslagen ein besonders bestimmtes Vermögen besteht, zu jenem Zwecke „vor Allem" der Ertrag aus diesem Vermögen verwendet werden muss, woraus dann in zweiter Linie die Möglichkeit von Zwecksteuern zu jenem Zwecke sich ergiebt. Die Praxis weist denn auch derartige Starten hie und da auf, obwohl, wie gesagt, alle die drei letzten Starten (b—d) verhältnissmässig selten vorkommen.

Dies führt uns auf die statistischen Daten. Betreffs Galiziens stütze ich mich diesfalls auf die Aufnahmen des hiesigen statistischen Landesbüreaus, deren Ergebnisse mir durch die freundliche Vermittlung des Herrn Dr. Kleczyński noch vor der Bearbeitung und Publizirung mitgetheilt wurden. Von den 74 Bezirken Galiziens liefen jedoch zur Zeit gegenwärtiger Arbeit nur Angaben aus 59 Bezirken mit 4643 Gemeinden (worunter auch noch 52 ohne Angabe) ein. Scheidet man nun unter den eingelaufenen Angaben Stadt und Land besonders aus, so ergiebt es sich, dass

a) in den Landgemeinden — abgesehen von 389 solchen, welche gar keine Steuern besitzen — sonst blos direkte und zwar theils selbstständige Steuern,

---

[1]) Da es sich nicht um theilweise Deckung handelt, so sind es nicht etwa Beiträge, sondern eben Genossenschaftssteuern.

theils Zuschläge, ja auch Zwecksteuern bestehen. Namentlich wurden in 3635 Gemeinden[1]) Zuschläge zu den direkten Steuern, und zwar in nachstehender Höhe erhoben:

unter	5	Prozent	260	Gemeinden,
von	5— 10	„	831	„
„	11— 20	„	1369	„
„	21— 50	„	1111	„
„	51— 75	„	53	„
„	76—100	„	9	„
über	100	„	2	„ [2])

Hiezu ist jedoch zu bemerken, dass einerseits viele Landgemeinden ihre Budgets blos unter dem Drucke der Bezirksräthe zusammenstellen und daher die darin enthaltenen Zuschläge oft gar nicht oder nur theilweise erheben, — und dass wieder andererseits viele Landgemeinden, um der Nothwendigkeit der höheren Bestätigung ihrer Zuschläge auszuweichen, Spezialbudgets für Wege-, Schul-, Armen-, Kirchenzwecke und dergleichen mit je dem Maximalzuschlage von 20 Prozent einrichten, wodurch unwillkürlich ein System von Zwecksteuern geschaffen wird[3]).

Was weiters die selbständigen direkten Steuern betrifft, so bestehen solche theils legal, indem es sich nämlich um Ablösung einer Gemeindefrohne handelt[4]), theils zumeist illegal. Ohne Rücksicht nämlich auf die etwa im Budget bestimmten Zuschläge werden z. B. in 567 Gemeinden ganz selbstständige Steuern, nach einem freilich manchmal barbarischen Steuerfusse erhoben. So in 75 Gemeinden nach

---

[1]) Darunter sind auch einige wenige Stadtgemeinden einbezogen.

[2]) Vergl. die mittlerweile eben erst vom statistischen Direktor Prof. Pilat erschienenen „tablice statystyczne o stosunkach gminnych w Galicyi“ (statist. Tafeln zu den Gemeindeverhältnissen Galiziens, S. 30—1), wo die respektiven Ziffern nachstehend rektifizirt sind: 297, 991, 1639, 1431, 63, 10, 2. — Ungesetzliche Steuern werden in 804 Gemeinden erhoben (s. unten).

[3]) Daher ist auch oben die Zahl der Gemeinden mit 20 Prozent die grösste.

[4]) Höhe und Art dieser Steuern sind durchs Gesetz nicht beschränkt.

der Morgenzahl, in 138 nach den Hausnummern, in 354 nach der Zahl von Wirthen, Einliegern, ja nach der Zahl der vor 1848 bestandenen Robottage und dergleichen. Die Bezirksräthe vermögen diesem Unfuge, der allerdings die gesunde Tendenz zu selbstständigen Steuern in sich birgt, nicht zu steuern [1]).

b) Anders in den Städten. Hier herrschen wieder beinahe ausschliesslich indirekte Steuern, und zwar theils Zuschläge, theils selbstständige, letztere freilich schon ganz legal. In Bezug auf die eigentlichen Verzehrungssteuern walten da übrigens gewisse historische Eigenthümlichkeiten vor [2]). Die Getränkesteuer (czopowe) bestand in Polen schon im fünfzehnten Jahrhundert als Kommunalsteuer, und zwar in den preussischen Städten, welche sie oft dem Könige abtraten [3]). Was speziell die Städte des jetzigen Galizien anbelangt, so hatten manche derselben noch von polnischen Zeiten her Octrois, namentlich zu Festungszwecken. Die österreichische Regierung hielt dieselben aufrecht, nannte sie „Verzehrungsaufschläge", und änderte sie dann 1829 in Verzehrungssteuerzuschläge, welche mit der Zeit auf städtische und ausserstädtische Objekte ausgedehnt wurden. Ausserdem besassen die meisten Städte ebenfalls aus den polnischen Zeiten her das ausschliessliche Erzeugungsrecht gewisser Getränke („Propinationsrecht"), welches von der österreichischen Regierung als wohlerworbenes Privatrecht ebenfalls anerkannt, und „zur Bestreitung der Kommunal-

---

[1]) In jüngster Zeit wurden daher durch Novellen den Bezirksräthen und dem Landesausschusse gewisse kategorische Rechte nach Analogie der französischen Gemeindegesetze zuerkannt. Vergl. diesfalls auch Dr. Kleczyński: „o zakresie prawa podatkowania sie gmin" (über den Umfang des kommunalen Besteuerungsrechts) in der Nr. 1 des Lemberger „Przegląd sądowy i administracyjny" (Gerichts- und Verwaltungszeitung) 1877, S. 3 sq.

[2]) S. Dr. Kleczyński: „stosunki propinacyjne w Galicyi" (Die Propinationsverhältnisse in Galizien) im 2. Jahrg. der Zeitschr. des statist. Landesbüreaus, Lemberg 1876, S. 72 sq.

[3]) Ibid. S. 99.

ausgaben" bestimmt wurde [1]). — Nun sollte man, streng genommen, diese zwei Einkommensarten der Städte (Verzehrungssteuerzuschläge und Propinationsrecht) von einander genau zu unterscheiden verstehen, da die ersteren öffentlicher, die letzteren privater Natur sind. Da jedoch das Propinationsrecht in der Weise ausgeübt wird, dass die Stadt von dem innerhalb der Linie produzirten oder in die Stadt eingeführten Getränke ein „Erzeugungsentgelt" bezieht, dieselben Getränke dann aber auch noch die staatliche Verzehrungssteuer sammt dem kommunalen Zuschlage, und zwar wieder ebensowohl bei der Produktion, wie bei der Einfuhr zu tragen haben, — so hat sich in der Praxis die Uebung ausgebildet, alle Einnahmen der Städte aus dem Titel der Production, des Ausschankes oder der Einfuhr von Getränken zu den Propinationsrechten zu zählen. Eine Folge davon ist einerseits die Nothwendigkeit der Bezahlung viel zu hoher Staatssteuern durch die Gemeinde, da ja letztere billigerweise nur für ihre Steuereinnahme, nicht aber auch für privatrechtliche Propinationseinkünfte die staatliche Steuerfreiheit verlangen kann [2]). Andererseits ergeben sich aus dem obigen Missverständnisse zu hohe Ziffern bei der Propinationsablösung, welche, da letztere bei den Städten ohnehin mittelst Verzehrungssteuern geschieht, finanziell gleichgiltig sind, aber falsche Ansichten über diese Gerechtsame entstehen lassen.

Will man aber trotz alledem obige zwei Einkommensarten der galizischen Städte irgendwie einheitlich auffassen, so gelangt man eher zu dem umgekehrten Schlusse, dass nämlich beide dem Gebiete der Verzehrungssteuer angehören. Dies erhellt nicht nur aus der eben erwähnten Ablösungsform der Propination, sondern auch daraus, dass Städte, welche kein Propinationsrecht besitzen, ganz eben dieselben Abgaben erheben, wie die propinationsberechtigten,

[1]) Diese städtischen Propinationsrechte wurden mit sammt den am Lande den Grundbesitzern zustehenden durch den galizischen Landtag im Jahre 1875 aufgehoben, und die Ablösung soll binnen 26 Jahren beendet werden.

[2]) Vergl. über diese Steuerfreiheit mein „System" S. 339.

nur mit dem Unterschiede, dass sie hievon, als von einem Steuereinkommen, keine Staatssteuer zu zahlen brauchen.

Fasst man die Sache so auf, und will jetzt ein ganzes Bild der Konsumtionssteuern in den galizischen Städten haben, so muss man sie in nachstehende Kategorien theilen:

α) das sogenannte „Erzeugungsentgelt" (Propination), welches jedoch nur noch von 77 unter den sämmtlichen 96 berechtigten Städten erhoben wird;

β) in eilf propinationsberechtigten und achtzehn anderen Städten sogenannte Zuschläge zur Branntwein- und Biersteuer, die jedoch schon deshalb faktisch selbstständige Abgaben sind, weil sie auch jetzt noch nach dem Tarife des früheren Gesetzes vom Jahre 1835, von dessen Steuerfusse sie oft bis 100 Prozent betragen, nicht nach der jetzigen Staatssteuer erhoben werden, übrigens auch Liqueure betreffen. So fasst sie auch der galizische Landesausschuss auf, und verlangt deshalb zu ihrer Einführung, wie bei anderen selbstständigen Abgaben, ein besonderes Landesgesetz;

γ) selbstständige Octrois von eingeführtem Bier und Branntwein in allen Städten;

δ) Zuschläge zur Fleisch-, Wein- und Moststeuer ebenfalls in allen Städten;

ε) in den sogenannten „geschlossenen" Städten (worunter in Galizien Lemberg und Krakau) Zuschläge zur Thorsteuer von allerlei Lebensartikeln, Licht, Heizmitteln und dergleichen [1]);

ζ) eine Wohnungssteuer in Lemberg, Krakau und Biała, erstere zum Theile eine Zwecksteuer für Schulen;

η) eine Hundesteuer in Lemberg;

ϑ) eine Petroleumsteuer von 1 fl. ö. W. pr. 56 Kilogr. in Bóbrka.

Andere hie und da in den Städten noch vorkommenden Abgaben werden fälschlich den indirekten Steuern zugezählt, da sie entweder Gebühren oder Beiträge sind [2]).

---

[1]) S. hierüber mein „System" S. 202 sq.

[2]) Als Beiträge z. B. betrachte ich auch die in manchen Städten vorkommenden Abgaben von jedem während des Marktes ankommenden

So ruhen die städtischen Budgete Galiziens hauptsächlich auf indirekten Steuern. Direkte kommen nicht oft vor. Unter anderen hatte z. B. Krakau im Jahre 1876 einen sechsprozentigen Zuschlag zu allen direkten Steuern mit einem Ertrage von 12,863 fl.; Lemberg einen gleichen $1^1/_4$prozentigen Zuschlag, mit einem Ertrage von 7000 fl. und mit der Bestimmung (also als Zwecksteuer) zur Deckung der von der Regierung nicht ganz beglichenen Einquartirungskosten; Brzeżany aus dem gleichen Titel eine selbstständige Genossenschaftssteuer der Hauseigenthümer („Bequartirungssteuer") [1]) und dergleichen. Dass aber ein derartiges Ueberwuchern der indirekten, namentlich der Verzehrungssteuern [2]), nichtsweniger als musterhaft ist, wird aus den späteren Abschnitten klar werden. — —

In Bezug auf das übrige Oesterreich besitzt Verfasser keine so genauen Daten, wie die obigen. Die statistische Centralkommission publizirte zwar [3]) die Resultate der Geldgebahrung der Gemeinden im Jahre 1873, doch finden sich darin nur spärliche Daten über die Höhe der Besteuerung, welche durchaus nicht nach den Steuerarten geschieden erscheinen, und dazu nur in den Stadtgemeinden, ja auch bei Weitem nicht in allen aufgenommen wurden [4]). Wenn man also daraus entnimmt, dass aus der gesammten Besteuerung z. B. die Gemeinde Wien 6,708 Mill. fl., Prag 1,010 Mill.,

---

Fuhrwerke oder Viehstücke, „Marktgeld" genannt, und für die Erhaltung der Märkte bestimmt.

[1]) Dies ist kein Beitrag, da blos die Hausbesitzer diese Last tragen.

[2]) Unter 297 Städten erhoben blos 156 Zuschläge zu direkten Steuern und zwar

unter	5	Prozent	3	Städte,
bis	10	„	25	„
„	20	„	54	„
„	50	„	64	„
„	75	„	4	„

Ungesetzliche Steuern bestanden in 16 Städten (Pilat S. 32–33).

[3]) „Statistisches Jahrbuch" VII. H. pro 1873. Wien 1875, S. 203–217.

[4]) Genauere Daten über diese Frage wären also denn doch von der k. k. Kommission zu erbitten.

Graz 0,581, Brünn 0,374 Mill., Triest 0,217 Mill. fl. ö. W. einnehmen, so ist dies bedeutend weniger, als zur illustrirenden Bestimmung des gegenwärtigen Abschnittes nöthig wäre, während andererseits der Weg der vom Verfasser zu verschickenden Fragebögen, abgesehen von dessen zweifelhaftem Erfolge, gar zu viel über den Zweck unserer Arbeit hinausschiessen müsste. So möge es hier genügen, einige nähere Daten aus einigen österreichischen Städten, wo eben eine Mannigfaltigkeit vorkommt, anzuführen, — denn dass am Lande in allen Provinzen die Zuschläge die Hauptrolle spielen, ist schon traditionell bekannt.

Pro 1877 präliminirt nun die Stadt Wien[1]) bei einem Gesammtbudget von 15,686 Mill. fl.: 30 Prozent Zuschläge zu allen direkten Steuern; eine zehnprozentige Wohnsteuer (zum Theil als Zwecksteuer), $1^1/_2$ Mill. fl. aus Verzehrungssteuerzuschlägen (theilweise wieder als Zwecksteuer), eine Hundesteuer und dergleichen. Ausserdem sind in Wien hervorzuheben: Zuschläge zu den Uebertragungsgebühren[2]), dann viele Einnahmen aus den Regalien (Wasserleitungen: 610,910 fl., Bäder 26,200 fl., Markthallen 50,400 fl., Lagerhaus 75,000 fl.)[3]), allerlei bekannte städtische Gebühren, und schliesslich zahlreiche Beiträge zur Strassensäuberung und Erhaltung, zur Beleuchtung, zum Feuerlöschtelegraphen[4]) und dergleichen. — Die Stadt Klagenfurt hatte 1877: einen 40prozentigen Zuschlag zur Biersteuer, einen $33^1/_3$prozentigen zur Wein- und Obstmost-, sowie zur Fleischsteuer, einen 25prozentigen Zuschlag zu den direkten Steuern (in den deutschen Provinzen „Umlage" genannt), schliesslich eine vierprozentige Wohnungssteuer. — Aehnlich hatte Troppau für allgemeine Zwecke: einen $24^5/_6$prozentigen Zuschlag zu den direkten Abgaben, einen $33^1/_3$prozentigen zu den indirekten (mit

---

[1]) „Hauptvoranschlag der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für das Verwaltungsjahr 1877."

[2]) Vergl. oben S. 87, Note 1.

[3]) Voranschlag 16—22.

[4]) Ibid. S. 26.

einigen Modifikationen), dann eine sechsprozentige Wohnungssteuer und eine Hundesteuer. Nebstdem zu Schulzwecken einen $8^1/_2$prozentigen Zuschlag zu sämmtlichen direkten Steuern und dergleichen.

Da nun auf diese Weise das Bild der österreichischen Gemeindebesteuerung so ziemlich klar gestellt worden ist, so schliessen wir diesen Absatz und mit ihm zugleich den ganzen zweiten Abschnitt dieser Arbeit.

Dritter Abschnitt.

Die Theorie der Gemeindesteuer
oder
die Lehre von der kommunalen Finanzgewalt.

Die Gemeindebesteuerung findet ihren theoretischen Inhalt in der kommunalen Finanzgewalt, deren Bestand, Umfang und Schranken ebenso viele Theile der Theorie der Gemeindesteuer bilden. Der Bestand oder vielmehr die Begründung der kommunalen Finanzgewalt ist durch die Stellung der Gemeinde und das Prinzip ihrer Besteuerung gegeben. Umfang und Regelung jener Gewalt schliessen sich dann logisch an. Wir werden somit in dieser Ordnung gegenwärtigen Abschnitt behandeln müssen.

I. Der Bestand und die Begründung der kommunalen Finanzgewalt.

Man wird nur dann mit Recht von einer, der staatlichen analogen kommunalen „Finanzgewalt", ja „Finanzhoheit" reden können, wenn es sich zeigen wird, die Gemeinde besitze eine derartige Stellung, dass die Prinzipien ihrer Besteuerung denen der staatlichen homogen oder doch verwandt sein müssen. Beide diese Fragen sind besonders zu besprechen.

1) Die Stellung der Gemeinde.

Die Gemeinde gehört dem Gebiete der Korporationen an; wer somit die Natur der Gemeinde an der Hand ihrer Geschichte genau erforschen will, muss vor Allem die Korporation und speziell den wichtigen theoretischen und praktischen Unterschied zwischen ihr und der Assoziation genau im Auge behalten, da schon daraus wichtige Fingerzeige für die Stellung der Gemeinde sich ergeben. Während nun die **Assoziation** (privata societas, „Verein" im weitesten Sinne) nur gewissermassen die potenzirte wirthschaftliche und soziale Kraft aller Einzelnen repräsentirt, „nur die Verstärkung der privaten Persönlichkeit aller Genossen zum Ziele hat" [1]), und daher auch nothwendig auf freiem Willen beruhen muss, ist die **Korporation** (universitas), namentlich die **persönliche** (universitas personarum), ein über den Theilen stehendes selbstständiges Ganze, in welchem das Privatinteresse beinahe ganz verschwindet oder wenigstens verschwinden soll, und wo demgemäss auch der freie Wille grossentheils eingeschränkt werden muss [2]). So wie nun die Assoziation in ihren Unterarten sich der Korporation desto mehr nähert, je mehr sie ihren privaten Charakter abstreift — die „Gesellschaften" bezwecken lediglich die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder, die „Vereine im engeren Sinne" (unter denen die wirthschaftlichen „Genossenschaften" heissen) haben schon

---

[1]) S. Schäffle: „Bau und Leben des socialen Körpers", I. Band, Tübingen 1875, S. 742 sq., wo diese Frage trefflich erörtert wird.

[2]) Die universitas rerum oder pia causa (Sachkorporation) steht noch mehr über dem Privatinteresse, da sie überhaupt keine bestimmten physischen Personen, sondern blos Vermögen umfasst; allein dafür entfällt bei ihr naturgemäss der Zwang. Sie entzieht sich demnach dem obigen Vergleiche. Universitas personarum und rerum zusammen bilden den Inhalt **juristischer Personen**; Assoziationen werden ebenfalls, wiewohl uneigentlich, den juristischen Personen beigezählt. Allerdings bekommen sie oft deren Rechte, und stehen dann höher, als einfache soc. privatae. Wir werden dieser Frage anderwärts begegnen. Vergl. Puchta: „Pandekten", Leipzig 1850, S. 38—41; Arndts: „Pandekten", München 1865, S. 41 sq.

das Interesse grösserer Kreise und Klassen im Auge[1]), — so gibt es auch unter den persönlichen Körperschaften verschiedene Grade, welche ebenfalls in der genannten Richtung gehen und besondere gesetzliche Bedingungen erheischen. Das äussere charakteristische Merkmal der Korporation ist wohl nämlich immer der Zwang, daher denn ganz richtig in allerjüngster Zeit die „Zwangsgemeinwirthschaft" im System der Socialökonomie erscheint[2]). Allein dieser Zwang rührt entweder vom Gesetze her oder ist in der Natur und logischen Nothwendigkeit begründet. Ersteres findet bei den sogenannten **Berufs-**, letzteres bei den **Territorialkorporationen** statt. Die Berufskorporationen sind freilich heutzutage recht selten, und werden von vielen Seiten als mittelalterliche Ueberbleibsel verpönt. Doch dürfte sich recht bald die Ueberzeugung Bahn brechen, dass auch in dieser Richtung der gegenwärtige atomistisch-individuelle Geist einem modern eingerichteten Korporationswesen weichen müsse[3]): „für sämmtliche Socialfunktionen" . . ist „die Korporation ein Bedürfniss aller Zeiten", ... die Korporation, mit dem doppelten Zwecke, . . . „den Berufsangehörigen ebenso Rückhalt wie Zucht angedeihen zu lassen"[4]). Sogar schon heutzutage sind manche Berufe korporativ organisirt: ich erinnere an die Notariats-, Advokaten-, Handels- und Ge-

---

[1]) Wenigstens so fasse ich die wirthschaftliche Genossenschaft auf: eine Produktiv-, Baugenossenschaft u. s. w. ist doch, wie der Gewerkverein auf die Hebung ganzer Klassen berechnet. Schäffle S. 743 unterscheidet noch Genossenschaften und Vereine, indem er den ersteren jenen höheren Charakter, ich glaube mit Unrecht, abspricht. Vergl. auch Stein: „Die vollziehende Gewalt", III. Theil, „Das System des Vereinswesens und des Vereinsrechtes", Stuttgart 1869, S. 65 sq. und 102 sq.

[2]) Vergl. Rau-Wagner: „Lehrbuch der polit. Oekon.", I. Band, S. 230 sq. (Neben Schäffle's „Bau und Leben" und Schmoller's „offenes Sendschreiben" die trefflichste socialökonomische Arbeit der jüngsten Jahre). Die Begründung des Zwangs s. S. 234 sq. Die Kirche ist heutzutage ein freier Verein, vergl. ibid. 233.

[3]) S. die diesfälligen wunderschönen Ausführungen bei Schäffle, S. 745—746 und 756—758.

[4]) Ibid. S. 757.

werbekammern, an die Lehrerkollegien[1]), an die in Oesterreich auf der Tagesordnung stehenden Aerztekammern, an die in England durchgeführte und in Deutschland angestrebte Inkorporirung der Gewerkvereine und dergleichen. Ob nun die Berufskorporation von vornherein durch den Staat geschaffen, oder aber über Verlangen der Betheiligten inkorporirt wird (Aerzte, Arbeiter), auf jeden Fall ist sie eine Zwangsgemeinschaft: jeder, der sich dem bezüglichen Berufe widmet, muss ihr dann angehören und ihren fördernden, sowie disziplinaren Gewalten unterliegen, ob er dazu Lust hat oder nicht[2]). Aber dieser Zwang ist gewissermassen niederen Ranges, denn er ist eben erst durch den Staat ausgesprochen worden, er ist geschichtlichen Ursprungs, er kann eventuell unnöthig werden, er kann lange nicht bestanden haben. Aus diesem Grunde stellen denn auch die Berufskorporationen eine Zwangsgemeinschaft niederen Ranges vor[3]).

Anders bei den Territorialkorporationen. Die wichtigsten zwei derselben sind **Staat** und **Gemeinde**[4]): letztere älter und in früherer Zeit den Staat vertretend, ersterer heute die

---

[1]) die freilich mehr amtlichen Charakter haben.

[2]) Die von Wagner (S. 233) hier angeführte Zwangsversicherung, dann die Zwangswasservereine gehören natürlich nicht in die Reihe der Korporationen, sondern entspringen rein dem wirthschaftlichen Verwaltungsrechte. — Vergl. auch noch Schäffle S. 759—760, wo Ausnahmen von jenem Zwange besprochen werden.

[3]) Das Schema aller dieser „Gesammtgebilde" stellt sich demnach je nach ihrer zunehmenden Bedeutung so dar:

I. Assoziation, und zwar:
   1) societates privatae,
   2) mit juristischer Persönlichkeit;
II. Corporation (universitas) und zwar:
   1) rerum,
   2) personarum, und zwar letztere:
      a) Berufs-,
      b) Territorialkorporation.

Vielleicht steht übrigens I. 2. höher, als II. 1., und wäre die Ordnung demgemäss zu ändern.

[4]) Wagner S. 232.

Spitze des ganzen socialen Körpers. Sehen wir von allerlei Robinsons ab, so ist es einleuchtend, dass, wenigstens bei der heutigen staatlichen Entwickelung, und bei dem heutigen Stande der Kultur, jeder Mensch in einer gewissen Gemeinde, in einem gewissen Bezirke, Kreise, Lande, Staate leben muss, und zwar nicht etwa in Folge legalen, sondern in Folge natürlichen und logischen Zwanges. Freilich wäre hiebei bei den zwischen Gemeinde und Staat liegenden Mittelgliedern eine gewisse Restriktion nöthig. Sind nämlich Bezirk, Kreis, Land korporativ eingerichtet, dann ist allerdings der Beitrittszwang ebenso selbstverständlich, wie beim Staat und der Gemeinde. Allein nicht immer bestehen alle diese Mittelglieder, nicht immer sind sie Korporationen. In einem ganz winzigen Staate bedarf es keiner Mittelglieder zwischen ihm und der Gemeinde; ein mittelgrosser stellt sich mit Bezirken zufrieden, denen er übrigens vielleicht nur amtliche Vorstände ohne weitere Inkorporirung vorsetzt; in grossen Staaten kann es sogar grosse Provinzen geben, ohne dass dieselben mehr als die administrative Landeseintheilung mit Landesoberbehörden bedeuten würden. Andererseits erhalten in vielen Staaten oft auch schon Bezirke ihre Vertretungen mit korporativen Zwangsrechten, wie dies z. B. in Oesterreich der Fall ist, und gar wichtig sind Landeskorporationen in Staaten, welche, wie z. B. wieder Oesterreich, aus Theilen mit geschichtlichen, nationalen und volkswirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten bestehen. Doch in jeder Gegend der Welt sind Staat und Gemeinde ebenso unvermeidlich, wie der Tod, und unentbehrlich wie Luft und Licht, daher sie denn die zwei wichtigsten Territorialkorporationen bilden.

Welches ist nun ihr Verhältniss? Bei den Staatsrechtslehrern findet man diesbezüglich recht divergirende Ansichten [1]). Während die frühere atomistische Richtung den Staat von untenherauf aufbauend, und anscheinend auf der Ge-

---

[1]) Vergl. Rembowski S. 14 sq. S. auch die Litteratur bei Kasparek „prawo polityczne ogólne“ („allgem. Staatsrecht“), Krakau 1877, I. Bd., S. 409—410.

schichte fussend, den Staat als eine Summe von staatlich organisirten Gemeinden auffasste [1]), — ist heutzutage die Gefahr vorhanden, dass die Gemeinden zu reinen Staatsanstalten herabgedrückt werden [2]). Indessen ist im Grunde beides unrichtig, denn es ist weder die Gemeinde ein „Staat im Kleinen", noch der Staat eine „Gemeinde im Grossen" [3]), sondern beide sind selbstständige Organismen mit eigenthümlichen Zwecken, wenn auch beide in inniger Verwandtschaft stehen und sich gegenseitig vervollständigen. Die Gemeinde ist zwar ein Organ des sozialen und staatlichen Lebens [4]), und ist dem Staate in allem dem unterworfen, „was der vernünftig aufgefasste Staatszweck wirklich erheischt" [5]), sie ist in allen politischen Beziehungen dem Staate untergeordnet [6]), auch ist sie der Staatsoberaufsicht unterworfen. Allein nichtsdestoweniger ist sie nicht blos Staatsanstalt, sondern im Gegentheile ein in „ihrem Kreise selbstständiges Gebilde", „ein selbstständiger Organismus, nicht geschaffen vom Staate und von ihm nicht abhängig" [7]).

Und in dieser von Rotteck verpönten Zwitternatur der Gemeinde dürfte wohl nichts Verwerfliches zu finden sein. Die gesammte Verwaltung mag immerhin als „Ausfluss der Staatsgewalt" betrachtet werden, wie es einer der zwei gröss-

---

[1]) S. Rotteck: „Das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie", III. Band, S. 31. S. auch dessen Artikel im „Staatslexikon", wo auf S. 242 ausgeführt wird, dass die „Gemeinden unter einander den Staatsverband schliessen", um ihre Zwecke besser zu erreichen. Vergl. übrigens dieselben Ideen heute aufgewärmt von Walcker S. 47 sq., darauf die oben angegebene Kritik in Hildebrand's „Jahrb.", Bd. 14.

[2]) wogegen Rotteck, „Staatslexikon, S. 241 mit Recht polemisirt.

[3]) Diese Vergleiche erinnern den Volkswirth unwillkürlich an das geflügelte, doch ebenso ganz unrichtige Wort J. B. Say's: das Werkzeug sei eine einfache Maschine, und letztere ein zusammengesetztes Werkzeug. Bekanntlich ist weder das eine, noch das andere richtig.

[4]) Rembowski S. 16.

[5]) Rotteck: „Lexikon", S. 241.

[6]) Bluntschli: „Allgemeines Sts.-R.", München 1857, II. Bd., S. 448.

[7]) Kasparek S. 415. — S. auch Inama-Sternegg: „Verwaltungslehre", Insbruck 1870, S. 222. Dann auch Ahrens: „Naturrecht", Wien 1871, 479 sq. („örtliches gesellschaftliches Vollgebilde).

ten Verwaltungsmänner Oesterreichs aussprach[1]): die Gemeinde erscheint dadurch trotz alledem nicht etwa als einfaches Regierungsorgan. Sie ist freilich ein Staatsorgan, aber ein selbstständiges, den Regierungsorganen ebenbürtiges, sie ist ein Zwitterding, aber in der guten Bedeutung, wie gleich zu zeigen sein wird.

Zwei Merkmale sind es nämlich, welche die Gemeinde mit dem Staate gemein hat. Als natürliche Zwangskorporationen sind sie für Jedermann mit ihrer Herrschaft unbedingt da[2]). Freilich wird hierdurch eine Wahlfreiheit nicht ausgeschlossen. Jeder hat das Recht, die Staatsbürgerschaft zu ändern, oder faktisch den Staat zu verlassen, vorausgesetzt, dass er seinen allgemeinen Pflichten (z. B. in Oesterreich der Wehrpflicht) Genüge gethan hat. Jeder hat ein gleiches Recht in Bezug auf die Gemeinde, denn dass man die Gemeinde wegen ihrer territorialen Kleinheit leichter wechseln kann, als den Staat, beweist noch gar nichts gegen die Gleichheit der Wechselfreiheit hier und dort[3]): ist ja die Leichtigkeit, seinen Staat zu verlassen, z. B. bei den Grenzbewohnern eben so gross! Jedenfalls aber folgt aus dem obigen Angehörigkeitszwange, dass jeder Staatsbürger an den Wohlthaten der staatlichen wie der Gemeindeexistenz nolens volens theilnehmen muss, was natürlich auf die Steuerpflicht nicht ohne Einfluss sein kann.

Ferner aber, und es ist dies mit ein Korrolar des eben Dargestellten, haben Staat und Gemeinde dieses gemein, dass sie, soweit ihre Kräfte reichen, die gesammten Kulturinteressen ihrer Insassen zu fördern haben[4]). Man könnte vielleicht entgegnen, der Staat sei darin unbeschränkt, die Gemeinde beschränkt. Indessen sind beide in ihrem Wirkungs-

---

[1]) Hohenwarth in seiner grossen Parlamentsrede vom 14. Nov. 1876.

[2]) Vergl. Stahl: „Rechts- und Staatslehre", Heidelberg 1846, II. Abth., S. 19 sq.

[3]) Vergl. Eisenhart: „Die Kunst der Besteuerung", Berlin 1868, S. 153—154.

[4]) Inama-Sternegg S. 78—79; Ahrens S. 479 sq.; Umpfenbach: „Lehrbuch der Finanzwissenschaft", Erlangen 1859, I. Bd., S. 46.

kreise durch ihre Macht, durch die Natur der Sache, durch die geschichtliche Entwickelung des betreffenden Volkes beschränkt.

Schon die Geschichte beweist, dass die Abgrenzung der Wirkungskreise von Staat und Gemeinde sehr verschieden war. Vom allmächtigen antiken Staate der Uebergang zu der aus den Trümmern der Völkerwanderung einzig geretteten alten Gemeinde mit nun vollkommen staatlichen Rechten; alsdann der bevormundende Absolutismus, der der Gemeinde kaum die Qualität von Vermögenskorporationen liess, mit seinem Uebergang zum Rechtsstaate unter Mitwirkung der individualisirenden Grundsätze der französischen Humanisten! Doch verbleiben wir bei dem heutigen Rechtsstaate: vermag derselbe die religiösen Bedürfnisse seiner Bürger hinreichend zu befriedigen? ist er im Stande, alle nothwendigen, von der öffentlichen Verwaltung gebührenden, wirthschaftlichen Bedingungen zu schaffen? kann er den gesammten Unterricht in seiner Hand vereinen?! Manches hievon muss, wie z. B. der Kultus, selbstständigen Organismen überlassen werden, manches übernehmen die Länder, Kreise und dergleichen; das Allermeiste hievon entfällt auf die Gemeinde. In welchem Charakter vollzieht nun letztere die bezüglichen Funktionen? Theorie und Praxis unterscheiden hier zwischen „eigenem" und „übertragenem" Wirkungskreise der Gemeinden[1]). In Oesterreich zählt das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 im Art. II. zum „natürlichen" Wirkungskreise dasjenige, „was die Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist"; das Gesetz vom 5. März 1862 enthält wörtlich dieselbe Definition für den selbstständigen Wirkungskreis; ein Gleiches enthält schliesslich der § 27 des galizischen Gemeindegesetzes vom 12. August 1866. Der übertragene Wirkungskreis dagegen betrifft „die Mitwirkung in den Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung". Es ist

[1]) Vergl. Rembowski, S. 196 sq. S. auch Hoffmann, 10 Gutachten, S. 4: Leistungen, wo die Gemeinden „nur als Unterabtheilungen des Staates figuriren", und solche, für deren „Herüberschieben" auf die Schultern der Gemeinde auch wirthschaftliche Gründe angeführt werden. — Ebenso bei Kasparek S. 411, 415 und 419 sq.

nun allerdings nicht zu verkennen, dass vom praktischen Standpunkte obiger Unterschied nicht ganz ohne Bedeutung ist; während nämlich im eigenen Wirkungskreise die Gemeinde von den Staatsbehörden fast unabhängig die betreffenden Geschäfte auf Grund des Gesetzes versorgen muss, hängt es von den Staatsbehörden ab, ob sie der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise eine Aufgabe zuweisen. Thun sie es aber, dann ist die Gemeinde verpflichtet, auf Grund der Verordnung der Behörde und unter deren Weisungen (allerdings auch in beiden Richtungen im Sinne der bestehenden Gesetze) das betreffende Geschäft zu vollführen. Für den Praktiker also, für die Frage des Instanzenzugs und dergleichen ist genannter Unterschied durchaus nicht bedeutungslos, und müsste immer im Gemeindegesetze in einer zu besprechenden Weise seinen Ausdruck finden.

Anders vom prinzipiellen Standpunkte. Untersucht man die einzelnen Angelegenheiten des „eigenen" Wirkungskreises der Gemeinde, so wird man darin nichts finden, was etwa prinzipiell Gemeinde- und nicht auch Staatsangelegenheit wäre. Abgesehen von der Vermögensverwaltung, welche die Gemeinde, aber auch der Staat mit allen anderen Korporationen gemein haben, wiewohl auch hier die Nothwendigkeit einer eventuellen Besteuerung nicht zu übersehen ist, — gehören z. B. nach dem galizischen Gesetze unter Anderen nachstehende Angelegenheiten zum eigenen Wirkungskreise. Vorerst die Lokalpolizei. Selbe ist ein Ausfluss der allgemeinen prophylaktischen Pflichten der Staatsverwaltung, und kann wirklich oft besser und billiger, aber, wie manche unserer Gemeinden, namentlich am Lande, beweisen, auch schlechter durch kommunale, als durch staatliche Organe gehandhabt werden. Ist ja schon die schwer zu ziehende Grenze zwischen Lokal- und höherer Polizei ein Beweis, dass beides Einem und demselben Verwaltungszweige angehört. Da haben wir weiter z. B. das lokale Strassenwesen, welches doch jedenfalls, namentlich wieder am Lande, einen Theil des allgemeinen Strassennetzes im Lande bildet, und nur mit den grössten Schwierigkeiten erfolgreich zu verwalten ist. Auch hier bietet Galizien manche Beweise, dass

das Strassenwesen unter gewissen Umständen besser von den Staats-, als den Gemeindebehörden verwaltet werden könnte. Dann ist weiter das Volksschulwesen, nach meiner Ueberzeugung zum entschiedenen Nachtheile der Volksbildung und der Gemeindewirthschaft auf die Gemeindeschultern ausschliesslich abgewälzt .... Doch nicht um die Beurtheilung der einzelnen Angelegenheiten des eigenen („natürlichen") Wirkungskreises handelt es sich hier [1]), sondern um den Beweis, dass keine von ihnen „von Natur" der Gemeinde angehört, da sie weder nothwendig und immer Kommunalangelegenheiten waren, noch auch nothwendig durch die Gemeinde am besten besorgt zu werden brauchen. Gebraucht man aber dennoch jenen Ausdruck, dann muss er auch auf den sogenannten übertragenen Wirkungskreis anwendbar sein: oder wird die Staatsbehörde dem Gemeindeorgane eine Thätigkeit „übertragen", die zu vollführen der „Natur" der Gemeinde widerstreben würde, oder die sie nicht „vollständig" durchführen könnte?! Die gewöhnlichsten Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises sind z. B. in Oesterreich das Rekrutenstellen und die Einhebung der direkten Steuern: ist denn das nicht „natürlicher", dass der Gemeindevorstand, welcher alle Verhältnisse und zum Theil auch Personen kennt, die Steuern kostenfrei [2]) erhebt und die Rekruten stellt, als dass dies staatliche Organe thun? Im Gegentheile, in nicht gar zu grossen Kommunen passen auf die bezüglichen Thätigkeiten (z. B. die Steuer*erhebung* und die Rekruten*stellung*) alle Merkmale des eigenen Wirkungskreises. Einerseits namentlich werden sie in der Gemeinde „vollständig" durchgeführt, weil ja widrigenfalls die Benutzung der Gemeindeorgane keinen Sinn hätte. Andererseits „berühren" jene Geschäfte ganz unzweifelhaft die Interessen der Gemeinde, wenn auch nicht als Korporation, so doch als Gesammtheit der betheiligten Personen. Ist aber z. B. die Gemeinde so gross, dass sie hierbei, ebenso wie der

---

[1]) Vergl. Mohl: „Encyklopädie der Staatswissenschaften", Tübingen 1872, S. 20 sq.

[2]) Dies namentlich am Lande.

Staat, Kosten tragen muss, und dass daneben eben durch ihre Grösse jene Vollständigkeit der Ausführung und das Bewusstsein jenes Interesses verschwinden muss, — dann sehe ich keinen vernünftigen Grund ein, warum gerade sie damit beauftragt sein soll. ... Doch auch das Alles zugegeben, kann auf keinen Fall behauptet werden, dass z. B. Steuer- und Rekrutirungswesen Angelegenheiten der „öffentlichen Verwaltung", dagegen das Polizei-, Strassen-, Schulwesen und dergleichen Angelegenheiten etwa „privater" Natur sein sollten. Indem die bezüglichen Anstalten den Bewohnern auch des geringsten Dorfes dienen, dienen sie faktisch dem öffentlichen Wohle, da ja umgekehrt auch z. B. die staatlichen Gerichte und dergleichen nicht Allen unmittelbar zu dienen brauchen, und dennoch dadurch ihren öffentlichen Charakter nicht einbüssen.

Ich glaube also, dass die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten (nämlich mit Ausschluss der etwa im Genossenschaftswege zu beschaffenden) ausnahmslos öffentliche Verwaltungsangelegenheiten sind[1]), und dass somit über die Agendentheilung zwischen Staat und Gemeinde lediglich die Kräfte der letzteren[2]) und die gegebene Entwickelung des Landes zu entscheiden haben, was allerdings gesetzlich geregelt werden muss. Man kann demnach z. B. der Ueberzeugung sein, dass die österreichischen Gemeinden überbürdet sind (ich erinnere nur an die immensen Opfer fürs Schulwesen), und muss doch dem zweiten grossen Verwaltungsmanne Oesterreichs Recht geben[3]), dass die Beseitigung des übertragenen Wirkungskreises einer Degradation der Gemeinden zu einem privatrechtlichen Charakter gleichkäme. Nur habe ich die Ueberzeugung, dass alle „eigenen" Angelegenheiten auch öffentlich sind, dass somit der ganze Unterschied zwischen dem eigenen und dem übertragenen

---

[1]) Vergl. dagegen Heitz, 10 Gutachten, S. 237, welcher meint, dass die Gemeinde „mit einem Fusse auf dem Boden der Privatwirthschaft stehe".

[2]) Vergl. dazu ibid. S. 236, N. 1.

[3]) Frhrr. v. Lasser, Parlamentsrede vom 21. Nov. 1876.

Wirkungskreise zu entfallen hätte. Es müsste eben Alles dasjenige, was die Gemeinden billiger und besser versehen können, von vornherein ihnen durch das Gemeindegesetz übertragen werden, wobei nur je nach der Art der Geschäfte ein grösseres oder geringeres Mass der Ingerenz der Staatsbehörden bestimmt werden müsste. Und da doch unzweifelhaft die Kräfte, wie nicht minder der Vorrath an Kenntnissen in den Land- und Stadtgemeinden verschieden sind [1]), so wäre schon im Gesetze der Unterschied des Wirkungskreises zwischen Stadt und Land zu statuiren. Wird nämlich letzteres nicht gethan, dann muss erfahrungsgemäss durch nachträgliche Spezialgesetze („besondere Statuten" für einzelne Städte [2]) ausgeholfen werden, ein Beweis, dass eine Unterlassungssünde begangen wurde [3]), die sich in hinlänglicher Weise besonders an Frankreich [4]) und Oesterreich, speziell auch Galizien rächt [5]). Denn nicht nur muss bei einer Zusammenwürfelung von Stadt und Dorf die Organisation entweder zum Nachtheil der ersteren zu einfach oder zum Nachtheil des letzteren zu komplizirt sein [6]), sondern es muss auch die beiderseitige Gleichheit des Wirkungskreises überhaupt zum administrativen und finanziellen Ruin in der Kommune führen [7]). Der Wirkungskreis der aus anderen Interessen, Vermögensbestandtheilen und Personen [8]) zusammengesetzten Städte muss doch bedeutend grösser sein [9]), als der des Dorfes, wiewohl umgekehrt auch

---

[1]) Vergl. Ahrens S. 480.

[2]) in Galizien z. B. für Lemberg und Krakau.

[3]) welche Rembowski S. 16—18 nicht zugeben will. — Vergl. dagegen Kasparek S. 413—414.

[4]) Brasch 45 sq.

[5]) Vergl. die oben genannte Rede Lasser's.

[6]) Brasch 45.

[7]) Die finanzielle Bedeutung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land wird später besprochen werden.

[8]) mit sammt deren Intelligenz!

[9]) Bruch, 10 Gutachten S. 17 verlangt für die ganz grossen Städte eine Gleichstellung in dem Wirkungskreise mit der Provinz.

hier wieder manches, z. B. die Erhebung der staatlichen Steuern, mehr am Platze ist, als namentlich in ganz grossen Städten. — Das Gesetz müsste also weiter nominatim alle Gemeindeangelegenheiten, je nach Stadt und Dorf geschieden, anführen, und, ohne dabei, wie gesagt, eine Scheidung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreise vorzunehmen [1]), lediglich den Grad der staatlichen Ingerenz, der auch in Stadt und Land verschieden sein wird, bestimmen. Mit einem Worte, das Gesetz muss die Agenden zwischen Staat und Gemeinde, zwischen Stadt und Dorf, eventuell auch noch zwischen Gemeinde und „Sammtgemeinde“ [2]), dann zwischen Gemeinde, Bezirk und Land — vertheilen, ohne hierdurch der Stellung jeder dieser Territorialkorporationen zu präjudiziren.

Aus alledem ergibt sich aber, dass, was speziell Staat und Gemeinde betrifft, in ihrer Stellung und ihrem Wirkungskreise keine prinzipiellen [3]), sondern lediglich faktische und naturgemässe, logisch begründete Unterschiede bestehen. Das Gesetz wird diesem faktischen Zustande Rechnung zu tragen haben und eben aus praktischen und logischen, nicht aus prinzipiellen Rücksichten jene Scheidung des Wirkungskreises im Detail vornehmen. Ist dem aber so, ist die Gemeinde dem Staate ebenbürtig [4]), ist ihre Stellung eine öffentlich

---

[1]) Vergl. Okólski: „reforma miast w Rosyi“ (die städtische Reform in Russland) im Warschauer „Athenäum“, I. Bd., 1876, S. 489 sq.

[2]) wie sie seit einiger Zeit in Galizien agitirt werden und seit 1834 auch in England gebildet werden dürfen. S. Kries S. 34 sq. über die „unions“ zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung von Arbeitshäusern.

[3]) S. Bruch, 10 Gutachten S. 17.

[4]) Ueber diese Frage und die sich daran schliessende Frage des Wirkungskreises zwischen Staat und Gemeinde sind in den „10 Gutachten“ die Ansichten getheilt, doch nicht immer annehmbar. So ist Meier S. 79 der Ansicht, dass diese „Ebenbürtigkeit“ nur auf dem Gebiete der inneren Verwaltung platzgreife, u. z. hauptsächlich deshalb, weil es sich bei den sonstigen Agenden um eine gleichmässige Besorgung handelt (S. 81). Nun ist letzteres sehr relativ. Meier z. B. verlangt (S. 82) Gleichmässigkeit im Schulwesen, das überall den Gemeinden angehört; Gleichmässigkeit ist beim Verkehrswesen nöthig (Reitzenstein S. 161), das ebenfalls zum grossen Theil Kommunalangelegenheit ist. Die Rücksicht auf die

rechtliche, ihr Wirkungskreis ein verwaltungsrechtlicher, alsdann muss sie auch naturgemäss zur Erfüllung ihrer Aufgaben nöthigenfalls ein Besteuerungsrecht besitzen. . . . Indess folgt daraus noch nicht unmittelbar die Existenz einer kommunalen „Finanzgewalt" oder „Finanzhoheit", denn eine Art von Besteuerungsrecht steht ja jedem Vereine, und um so mehr jeder Korporation zu. Soll also jene „Hoheit" der Gemeinde Geltung haben, so ist noch der weitere Beweis zu führen, dass der Charakter dieser Besteuerung, das Prinzip derselben höher, als bei sonstigen Korporationen und dem staatlichen Besteuerungswesen ebenbürtig ist. Die Ebenbürtigkeit von Staat und Gemeinde überhaupt, so wie die allerdings dann daraus folgende, doch hier noch näher zu beweisende Ebenbürtigkeit der staatlichen und kommunalen Besteuerungsprinzipien, — erst das beides zusammen wird genügende Zeugenschaft für die kommunale Finanzhoheit abzugeben im Stande sein.

2) Die Prinzipien der Gemeindebesteuerung.

Wir haben bisher, der grösseren Durchsichtigkeit halber, blos diejenigen Ansichten über die Stellung der Gemeinde, welche hier vertreten werden wollen, dargelegt. Daraus würde sich das Prinzip der Kommunalbesteuerung, und demgemäss der Charakter der kommunalen Finanzgewalt in wenigen Worten ableiten lassen. Indessen gehen die Ansichten über die Aufgaben der Gemeinde recht stark aus einander, und da das Besteuerungsprinzip nur ein Korrolar jener Ansichten bilden kann, so ist gerade hier der gelegene Ort, in beiden diesen Richtungen die divergirenden Anschauungen zu besprechen. Erst aus diesen Kontroversen [1]) wird sich jenes Prinzip geläutert und um so sicherer heraus entwickeln.

Gleichmässigkeit ist übrigens mehr praktischer Natur. Vergl. noch Metz, 10 Gutachten S. 250 und Neumann: „Ertrags- oder pers. St.", S. 9, wo das Polizei-, Schul- und Armenwesen als staatliche Aufgaben der Gemeinde bezeichnet werden. S. auch Reitzenstein S. 161.

[1]) auf welche zu Anfang des vorhergehenden (ersten) Absatzes nur hingewiesen worden ist.

Gerade nun aus den Reihen derjenigen Nationalökonomen, welchen das Verdienst der ausführlicheren Bearbeitung der Gemeindesteuerfrage gebührt, kommen Ansichten über die Gemeinde herüber, welche angesichts der obigen Darlegung unmöglich gebilligt werden dürfen. Bekanntlich geschah jenes durch die heute sogenannte Manchesterschule, und so eröffnet den Reigen der Ausführungen auch über die Stellung der Gemeinde eine Hauptstütze der Schule, Faucher in seiner oben angeführten Abhandlung [1]). Es muss denn auch mit der Besprechung seiner Ansichten begonnen werden. „Weil in der Gemeinde die Gewalt nicht mehr wohnt, ist sie Gemeinde und nicht Staat": als ob die Gemeinde keine Exekution, also „Gewalt" und zwar gerade auch in Angelegenheiten des „eigenen" Wirkungskreises hätte! . . . „Die Gemeinde, der Urstaat, war nicht blos politische, sondern auch volkswirthschaftliche Gruppirung" (ganz richtig!); „den politischen Inhalt, die eigene Gewalt, ist sie los . . . ., die Nothwendigkeit der wirthschaftlichen Kooperation allein ist geblieben. Menschen sind übrig geblieben, welche, wie es die Volkswirthschaft auffasst (?!), den Vortheil haben, in grösserer Anzahl zusammen zu wohnen, und in Folge dessen die Arbeit unter sich theilen können, ohne sich mit Transportkosten zu belasten." Also wäre die Gemeinde eine förmliche, nur der Transportkostenersparung halber gegründete wirthschaftliche Genossenschaft, bei der nur zu verwundern ist, dass man in sie hineingeboren, hineingeheirathet, hineinversetzt wird [2]), ohne darum befragt zu werden! Auch wäre es interessant zu erfahren, was unter der „eigenen" Gewalt der Gemeinde zu verstehen sei: wohl nicht der doch noch jetzt bestehende „eigene" Wirkungskreis, sondern wahrscheinlich der nur vom Staate ausgehende Ursprung der Gewalt. Letzteres mag nun

---

[1]) im II. Bd. (1863) der „Vierteljahrschrift" S. 207 sq.

[2]) Nach § 5 des oesterr. Heimathsgesetzes vom 3. Dezember 1863 wird das Heimathsrecht in einer Gemeinde erworben: 1) durch Geburt, 2) durch Verehelichung, 3) durch Aufnahme in den Verband, 4) durch Erlangung eines Amtes.

allerdings nicht bestritten werden, aber alsdann wäre die Gemeinde, die doch unläugbar Gewalten hat, um so mehr eine Staatsanstalt. Die Gewalt ist allerdings dem Staate inhärent, aber der „Staat" wird nicht lediglich durch die Organe der Centralregierung repräsentirt, er lebt vielmehr in allen Territorialkorporationen weiter, und Aufgabe des Gesetzes ist es, den gegenseitigen Wirkungskreis, die „Gewalt" der einzelnen Korporationen zu umschreiben. Andererseits vergisst wohl Faucher, dass ja auch der Staat wirthschaftliche, ja sogar rein privat-wirthschaftliche Angelegenheiten besorgt; so wie dass ferner die Arbeitstheilung und Transportersparung auch im Staate als solchen, oft sogar erspriesslicher, als in einer einzelnen Gemeinde, stattfindet und durch den Staat gefördert werden soll, es wäre denn, dass wir letzteren blos als Polizeianstalt betrachten wollten!

Wie es aber immer sein mag, das ist klar, dass aus derartigen Ansichten über die Stellung der Gemeinde sich dann natürlich auch ganz verkehrte Ansichten über ihr Steuerrecht ergeben müssen. Dies ist auch in der That bei Faucher der Fall. Das Kommunalbudget „hat nur aus gemeinnützigen Abgaben zu bestehen" (das Staatsbudget wohl aus gemeinschädlichen?!); .... die Gemeindesteuern sind „keine Steuern, sondern eben Beiträge oder Gebühren ..., die ihren Namen von dem Zwecke ableiten, für den sie erhoben werden" (eine ganz eigenthümliche Vermengung von Gebühren, Beiträgen, Genossenschaftssteuern und eigentlichen Zwecksteuern[1]); „in der Gemeinde zahlt der Einzelne einfach für den Vortheil" des bewussten Zusammenwohnens und „nach Massgabe des Vortheiles, den er... aus der Thätigkeit der Gemeinde zieht"[2]).

Hier ist der eigentliche Angelpunkt für das Besteuerungsprinzip: es tritt nämlich die übrigens schon von Rotteck

---

[1]) S. darüber oben S. 12 sq.

[2]) Es ist übrigens schwer zu ergründen, wozu Faucher den Staat von der Gemeinde durch Scheidung der Gewalt von der Volkswirthschaft unterscheidet, nachdem er ja auch die staatliche Steuer nach Massgabe der Vortheile (210) einrichten will.

begründete, mit Recht berüchtigte Theorie der Steuerzahlung **„nach der Leistung und Gegenleistung“** zwar nicht so ganz offen, doch hinlänglich genug hervor, um von weiteren Schriftstellern derselben Richtung ausgebeutet zu werden.

Es wird denn auch gleich im Jahre 1864 auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse zu Hannover die Gemeindebesteuerung in der obigen Richtung behandelt[1]). Die von Wolff beantragten Resolutionen verurtheilen Kommunalsteuern, die „von den Kommunalangehörigen ohne Rücksicht auf das Verhältniss, in welchem ihnen die Leistungen der Kommunen zum Vortheil gereichen“, erhoben werden (Resol. Nr. 2), — und empfehlen die Erhebung der Steuern „nach dem Grundsatze, dass die Leistung der Gegenleistung so weit als möglich anzupassen ist“ (Resol. Nr. 3). Referent ist nämlich der Ansicht, dass „die Leistungen einer Kommune nicht allgemeiner Natur sind“ (z. B. beim Schulwesen, bei der öffentlichen Sicherheit u. dergl. ?!); es sollen daher die Gemeindesteuern auf dem Prinzipe der Leistung und Gegenleistung beruhen, für welche Behauptung Wolff einen „Beweis“ darin zu finden glaubt, dass in Stettin jährlich 180,000 Thlr., d. h. 15 Thlr. pro Familie, für Droschkenfahrten „ohne Murren“ getragen werden, während über die Uebernahme auch nur der Hälfte dieser Ausgabe auf die Gemeinde Jedermann „raisonniren“ würde. Das ist auch sehr leicht zu glauben, weil die Besorgung der Droschkenfahrten Einzelner als eine reine Privatangelegenheit nirgend auf der Erdkugel in den Wirkungskreis einer Kommune fallen kann! Aber jedenfalls ist jenes Beispiel ein „Beweis“ für die kleinkrämerische Auffassung der volkswirthschaftlichen Vorgänge durch die Freihandelsschule . . . Nun haben am Kongresse allerdings weitsehendere Männer auch andere Grundsätze ausgesprochen. So Grumbrecht aus Harburg, welcher Staat und Gemeinde als gleich nothwendige Institute betrachtet, die ihr Steuerrecht nach der Fähigkeit eines jeden ausüben sollen. So Nessmann aus

---

[1]) VII. Bd. der „Vierteljahrschrift für Volkswirthsch. u. K.-G.“ (1864), S. 159—163 und 172—181.

Hamburg, welcher sich ebenfalls gegen das Prinzip der Leistung und Gegenleistung [1]), so wie gegen den prinzipiellen Unterschied zwischen Staats- und Gemeindesteuern erklärt. So Rentzsch aus Dresden, welcher jenen Unterschied gleichfalls verwirft. Dagegen halten andere Redner getreulich zum Referenten. Faucher z. B. verlangt „die Rückkehr zum normalen Verhältniss, indem statt des seither in Anwendung gewesenen kommunistischen (?!) Prinzips, das allein richtige Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf die Gemeindesteuern übertragen wird", ... da nur „die Kommunisten das Vermögen desshalb bestrafen, weil es da ist." Also wird gegen das Prinzip der Leistungsfähigkeit und der Einkommensteuer sogar das Schreckbild des Kommunismus aufgeführt, als ob gerade der Staat und die Gemeinde nicht kommunistische Anstalten im guten Sinne wären! Die Erhaltung von Schulen, Strassen, Gerichten, Truppen und dergleichen aus den Beiträgen Aller ohne Rücksicht darauf, wer unter ihnen, und ob nicht etwa die Aermeren unter ihnen diese Anstalten benutzen werden, — das ist ja eben der edle „Kommunismus", ohne den es weder Staat noch Gemeinde gäbe. Und hierzu sind lediglich Gebühren ohne wahre Steuern sicher unzulänglich. — Nicht minder begründete am Kongresse auch Michaelis das Prinzip von Leistung und Gegenleistung damit, dass selbes der „Gerechtigkeit der Volkswirthschaft, welche die Lasten nach dem Grundsatze Leistung für Leistung vertheilt", entspreche. Wer diese „vertheilende Volkswirthschaft" sei, wird nicht gesagt, wird aber wohl nirgends besser als bei Wagner [2]) aufgeklärt! . . . Auch nach Michaelis müssen die „kommunistischen" Vorstellungen von der Gemeinde beseitigt werden; der Staat, bei dessen Steuern obiges Prinzip nur noch „für

---

[1]) Er wünscht lediglich, dass die Summe aller Leistungen der Gemeinde den Gegenleistungen der Gemeindeangehörigen entspreche: das ist an sich richtig und mag im Allgemeinen auch auf den Staat anwendbar sein, wenngleich es unnütz ist, mit inkommensurablen Grössen zu operiren.

[2]) I. Bd. S. 181 sq.

jetzt unmöglich" Zi, hat die Gewalt (vide Faucher!), die Gemeinde dagegen ist eine „Genossenschaft (! wohl eine registrirte!) von Nachbarn, welche ihre gemeinsamen wirthschaftlichen Vortheile im Wege der Genossenschaft (sic!) verfolgt." Also immer eine Scheidung von Staat und Gemeinde je nach der Gewalt und der Wirthschaft!

Nachdem der Kongress vom Jahr 1864 die Gemeindesteuerfrage unerledigt gelassen hatte, erschien sie wieder auf der Tagesordnung des 1865 zu Nürnberg abgehaltenen VIII. Kongresses [1]). Die betreffende Resolution nun, welche auf Beschaffung statistischer Daten drang, ist an und für sich verdienstvoll; allein auch diesmal mangelte es während der Diskussion nicht an widerstreitenden Ansichten. Während nämlich Emminghaus keine anderen Grundsätze für die Gemeindesteuern als für die Staatssteuern anerkennt, da die verschiedenen Zwecke der beiden Korporationen Gleichartigkeit der Mittel nicht ausschliessen, und weil ihre Leistungen unmessbar sind, — kommt Strackerjan aus Oldenburg wieder auf die Gefahr des Kommunismus zurück und schwindet nach Wolff aus Stettin mit dem Aufgeben des Prinzips von Leistung und Gegenleistung „aller wirthschaftliche Boden unter den Füssen."

Im Jahr 1866 tritt dann Braun durch seine oben angeführte Schrift [2]) in den Kampf ein und erklärt sich von vornherein gegen die Gleichartigkeit der Prinzipien bei der Staats- und Gemeindebesteuerung. Er erkennt freilich an, dass die Steuern für Gemeindezwecke, die „mehr einen politischen, als einen wirthschaftlichen Charakter haben," z. B. für Polizeiausgaben, in derselben Weise erhoben werden sollen, wie die staatlichen. Allein derartige Ausgaben scheinen nach Braun eben bei den Gemeinden nicht am Platze zu sein, da dem Staate „der Rechts- und Machtschutz" gehört (weshalb er wahrscheinlich die ausschliessliche Polizeiberechtigung sogar im geringsten Dorfe ausüben sollte!), während die Kommune „ein vorwiegend

[1]) VI. Bd. (1865) der „Vierteljahrschr." S. 237—240.
[2]) im XIV. Jahrg. der „Vierteljahrschr." S. 3 sq.

ökonomischer Verband ist, der den Zweck hat, durch Beisammenwohnen und sonstige Gemeinschaft die Zwecke der Stadtwirthschaft (Handel und Gewerbe), und die der Landwirthschaft (Ackerbau, Weinbau, Viehzucht)" besser und sicherer zu erreichen, als es isolirten Individuen oder Familien möglich wäre [1]). Ist nun wirklich blos dieses das Motiv der Ansässigkeit des Menschen, oder aber auch noch der Gedanke, dass in der Gemeinde das Schul-, das Kommunikationswesen, die öffentliche Sicherheit und dergleichen, überhaupt alle öffentliche Einrichtungen bestehen, die draussen am Felde gar nicht zu finden sind? Und bei der Ansässigkeit im Staate sind nicht auch dieselben Motive massgebend, wenn man schon von der „unwirthschaftlichen" Anhänglichkeit an seinen Geburtsort, an sein Vaterland absehen will?! .... Und immer wieder kehrt das alte Lied zurück: „Der Staat herrscht, die Gemeinde wirthschaftet," also muss letztere auf dem „Gesetze der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung" ihre Steuern einrichten. Allerdings gelte dies auch für den Staat, insoferne er „noch" „als auftragsloser (!) Geschäftsführer der bürgerlichen Gesellschaft" ... „den Telegraphen, die Post, die Eisenbahn, den Weg-, Strassen-, Kanalbau, die Berg-, Forst- und Medizinalverwaltung, den Unterricht, die Förderung von Landwirthschaft und Gewerbe und dergleichen" besorgt [2]). Allein Alles dies soll aufhören, und hiermit auch das Prinzip der Leistung und Gegenleistung aus der staatlichen Besteuerung verschwinden! Ja, dieses Citat ist von grossem Werthe, denn es beweist, dass diejenigen, welche die Gemeindesteuern auf dem Prinzipe der Leistung und Gegenleistung gründen wollen, das Ideal der gesellschaftlichen Gestaltung darin sehen, dass der Staat blos Polizei- und Assekuranzanstalt bis in die untersten Instanzen, die Gemeinde blos wirthschaftliche Genossenschaft, dagegen alle übrigen Verwaltungsangelegenheiten der „freien Konkurrenz" Einzelner überlassen wären. Solche

---

[1]) Ibid. 5.
[2]) Ibid. 7.

Träumer können allerdings Staat und Kommune als völlig heterogene Anstalten betrachten!

Uebrigens stand die Frage der Kommunalbesteuerung noch ein drittes Mal auf der Tagesordnung des volkswirthschaftlichen Kongresses, nämlich auf der des IX. zu Hamburg im Jahre 1867 abgehaltenen[1]). Hier wurde schon im Wege förmlicher Resolutionen beschlossen, dass die Zwecke des Staats und der Gemeinde zu verschieden seinen, als dass man beiderseits eine identische Besteuerung zugeben sollte: die Gemeindebesteuerung soll namentlich auf dem [viel besagten Prinzipe von Leistung und Gegenleistung beruhen, wobei ihr „Prinzip" (wohl noch ein zweites neben dem eben erwähnten?), so wie Distributionsmodus von dem Zwecke abhängen sollten[2]), zu welchem die Steuern erhoben werden. Der Beschluss konnte schon deshalb nicht anders ausfallen, da ja diesmal eben Braun als Referent fungirte. Im Referate findet man nun — abgesehen von einer richtigen Skizzirung des heutigen Standes der Gemeindesteuerfrage in Theorie und Praxis — nur mehr die schon oben zitirten Phrasen. „Prinzipielle Verschiedenheit von Staat und Gemeinde"[3]); Verschiedenheit der Zwecke derselben und demgemäss Irrthümlichkeit der Theorie, welche von einer Gleichartigkeit der Besteuerung träumt; der Staat dürfe nicht „den Hans in allen Ecken" spielen, soll nur „eine grosse Assekuranzanstalt" bleiben[4]) (deutlicher ist wohl die bezügliche Idee nicht auszudrücken!) und dergleichen. Allerdings fand Referent, wenigstens unter den Rednern, nur wenig Unterstützung. Nicht einmal Michaelis that es mit der gewohnten Energie, da er nur mit Recht den der Gemeinde, wie dem Staate anhaftenden Zwang hervorhob, woraus freilich eher für, als gegen das Prinzip von Leistung und Gegenleistung Folgerungen gestattet wären. Aber in demselben Augenblicke wird der Staat all seiner wichtigsten

---

[1]) S. XIX. Band (1867) der „Vierteljahrschrift", S. 194—215.
[2]) Also Zwecksteuern, wogegen an sich nichts einzuwenden wäre.
[3]) Ibid. 199.
[4]) Ibid. 202.

Funktionen wieder beraubt[1]), und auf diese Weise die prinzipielle Verschiedenheit zwischen Staat und Gemeinde theoretisch zu deduziren gesucht. Dagegen erging sich Wolff wieder in der Definition der Gemeinde „als Zwangsgenossenschaft der Nachbarn, im Unterschiede vom Staate als einer solchen Genossenschaft (!) von Nichtnachbarn." Die Gemeinde habe „unter Umständen" wie für das Essen, so für den Unterricht zu sorgen; im Allgemeinen aber sei der Zwang, „Schulgeld" (sic!) für Andere zu bezahlen, dem Zwange, Brot und Fleisch für Andere mitzubezahlen, gleichzustellen[2]) (gesagt im Jahre des Heils 1867!): das Essen sei ja nothwendiger, als die Bildung!! Das Schulwesen, welches in jüngster Zeit bekanntlich sogar in England grösstentheils auf den Staat übernommen worden ist, ist nach Wolff am Besten der „freien Konkurrenz" zu überlassen! Ja selbst die „verwerfliche" unentgeltliche Rechtspflege sollte der Staat aufgeben[3]), und hiermit das „Tauschelement" in alle Verwaltungszweige hineintragen!

Da nun die Durchführung derartiger Grundsätze die Ersetzung sämmtlicher Steuern durch die Gebühren, auch die allerverwerflichsten, nach sich ziehen müsste, so ist nicht zu verwundern, dass selbst am Kongresse zahlreiche aufgeklärte Stimmen sich gegen derartige Theorien erheben mussten. So Prof. Rössler, der sehr zutreffend das einzige besondere Merkmal der Gemeindesteuer blos darin sieht, dass selbe eine Lokalabgabe sei. So Emminghaus, der die Vertheidigung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung mehr poetisch als praktisch nennt. So namentlich Grumbrecht, welcher sogar die vermeintliche ältere Herkunft der Gemeinde vor dem Staate bestreitet und das besagte Prinzip nur dann zugeben möchte, wenn die Gemeinde wirklich blos eine wirthschaftliche Genossenschaft wäre, was er jedoch ganz entschieden läugnet.

---

[1]) Ibid. 212.
[2]) Ibid. 208.
[3]) Ibid. 209.

Indessen halfen all diese Argumente gar nichts: die Majorität nahm die Resolutionen an, und besiegelte hiermit die seit 1863 begonnene Bewegung der Freihandelsschule auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung. Ein rechtes Nebenstück zum Ausspruche des alten Dessary[1]), welcher die Gemeindebesteuerung aus dem jedem Privaten zustehenden Selbstbesteuerungsrechte ableitet, nachdem im Uebrigen das Besteuerungsrecht blos dem Monarchen zustehen solle!

Zum Glücke werden jedoch die obigen Ansichten, welche im Grunde eine absurde Uebertreibung der bekannten Aussprüche Rotteck's[2]) bilden, in der nicht gerade prägnant freihändlerischen Theorie nicht getheilt. Eigentlich steht in dieser Beziehung blos Ein namhafter Finanzschriftsteller als Ausnahme da[3]). Um die Gemeindesteuerfreiheit der Aktiengesellschaften zu beweisen, behauptet Dietzel, dass behufs der Besteuerung vorerst in der Gemeinde der Antheil eines Jeden an der Benutzung der Kommunalanstalten festgestellt werden müsse, da die Gemeindesteuer eine „Gegenleistung" für jene Vortheile, ein „Beitrag zur Erhaltung der Anstalten" sei. Auch nach Dietzel nämlich hat die Gemeinde blos die aus der „örtlichen Coexistenz" sich ergebenden Zwecke zu fördern, demgemäss alle weiteren Zwecke ihr abgenommen werden sollen, da sie widrigenfalls (z. B. durch den Schutz der Verkehrsverhältnisse) unnöthiger Weise bloss staatliche Funktionen übernehme. Ausführlich werden dann die Gemeindeanstalten in drei Gruppen behandelt und zwar: 1) die örtlichen Verkehrs- und Sicherheitsanstalten, die nur aus den Gebühren physischer Personen zu erhalten seien; 2) die gemeinnützigen (Kirche, Schule und Wohlthätigkeitsanstalten), bei denen eine Konkurrenz des Staates eintreten soll; 3) einzelne Anstalten, wie Museen und dergleichen, welche lediglich durch

---

[1]) S. 80—81.

[2]) „Leistung und Gegenleistung für Staats- und Gemeindebesteuerung" im Lexikon in den Art. „Abgaben" und „Gemeinde".

[3]) Dietzel: „Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Verbindung mit der Gemeindebesteuerung", Köln 1859, S. 98 sq.

Vermittelung der Gemeinde als einer bereits vorhandenen Assoziationsform erhalten werden.

Ausserdem finden sich Anklänge der Ansichten des volkswirthschaftlichen Kongresses auf dem ersten, bekanntlich freihändlerisch begründeten und begonnenen, dagegen nur zu schutzzöllnerisch geschlossenen Kongresse österreichischer Volkswirthe zu Wien. Derselbe tagte 1875, daher denn die bezügliche Enunziation als der letzte und jüngste Widerhall der manchesterlichen Gemeindebesteuerungsprinzipien betrachtet werden kann. Die Sache ist übrigens ganz unbedeutend. Es hat namentlich bei der Debatte über „die Prinzipien der Steuerreform" vorerst Neuwirth[1]) auf die gegen die gänzliche Identifizirung der Staats- und Gemeindesteuern beschlossene Resolution des Kongresses von 1867 hingewiesen; darauf sprach der damalige ehrenwerthe Redakteur des vorzüglichen „österreichischen Oekonomist" Dr. Kolatschek schon von einer „prinzipiellen" Verschiedenheit; letzteres wurde dann allerdings vom Referenten Höfken[2]), noch mehr von Sax[3]) ganz richtig beantwortet. Da übrigens die Frage der Kommunalsteuer gar nicht auf der Tagesordnung stand (was Neuwirth mit Recht bedauerte), so kann man die bezüglichen Theile der Debatte als Zwischenfälle betrachten, wonach dann nur Rotteck, Dietzel und dem deutschen volkswirthschaftlichen Kongresse das Verdienst der atomistischen Behandlung der genannten Steuern zugesprochen werden muss.

Dem gegenüber besitzt die finanzwissenschaftliche Literatur eine recht stattliche Reihe von Gegnern der oben behandelten Theorien. Was vorerst die Frage nach der Stellung der Gemeinde betrifft, so warnt schon 1848 ein würtembergischer Mann der Praxis[4]) vor der Auffassung der Gemeinde als einer

---

[1]) S. „Bericht über die Verhandlungen des ersten Kongresses österr. Volkswirthe", Wien 1875, S. 36—37.

[2]) Ibid. 38.

[3]) Ibid. 44.

[4]) Mayer: „Ueber das Steuerwesen der Gemeinden und Bezirke" im I. Bd. (1848) der „Zeitschrift für d. ges. Staatswissensch.", S. 538—585, — insbes. 571 sq.

Reihe von Vereinen für mancherlei Zwecke. Auch J. St. Mill[1]) sieht ein, dass viele kommunale Ausgaben keinen blos lokalen, sondern oft nationalen Interessen dienen, wodurch der Besteuerung schon von vornherein die Möglichkeit des obigen Prinzips benommen wird. Nicht minder wendet sich Hack[2]) gegen die Auffassung der Gemeinde als eines „wirthschaftlichen Verbandes", so wie gegen die daraus abgeleitete prinzipielle Verschiedenheit in der Besteuerung von Staat und Gemeinde. Er polemisirt sogar gegen Bluntschli, welcher[3]) der Gemeinde die Förderung von Kultur und Wirthschaft, dem Staate die von Recht und Wohl zur Aufgabe macht, wiewohl Bluntschli aus dieser, freilich theilweise unrichtigen Prämisse[4]) keine unrichtigen Folgerungen ableitet. Die gleichfalls in derselben Richtung gehenden Ansichten von Stahl, Ahrens, Mohl, Inama-Sternegg, Umpfenbach, Kasparek, Rembowski sind oben zitirt worden. Was schliesslich Brasch anbelangt[5]), welcher die Gemeinde mit Recht die Lehrmeisterin des Staates auf dem Gebiete des Finanzwesens nennt[6]), so wendet er sich ebenfalls gegen Fauchers Ausführungen, wiewohl er hierbei Unrecht zu haben scheint, wenn er den wirthschaftlichen und politischen Doppel-Charakter der Gemeinde als etwas blos ihr eigenthümliches betrachtet[7]).

Dies die zahlreichen Schriften, welche für unsere Auf-

---

[1]) „Grunds. der polit. Oek." (übers. von Soetbeer), Hamburg 1872, II. Bd., S. 334.

[2]) S. 474.

[3]) Bluntschli: „Staatsrecht", S. 450, nicht 466, wie Hack angibt.

[4]) Das Recht gehört allerdings beinahe ausschliesslich dem Staate (vergl. damit den § 27 lit. m. des galizischen Gemeindegesetzes, welcher den Gemeinden das Schiedsrichteramt überträgt); aber das Wohl gehört auch der Gemeinde, und Kultur sammt Wirthschaft auch dem Staate an. Sind übrigens Wohl, Wirthschaft, Recht von der Kultur so leicht begrifflich zu trennen?

[5]) S. 66 sq.

[6]) Wenigstens gilt das für die französischen Städte.

[7]) S. 69.

fassung der Stellung der Gemeinde sprechen. Uebergehen wir nun zur Frage des Kommunalsteuerprinzips, so ist zwar nicht zu läugnen, dass je nach der historischen Stellung der Gemeinde und je nach dem Stande der bezüglichen Gesetzgebung in einzelnen Ländern der wirthschaftliche Charakter der Kommune mehr oder weniger gegenüber dem politischen vorwiegt; allein dieser ihr Doppelcharakter, diese Zwittererscheinung beweist noch nicht, dass das Prinzip von Leistung und Gegenleistung das richtige ist. Denn auch der Staat hat ebenso wirthschaftliche wie politische Zwecke zu fördern [1]), wobei nur der territoriale Umfang der Wirksamkeit von unterscheidender Bedeutung ist. Schliesst man also aus dieser Doppelstellung mit Brasch [2]) und anderen nur dieses, dass die wirthschaftlichen Dienste der Gemeinde durch Gebühren entlohnt werden sollen, dann ist dagegen (freilich cum grano salis) nichts einzuwenden: nur hat ebenso der Staat viele Anstalten, welche ihm Gebühren eintragen. Ganz was anderes wäre es dagegen, wenn man aus dem obigen Titel das Gebührenprinzip in die Gemeindebesteuerung hineintragen wollte. Ist es nämlich logisch unrichtig, den von Einzelnen für eine einzelne Dienstleistung gebührenden Entgelt auf die Schultern der Gesammtheit zu überwälzen, so darf man umgekehrt den prinzipiellen Unterschied zwischen Gebühren und Steuern [3]) nicht in der Weise übersehen, dass die Gesammtheit als solche ihrer Steuerpflichten enthoben, dass die Steuern zu einer Summe von lose zusammenhängenden Gebühren degradirt werden. Das ist aber gerade der Tenor des berüchtigten Prinzips von Leistung und Gegenleistung, und deshalb muss sich die moderne Finanzwissenschaft mit aller Entschiedenheit dagegen wehren. Und da in Bezug auf die Stellung des Staates nach der trefflichen Bemerkung

---

[1]) In jüngster Zeit nehmen sogar die wirthschaftlichen Agenden des Staates zu: ich erinnere blos an die Eisenbahnen!

[2]) S. 68.

[3]) S. oben S. 8 sq.

Wagner's[1]) die deutsche Freihandelsschule durch das Jahr 1870/71 so ziemlich eines Besseren belehrt worden sein dürfte, so bleibt mit um so mehr Eifer die Stellung der Gemeinde vor den Ursachen und Folgen jenes Prinzips zu wahren.

Welches sollen also schliesslich die Prinzipien der Gemeindebesteuerung sein? Stein, in dessen Lehrbuche das kommunale Finanzwesen ausführlicher, als in jedem andern behandelt wird[2]), zählt die Gemeinde zu den sogenannten „Finanzkörpern", wodurch die finanzielle Selbstverwaltung derselben als Körperschaft bezeichnet werden soll[3]). Ich möchte nun noch weiter gehen und möchte auf Grund der bisherigen Ausführungen behaupten, dass die Gemeinde eine Finanzgewalt[4]), eine Finanzhoheit besitze. Ist nämlich die Gemeinde „die örtliche Einheit aller Gesammtinteressen"[5]), so ist sie es in Bezug auf sämmtliche Wirthschafts- und Kulturinteressen, soweit natürlich die lokale Beschränkung es gestattet[6]). Hat nun die Gemeinde in diesen Grenzen alle Kulturinteressen der betreffenden Steuerträger[7]) zu fördern, und steht sie diesfals ebenbürtig neben dem Staate da, so muss sie auch unzweifelhaft das Recht haben, von den Bürgern[8]) Zuschüsse nach demselben Massstabe zu verlangen, der bei deren Besteuerung vom Staate, ja der von ihnen selbst in ihren eigenen Angelegenheiten angewendet wird. Habe ich irgend ein wirthschaftliches oder Kultur-

---

[1]) I. B. S. 188, Note 15. Vergl. übrigens das ibid. in der Note 16 über Braun Angeführte.

[2]) S. 106–117. Uebrigens verspricht Wagner eine ausführliche Behandlung der Kommunalsteuerfrage, worauf man sich nur freuen muss.

[3]) S. 96.

[4]) Letzteres unter Anwendung (mutatis mutantis) der bei Stein S. 119 sq. ausgeführten Grundsätze.

[5]) Stein 106.

[6]) Das braucht nicht gleichbedeutend mit der Zulänglichkeit der Geldmittel zu sein. Vergl. ibid. 108.

[7]) Ich drücke mich absichtlich so allgemein aus, um diesfalls einer andern Streitfrage über gewisse Kategorien von Steuerträgern nicht vorzugreifen.

[8]) Vergl. die vorhergehende Note.

bedürfniss selbstständig zu befriedigen, so thue ich dies nach meiner Möglichkeit, nach meinen Kräften: die bezügliche Ausgabe kann vernünftiger Weise weder darüber, noch darunter gehen. Bin ich nun nicht in der Lage, mir besagte Befriedigung selbstständig zu verschaffen, sondern bedarf ich hierzu der Vermittelung sei es des Staates, sei es der Gemeinde, dann erfordert ja nur die einfachste Logik, dass ich die Mittel hierzu diesem vermittelnden Organe ganz in derselben Weise nach meinen Kräften, nach meiner Fähigkeit liefere. Die Steuern sind ja im Grunde nichts anderes, als Beiträge zur Befriedigung all derjenigen Bedürfnisse, welche ohne Vermittlung von Staat resp. Gemeinde entweder gar nicht, oder nicht so gut und billig hätten befriedigt werden können[1]). Dies ist ja mit einer der Hauptgründe des Zusammenhangs zwischen Finanzwissenschaft und Sozialökonomie ... Nun ist aber obiges Verhältniss in erster Linie dem Staate, und, da die Gemeinde als dessen ebenbürtige Fortsetzung und Vervollständigung oben erwiesen worden ist, auch noch der Gemeinde eigenthümlich. Während nämlich ein Verein immer nur zu gewissen speziellen Zwecken und für mehr oder weniger gleichstehende Personen errichtet wird, daher die Beiträge gewöhnlich gleich sind für Alle, welche ihm beitreten wollen; während, bis auf den übrigens nicht ganz unentbehrlichen Zwang, mehr weniger dieselben Verhältnisse bei den anderen Korporationen Platz greifen, — umfassen Staat und Gemeinde Personen allerlei Stände und Vermögensstufen, denen sie diejenigen Bedürfnisse befriedigen, welche nach den jeweiligen Ansichten der menschlichen Gesellschaft in die Pflichtsphäre von Staat und Gemeinde gehören. Dieser Handlungspflicht derselben muss doch naturgemäss eine Leistungspflicht seitens der Einzelnen entsprechen; und da der Massstab derselben logischerweise nicht anders als im obenbezeichneten Sinne verstanden werden kann, so ist für die Staats- wie

---

[1]) Vergl. Dühring: „Kursus der National- und Socialökonomie", Berlin 1873, S. 6 sq.

die Gemeindebesteuerung kein anderes Prinzip als das **Prinzip der Leistungsfähigkeit** denkbar.

Dieses Prinzip also, welches für den Staat Neumann[1]) mit solchem Geschicke schriftlich und in Eisenach 1875 auch mündlich gegen Held vertheidigt hat[2]), — dieses Prinzip, ohne welches, nach meiner Ansicht, weder Progression, noch Steuerfussverschiedenheit zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen, noch Steuererleichterungen für Greise, Frauen, Wahnsinnige und dergleichen logisch erklärt werden könnten[3]), — dasselbe Prinzip muss auch auf die Gemeindebesteuerung angewendet werden. Bezüglich des Staates ist das Gebührenprinzip von Leistung und Gegenleistung auch noch in allerjüngster Zeit verurtheilt worden[4]); bezüglich der Gemeinde im Besondern ist zwar das Prinzip der Leistungsfähigkeit in früherer Zeit nicht ausdrücklich aufgestellt worden, findet aber jedenfalls implicite seine Anerkennung in Wagner's Zwanggemeinwirthschaftslehre[5]), wo es als allgemeines Steuerprinzip aufgestellt wird. Und in der That, nur eine Verkennung der Natur der Gemeinde und nur der lächerliche Schreck vor dem blossen Ausdrucke „Kommunismus", der ja in Staat und Gemeinde ganz unzweifelhaft besteht[6]), können zu einem andern Resultate führen. Daher anerkennt denn auch Bluntschli[7]) eine „allgemeine" Steuerpflicht in der Gemeinde; daher ebenfalls der richtige Ausdruck eines neueren Finanzgelehrten[8]), „man müsse für den individuellen Punkt seiner Wahl nach seinen Kräften aufkommen"; daher auch

---

[1]) „Progr. Einkommensteuer" S. 46—75.

[2]) Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik", Leipzig 1875, S. 56 sq.

[3]) Vergl. mein „System", S. 318 sq. und Neumann ibid. 112–193.

[4]) Wagner 159.

[5]) Ibid. 237.

[6]) Vergl. ibid. S. 238: „Der kommunistische Charakter der Zwangsgemeinwirthschaft .... erscheint hiernach als rechtlich begründet".

[7]) S. 475.

[8]) Eisenhart S. 154.

Stein[1]) für das Finanzwesen der Gemeinde „dieselben Elemente und Grundsätze", wie für den Staat vindizirt; daher auch die meisten neuesten Schriftsteller, z. B. die Verfasser der bekannten 10 Gutachten, fast durchwegs gegen das Prinzip von Leistung und Gegenleistung auftreten[2]).

---

[1]) S. 109.

[2]) Was die Stellung der 10 Gutachten in Bezug auf das Gemeindesteuerprinzip anbelangt, so muss man vor Allem konstatiren, dass es unter den betreffenden Schriftstellern höchstens nur einen einzigen absoluten Anhänger des Prinzips von Leistung und Gegenleistung gibt. Für das Prinzip der Leistungsfähigkeit sprechen: Hoffmann (S. 5), Ludwig-Wolf (S. 74), Reitzenstein (S. 173), Heitz (S. 223 „Verlegung der Kosten auf die Gesammtheit"), Samter (S. 364) und Andere. Freilich geschieht das Alles nicht ohne Restriktionen, die jedoch leicht ohne Gefahr für unser Prinzip zu bewältigen sind. Denn wenn z. B. Hoffmann (S. 3, 4, 6—8) von gewissen Gemeindeeinrichtungen spricht, die gewissen Personen oder Klassen Separatvortheile zuwenden, so denkt er nur an das nachweisbare Spezialinteresse, daher er denn zu Gebühren und Genossenschaftssteuern, und erst in letzter Linie zur besonderen Besteuerung des Grundbesitzes gelangt (worüber am andern Orte), welche übrigens auch noch die Form von Beiträgen annehmen kann. — Dies ergibt sich am deutlichsten aus Bruch's Ausführungen (S. 18, 31, 34), welcher zwar den Grundbesitz durch umfassende Beiträge treffen will, und dennoch entschiedener Gegner der Theorie von Leistung und Gegenleistung ist. Nur der Satz: „Die Gemeinde darf keinen Kommunismus treiben" (S. 34) erinnert äusserlich an die Freihandelsschule. — Das Gleiche finden wir bei L. Wolf (S. 66), der, ein Gegner der genannten Theorie, blos Gebühren neben den Steuern verlangt. — An Hoffmann erinnert wieder Reitzenstein (S. 163—171, 178—179). „Die Vertheilung nach dem Interesse" sei ganz brauchbar bei Interessengenossenschaften, ganz unbrauchbar beim Staate. Die Gemeinde ist zwar keine reine Wirthschaftsgenossenschaft, steht jedoch in der Mitte zwischen der letzteren und dem Staate, daher denn bei „klaren und erkennbaren Vortheilen" im Sinne des Interessenprinzips Gebühren und theilweise auch besondere Steuern eintreten sollten. Doch scheinen auch in letzter Beziehung mehr Beiträge, und höchstens Zwecksteuern mit Spezialetats nach französischem Muster gemeint zu sein. Die vier Bedingungen, welche Reitzenstein (170—171) diesfalls anführt, sind namentlich in den Städten kaum erfüllbar, und höchstens bei der Wahl der Steuerzuschläge anwendbar (178—179). — Zürn läugnet (190—191) sowohl die Angemessenheit, als die rechnerische Möglichkeit des Interessenprinzips, welches „völlig irrig" sei, und „in zahl-

So gelangen wir zu einem Besteuerungsprinzipe, welches nicht nur theoretisch richtig, sondern auch praktisch durchführbar ist, während gerade das Prinzip der Leistung und Gegenleistung nebst allen andern Mängeln noch an der Undurchführbarkeit leidet. Nicht nur beim Staate nämlich, sondern auch in der Gemeinde ist die Mehrzahl der Dienstleistungen derselben für den Einzelnen unmerkbar, ja oft unsichtbar: wie soll z. B. der Werth der Ortspolizei für jeden Einzelnen gemessen, ja auch nur dessen Messung in Angriff genommen werden?! welche Gegenleistung soll der Arme für den Unterhalt zahlen?! . . . Ist hie und da ein Vor-

---

reichen und wichtigen Fällen im Stiche lasse". — Samter (259) wendet sich auch gegen die „ziffernmässige" Gegenleistung, und verlangt nur für manche Gemeindeleistungen eine Spezialisirung mittelst Gebühren (Vergl. S. 264). — Nasse schliesslich gibt nur in gewissen Fällen (286), und nur dort, wo Gebühren und Beiträge nicht ausreichen (272), die Nothwendigkeit der besonderen Besteuerung gewisser Klassen, namentlich des Grundbesitzes, zu. — Ja selbst Ernst Meier (84 sq., der allein unter den zehn Schriftstellern das Prinzip Leistung und Gegenleistung als „Ideal" auffasst, denkt schliesslich doch nur an Gebühren und Beiträge, die jedoch ebensowenig ausschliesslich bestehen können, wie etwa eine ausschliessliche Grundsteuer.

Nach alledem kann man im schlimmsten Falle sagen, dass die reale Schule der Nationalökonomie in Bezug auf das Gemeindesteuerprinzip eine Art Mittelstellung einnimmt. Dies ist auch der praktische Standpunkt der bestehenden deutschen Gemeindeordnungen, z. B. der westphälischen, oldenburgischen, sächsischen und preussischen; nur die hessische, badische und nassauische scheinen das Prinzip der Leistung und Gegenleistung zu vertreten (s. Neumann, „progr. Einkommensteuer", 49—50).

Am klarsten tritt übrigens diese Mittelstellung in jüngster Zeit bei Neumann hervor, der neuerlich eine Wandlung der Ansichten vorgenommen zu haben scheint. Erst ein Verfechter des Prinzips der Leistungsfähigkeit auch für die Gemeinde („progr. Einkommensteuer", S. 63, auch 51—52), will er in jüngster Zeit („Ertrags- oder pers. Steuer", S. 7, 8, 9 u. 12) nur einen Theil der Gemeindeausgaben (hauptsächlich Schul- und Armenauslagen) durch Steuern nach dem genannten Prinzipe decken, während er sonst auch das Interessenprinzip zugibt. Namentlich hebt auch er die besonderen Vortheile des Grundbesitzes hervor, worüber am andern Orte.

theil ersichtlich und messbar, dann steht ja der Einführung von förmlichen Gebühren, wie Marktgebühren, Viehmauten, eventuell mässigen Schulgeldern und dergleichen nichts im Wege. Auch rationelle Beiträge könnten in solchen Fällen ganz gut zugegeben werden. Allein im Uebrigen, wo die Messung der Vortheile nicht möglich wäre, sind schon deshalb eigentliche Steuern nöthig, die eben als solche ohne Rücksicht auf die Vortheile getragen werden müssen. Allerdings könnte man noch einwenden; die obige Auffassung der Steuer als Auslage für eine durch den Staat vermittelte Bedürfnissbefriedigung involvire in sich das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Ja, es ist ja auch unläugbar, dass man die Steuer nicht vollkommen umsonst bezahlt, dass man hiefür vom Staate und der Gemeinde allerlei Thätigkeiten fordert, welche den Interessen Einzelner und der Gesammtheit dienen. Einer Verschwendung von Steuergeldern redet Niemand das Wort, und es soll die Steuersumme eines Landes, resp. einer Gemeinde dem Werthe der Gesammtleistungen von Staat und Gemeinde wenigstens gleichkommen[1]): sie soll nach dem Obigen eigentlich geringer sein, insoferne sonst manche[2]) dieser Leistungen auf den Einzelnetat der Bürger übernommen werden müssten. Aber berechnen, in Ziffern darstellen lässt sich auch dieses Verhältniss nicht genau (es wäre denn äusserlich in den beiden Theilen des Budgets), und am allerwenigsten vermag der Beweis hergestellt zu werden, als ob auch für jeden Steuerträger im Besonderen jener privatrechtliche „Tauschmassstab" angewendet werden dürfte und könnte. Es wird sich denn auch zeigen, dass all die Vorschläge zur Durchführung dieses Massstabes auf oft sogar komischen Sophismen beruhen, — während, sobald man es auf Messung der Leistungsfähigkeit, nicht aber der Vortheile absieht, ganz genügende und logische Mittel zu Gebote stehen.

Das Gesammtresultat dieses Absatzes lässt sich demnach nachstehend skizziren:

---

[1]) S. Rau-Wagner 237 und Anm. 12.

[2]) auf keinen Fall alle.

1) Die **allgemeine Begründung** der Staats- wie der Gemeindesteuerpflicht liegt in den unmessbaren Gesammtvortheilen der staatlichen resp. kommunalen Existenz für alle Bürger;

2) eben wegen dieser Unmessbarkeit, und auch aus allen oben angeführten Gründen ist das **Prinzip der Gemeindebesteuerung** nicht in dem Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung, sondern in der Leistungsfähigkeit zu suchen;

3) der **Massstab der Leistungsfähigkeit** kann sehr verschieden sein, und behalten wir uns für den letzten (Vierten Abschnitt) vor, die für die Kommune praktischesten Massstäbe dieser Fähigkeit nach Stadt und Land gesondert anzugeben;

4) eine der staatlichen homogene **kommunale Finanzgewalt** ergibt sich aber jedenfalls aus der Gleichstellung von Staat und Gemeinde sowohl, als der beiderseitigen Besteuerungsprinzipien. Nur sind noch Umfang und Schranken jener Gewalt besonders zu behandeln.

II. Der Umfang der kommunalen Finanzgewalt.

Hat man die prinzipielle Frage dahin gelöst, dass die Gemeinde ein Besteuerungsrecht nach der Leistungsfähigkeit besitzt, so reiht sich daran die naturgemässe, praktische Frage: wie weit reicht jenes Recht? welche Personen resp. welche Einkünfte oder Gegenstände sind der Gemeinde steuerpflichtig?

Die Antwort auf diese Frage müsste verschieden ausfallen, je nach dem Steuerprinzipe, von welchem man ausgeht, gerade so, wie wieder dieses Prinzip selber bekanntlich von der Auffassung der Stellung der Gemeinde abhängt. Da sollte man nun denken, dass die Anhänger des Prinzips von Leistung und Gegenleistung, wenn sie das Gemeindebudget nicht etwa ausschliesslich auf Gebühren stützen wollen, konsequenterweise eine Bevölkerungsschichte nach der andern durchgehen und bei jeder die Frage nach dem Vorhandensein resp. dem Masse der ihnen regelmässig durch die Gemeinde zugewendeten Vortheile zu erörtern suchen werden.

Auf diese regelmässigen Vortheile würden sich dann Steuern und Beiträge, auf die unregelmässigen, nicht im Einzelnen vorherzusehenden die Gebühren beziehen. Indessen geschieht das Alles nicht. Deduktiv wie das ganze Vorgehen der Freihandelsschule ist, behauptet sie auch hier einfach und a priori, nur die Besitzer von unbeweglichen Gütern geniessen die Vortheile des Kommunalverbandes, nur sie sollen demnach besteuert werden. Und zwar wird auch hier wieder nicht etwa verlangt, dass bei jedem Immobile das Mass der Vortheile untersucht werde[1]), sondern es wird — im völligen Widerspruche mit dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung — eine nach dem Ertrage abgestufte Steuer von Grundstücken und Häusern resp. der Miethe beantragt.

Es liegt nun nicht im Plane gegenwärtiger Arbeit, schon jetzt auf die Beurtheilung dieser speziellen Vorschläge einzugehen[2]). Dies wird später geschehen, hier müssen dagegen alle Bevölkerungsschichten Angesichts der kommunalen Finanzhoheit, allerdings vom Standpunkte des Prinzips der Leistungsfähigkeit, ins Auge gefasst werden. Nur eine wichtige Erleichterung bietet hier das obige Verlangen der Freihandelsschule. Wird nämlich von dieser Seite die ausschliessliche, von sehr bewährten anderen Seiten wenigstens eine stärkere Belastung des Grundbesitzes gefordert[3]), — so wird man füglich der Aufgabe überhoben, die Nothwendigkeit der Immobiliarbesteuerung in der Kommune sehr ausführlich zu beweisen. Wir werden vielmehr am andern Orte den unbeweglichen Besitz gegen zu grosse Lasten in Schutz zu nehmen haben, und werden dann übrigens auch in unseren Reformvorschlägen Gelegenheit finden, seine Stellung im Steuersysteme in begründender Weise zu charakterisiren. Hier gehen wir also von der Voraussetzung aus, dass das

---

[1]) während doch dieselben schon nach der Lage der Güter verschieden sein müssen, wenn sie auch nicht leicht messbar sind.

[2]) Vergl. analoge Argumente für die ausschliessliche Immobiliarbesteuerung in den Departements bei Leroy 341 sq.

[3]) worüber auch später.

Einkommen aus dem Immobiliarbesitze der Gemeindebesteuerung unterliegen soll.

Alles Uebrige in Bezug auf den Umfang der kommunalen Finanzhoheit ist noch fraglich und zu beweisen, und sind demgemäss nachstehende Fragen zu lösen:

A) sind die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde, insbesondere also (abgesehen von den Immobiliarbesitzern) die Kauf- und Gewerbsleute, die Kapitalisten, die geistigen und Lohnarbeiter steuerpflichtig?

B) soll nicht eine Ausnahme speziell bei einzelnen öffentlichen Funktionären eintreten?

C) ist nicht zwischen einzelnen staatsrechtlichen Kategorien der Einwohner, also etwa, wenn man z. B. vom Standpunkte der österreichischen Gesetze ausgeht, zwischen Theilnehmern, zuständigen Bürgern und Ehrenbürgern zu unterscheiden?

D) wie sollen Nichteinwohner und zwar vorerst die sogenannten „Ausmärker“ oder „Forensen“, d. h. ausserhalb der betreffenden Steuergemeinde wohnende Immobiliarbesitzer, behandelt werden?

E) wie die fluktuirenden Fremden?

F) sind weiters juristische Personen, unter anderen auch andere Kommunen, zur Kommunalbesteuerung heranzuziehen?

G) ist schliesslich auch speziell noch der Fiskus zu besteuern?

Fast alle diese wichtigen Fragen bilden eine ausschliessliche Eigenthümlichkeit der Gemeindebesteuerung. Ob man da vom Standpunkte des Interessenprinzips oder dem der Leistungsfähigkeit ausgeht, immer drängen sich bei der Kommunalsteuer alle jene Kategorien auf, welche bei der staatlichen Besteuerung keinesfalls von Belang sein können. Die meisten Einwohner des Staates sind dessen Bürger, und sind sie es nicht, so können sie, sobald sie in dessen Gebiete wohnen, bei der Besteuerung anstandslos den Bürgern gleich-

gehalten werden. Das weiters zu besteuernde Vermögen resp. Einkommen kann eben nur im Staatsgebiete liegen[1]), und braucht bei dessen Besteuerung in keinem Falle eine solche Rücksicht auf das Ausland genommen zu werden, wie dies zwischen einzelnen Gemeinden nothwendig geschehen muss. — Ueberhaupt übrigens entfallen die meisten Schwierigkeiten beim Staate deshalb, weil es, ausgenommen höchstens die Staatsgläubiger, keiner Gruppe von physischen oder moralischen Personen einfallen wird, eine prinzipielle Steuerfreiheit zu beanspruchen. Ohne die strikte Konformität zwischen den Leistungen des Staates und der Steuerhöhe zu verlangen, sieht heutzutage jeder gebildete Mensch jedweden Standes ein, dass die unmessbaren Vortheile der Angehörigkeit zu dem unentbehrlichen Staatsverbande eine Steuerzahlung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ganz genügend begründet erscheinen lassen. Daher werden denn im Staate Steuerbefreiungen von vornherein als die seltenste Ausnahme behandelt[2]). In der Gemeinde dagegen entstehen aus deren beschränktem territorialem Umfange allerlei Gruppen von Personen, welche wirklich in Bezug auf die Gemeindesteuerpflicht einander wenigstens nicht gleichgestellt werden können. Allerdings ist es nicht schwer zu beweisen, dass auch in der Kommune förmliche Steuerfreiheiten nur höchst ausnahmsweise vorkommen dürften. Es ist nämlich, wie gesagt, zwar nicht das Prinzip oder gar der Massstab, dafür aber jedenfalls die allgemeine Begründung der Steuerpflicht in Staat und Gemeinde aus der unmessbaren und unaufzählbaren Gesammtheit all der Vortheile des Staats- resp. Gemeindeverbandes abzuleiten, selbst wenn manche dieser Vortheile derartige Nachtheile im unmittelbaren Gefolge

---

[1]) Eine anscheinende Ausnahme bilden ausländische öffentliche Gläubiger und Aktionäre, bei denen aber dafür die Einkommensquelle (Schuldner, Unternehmung) denn doch im Lande liegt. Speziell über die ausländischen Staatsgläubiger s. mein „System“ S. 123—124, dann 340, und Wagner: „Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes“, Wien 1863, S. 187 sq.

[2]) S. über dieselben mein „System“, S. 336—346.

hätten, wie etwa die Erhaltung der Wehrkraft im Staate und dergleichen[1]). Ist aber hiermit die allgemeine Kommunalsteuerpflicht erwiesen, da jene Vortheile, wenn auch in unmessbarem Grade und Verhältnisse, allen Staatsbürgern[2]) zukommen, — so folgt daraus noch nicht, dass alle Steuerträger in der Gemeinde gleichgestellt werden sollen. Nicht weil etwa die Vortheile den Einzelnen in verschiedenem Masse zukommen[3]), sondern konsequent mit unsern Prinzipien aus zwei Gründen: a) weil die Leistungsfähigkeit nicht bei Allen gleich ist; b) weil dieselbe nicht bei Allen auf gleiche Weise gemessen werden kann. Will man aber die Stärke und den Massstab der Leistungsfähigkeit der Kommunalsteuerträger untersuchen, so muss man nach den obigen sieben Kategorien (A.—G.) vorgehen.

ad A.

Es ist nicht zu läugnen, dass namentlich am Lande die Grundbesitzer, und zum Theil in den Städten die Hausbesitzer an dem Wohlergehen der Gemeinde gewissermassen in erster Linie interessirt sind: dieses Faktum wird denn auch seiner Zeit ohne Gefahr für das Prinzip der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Allein hieraus folgt noch nicht, dass andere Klassen, als da Kauf- und Gewerbsleute, Kapitalisten, dann geistige und Lohnarbeiter von der Gemeindesteuer frei ausgehen sollten. Man führt gewöhnlich das Strassen- und Wasserwesen, die Kanalisirung und dergleichen als Angelegenheiten an, welche im Gegensatze zum Schul- und Armenwesen hauptsächlich dem Immobiliarvermögen dienen. Aber

---

[1]) Es sei hier aber ausdrücklich betont, dass hierdurch keineswegs dem Prinzipe der Leistungsfähigkeit zu nahe getreten, und das Interessenprinzip durchaus nicht adoptirt wird.

[2]) Vergl. Rotteck, „Lexikon“ S. 251.

[3]) Manche Anhänger des Interessenprinzips behandeln Dieses als Motiv der Verschiedenheit und scheiden demgemäss die Steuerpflicht nach gewissen Ausgaben. Rotteck z. B. („Lexikon“ 253—255) zählt sieben Zwecke auf, zu denen verschiedene Personen in verschiedenem Masse beischiessen sollten.

ist denn die Sicherheit der Person und des Vermögens, die Erhaltung der Strassen, die Beleuchtung und Bespritzung derselben, ist frisches Wasser, ist die Marktpolizei und dergleichen für die Grund- resp. Hausbesitzer anders eingerichtet als für jene übrigen Personen? oder bestehen etwa jene Einrichtungen für die letzteren nicht? Ist es etwa für dieselben gleichgiltig, ob sie z. B. in einer grossen Stadt oder irgendwo im offenen Felde leben? Wird ein Grossfabrikant seine Niederlage in einer Bude an der Landstrasse errichten? Ist für den Kaufmann der Zufluss der auswärtigen Bevölkerung, der durch entsprechende Gemeindeeinrichtungen jedenfalls gefördert wird, gleichgiltig? . . . Freilich gilt das Alles, sowie das meiste Nachfolgende hauptsächlich für die Städte, aber die Landgemeinden sind eben zumeist nur von Grundbesitzern bewohnt, und kommt somit die gegenwärtige Frage für sie nur wenig in Betracht.

In den Städten dagegen gelten obige Bemerkungen auch für die geistigen Arbeiter. Man braucht diesfalls nur auf die für Advokaten, Aerzte, Pfarrgeistlichen und dergleichen wichtigen Unterschiede zwischen grossen und kleinen Städten, eventuell übrigens auch Landgemeinden zu verweisen. Ohne die Existenz der Kommune und deren Einrichtungen wären jene Stände an und für sich völlig undenkbar; doch warum verweilen insbesondere Maler gerade in kunstreichen Gemeinden, nicht auf kleinen Dörfern? warum wenden sich berühmte Aerzte und Gelehrte grossen Städten zu? warum lassen sie sich von hier durch die verhältnissmässig höhere Besteuerung nicht verscheuchen? . . . Denn man darf ja bei der gegenwärtigen Untersuchung eigentlich nicht Gemeinde und Einöde, in welch letzterer das Leben ein soziales und wirthschaftliches Unding wäre, vergleichen, sondern eben zwischen der Gemeinde, die Einer wählt, und allen anderen. Dann gelangt man zum Schlusse, dass diese Wahl die Summe der erwarteten ökonomischen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und humanitären Vortheile bedeutet, denen gegenüber die Besteuerung faktisch verschwinden muss.

Dies bezieht sich mutatis mutandis schliesslich auch auf

die Arbeiterklasse. Dieselbe ist allerdings nicht so ganz Herrin der Wahl ihres Aufenthaltsortes; doch ist letztere auch nicht vollkommen ausgeschlossen. Und da ist denn nur darauf zu verweisen, dass die eine Gemeinde mehr Arbeitsgelegenheit, mehr Spitäler und ähnliche humanitäre Anstalten, mehr Bildungs- und Belustigungsmöglichkeiten bietet, als die andere. Ob nun ein Mensch aus welch' immer einem Stande die eine oder die andere Gemeinde wählt, immer geht er dabei gewissen öffentlichen (und privaten) Vortheilen nach; und mögen die Anhänger des Interessenprinzips aus den diesfälligen Unterschieden eine Differenz in der Steuerhöhe ableiten, — eine Steuerfreiheit kann daraus für Niemanden, somit auch nicht für die Arbeiterklasse deduzirt werden.

Mit einem Worte: alle Einwohner, d. h. faktisch alle Volksklassen geniessen die Existenz irgend eines Gemeindeverbandes, und so müssen sie Alle in der Gemeinde steuerpflichtig sein. Ein Grundsatz, der, trotz des leider nur zu oft durch die schlechte Kommunalverwaltung entstehenden Missverhältnisses zwischen den obigen zwei Gesammtgrössen, sich dennoch logisch an das Prinzip der Leistungsfähigkeit anschliesst. Es müssen eben alle Personen je nach ihrer Möglichkeit zu irgend einer Gemeinde beitragen, ob sie den Aufenthaltsort glücklich gewählt haben oder aber nicht. — Bevor nun dann noch die Ergänzungsfrage, in welcher Gemeinde Jedermann zahlen soll[1]), in Angriff genommen werden wird, müssen vorher zwei Spezialfragen erörtert werden, welche sich beide auf die Einwohner der Gemeinde beziehen.

ad B.

Die meisten Gesetzgebungen gewähren gewissen öffentlichen Funktionären gänzliche oder doch theilweise Steuerfreiheit in der Gemeinde. So sind nach dem galizischen

---

[1]) Die noch weitere Frage über die anzuwendenden Massstäbe für die Leistungsfähigkeit gehört erst in den IV. Abschnitt.

Gemeindegesetze (§ 83) einerseits die Kongruen der Pfarrkuraten, andererseits die Gehalte der Hof-, Staats-, Landes-, Kommunal- und die der öffentlichen Anstaltsbeamten und Diener, dann die Gehalte der öffentlichen Lehrer und Militärpersonen, sowie schliesslich die Pensionen und Provisionen obiger Personen, wie nicht minder ihrer Wittwen und Waisen von den Gemeindezuschlägen frei. Da das Gesetz sich genau in dieser Weise ausdrückt, so kann diese ganze Steuerfreiheit illusorisch gemacht werden, sobald die Kommune eine selbstständige Abgabe einführt. Es würde alsdann nicht blos z. B. die Miethsteuer, bei welcher Gehalt resp. Pension gar nicht in Betracht kommen, obige Funktionäre belasten dürfen [1]), sondern sogar eine selbstständige Einkommensteuer könnte unmittelbar auf all' jene Bezüge aufgelegt werden. Und darin ist ein Beweis zu finden, dass der Gesetzgeber an dem Prinzipe der Steuerfreiheit nicht festzuhalten gesonnen war, sondern lediglich die schwankenden und oft ins Unendliche gehenden Zuschläge [2]) den gedachten Personen ersparen wollte.

Analoge Bestimmungen gelten auch in Preussen [3]). Nach einem Gesetze vom Jahre 1809 hatten nämlich die Staatsbeamten für Kommunalzwecke blos ein Fixum von 1 bis höchstens 2 Prozent ihres Gehaltes zu entrichten [4]). Hierauf wurde für die Staatsbeamten mit Gesetz vom 11. Juli 1822, welches dann 1832 auf ständische und landschaftliche, später auch auf die Kommunalbeamten ausgedehnt, und schliesslich unterm 31. März 1873 zum Reichsgesetz erhoben worden ist, — unter Wahrung des Prinzips der Gemeinde-

---

[1]) Dies geschieht auch in vielen Gemeinden Galiziens und des übrigen Oesterreichs.

[2]) über welche im IV. Abschnitte.

[3]) Grotefend: „Grundsätze" S. 97—107, und Kotze S. 78—85, wo auch die unendliche Zahl der diesfälligen Gesetze und Verordnungen angegeben ist.

[4]) Nach Kotze S. 83 schiene das trotz der folgenden Bestimmungen auch noch jetzt zu gelten, wiewohl es mit ihnen nicht ganz vereinbar erscheint.

steuerpflicht ausgesprochen, dass besagte Beamte nur mit der Hälfte ihrer Bezüge zur Gemeindeeinkommensteuer [1]) herangezogen werden dürfen. Zwar entstand dann über die Interpretation dieses Gesetzes der Streit, ob der Steuerfuss auf den ganzen Gehalt gelegt und die Steuerquote dann halbirt, oder aber, ob der Steuerfuss an den halbirten Gehalt angelegt werden solle. Dies ist besonders bei der Progression von praktischer Bedeutung. Die Regierung nun war 1822 für die letztere Alternative, 1867 für die erstere, dann seit 1872, konform mit der Ansicht des Obertribunals, wieder für die letztere Alternative [2]). Jedenfalls aber folgt aus den obigen Bestimmungen, dass die Beamten in Preussen der Kommunalsteuer gegenüber mehr als Inhaber eines fundirten Einkommens, welchem demnach gewisse Erleichterungen gebühren, denn als eximirte Personen hingestellt werden. Daher bezieht sich diese Begünstigung, welche auch im neuen Entwurfe beibehalten wird [3]), selbstverständlich blos auf ihre Amtsbezüge, nicht auch auf anderweitiges Einkommen. — Doch gibt es in Preussen auch Fälle vollkommener Freiheit von der direkten Kommunalsteuer, und zwar betrifft dies [4]) die Gehalte der Schullehrer, Geistlichen und aktiven Militärpersonen [5]), dann die Pensionen der Civil- und Militärbeamten, sowie der Wittwen und Waisen aller obigen Personen. Jedoch wird auch

---

[1]) Denn schon nach dem Gesetze vom Jahre 1822 dürfen die Gehalte als solche unmittelbar blos zu einer Einkommensteuer herangezogen werden (Kotze S. 82), was übrigens in der Natur der Sache liegt.

[2]) Bruch, 10 Gutachten, S. 63, hält diese Interpretation für einen Missbrauch.

[3]) S. im Entwurf § 13, dann Nasse, 10 Gutachten S. 294. — Die Denkschrift zum Entwurfe (s. Kotze S. 44) führt obiges Argument bezüglich des unfundirten Einkommens, dann auch dieses an, dass die Beamten zu genau besteuert werden. Beides ist für die Einkommensteuer richtig, würde aber verschwinden, wenn die Steuer auf das Einkommen keine unmittelbare Rücksicht nehmen würde.

[4]) S. Grotefend: „Grundsätze" S. 72—74.

[5]) nicht auch Militärbeamten, welche gleich den aktiven Civilbeamten behandelt werden.

hier, ähnlich wie in Oesterreich (Galizien), anderweitiges Vermögen, mit einer einzigen Ausnahme, besteuert. Nur die Militärpersonen nämlich geniessen nach dem Reichsgesetze die Steuerfreiheit auch bezüglich ihres Privatvermögens [1]).

Dies die zwei Hauptbeispiele einer Gemeindesteuerfreiheit der öffentlichen Funktionäre. Denn in Frankreich, welches überhaupt keine Einkommensteuer besitzt, und in England mit dessen ganz realer Gemeindesteuer, wird nicht einmal die Frage einer derartigen Freiheit erwogen. Im Gegentheile nennt das Gesetz Elisabeth sogar ausdrücklich die Pfarrer und Vikare unter den Steuerträgern . . . . Es kann jetzt somit getrost zur theoretischen Beurtheilung dieser Angelegenheit geschritten werden.

Die praktisch leichteste Lösung der Frage wäre wohl die, dass man eine Steuer, welche, wie die Einkommensteuer, für derartige Befreiungen am gelegensten ist [2]), vermeidet. Da dies jedoch mit der heute vorherrschenden Ansicht im Widerspruche stände, und übrigens die Wahl der Kommunalsteuerarten einem anderen Abschnitte vorbehalten werden muss, — so soll bei der gegenwärtigen Untersuchung von der Steuerart abstrahirt, resp. gerade etwa die Einkommensteuer vorausgesetzt werden. Da dürfte nun rundweg zu erklären sein, dass — etwa mit alleiniger Ausnahme des Staatsoberhauptes und dessen Familie — alle sonstigen öffentlichen Funktionäre zur Gemeindebesteuerung unbedingt herangezogen werden sollten. Was nämlich vorerst die Militärpersonen anbelangt, so könnte man allerdings einwenden, dass deren Wohnsitz sehr wechselt, wodurch die Steuererhebung erschwert würde; indessen wäre es Sache einer guten Einrichtung der Kommunalsteuer, dieser Gefahr auszuweichen. Ein prinzipieller Grund ist dies übrigens auf keinen Fall; und wenn somit heutzutage

---

[1]) Meier, 10 Gutachten, S. 100. Ein ähnliches Privileg findet man nur in einem Gesetz des Kaisers Konstantin vom Jahre 321 n. Chr. bezüglich der Kommunalbesteuerung der Aerzte und Lehrer (Brasch S. 21–22).

[2]) Vergl. § 3 der Berliner Einkommensteuer bei Bruch S. 20–21.

die Militärpersonen selbst von den Staatssteuern, ja den Stempeln etc. frei sind, so mag man es durch die gegenwärtige Stellung der Streitmächte erklärlich finden, aber theoretisch lässt sich dies nicht rechtfertigen.

Auch das alle öffentlichen Funktionäre, besonders aber wieder noch die Militärpersonen betreffende Argument, dass ihnen die Gemeinde-, ja auch Staatssteuerfreiheit für ihre Opfer und Verdienste um das öffentliche Wohl gebühre, ist ganz unstichhältig. Denn Jedermann wählt sich seinen Stand, Jedermann wird auch hiefür materiell und ideal entlohnt. Ist der Entgelt zu gering, dann ist dies ein Beweis, dass Staat, Land etc. ihre Organe schlecht bezahlen, woraus sich dann die Nothwendigkeit einer Gehaltserhöhung, nicht aber Steuerfreiheit ergibt[1]). Man könnte alsdann höchstens von einem Steuernachlasse für gewisse niedrigste Gehaltsstufen, nicht aber von Steuerfreiheit überhaupt reden.

Der Umstand, dass die Wahl des Wohnortes sehr oft nicht vom Belieben der gedachten Funktionäre abhängt, ist zwar richtig, kommt jedoch mutatis mutandis auch bei anderen Erwerbsarten vor: welcher Mensch ist denn vollkommen Herr seiner Wünsche? Ist aber, abgesehen davon, die Steuerhöhe in verschiedenen Gemeinden wirklich verschieden, so ist dies für die Beamten[2]) auf gleiche Linie mit den sonstigen Preisverschiedenheiten zu stellen, und kann somit wieder nicht zur Steuerfreiheit, sondern höchstens zu Gehaltszuschlägen seitens derjenigen Korporationen, welche den Beamten den Wohnort festsetzen, führen[3]).

Die weitere, in der That bedeutende Rücksicht, dass das Personaleinkommen der Beamten ein unfundirtes und genau eruirbares ist[4]), gilt, wie oben erwähnt, nur für die Ein-

---

[1]) Oft treffen die Pflicht zur Gehaltserhöhung und das Besteuerungsrecht nicht in einer und derselben Person zusammen, z. B. wenn es sich um Gemeindebesteuerung der Staatsbeamten handelt.

[2]) in der obigen ausgedehnten Bedeutung.

[3]) Vergl. Nasse, 10 Gutachten, S. 294 - 295.

[4]) Vergl. über das letztere mein „System“ S. 362, und meine

kommensteuer und schliesst nicht die Möglichkeit einer anderen Steuerart aus, welche diesen Charakter jenes Einkommens gewissermassen automatisch berücksichtigt. Auf keinen Fall könnte übrigens dieses Argument auch für die Steuerfreiheit des sonstigen Einkommens der Beamten sprechen, und müsste andererseits die Steuerfreiheit auch allen andern unfundirten und leicht eruirbaren Einkommensarten zugestanden werden [1]).

Was dann noch speciell die Gemeindebeamten betrifft, so könnte man für ihre Kommunalsteuerfreiheit denselben praktischen Grund anführen, den man bei Staatsbediensteten in Bezug auf die Staatssteuerfreiheit angibt: der Gehalt würde nämlich mit der einen Hand gezahlt, mit der andern besteuert (genommen) werden. Und es ist auch wahr, dass es bei einer gegebenen Höhe gleichgiltig ist, ob die Steuer gefordert oder aber der Gehalt um die betreffende Steuertangente von vornherein gekürzt wird. Jedoch reicht letztere Methode — abgesehen von dem, wenigstens äusserlich hiedurch nicht benommenen Odium der Steuerfreiheit, — für den Fall einer Aenderung in der Steuerhöhe nicht aus. Ist nämlich der Beamte einmal steuerpflichtig, dann sollen ihm Steuererleichterungen ebenso zukommen, wie er auch Steuererhöhungen mittragen soll; beides aber wäre bei der oben angedeuteten Kompensation nicht gut durchzuführen.

Zu alledem ist nun noch das positiv Entscheidende hinzuzufügen, dass ja Beamter wie Kaufmann, Pfarrer wie Gewerbsmann, Soldat wie Bankier und dergleichen, dass sie Alle mehr oder weniger auf gleicher Linie die Wohlthaten des Staats- und Gemeindeverbandes geniessen, dass derselbe ihnen gleich unentbehrlich ist, dass sie somit die positive Pflicht haben,

---

„Luxussteuer" S. 115—116. S. auch Bruch, 10 Gutachten, S. 62—63, Meier ibid. S. 100, Nasse ibid. S. 294.

[1]) In den sächsischen Städten werden auch wirklich solche Einkommensarten mit vier Fünftel ihres Betrages zur Einkommensteuer herangezogen. Vergl. Ludwig-Wolf (10 Gutachten, S. 75), wo dieselben Erleichterungen für die Lohnarbeiter verlangt werden, als ob letztere eine Einkommensteuer zu tragen im Stande wären!

zu seiner Erhaltung nach Kräften beizutragen. Daher ist es auch begreiflich, dass eine eximirte Stellung der betreffenden Personen — im Grunde nicht weit entfernt von den mittelalterlichen Adelsprivilegien — in der Bevölkerung böses Blut macht und neidische Gefühle gegenüber Persönlichkeiten hervorruft, für welche ja im öffentlichen Interesse Achtung wünschenswerth ist. Denn der gewöhnliche Mensch fragt, und diese seine Frage kann zum Theile auch die Wissenschaft unterstützen: benutzt denn ein Staatsbeamter und dergleichen nicht in derselben Weise, wie etwa ein Bankbeamter oder Gewerbsmann, die Strassen und Trottoire, die Märkte und Wasserleitungen u. s. w.? Hört denn der Mensch dadurch, dass er ein öffentliches Amt bekleidet, auf, der Gemeinde anzugehören? wird er hierdurch seiner diesbezüglichen Pflichten entbunden? oder hört vielleicht seine Leistungsfähigkeit hiedurch auf, dass er einen festen Gehalt mit dem Anspruche auf Pension erhalten hat? . . . .

So behaupte ich denn, dass eine Gemeindesteuerfreiheit gewisser öffentlicher Funktionäre durchaus nicht gerechtfertigt ist, und berufe mich nur noch diesfalls auf die Autoritäten: eines Kries[1]), Mayer[2]), Held[3]), Brecht[4]), Meier[5]), Nasse[6]), Brasch[7]), ja sogar auch auf Rotteck[8]).

---

[1]) Kries: „Ueber die Mahl- und Schlachtsteuer, die Einkommen- und Klassensteuer in Preussen“ in Rau's „Archiv für polit. Oekon.“ Heidelberg 1849, VIII. Bd., S. 321.

[2]) „Tüb. Zeitschr.“ 1848, S. 573—574, § 3, N. 1.

[3]) „Einkommensteuer“ S. 142: „inclusive der Staatsdiener“.

[4]) Derselbe findet S. 28 „nicht den geringsten haltbaren Grund“ für die Steuerfreiheit, und „am wenigsten bei den Militärpersonen, da das Vorhandensein eines Offiziersstandes die Anforderungen an die öffentlichen Einrichtungen der Stadt wohl ohne Ausnahme steigert.“

[5]) 10 Gutachten, S. 101.

[6]) Ibid. S. 294.

[7]) S. 70, welcher jede Kommunalsteuerfreiheit für ungerechtfertigt hält.

[8]) S. 253, lit. b.

ad C.

Nach den bisherigen Ausführungen, und angesichts der unter A. und B. festgestellten allgemeinen Kommunalsteuerpflicht wird es wohl ein leichtes sein, den Einfluss zu beurtheilen, welchen eventuell die verschiedenen gesetzlichen Kategorien von Gemeindemitgliedern [1]) auf jene Steuerpflicht zu üben vermögen. Im Besonderen handelt es sich darum, wie die Besteuerung der Zuständigen, der Bürger und der Ehrenbürger zu regeln ist. Da z. B. nach dem galizischen Gemeindegesetze die ersteren ein spezielles Anrecht auf Unterstützung im Falle der Verarmung, die zweiten den speziellen Vortheil des Genusses gewisser Anstalten und Stiftungen besitzen, so kann natürlich aus diesen Sonderrechten keine Steuerfreiheit oder Minderbelastung gefolgert werden. Wohl aber könnte mit Rücksicht auf die sichtbaren und berechenbaren Vortheile die Frage nach der Anwendung des Gebührenprinzips behufs Mehrbelastung jener Personen entstehen. Indessen ist vor Allem hervorzuheben, dass die Armenunterstützung — sobald sie einmal auf die Gemeinde übertragen

---

[1]) Die galizische Gemeindeordnung ist nicht gerade systematisch in der Bildung dieser Kategorien. Nach § 6 sind „Mitglieder" (I): einerseits alle zur Gemeinde „zuständigen" (II) Personen (die Erwerbungsarten der Zuständigkeit nach dem Gesetz vom Jahre 1863 sind oben S. 112 N. 2 angegeben werden), andererseits die „Theilnehmer" (III), d. h. Nichtzuständige, welche in der Gemeinde ein unbewegliches Gut besitzen (also Ausmärker!), eine Erwerbsunternehmung ausüben, oder aber ein steuerpflichtiges Einkommen beziehen. — Daneben gibt es (§§ 8 und 9) noch „Bürger" (IV), d. h. diejenigen Zuständigen, denen die Gemeinde durch Verleihung des Bürgerrechtes das Antheilsrecht an den für Bürger bestimmten Stiftungen und Anstalten ertheilt; — und schliesslich „Ehrenbürger" (V), welche keine Gemeindemitglieder zu sein brauchen, dagegen die Rechte der „Theilnehmer" (die doch Mitglieder sind!) besitzen.

Nun haben wir — freilich nach einer meines Erachtens rationelleren Eintheilung — die Einwohner ad A. behandelt, werden die Ausmärker ad D. besprechen und brauchen somit von obigen Kategorien blos die Nr. II, IV und V hier zu untersuchen.

wird [1]) — ganz unzweifelhaft zu den moralischen Pflichten jedes vermögenderen Menschen, resp. also jedes Steuerträgers in der Kommune gehört, daher aus diesem Titel ein besonderer Beitrag seitens der Unterstützungsberechtigten nicht gerechtfertigt erschiene. Dies ist um so mehr zu behaupten, als ja für die Ertheilung der Zuständigkeit die Gemeinde ohnehin schon Gebühren bezieht, als ferner die meisten der ex lege zuständigen Personen, namentlich alle öffentlichen Funktionäre, für den Fall ihrer Erwerbsunfähigkeit anderweitige Versorgung zugesichert bekommen, und als schliesslich z. B. in Oesterreich in den Lokalarmenfond allerlei Geldstrafen einfliessen, wodurch die Gemeinde grossentheils entlastet wird. Man kann somit obiges Anrecht der Zuständigen ganz skrupellos übersehen und wäre demnach eine höhere Belastung derselben im Vergleiche zu den Nichtzuständigen gar nicht am Platze.

Bei den „Bürgern" stehen die Dinge in der That etwas anders. Die von ihnen zu benutzenden Anstalten und Stiftungen nämlich haben denn doch einen exklusiven Charakter, und sind gerade die „Bürger" nur zu oft geneigt, in der Gemeinde alle „Rechte" in Anspruch zu nehmen, dagegen die Steuerlast auf die „nichtbürgerliche" plebs zu wälzen. Es schiene sonach ziemlich begründet, von dieser Kategorie von Einwohnern eine im Verhältnisse zu ihrer Leistungsfähigkeit und im Vergleiche zu anderen Einwohnern höhere Steuer zu verlangen. Indessen sind auch diese Zweifel leicht zu beheben. Ohne die Bürger schwerer, als deren Nachbarn zu belasten, brauchte man blos die für die „Bürger" bestimmten Anstalten und Stiftungen aus dem Kommunalbudgete herauszuscheiden. Dieselben dürften zumeist, wenn sie ordentlich dotirt sind, aus ihren eigenen Einkünften ihre Auslagen decken. Wäre dies aber nicht der Fall, wäre ein Zuschuss nöthig, dann gäbe es kein trefflicheres Beispiel einer Genossenschaftssteuer: diese gewissen Volksklassen, welche von den Anstalten den ausschliesslichen Nutzen ziehen, müssten alsdann ebenso

[1]) Vergl. über das sogenannte „caritative" System bei Rau-Wagner I. Bd., S. 218 sq.

ausschliesslich für den eventuellen Kostenüberschuss in Form einer Genossenschaftssteuer aufkommen! Das ist aber auch der einzige Fall, in welchem wir eine solche Steuer zugeben[1]).

Was schliesslich die „Ehrenbürger" betrifft, so ist ebenfalls kein Grund vorhanden, denselben in der Kommunalbesteuerung eine Ausnahmsstellung zuzuerkennen. Das Ehrenbürgerrecht als *solches* sollte weder einen positiven noch einen negativen Einfluss auf die Gemeindesteuerpflicht ausüben; allein daraus folgt nicht im mindesten etwa eine nothwendige Steuerfreiheit. Jeder Mensch nämlich muss in irgend einer Gemeinde ansässig sein, resp. sein Vermögen besitzen, und auf *dieser* Grundlage soll er seine Kommunalsteuern entrichten, ob er nun den *Titel* eines Ehrenbürgers besitzt oder aber nicht. Ist also der Ehrenbürger zugleich Einwohner der bezüglichen Gemeinde, so wird er zwar nicht in ersterer, doch in letzterer Eigenschaft steuerpflichtig sein; besitzt er daneben in dieser Gemeinde ein unbewegliches Gut, so wird er auf gleicher Linie mit den grundbesitzenden Einwohnern besteuert[2]), besitzt er dort ein Gut, ohne zu wohnen, so steht er den Ausmärkern (s. lit. D.) gleich; befindet sich aber schliesslich weder seine Person noch sein Eigenthum in der Gemeinde, welche ihm das Ehrenbürgerrecht verliehen hat, dann hat er *ihr* gegenüber keine Steuerpflichten[3]), wogegen er dafür der Gemeinde seines Wohnortes resp. Güterbesitzes, wie jeder andere Mensch steuerpflichtig bleibt. Insoferne kann man dann, ohne das Prinzip der allgemeinen Kommunalsteuerpflicht zu durchbrechen, den Satz aufstellen, dass das Ehrenbürgerrecht als solches eine solche Pflicht nicht begründet. — —

Aus dieser Ausführung aber, wie nicht minder aus den

---

[1]) Im Uebrigen nämlich werden wir sie anderwärts beurtheilen.

[2]) hierüber später.

[3]) Nur in diesem Sinne ist der letzte Absatz des § 9 des galizischen Gemeindegesetzes zu verstehen, welcher die Ehrenbürger aller Pflichten der Gemeinde gegenüber enthebt.

Auch die Bestimmung des § 8 (letztes al.), wornach zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes lediglich das österreichische Staatsbürgerrecht gehört, hängt damit zusammen.

zwei vorhergehenden ergibt sich zur Genüge, dass zwischen den Einwohnern einer Gemeinde, ob sie dem oder jenem Stande, dieser oder jener gemeinderechtlichen Kategorie angehören, in Bezug auf die Kommunalsteuerpflicht keine Unterschiede gemacht werden dürfen. Setzt man nun die Einwohner den Nichteinwohnern, welche ja auch irgendwo steuerpflichtig sein müssen, entgegen, dann erscheinen weitere Untersuchungen nicht so sehr in Bezug auf die Steuerpflichten überhaupt, als vielmehr rücksichtlich der Frage nöthig, wo, in welcher Gemeinde die Kommunalsteuer entrichtet werden, und wie namentlich bei konkurrirenden Gemeinden die gegenseitige Vertheilung der Lasten unter dieselben geschehen solle. Dies führt uns auf die sogenannten Ausmärker.

ad D.

Unter Ausmärkern oder Forensen versteht man Personen, welche in einer Gemeinde Vermögen besitzen, ohne daselbst zu wohnen. Demgemäss muss sich bei ihnen vom Standpunkte der „Besitzgemeinde“ („Liegenschaftsgemeinde“) die Frage aufdrängen, ob und wie die Vertheilung der Steuerpflicht unter sie und die auswärtige „Wohngemeinde“ stattfinden, und welches namentlich die Stellung der ersteren sein soll.

Nach dem österreichischen resp. galizischen Gesetze wird blos zwischen Zuständigen und Theilnehmern überhaupt, nicht auch zwischen inwohnenden und ausmärkischen Theilnehmern besonders, unterschieden. Wer in der Gemeinde, ohne zu derselben zuständig zu sein, ein Vermögen oder eine Unternehmung besitzt, resp. Einkommensteuer zahlt[1]), ist Theilnehmer, ob er in der Gemeinde wohnt oder aber nicht. Die Theilnehmergruppe umfasst somit sowohl nichtzuständige Einwohner als auch Forensen, worauf dann für beide Theile mit sammt den Zuständigen (also für alle „Mitglieder“) eine gleiche Steuerpflicht bestimmt wird (§ 9).

[1]) Vergl. § 6 lit. b.

Dies ist nun keinesfalls eine richtige Bestimmung. Sie ist freilich insolange wenigstens nicht ganz gefährlich, als, wie dies gerade in Oesterreich und Galizien faktisch der Fall ist, die Zuschläge zu den Ertrags- und indirekten Steuern in dem Kommunalbudgete die Hauptrolle spielen. Wollte aber die Gemeinde unter Benutzung des § 81 etwa eine selbstständige Einkommensteuer einführen, dann wäre die Kollision fertig; denn die Forensen dürften sich schwerlich in der Besitzgemeinde auf gleicher Linie mit den Einwohnern derselben eine eben solche persönliche Last, wie sie sie schon in ihrer Wohngemeinde tragen, gefallen lassen. Es spräche dagegen vorerst das praktische Bedenken, ob denn diese persönliche Belastung der Forensen nicht höher wäre, als eine eventuelle Realbesteuerung ihres Vermögens. Wollte man aber mit Eisenhart[1]) die Gleichheit der bezüglichen Steuerhöhen voraussetzen, so verbliebe noch immer das prinzipielle Hinderniss, dass eine pro rata rei sitae, also auch nicht in dem Wohnorte des Steuerträgers erhobene Einkommensteuer faktisch eine Real-, keine Personalabgabe wäre. Auf keinen Fall scheint dies übrigens logisch richtig zu sein, dass ein Forense in der Wohn- und Liegenschaftsgemeinde gleich belastet werde. Hier oder dort geschieht ihm Unrecht, die eine oder die andere Kommune wird übervortheilt, — und damit sind die Bestimmungen des galizischen Gemeindegesetzes gerichtet.

In Preussen muss man die Periode von 1831—1853, und dann die nachfolgende Zeit scheiden. Früher bestand dort der theoretisch und praktisch richtige Grundsatz, dass zur Gemeindeeinkommensteuer der Wohnsitz als die conditio sine qua non nöthig sei[2]), dass somit wenigstens der Forense mit den Einwohnern nicht gleich behandelt werden durfte. Dabei bestanden noch betreffs der Besteuerung in der Wohngemeinde die Verschiedenheiten[3]), dass: a) in den sechs

[1]) S. 155.
[2]) Grotefend: „Grundsätze", S. 50 sq.
[3]) „Denkschrift" bei Kotze S. 22—23.

östlichen Provinzen das von auswärts herrührende Einkommen[1]) zur Einkommensteuer; b) in Westfalen auch zur Klassensteuer; c) in den Rheinprovinzen auch zu den sonstigen selbstständigen (wohl nur persönlichen) Steuern nicht herangezogen werden darf[2]). — Jedenfalls aber bestand dabei der Grundsatz, dass in der Liegenschaftsgemeinde der Forense zur Einkommensteuer nicht zugezogen werden durfte, wobei allerdings der Wohnsitz, namentlich, wenn er durch konkludente Handlungen gewählt wurde, oft zweifelhaft erschien. Unter andern sollte ein Studirender, ein Handlungsreisender und dergleichen als kein Einwohner betrachtet werden[3]), obwohl es manchesmal schwer wäre, sie als Ausmärker zu behandeln.

Seit dem Jahre 1853 ändert sich die Sachlage theilweise. Während nämlich das Verbot der Besteuerung des auswärtigen Einkommens in der Wohngemeinde aufrecht geblieben ist, wurde durch die Städteordnung vom Jahr 1853 in den sechs östlichen Provinzen, dann aber tacite und allmälig in Westfalen, der Rheinprovinz und Schleswig-Holstein den Liegenschaftsgemeinden gestattet, das Einkommen der Forensen einer fingirten Einkommensteuer zu unterziehen[4]). Jene conditio sine qua non der Einkommensteuer ist hiermit aus praktischen Rücksichten entfallen, und sind seither in Bezug auf die Art der Kommunalbesteuerung, also prinzipiell, die Forensen

---

[1]) Man muss zwischen „auswärtigem" und „ausmärkischem" Einkommen unterscheiden. Wohnt Jemand in der Gemeinde A. und besitzt Güter in der Gemeinde B., so ist das Einkommen aus diesen Gütern für die Gemeinde B. ausmärkisch, für die Gemeinde A. auswärtig. Allerdings ist es in diesem Falle faktisch dasselbe, aber es wird hier und dort finanziell verschieden behandelt. Andererseits kann die Person auch in der Wohngemeinde A. noch anderes Einkommen erwerben, dann ist es für die Gemeinde B. „auswärtig".

[2]) In dem 1864—1866 (also nach 1853) hinzugekommenen Schleswig-Holstein wird auch das auf einem besonderen Gutsgebiete gelegene Vermögen als auswärtig betrachtet.

[3]) Grotefend, S. 53.

[4]) Kotze ibid., dann Meier, 10 Gutachten, S. 102—103; vergl. auch Nasse ibid. S. 282.

den Einwohnern gleichgestellt, wobei nur durch das gedachte Verbot einer Doppelbesteuerung vorgebeugt wird.

Nach dem neuen Entwurfe schliesslich [1]) wird der Ausmärker zu tragen haben: a) in der Liegenschaftsgemeinde die Grund- und Gewerbesteuer (also Realsteuer) plus der Tangente der auf das Einkommen aus der Liegenschaft entfallenden Einkommensteuer; b) in der Wohngemeinde den Rest der Einkommensteuer, d. h. blos von dem in der Wohngemeinde erworbenen Einkommen. Besteht in dieser letzteren keine Einkommensteuer, so soll in der Liegenschaftsgemeinde das ganze Einkommen, also auch der auswärtige Theil desselben [2]), der Einkommensteuer unterliegen. Hiermit soll also auch jenes Verbot der Einbeziehung des auswärts erworbenen Einkommens zur Einkommensteuer entfallen. So steht resp. soll diese Angelegenheit in Preussen in der Zukunft stehen.

In Belgien weiter scheint man sich daran zu halten, dass die Ausmärker keine Personalsteuer, dafür aber Realsteuern entrichten sollen. So wird z. B. die am Lande oft vorkommende Ersetzung der Personalsteuer durch Grundsteuerzuschläge [3]) damit begründet, dass man hierdurch die der Personalsteuer nicht unterliegenden Forensen („forains") treffen kann [4]). So besteht weiters in vielen Städten eine auf die ausmärkischen Industriellen berechnete Gewerbesteuer [5]) und dergleichen. Bei dem bekannten Mangel an Einheitlichkeit in der Kommunalbesteuerung Belgiens kann man dort eben nur aus einzelnen Beispielen theoretische Schlüsse ableiten.

In Frankreich und England dagegen sind die rechtlichen Verhältnisse ähnlich, wie in Oesterreich die faktischen. In keinem dieser zwei Länder gibt es Personalsteuern, sondern blos Realsteuern, welche das in der Gemeinde gelegene Gut

---

[1]) S. §§ 19 und 20 in dem Entwurfe bei Kotze, und die „Denkschrift" ibid. S. 54.

[2]) „Auswärtig" in der zweiten Bedeutung des Wortes. S. oben S. 148 N. 1. Hier ist die Besteuerung ganz unbegründet.

[3]) S. oben S. 58.

[4]) S. Leemans S. 65.

[5]) Ibid. 202 sq., auch 228—229.

ohne Rücksicht auf den Wohnort des Eigenthümers besteuern; und selbst die theilweise einen persönlichen Charakter besitzende französische Mobiliar- und Personalsteuer ruht grossentheils auf der Wohnung, welche als solche etwas gegebenes, reales ist. Daher wird namentlich bezüglich der englischen Kommunalbesteuerung selbst von deren grössten Gegnern[1]) gerühmt, dass sie obige Schwierigkeiten gar nicht kennt. Es fehlen eben einfach Gesetzesbestimmungen, die sich auf Ausmärker beziehen würden[2]).

Indessen darf eine theoretische Arbeit keinen Zustand zur Voraussetzung haben, der sei es, wie in England, rechtlich, sei es wie in Oesterreich, faktisch auf ausschliesslichen Realsteuern beruht. Es muss vielmehr lediglich die Rücksicht, dass zwischen Ausmärkern und Einwohnern denn doch ein Unterschied logisch bestehen muss, zum Ausgangspunkte genommen werden.

Stützt man sich nun auf unser allgemeines Prinzip, wornach die Gemeinde- ebenso wie die Staatssteuer aus der Pflicht der betreffenden Personen, zur Erhaltung der Gemeinde nach ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen, entspringt, — und dass ferner diese Pflicht auf der Gesammtheit der mit der Existenz der Gemeinde verbundenen Wohlthaten beruht, so ergibt sich Nachstehendes. Wer in der Gemeinde, ohne dort ein unbewegliches Gut zu besitzen, wohnt, der nimmt an all den Einrichtungen Theil, welche der physischen Person als solcher dienen. Diese Einrichtungen liessen sich so ziemlich aufzählen, wenn auch nicht genau spezifiziren[3]); doch ist dies schon deshalb zwecklos, da ja eine etwaige Werthschätzung dieser Dienstleistungen und eine Anpassung der Steuerhöhe an sie, d. h. die Anwendung des auch prinzipiell falschen Grundsatzes der Leistung und Gegenleistung, gar nicht durchführbar wäre. Allein trotz alledem bleibt die Existenz jener Einrichtungen, namentlich in den

---

[1]) z. B. Bödiker S. 76.

[2]) Solche Bestimmungen wären dort auch überflüssig.

[3]) Vergl. Dietzel S. 108 sq.

Städten, unbezweifelt, und bildet die ratio für die Besteuerung der Einwohner als solchen (A—C).

Nun ist es möglich, dass sowohl der Einwohner, als auch ein Nichteinwohner (letzterer als Ausmärker) in der Gemeinde Vermögen, insbesondere Immobilien besitzt: soll man nun aus diesem Grunde beide unbesteuert lassen, so dass nur der Einwohner als solcher die obige Abgabe trägt, oder aber soll anlässlich dieses Besitzes eine besondere Besteuerung Platz greifen? Als Antwort darauf genügt der Hinweis auf zwei Umstände. Vor Allem unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, dass der Immobiliarbesitz an sich schon einen besonderen Grad von Leistungsfähigkeit darstellt[1]), und dass deshalb sein Besitzer, falls er in der Gemeinde wohnt, schon seine „Einwohnersteuer" in stärkerem Masse zahlen müsste. Dazu kommt aber noch — was wieder besonders mit Rücksicht auf die der letzteren Steuer in der Besitzgemeinde nicht unterliegenden Ausmärker hervorzuheben ist —, dass es in der Gemeinde Institute gibt, welche, im Gegensatz zu den früheren, in erster Linie dem unbeweglichen Besitze dienstbar sind, und als solche eine besondere Steuerpflicht begründen. Auch sie liessen sich, wenn man sie auch aufzählte, nicht mit der Steuerhöhe in ein Verhältniss setzen, wie es z. B. Rotteck[2]) verlangt. Nur aus einigen messbaren liessen sich etwaige Gebühren und Beiträge rationell begründen; die übrigen eben nicht messbaren Gesammtvortheile dagegen bilden — in Verbindung mit der besonderen Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes — eine hinlängliche ratio für eine besondere Besteuerung des letzteren. Hierdurch wird nicht im Mindesten dem Prinzipe der Leistungsfähigkeit zu nahe getreten werden.

---

[1]) Darüber Näheres im vierten Abschnitte.

[2]) „Lexikon" S. 254: es sollen eben die betreffenden Ausgaben blos von den Liegenschaftsbesitzern getragen werden. Nun beweist aber z. B. die Aufzählung in dem Gemeindegesetze für Hessen-Darmstadt (Faucher's „Vierteljahrschrift", Bd. 17, S. 159), dass viele dieser Institute, z. B. Feuerwehren, Dämme und dergleichen, sowohl der Person als dem Eigenthume dienen, und schon aus diesem praktischen Grunde nicht ausschliesslich auf die Grundbesitzer gewälzt werden dürfen.

Denn man muss ja immer festhalten: die Begründung der Steuerpflicht liegt in den unmessbaren Gesammtvortheilen des unentbehrlichen Staats- und Gemeindeverbandes; das Prinzip der Steuer liegt in der Leistungsfähigkeit; und das Mass der letzteren wieder in allem Anderen, nur nicht in jenen Vortheilen. Begründen lässt sich also eine besondere Immobiliarsteuer durch jene besonderen Vortheile, eine auf das Interessenprinzip gestützte Abgabe wird sie aber hierdurch noch nicht. Selbe wird vielmehr nach einem gewissen Massstabe der Leistungsfähigkeit, z. B. nach dem Ertrage aus den betreffenden Gütern, erhoben werden [1]).

Stellt man nun den obigen Ausführungen gemäss den Grundsatz auf, dass nicht nur der Einwohner als solcher, sondern daneben auch der Immobiliarbesitzer als solcher in der Gemeinde steuerpflichtig ist, stellt man somit die Nothwendigkeit einer Kombinirung von Personal- und Realsteuern in der Kommune auf [2]), — alsdann ergibt es sich klar, dass letztere auf den Wohnsitz des Eigenthümers keine Rücksicht nehmen können. Ob somit das Grundstück einem Einwohner oder aber einem Ausmärker angehört, es wird gleich behandelt, d. h. es wird der Ausmärker lediglich der Realsteuer unterworfen werden müssen.

Inwieferne übrigens der Wohnsitz über den Charakter des Ausmärkers entscheidet, wird erst gezeigt werden, nachdem noch eine besondere Frage der interkommunalen Besteuerung, nämlich die Fremdenbesteuerungsfrage, gelöst worden sein wird.

ad E.

Die Fremden, d. h. Personen, welche sich in der Gemeinde nur kurz und unregelmässig aufhalten, sind mit den Forensen nicht zu verwechseln, wiewohl sie ebenfalls eine

---

[1]) Dass und warum dieses Alles nicht auch auf den beweglichen Besitz angewendet werden darf, wird im vierten Abschnitte erörtert werden.

[2]) worüber Näheres ebenfalls im vierten Abschnitte.

interkommunale Besteuerung veranlassen. Bei den Forensen handelt es sich um die Konkurrenz zwischen der Wohn- und der Besitzgemeinde, bei den Fremden um solche zwischen der Wohngemeinde und derjenigen resp. denjenigen Kommunen, in denen sich der Fremde zeitlich aufhält. Allerdings könnte man unter „Fremden" auch Ausländer begreifen, welche in einer Gemeinde sei es Grundbesitz haben, sei es in Geschäften oder auch zum Vergnügen und zwar sogar oft dauernd sich aufhalten, wie dies namentlich in den Hauptstädten der Fall ist. Indessen dürfte bei diesen Personen der Mangel an Staatsbürgerschaft keinen Einfluss auf die Besteuerung ausüben. Soll nämlich die Staatsbürgerschaft nicht als Last, das Fremdthum als Privileg erscheinen, so muss doch auch ein Ausländer, welcher in einer Gemeinde für seine Person oder sein Immobil oder für beides alle die bestehenden Einrichtungen gleich dem Inländer in Anspruch nimmt resp. zu nehmen berechtigt ist, — ganz nach demselben Massstabe, wie der Inländer, zur Personal- oder Realsteuer oder zu beiden herangezogen werden. Ob und inwieferne er daneben in seiner Heimath steuerpflichtig ist, bleibt ganz gleichgiltig, abgesehen davon, dass er bei einem rationellen Systeme in seiner Heimathsgemeinde steuerfrei ausgehen müsste, wenn er dort weder Vermögen besitzt, noch auch seinen Wohnsitz (effektiv oder durch konkludente Handlungen) aufschlägt. So wie also ein Inländer, der im Inlande weder wohnt, noch begütert ist, hier trotz seiner Staatsbürgerschaft keine Kommunalsteuern zahlen soll, so soll umgekehrt ein im Inlande begüterter und wohnender Ausländer trotz mangelnder Staatsbürgerschaft entsprechende Gemeindelasten tragen. Die Frage der Staatsbürgerschaft ist hier ganz irrelevant: nur darum handelt es sich, dass Jedermann, der nicht ganz besitzlos ist und nicht etwa auf einem Schiffe weilt, irgendwo zur Kommunalsteuer herangezogen werde.

Wird das Terrain auf diese Weise begrenzt, dann kommen hier lediglich die sich in der Gemeinde zeitweilig aufhaltenden Personen — ob In- oder Ausländer —, mit Einem Worte, die sogenannte fluktuirende Bevölkerung, die wieder in den

Städten die Hauptrolle spielt, in Betracht[1]). Da wäre nun wohl die Ansicht möglich, dass vielleicht bei diesen Personen kein Grund für die Besteuerung vorliege, da sie ja schon wenigstens in ihrem Wohnorte der betreffenden Personalsteuer unterliegen. Indessen dürften für die Besteuerung der Fremden mannigfache Gründe sprechen. Vorerst der finanzielle, dass sonst besonders den Hauptstädten, welche der Fremden halber nur zu vielen Aufwand treiben, nicht unerhebliche Einkommenstheile entgehen würden; nachher der prinzipielle, dass der Fremde nicht nur die Strassen, Trottoire, die Wasserleitung, Beleuchtung und dergleichen gleich allen andern Einwohnern benutzt, sondern auch durch seinen Aufenthalt ausserhalb des Wohnortes in oft theuren Städten eine hinlängliche Leistungsfähigkeit an den Tag legt. Schliesslich kommt auch der soziale Grund dazu, dass zur fluktuirenden Bevölkerung in den industriereichen Ländern auch die Arbeiterklasse gehört, welche einerseits nicht selten gefährliche Elemente mit sich führt, andererseits durch ihre Nachfrage das Leben der Einwohner, namentlich der ärmeren, vertheuert. Nicht minder gewichtige soziale und wirthschaftliche Rücksichten sprechen für die Besteuerung der ebenfalls fluktuirenden Gewerbsleute, Hausirer[2]) und dergleichen. Wie also der Staat die internationale Besteuerung so handhabt, dass er z. B. durch seine Verzehrungssteuern jeden, noch so kurz im Lande verweilenden Ausländer trifft, so muss die Gemeinde trachten, der fluktuirenden Bevölkerung beizukommen[3]). Und da es diesfalls nicht um das Vermögen, sondern um die Person zu thun ist, so können die Fremden nur durch die Personalsteuer getroffen werden. Die nähere Durchführung dieser Belastung wird natürlich von der Art der

---

[1]) Der § 10 des galizischen Gemeindegesetzes bespricht lediglich die Frage des Aufenthaltsrechtes von Fremden.

[2]) welch letztere bekanntlich in Preussen von den Zuschlägen frei sind. Vergl. auch § 8 des Entwurfes.

[3]) S. dieselbe Ansicht bei Kries „Archiv" S. 321, Bruch 10 Gutachten, S. 43, besonders aber Reitzenstein ibid. 182, N. 1, und Zürn ibid. S. 202.

Personalsteuer abhängen, über welche im IV. Abschnitte gehandelt werden wird; auf jeden Fall aber müssen die Fremden einen Platz unter der Kategorie der zu besteuernden physischen Personen finden.

Wir sind nämlich hiermit mit der Frage nach der Besteuerung der physischen Personen zu Ende, und gelangen zum Resultate, dass sämmtliche physische Personen der Gemeindesteuer unterliegen müssen. Namentlich sollen Einwohner die Personalsteuer; begüterte Einwohner ausserdem noch die Realsteuer; Ausmärker in der Liegenschaftsgemeinde blos die Realsteuer, in der Wohngemeinde blos die Personalsteuer, oder, wenn sie auch dort noch Immobilien besitzen, auch die Realsteuer[1]); die Fremden nebst den anderwärts im Charakter von Einwohnern oder Grundbesitzern gezahlten Personal- oder Realsteuern noch in der fremden Aufenthaltsgemeinde die Personalsteuer tragen. Sie könnten übrigens in dieser letzteren Gemeinde daneben noch Ausmärker sein und die Realsteuer tragen.

Der einzige hierbei auftauchende Zweifel wäre der: wann ist eine Person fremd, nicht Einwohner, wann ist ein Grundbesitzer Ausmärker, nicht begüterter Fremder oder gar Einwohner? Das unterscheidende Merkmal des Einwohners ist sein Wohnsitz, sein Domizil; der Ausmärker, wenn er kein Fremder ist, hat in der Liegenschaftsgemeinde weder Domizil, noch Aufenthalt; der Fremde hat in der betreffenden Gemeinde seinen Aufenthalt; es könnte auch eine Person

---

[1]) Eine Personalbesteuerung von ausmärkischem Vermögen sollte in der Besitzgemeinde ebenso verboten sein, wie in der Wohngemeinde eine Besteuerung von auswärtigem Besitze überhaupt.

In Bezug auf die Ausmärker scheinen Meier (10 Gutachten S. 102 bis 104) und Nasse (ibid. S. 270, 271, 282—283, 285, 287—288, 296) derselben Ansicht, wie die im Texte angegebene, zu sein. Letzterer führt namentlich (288) die Gefahren einer einseitigen Personalsteuer aus, und illustrirt sie an dem Beispiele, dass ein reicher Gutsbesitzer, der ausserhalb der Besitzgemeinde wohnt, und in der Wohngemeinde kein sonstiges Einkommen bezieht, ganz steuerfrei ausgehen könnte.

einen mehrfachen Wohnsitz haben, d. h. in mehreren Gemeinden zugleich ihren Wohnsitz haben, und in allen personalsteuerpflichtig sein. Die Hauptschwierigkeit ist dabei nur die, wie der Wohnsitz zu erkennen und zu konstatiren sei. Der preussische Entwurf z. B. setzt im § 14 dem „Wohnen" auch einen mindestens dreimonatlichen „Aufenthalt" gleich; dasselbe geschieht dann wieder im § 22, wornach die Personalsteuer unter alle Gemeinden gleich zu theilen ist, in denen der Steuerträger im vergangenen Jahre gewohnt oder über drei Monate sich aufgehalten hat[1]). Es sind dies Bestimmungen, die wohl hauptsächlich auf eine Einkommensteuer berechnet sind, da letztere schwerlich auf eine andere Weise zu vertheilen wäre. Allein es ergeben sich aus einer derartigen Methode die Nachtheile: a) dass die Steuer unter die Gemeinden nach dem vorjährigen Wohnsitze vertheilt wird, während der Steuerträger in dem Zahlungsjahre vielleicht schon in einer einzigen und gar entfernten Gemeinde wohnt; b) dass die einzig richtige Repartition pro rata der Zeit des Aufenthaltes hierbei schwer durchführbar ist, ja gar nicht versucht wird; c) dass ein Aufenthalt unter drei Monaten nicht nur das Fremdthum, sondern auch eine ganz ungerechtfertigte Steuerfreiheit begründet; d) dass alle Kategorien von Fremden steuerfrei ausgehen müssen.

Ohne hier nun nähere Vorschläge machen zu wollen, sei nur gesagt, dass vom Standpunkte der Gemeindebesteuerung die Bezeichnung des Wohnsitzes am leichtesten und genauesten eben nach der Wohnung stattfinden könne. Wer nämlich in einer Kommune, sei es in seinem eigenen Hause oder in einem gemietheten Privathause eine Wohnung besitzt, der muss als Einwohner betrachtet werden, ob er nun dort wirklich das ganze Jahr oder einen noch so kurzen Theil desselben verweilt, oder aber sie unbewohnt, jedoch für sich immer bereit lässt. Besitzt er in mehreren Gemeinden so eine Wohnung, dann ist aus dieser konkludenten Handlung ein

---

[1]) Am Schlusse des § 22 (Kotze S. 16) ist wohl irrthümlich die Zahl „2" aufgenommen.

mehrfacher Wohnsitz anzunehmen. Hält sich Jemand dagegen, wenn auch noch so lange, in einem Gasthause, oder aber als nicht selbstständige Wohnpartei in einem fremden Privathause, z. B. als Student, Gast und dergleichen auf, alsdann ist er als Fremder zu betrachten. Natürlich kann letzteres auch bei einem Ausmärker Platz greifen.

Hat man dieses Prinzip aufgestellt, dann müsste nur noch eine Personalsteuer geschaffen werden, welche sich all diesen Merkmalen des Wohnsitzes in der Weise von selbst anschmiegen könnte, dass auch bei einem mehrfachen Wohnsitze die Repartition ganz leicht und zwar nicht blos nach der Zahl der Gemeinden, auch nicht nothwendig nach der Länge des Aufenthaltes, sondern in jeder Gemeinde je nach dem Masse der Leistungsfähigkeit stattfände. Doch hierüber im IV. Abschnitte.

ad F.

Die juristischen Personen, zu denen wir hier sowohl alle universitates (Korporationen[1]), als auch die mit den Rechten juristischer Personen ausgestatteten societates (d. i. sämmtliche Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften) zählen[2], — gehören nach § 6 des galizischen Gemeindegesetzes zu den „Theilnehmern“[3], soferne sie Vermögen besitzen oder überhaupt Steuern zahlen[4]. Sie müssten demgemäss nach § 9 bezüglich der Besteuerung allen anderen Einwohnern gleichgestellt werden, — welcher irrthümliche Grundsatz dann allerdings, ähnlich wie bezüglich der Ausmärker, dahin hinausläuft, dass die juristischen Personen faktisch die vorherrschenden Zuschläge zu den direkten Steuern ebenso tragen, wie alle physischen Personen.

---

[1]) mit Ausnahme des Staates und Landes, welche ad G. besonders behandelt werden.

[2]) Vergl. hierüber oben S. 99—100.

[3]) S. oben S. 143. N. 1.

[4]) Letztere Bedingung ist für uns hier eine petitio principii, bezieht sich übrigens wohl nur auf die frommen Stiftungen.

In Preussen, wo doch wenigstens fakultativ Personal- und Realsteuern kombinirt werden[1]), sind die juristischen Personen richtiger Weise der Realsteuer unterworfen worden[2]). Dies beweist allerdings noch nicht, dass in der Wirklichkeit immer ein Unterschied in der Besteuerung physischer und juristischer Personen besteht; denn wo faktisch blos Realsteuern gelten, dort treffen sie in gleicher Weise die beiden Personenarten, während andererseits bei ausschliesslicher Personalbesteuerung die juristischen Personen ganz steuerfrei ausgehen mussten, bis mit der Zeit (wohl seit 1853) auch sie, ähnlich wie die Ausmärker, einer fingirten Einkommensteuer unterworfen worden sind[3]). Uebrigens sollen nach dem Entwurfe künftighin in Preussen auch die juristischen Personen, ähnlich wie die Forensen, sowohl der Real- als der Personalsteuer unterliegen (§§ 19, 20), bei welch letzterer die Theilung unter mehrere Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet, nach fingirten Repartitionsmassstäben vor sich gehen soll[4]).

In England hat sich bekanntlich die verkehrte Praxis ausgebildet, dass namentlich die Eisenbahngesellschaften einer Einkommensteuer unterworfen werden[5]), während doch sonst die physischen Personen mit der bekannten Realsteuer getroffen werden.

In Belgien kommen hie und da ebenfalls Dividendensteuern bei Aktiengesellschaften vor[6]).

In Frankreich kann diese ganze Frage, ähnlich wie in Oesterreich, keine besondere Bedeutung besitzen, da sie auf ein System von direkten Zuschlägen und indirekten Steuern nicht recht anwendbar ist.

Welche soll nun diesfalls die Stellung der Theorie sein? Was vor Allem im Allgemeinen die Steuerpflicht der

---

[1]) nach dem neuen Entwurfe obligat. Vergl. § 2, dann Kotze S. 34.

[2]) Grotefend, „Grundsätze", S. 67—68.

[3]) Meier, 10 Gutachten, S. 104—105.

[4]) S. § 20, a, b, c, — dann die Rechtfertigung dieser Bestimmungen in der Denkschrift bei Kotze S. 60—61.

[5]) Kries, „Tüb. Zeitschr." S. 236—238.

[6]) S. z. B. Leemans S. 219—220.

juristischen Personen anbelangt, so ist es bezeichnend, dass der eifrigste Vertheidiger derselben, namentlich aber der Aktiengesellschaften, gegen fiskalische Willkür [1]), dennoch nicht umhin kann, wenigstens auf Umwegen und im Sinne des Interessenprinzips, jene Steuerpflicht anzuerkennen. Indessen lassen sich seine Ergebnisse — abgesehen schon von dem irrthümlichen prinzipiellen Ausgangspunkte — nicht auf alle juristischen Personen anwenden; und es bleibt, selbst dieses zugegeben, die Frage nach der Art der Besteuerung juristischer Personen, und dem Verhältnisse zur Besteuerung physischer immer noch offen. Um dieselbe zu lösen, wäre es wohl zweckdienlich, einerseits die eigentlichen juristischen Personen (also Korporationen und Stiftungen), andererseits die aus physischen Personen bestehenden Assoziationsgebilde, welche nur praktischer Rücksichten halber den Charakter juristischer Personen erhalten haben (darunter namentlich Aktiengesellschaften), besonders zu behandeln [2]). Beide Arten müsste man dann weiters in grundbesitzende und solche theilen, welche über keine Immobilien verfügen. Diese Distinktionen [3]) sind für die Gemeindebesteuerung viel wichtiger, als für die staatliche. Bei der Staatseinkommensteuer nähme ich keinen Anstand, z. B. die Aktiengesellschaft, wiewohl sie keine eigentliche juristische Person ist, gerade nach dem Reineinkommen zu besteuern, ohne mich durch Dietzels Vorwurf [4]) beirren zu lassen, dass ja dieses Reineinkommen eigentlich den physischen Personen der Aktionäre zukommt. Eben deshalb, und weil die separate Besteuerung eines jeden Aktionärs sehr schwierig wäre, sollte man durch Vermittlung der Gesellschaft deren Theilnehmer treffen [5]), was freilich auf der Voraus-

---

[1]) Dietzel S. 142.

[2]) Vergl. diesfalls die guten Ausführungen bei Dietzel S. 52 sq., welcher sie jedoch dann bei der Gemeindebesteuerung nicht genügend verwerthet, — es wäre denn auf S. 43.

[3]) Es folgt übrigens aus ihnen nicht von vornherein, dass etwa Korporation und Assoziation in verschiedener Weise besteuert werden müssen.

[4]) S. 43.

[5]) S. diesfalls Meier, 10 Gutachten, S. 108.

setzung basirt ist, dass bei den Aktionären nicht wieder die Dividende besonders besteuert werde[1]), dass somit die Einkommensteuer keine allgemeine sein, sondern blos einen organischen Theil im Systeme bilden wird[2]).... Abgesehen nun von dieser letzteren Bedingung wird somit eine Aktiengesellschaft im Staate ebenso die Einkommensteuer tragen können, wie alle eigentlichen juristischen Personen, deren Einkommen ja genau eruirt werden kann[3]).

Dagegen ist dieses Alles auf die Kommunalsteuer, selbst wenn es eine Einkommensteuer wäre, nicht anwendbar. Denn es drängt sich z. B. bei den Aktiengesellschaften gleich der Zweifel auf, ob denn die bestimmte Gemeinde das Recht hat, alle Theilhaber der bestimmten Aktiengesellschaft zu besteuern. Dem Staate gegenüber ist dies im Allgemeinen nicht zu bezweifeln, hier dagegen kann ja nur von der Besteuerung der in der Gemeinde wohnhaften oder doch sich aufhaltenden Aktionäre die Rede sein[4]). Bei dem Prinzipe der allgemeinen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit handelt es sich nämlich im Grunde um nichts anderes, als dass Jedermann von den Gemeindelasten in irgend einer entsprechenden Weise nach seinen Kräften erreicht werde. Diesem Zwecke soll unter anderm auch eine richtige Besteuerung der Aktiengesellschaften dienen; aber daraus folgt nicht, dass sämmt-

---

[1]) Dies braucht übrigens nicht gerade durch „Hausdurchsuchung nach Aktien" zu geschehen, wie Meier (10 Gutachten S. 108) denkt, welcher zwar die bezüglichen Schwierigkeiten richtig hervorhebt, jedoch unnöthiger Weise auch auf die Kommunalbesteuerung als unvermeidlich überträgt. Meier erschwert diese Untersuchung durch aprioristische Annahme einer kommunalen Einkommensteuer.

[2]) Vergl. mein „System" S. 382 sq.

[3]) S. ibid. S. 121.

[4]) Die analoge Frage, ob ausländische Theilhaber inländischer Aktiengesellschaften der Staatseinkommensteuer unterliegen sollen, gehört nicht hieher. Ich würde sie bejahen. Uebrigens kommt diese Kollision viel seltener, als die analoge in der Gemeinde, vor.

liche Aktionäre in dem Sitze der Aktiengesellschaft belastet werden müssen [1]).

Aus diesem Beispiele ergibt sich natürlich nicht etwa eine Steuerfreiheit juristischer Personen in der Kommune, sondern nur die Nothwendigkeit einer vorsichtigen und sachgemässen Behandlung der ganzen Angelegenheit und hiezu soll eben die Scheidung jener Personen in zwei resp. vier Gruppen dienen. Was nun:

a) die grundbesitzende Assoziation betrifft, so müsste man dieselbe mit sammt ihren in der Standortsgemeinde ansässigen Mitgliedern (Aktionären, Genossenschafts- und Vereinsmitgliedern) bei der Gemeindebesteuerung als Ein Ganzes betrachten. Mit Rücksicht auf den Grundbesitz, welcher z. B. bei der wichtigsten, der Aktiengesellschaft, sehr oft vorkommt, sind dann die mit der Assoziation ein Ganzes bildenden, d. h. die ansässigen Mitglieder, als begüterte Einwohner zu behandeln, während die übrigen Mitglieder den Charakter von Forensen hätten. Die ersteren müssten sonach gemäss unseren vorherigen Ausführungen sowohl eine Personal- als auch eine Realsteuer, die letzteren blos die Realsteuer tragen. Was die Personalsteuer betrifft, so ist über dieselbe nichts Näheres zu untersuchen; denn die Personen der in der Gemeinde ansässigen Mitglieder sind den Kommunalorganen ebenso leicht zugänglich wie die Personen anderer Einwohner, und so wäre eine anderweitige Personalbesteuerung derselben, etwa z. B. nach Analogie der Staatssteuer durch Vermittlung der Assoziation, weder nöthig noch rationell [2]). — Anders bei der Realsteuer. Das in der Hand der Assoziation befindliche Immobiliarvermögen nämlich liesse sich weder bei den inwohnenden noch bei den auswärtigen Mitgliedern irgend wie erfassen, da es ja eben in ihrem Namen durch die Assoziation verwaltet wird. Wollte man somit nur die Personen der ein-

---

[1]) Vergl. Nasse, 10 Gutachten, S. 282—285, auch 289—290, wo der Gefahr der Doppelbesteuerung der Aktionäre gedacht wird.

[2]) weil eben nicht alle Theilnehmer in der Gemeinde wohnen.

zelnen Mitglieder vor Augen haben, so müsste jenes Vermögen steuerfrei ausgehen. Nachdem indessen der Immobiliarbesitz als solcher schon die Kommunalsteuerpflicht begründen soll, so bliebe nichts weiter übrig, als zur staatlichen Methode seine Zuflucht zu nehmen, d. h. die Assoziation für die Mitglieder zu treffen. Hieraus ergäbe sich aber eine Gesammtbesteuerung des in der Gemeinde gelegenen Vermögens der uneigentlichen juristischen Personen (Assoziationen) ohne weitere Personalbesteuerung dieser Personen als solcher. Es wäre dies mehr weniger dasselbe, was Dietzel für die Aktiengesellschaften verlangt, jedoch mit dem Unterschiede, dass es einerseits aus dem hier beabsichtigten Gesammtplane der Gemeindebesteuerung, nicht aus kindischen Argumenten abgeleitet wird [1]), andererseits aber nicht auch auf das bewegliche Gut jener Gesellschaften Anwendung finden soll [2]).

Wir gelangen somit betreffs der grundbesitzenden Assoziation zu zwei Schlüssen. Einerseits soll sie mit ihrem unbeweglichen Vermögen gleich jeder andern physischen Person (wenn auch allerdings in Vertretung ihrer Mitglieder) gemeindesteuerpflichtig sein. Eine solche Abgabe wäre auch sehr leicht durchführbar, da ja die Frage, in welcher Gemeinde ein Grundstück liegt, aus den Katastralkarten zu ersehen ist, und bei den Häusern diesfalls nicht die geringste Schwierigkeit vorkommen kann. Andererseits brauchten jene Assoziationsgebilde keine Personalsteuern zu tragen, da ja die bezüglichen physischen Personen, in deren Namen obige

[1]) S. Dietzel S. 137—138: „Die Aktiengesellschaften haben keine Kinder, keine Konfession“ und dergleichen. Als ob es möglich wäre, auch nur die von den Aktiengesellschaften eingezahlten Realsteuern so abzuscheiden, dass die betreffenden Gelder ja nicht für Unterrichts- und kirchliche Zwecke verwendet werden!

[2]) Dietzel gesteht nämlich S. 142 den Gemeinden auch eine Gewerbebesteuerung der Aktiengesellschaften zu; dies wäre indessen entweder eine ungerechtfertigte Separatlast der betreffenden Verbindungen, oder würde zu einer allgemeinen kommunalen Gewerbesteuer führen im Widerspruche zu dem oben entwickelten Satze, dass blos Wohnsitz oder Grundbesitz die Kommunalsteuerpflicht begründen solle. Ueber die Gewerbesteuer übrigens noch später.

Realsteuer gezahlt wird, dieser Vermittlung bei der Entrichtung der Personalsteuer in je ihrem Wohnsitze nicht bedürfen [1]).

Nimmt man diese Sätze an, alsdann weicht man all den Kollisionen und Unrichtigkeiten aus, die z. B. erfahrungsgemäss bei den Eisenbahnen vorzukommen pflegen, sobald man sie etwa der Personaleinkommensteuer unterwerfen will. So wird z. B. in Oesterreich [2]) die Staatseinkommensteuer der Eisenbahnen zwischen den Ort der Centralleitung (mit 10 resp. 40 Prozent) [3]), und die durchlaufenen Kronländer nach der Meilenzahl repartirt, wornach dann unter andern auch die Kommunalzuschläge in den Hauptstädten des betreffenden Kronlandes zu entrichten sind. Nun unterliegt es allerdings keinem Zweifel, dass den Hauptstädten mit ihrem grössten Verkehre, ihren besten Zufahrtstrassen und dergleichen auch die höchsten Steuern seitens der Eisenbahnen gebühren dürften. Dies würde denn auch nach unseren Vorschlägen erreicht werden, da ja in solchen Städten die Eisenbahnen gerade die meisten Baulichkeiten besitzen müssen. Allein nicht ebenso gerechtfertigt wäre die Besteuerung einer ganzen Provinzbahn ausschliesslich zu Gunsten der Hauptstädte. Dient denn die Existenz des Gemeindeverbandes der Eisenbahnunternehmung nicht auch auf deren weiteren Strecken? ist für sie der Stand der auswärtigen Gemeindestrassen gleichgiltig? lässt sich dies vielleicht von der kommunalen Polizei be-

---

[1]) In der Denkschrift zum preussischen Entwurfe, welcher bekanntlich auch die juristischen Personen der Personalsteuer unterwirft, werden hiefür (s. Kotze S. 54) zwei Motive angeführt: dass das Einkommen dieser Personen sehr leicht erforschbar ist, und dass ohne Personalsteuer die Gemeinden zu sehr verlieren würden. Nun liesse sich letzterem durch ausgiebige Realsteuern vorbeugen; ersteres dagegen ist ein vorzügliches Requisit der Personalsteuer, falls sie überhaupt berechtigt ist, kann dagegen keinen Beweis für diese Berechtigung bilden.

[2]) S. Sommaruga: „Die Besteuerung der österreichischen Eisenbahnen", Wien 1875, S. 28 sq.

[3]) 40 Prozent nämlich, wenn die Linie bis in den Ort der Zentralleitung mündet.

haupten? ist die Möglichkeit der Benutzung der Gemeindefeuerwehr durch die Eisenbahn ausgeschlossen? ist es nicht nützlich, dass die Gesellschaft im Winter zum Schneeaufräumen in der nahen Gemeinde Leute bei der Hand hat? . . . Aus alledem folgt doch untrüglich die Steuerpflicht der Eisenbahnen auch den andern Gemeinden gegenüber, und zwar natürlich pro rata der sich dort äussernden Leistungsfähigkeit. Aber die Messung dieser letzteren geschieht viel leichter mittelst des in jeder Gemeinde gelegenen Grundbesitzes, als mittelst des Ertrages der ganzen Unternehmung, der höchstens nur unter die Stationen, auf keinen Fall unter sämmtliche durchschnittene Gemeinden repartirt werden könnte[1]). — Ganz analoge Schwierigkeiten könnten dann bei industriellen Aktiengesellschaften mit Filialen und Niederlagen, dann auch bei Gewerkschaften eintreten, welche sich zwar von den Aktiengesellschaften in Vielem unterscheiden[2]), jedoch ebenso wie die letzteren keine eigentlichen juristischen Personen sind und immer Grundstücke oder Häuser besitzen[3]). Und überall vermeidet man sie mittelst der hier auch prinzipiell richtigsten kommunalen Immobiliarsteuer, gegen welche sogar vom Interesse der Staatsfinanzen namentlich dann kein Anstand obwalten dürfte, wenn, wie zu verlangen ist, der Staat die Assoziationsgebilde in ihrem wirklichen veröffentlichten Reingewinne, d. h. in dem Succus aus ihren Gesammtkapitalien, mit der Einkommensteuer träfe, und demnach bei ihnen von einer besonderen Grund- und Häusersteuer absehen müsste[4]).

[1]) In Preussen wird jede Bahnstation als besonderer Gewerbebetrieb behandelt (Meier, 10 Gutachten, S. 105).

[2]) S. Michaelis: „Volkswirthschaftliche Schriften", Berlin 1873, II. Bd., S. 138 sq. („Die Bergbaugenossenschaft").

[3]) In Preussen werden bei der Kommunalsteuer nur die Aktiengesellschaften den eigentlichen juristischen Personen beigezählt und mit ihnen gleich besteuert; bei der Kreissteuer auch die Kommanditaktiengesellschaften und Gewerkschaften (Nasse, 10 Gutachten, S. 282—283); nach dem neuen Entwurfe sind „Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Berggewerkschaften und juristische Personen" (§ 14), d. h. die eigentlichen, gleich steuerpflichtig.

[4]) S. darüber mein „System", S. 118—119.

Dies Alles bezieht sich indess blos auf die, allerdings bedeutend überwiegenden Assoziationen, welche Immobilien besitzen: wie sind dann aber

b) Assoziationen ohne Grundbesitz zu behandeln? Ihre Mitglieder werden zwar im Wohnorte Personalsteuern tragen, allein sie wohnen nicht immer am Standorte der Gesellschaft; auch ist ihr Wohnsitz überhaupt nicht immer zu konstatiren und nicht immer dauernd, sie sind oft unbekannt. Da könnte die Standortsgemeinde Gefahr laufen, oft reiche Unternehmungen nur deshalb, weil sie kein unbewegliches Gut haben, steuerfrei ausgehen zu lassen. Dies bezieht sich namentlich auf Bank- und Versicherungsgesellschaften, deren Steuerfreiheit doch ganz unverantwortlich wäre. Selbst Dietzel, welcher (S. 135) sehr geistreich (?) ausführt, dass besagte Gesellschaften von der Strassenpflasterung, den Kirchen und dergleichen keinen Nutzen haben, will sie doch[1]) der Gewerbesteuer unterwerfen; in Folge dessen müssten aber dann die grundbesitzenden Gesellschaften nebst der Grund- und Häusersteuer auch noch die Gewerbesteuer tragen, wiewohl sie vielleicht im Ganzen minder vermögend wären. Deshalb müsste man richtiger Weise an einen anderen Ausweg für jene nicht grundbesitzenden uneigentlichen juristischen Personen denken.

Nun finde ich durchaus nichts verwerfliches in dem „Prinzipe der indirekten Vortheile, welches schliesslich dahin führt (?), Jedermann für Alles Mögliche und Denkbare steuerpflichtig erscheinen zu lassen[2])." Bis auf den Einwand nämlich, dass man eben nicht für etwas Steuern zahlt[3]), folgt aus dem obigen Prinzipe nur die allgemeine Steuer-

---

[1]) nach seinem auf Seite 142 dargelegten Prinzipe der Ertragsbesteuerung.

[2]) Dietzel S. 136: er ist eben fürs Prinzip der direkten Vortheile, d. h. für das Prinzip von Leistung und Gegenleistung! — Vergl. diesfalls die richtigen Ausführungen in der preussischen Denkschrift bei Kotze S. 51.

[3]) wogegen eben das Prinzip der Leistungsfähigkeit schützt.

pflicht in Staat und Gemeinde, was ja gerade das Richtige ist. So ist mir auch die Steuerpflichtigkeit der nicht grundbesitzenden Gesellschaften gerade jener indirekten Vortheile halber gar nicht zweifelhaft[1]): warum würde es sonst geschehen, dass eine Assekuranz- und gar eine Bankgesellschaft eben in den verkehrreichen und dem entsprechend eingerichteten Gemeinden am meisten reüssiren, ja überhaupt in der Regel sich niederlassen? Die Schwierigkeit bestünde also nur in der Art der betreffenden Besteuerung. Die Realbesteuerung ist aus Mangel an Gegenstand unmöglich, die Personalbesteuerung der Aktionäre vom Standpunkte der Standortsgemeinde unberechenbar. Nur in dem Falle, dass alle Mitglieder aller Assoziationen so naturgemäss im Sitze der letzteren wohnen würden, wie dies z. B. bei offenen Gesellschaften in der Regel der Fall ist[2]), — würde durch die persönliche Besteuerung der Mitglieder die Nothwendigkeit der Besteuerung der nicht grundbesitzenden Gesellschaften entfallen. Allein einerseits trifft obige Bedingung fast niemals zu[3]); andererseits könnten durch so eine formale Steuerfreiheit der Gesellschaften auch, wie sich zeigen wird, materielle Lücken in die Personalsteuer einreissen; schliesslich sprechen dagegen auch gewichtige soziale Rücksichten. Es handelt sich hier nämlich hauptsächlich um die grossen Städte, in denen, wie gesagt, Bank- und Assekuranzgesellschaften besonders stark vertreten sind. Nun scheint es gar nicht zweifelhaft zu sein, dass jene Wohnungsnoth, über welche noch

---

[1]) gerade so, wie umgekehrt die grundbesitzenden Gesellschaften nicht speziell etwa für die dem Grundbesitze „direkt" geleisteten Vortheile besteuert werden sollen.

[2]) Dieselben müssen nämlich, als unbeschränkt haftbar, persönlich die Geschäfte führen.

[3]) Es könnten z. B. sämmtliche Aktionäre auswärts wohnen. Siehe darüber Meier, 10 Gutachten, S. 108, der auch ganz richtig darauf hinweist, dass, wenn ein Privatunternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, und deren Aktionäre auswärts wohnen, die Gemeinde plötzlich die gesammte Steuer einbüssen würde. Meier hat übrigens allerdings die Einkommensteuer vor Augen.

vor Kurzem mit so viel Recht geklagt wurde, grossentheils dadurch herbeigeführt wurde, dass Kauf- und Gewerbsleute, so wie die einst so zahlreich aufschiessenden Bankgesellschaften die besten und grössten Gebäude gegen übermässig hohe Miethen innehielten. Und doch, so wünschenswerth es anerkannter Massen ist, dass schon jeder Einzelne für seine persönliche Wohnung eigene Cottages anstrebe, so wäre ein ähnliches Bestreben bei den auf die Dauer berechneten Unternehmungen [1]) nur noch wünschenswerther. Während man dies indess von einem in mittelmässigen Verhältnissen lebenden einzelnen Unternehmer nicht rundweg verlangen kann, wäre es bei den mächtigen Verbindungen, namentlich Aktiengesellschaften, sehr gut möglich. Kann man sie nun dazu allerdings nicht direkt zwingen, so wäre andererseits die volle Gemeindesteuerfreiheit der nicht begüterten Gesellschaften im Gegensatze zu der Realbesteuerung der begüterten eine indirekte Prämie für den Nichtbau eigener Häuser. Durch eine solche Einrichtung würde es also nicht nur in der Hand vieler Gesellschaften liegen, durch Entäusserung des Grundbesitzes der Kommunalsteuer zu entgehen [2]) — und das wäre die obige Lücke —, sondern sie würden durch obige Prämie verleitet werden, geradezu antisozial zu wirken, d. h. den städtischen Bewohnern ihre Wohnungen zu vertheuern. So bleibt nichts anderes übrig, als die Gesellschaften ohne Immobiliarbesitz, sowie auch solche, welche trotz solchen Besitzes sich auch noch mit gemietheten Lokalitäten aushelfen, zur Personalsteuer heranzuziehen. Allerdings ist dies nicht ganz vereinbar damit, dass Mitglieder der Assoziation physische, ohnehin schon personalsteuerpflichtige Personen sind. Allein es ist dies nur ein Nothbehelf bis zu dem erwünschten Zeitpunkte, in welchem juristische Personen immer eigene Lokalitäten inne haben werden. — — —

---

[1]) So berechnet waren jene vor 1873 allerdings nicht!

[2]) im Gegensatze zu anderen Gesellschaften, welche, wie z. B. Eisenbahnen, Grundbesitz haben müssen, und somit auch die Realsteuern zahlen müssen.

Realsteuer als Regel also, und Mangels an Immobilien ausnahmsweise Personalsteuer: das wäre die für die uneigentlichen juristischen Personen, d. h. für die Assoziation, geeignetste Kommunalbesteuerung. — Wie ist nun mit den eigentlichen juristischen Personen, d. h. den Korporationen, die nämlich, ohne aus bestimmten physischen Personen zu bestehen, einem bestimmten, mehr oder weniger selbstlosen Zwecke zu dienen haben [1]), zu verfahren? Bei diesen Personen besteht die Erleichterung, dass, da sie nicht Repräsentanten etwaiger physischer Personen sind, keine Kollision zwischen der Besteuerung der juristischen und der irgend welcher physischer Personen zu befürchten steht. Werden hier also auch ganz dieselben Grundsätze Platz greifen müssen, wie bei der Assoziation, so werden sie anders und leichter zu begründen sein.

c) Ist nämlich die Korporation Grundbesitzerin in der Gemeinde, so müssen ihre Immobilien ganz nothwendig der Realsteuer unterworfen werden, weil widrigenfalls Niemand diese Steuer etwa in Vertretung und mittelbar zu tragen verhalten werden könnte, somit für jene Güter ein ungerechtfertigtes Privileg vor allen anderen Immobilien im Lande entstünde. Eine daneben laufende Personalsteuer könnte man aber nicht rechtfertigen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil es ja keine physische Person gibt, auf die man dieselbe zurückzuführen vermöchte.

d) Besitzt dagegen die Korporation blos bewegliches Vermögen, hat sie nicht einmal ein Haus für ihre Verwaltung, so ist hier wieder eine ausnahmsweise Personalsteuer aus den bekannten finanziellen und sozialen Rücksichten, und zwar um so furchtloser einzurichten, als ja hier nicht zu befürchten ist, dass dann diese Steuer von irgend einer physischen Person zum zweiten Male getragen werden müsste. Es ist indess zu wünschen, dass die eigentlichen wie die uneigentlichen juristischen Personen sich von der Personalsteuer dadurch befreien, indem sie sich auf ihre eigenen Immobilien zurück-

[1]) In dieser Beziehung vergleiche man z. B. Interessenkorporation und die pia causa! S. oben S. 99.

ziehen. Dann belastet sie blos die Realsteuer, welche auch bei der Korporation mit der Staatssteuer nicht kollidiren dürfte, da ja auch sie einer ausschliesslichen Staatseinkommensteuer unterliegen müsste[1]). — — —

Durch eine derartige allgemeine Real- und ausnahmsweise Personalbesteuerung sämmtlicher juristischer Personen[2]), zu denen auch die Gemeinden in ihrer gegenseitigen Besteuerung zu rechnen sind, würde man auch der schwierigen Frage ausweichen, wo die Steuer zu erheben ist[3]). Wie viele Schwierigkeiten entstehen heutzutage, wie oben erwähnt, bei der Besteuerung der Eisenbahnen! wie viele Gemeinden werden zu Gunsten einzelner gekürzt![4]) was für Kollisionen entstehen bei Versicherungsgesellschaften mit zahlreichen Agenturen und Repräsentanzen![5]) oder bei Korporationen mit weitverzweigtem Wirkungskreise! Nach unseren Vorschlägen dagegen wird jede juristische Person die Realsteuer dort zahlen, wo das eigene Immobil liegt[6]), die Personalsteuer dort, wo das gemiethete Immobil liegt. Ist eine andere Kommune Eigenthümerin resp. Inhaberin dieser Immobilien, dann ist auch sie ebenso steuerpflichtig. Inwieferne dies auf Staat und Land Anwendung finden soll, muss besonders noch zum Schlusse erörtert werden.

---

[1]) S. oben S. 164.

[2]) soferne sie nicht überhaupt aus humanitären oder sonstigen Rücksichten steuerfrei sind. Vergl. in letzterer Beziehung über die blos mit ihren eigenen Mitgliedern verkehrenden Genossenschaften mein System S. 342—343.

[3]) Held, „Einkommensteuer", S. 141, warnt vor der Besteuerung am „zufälligen Wohnsitze",

[4]) Vergl. oben S. 163 das österreichische Gesetz.

[5]) Nach dem preussischen Systeme wird unterschieden, ob der Agent selbstständig versichert, oder aber jedesmal an die Direktion berichten muss, in welch letzterem Falle die Einkommensteuer nicht gefordert wird. (Meier, 10 Gutachten, S. 105.)

[6]) Für eine solche Realsteuer sind auch Held, „Einkommensteuer", S. 142, und Nasse, 10 Gutachten, a. a. O.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ad G.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass im Prinzipe, d. h. in Bezug auf die Steuerpflicht, zwischen dem Fiskus, nämlich dem Reiche, Staate oder autonomen Lande, einerseits und sämmtlichen anderen Korporationen andererseits ein bedeutender Unterschied obwaltet. Schon bei der Frage nach der Steuerpflicht der Gemeinde dem Staate gegenüber ist es von vornherein sicher, dass die öffentlichen Gemeindeeinkünfte, d. h. die Steuern und Gebühren, keiner Staatssteuer unterliegen sollen[1]), da ja die Kommune als Steuerbezugsberechtigte gewissermassen den Staat fortsetzt. Dagegen sollten die Privateinkünfte der Gemeinde[2]) ganz entschieden die Staatssteuer tragen[3]), nachdem ja diese Korporation, selber für die Einzelnen unentbehrlich, als solche wieder die Segnungen des Staatsverbandes, wenigstens bei dem heutigen Kulturgrade, nicht entbehren kann. Fragen wir nun umgekehrt nach der Steuerpflicht des Staates, so erhellt von vornherein der logisch nothwendige Satz, dass selbe dem Staate selbst gegenüber gar nicht besteht, und auch nicht zu bestehen braucht. Man kann aus gewissen praktischen Rücksichten, die mir übrigens nicht wichtig genug erscheinen[4]), eine staatliche Besteuerung des Fiskalvermögens einleiten: das finanzielle Resultat davon bleibt immer gleich Null ... Nun stehen aber die Dinge der Kommune gegenüber nicht mehr so ganz klar, soferne wir natürlich von den öffentlichen Staatseinkünften absehen, welche sich ja für die Besteuerung überhaupt nicht eignen. Man könnte nämlich ganz gut die Frage aufwerfen, ob denn die Staatsgüter nicht vielleicht der Gemeindesteuer unterworfen werden sollen. Hier ist nun jener

---

[1]) Daher die wichtige und oft schwierige Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gemeindeeinkünften, wie die oben S. 93 bei den galizischen Städten erörterte.

[2]) und des Landes.

[3]) Vergl. über diese ganze Frage mein „System", S. 339.

[4]) S. mein „System" S. 338.

oben berührte prinzipielle Unterschied sichtbar. Denn während alle Korporationen und juristischen Personen an den Wohlthaten des Gemeindebestandes, wenn nicht in dem Masse, wie an denen des Staatsbestandes, doch jedenfalls und unzweifelhaft interessirt sind, kann man dies vom Staate als solchem unmöglich behaupten. Derselbe ist der Urquell aller Steuerpflicht, selbst derjenigen in der Gemeinde, er kann somit keinesfalls als dieser Gemeinde wieder steuerpflichtig gedacht werden, wiewohl allerdings auch er ohne Gemeinden selber nicht denkbar ist.

Indessen ist wieder zu bedenken, dass wenn der Fiskus grosse Komplexe von Immobilien besitzt, die Gemeindesteuerfreiheit der letzteren den auf eine Immobiliarsteuer angewiesenen Gemeinden recht empfindlich werden könnte. Die Kommune könnte sich mit allem Fug und Rechte darauf berufen, dass ihre für die Immobilien bestimmten Einrichtungen sämmtlichem unbeweglichen Gute, ohne Rücksicht auf dessen Eigenthümer, zu Nutze kommen, und dass sie nicht Schuld sei an dem Zufalle, der gerade in ihren Umkreis den Fiskus als Eigenthümer geführt hat. Man denke nur an die Steuerhöhe der wenigen Privatbesitzer in der Gemeinde, wenn ein starker Staatsbesitz frei herauskäme. Dies ist wohl der Grund, warum auch von Schriftstellern, welche gleichfalls den Staatsbesitz von den Staatssteuern befreien wollen, dennoch eine sogenannte „Regulirung“ der letzteren, d. h. eine Berechnung der vom Staatsbesitze fiktiv gebührenden Beträge gefordert wird, um an dieselben dann die wirklich zu erhebenden Lokalzuschläge anlegen zu können[1]). So würde denn auch ich keinen Anstand nehmen, aus praktischen, nicht aus prinzipiellen Gründen die Gemeindebesteuerung der dem Fiskus angehörigen Immobilien zuzugeben, d. h. gewissermassen eine Steuerpflicht des Fiskus anzuerkennen[2]). Inwie-

---

[1]) S. Vocke: „Ueber die Häusersteuer mit besonderer Rücksicht auf Bayern“ in der Tüb. „Zeitschrift f. d. ges. Staatsw.“, 1875, S. 575.

[2]) Der preussische Entwurf bestimmt dasselbe in dem § 9, No. 2 u. 4. Vergl. die dort sub 2 u. 4 berufenen Gesetze bei Grotefend,

ferne hierbei unterschieden werden müsste, ob das Fiskalgut Einkommen trägt oder nicht, wird gleich weiter erörtert werden.

Was dann aber weiters die Personalsteuer betrifft, so ist dieselbe beim Fiskus in der Regel ebensowenig angezeigt, wie bei den juristischen Personen überhaupt. Allein immerhin ist auch hier, wie bei den übrigen juristischen Personen, die Frage nicht ausgeschlossen: soll eine Regierung, welche in den grossen Städten, statt für ihre ohnehin unnöthig zentralisirten Behörden eigene Gebäude zu errichten, als Mietherin die Wohnungszahl vermindert und durch zu hohe Miethen die Hausbesitzer demoralisirt, — soll eine solche Regierung hierfür noch durch Gemeindesteuerfreiheit prämiirt werden?[1]) Hier sind doch die sozialen Rücksichten so gewaltig, und das Vorgehen einer derartigen Regierung so schnurstraks ihren sozialen Pflichten zuwider, dass man gewissermassen als eine Art „soziale Strafe" die Heranziehung zur Gemeinde-

---

„Gesetze" II, 390, und III, 299. — Für die Kommunalbesteuerung der staatlichen Immobilien „insoferne sie nicht zu einem öffentlichen Dienste und Gebrauche bestimmt sind", spricht sich E. Meier (10 Gutachten, S. 99) aus. Siehe auch S. 106, wo der Nutzen der kommunalen Wege für das Staatsvermögen hervorgehoben wird. Nasse dagegen verlangt (10 Gutachten, S. 292—293) vom Fiskus eine Vermögenssteuer, was nur konsequent mit seinen späteren Ausführungen ist.

[1]) In Lemberg kam z. B. nachstehender Fall vor. Bis vor wenigen Jahren wurden für die Unterbringung der meisten Gerichtsbehörden in den verschiedensten Stadttheilen zusammen ca. 20,000 fl. an Miethe gezahlt. Unlängst kaufte nun die Regierung eine Realität um ca. 50,000 fl., mit der Absicht, ein grosses Justizpalais zu errichten. Von dieser Idee kam sie jedoch ab, und befindet sich nun auf dem Standpunkte, dass die gesammte Realität als baufällig demolirt werden musste, demgemäss das ausgegebene Kapital fruchtlos darniederliegt, während die Miethzinse heutzutage schon 24,300 fl., und mit der fünfprozentigen Wohnungssteuer 25,515 fl. betragen. Das Angebot einer hiesigen Bank, welche ein Palais im Werthe von $^1/_2$ Million gegen, die jetzigen Zinse nur wenig übersteigende Amortisirungsquoten erbauen wollte, wurde mit Rücksicht auf die misslichen finanziellen Verhältnisse (!!) nicht angenommen! Wie man nun einen Privatmann, dessen Lebensdauer doch nicht, wie die des Staates unbeschränkt ist, beurtheilen würde, wenn er so verführe?!

personalsteuer in denjenigen Fällen verlangen muss, wo die Regierung durch miethweise Unterbringung ihrer Behörden sich der Gemeindebesteuerung entzieht. Allerdings setzt dies zweierlei voraus. Erstens, dass das sämmtliche unbewegliche Gut des Staates, soferne es nur überhaupt Einkommen tragen könnte, als kommunalsteuerpflichtig erklärt werde. Wo also das Gut nur öffentlichen Zwecken dienen kann, wie z. B. die Festungen, die königlichen Schlösser etc.[1]), da wäre die Steuerfreiheit begründet; wo dagegen das Gut vom Staate beliebig verwendet werden könnte (z. B. ein Gebäude zwar fürs Amt oder die Kaserne verwendet, doch auch als Miethhaus verwendbar, jedenfalls durch ein fremdes gemiethetes ersetzbar), da müsste die Steuerpflicht eintreten[2]). Die zweite Voraussetzung liegt darin, dass eben keine Einkommensteuer als kommunale Personalsteuer fungire; denn den Fiskus, welcher so zahlreiche Einkommenquellen besitzt, bei welchem die Frage des Schuldenabzugs gar so schwer wäre, mit einer Einkommensteuer treffen zu wollen, ist ganz aussichtslos und findet z. B. in Preussen am Fiskus selbst gerechten Widerspruch[3]).

Träten diese zwei Bedingungen nicht ein, dann könnte einerseits für einen grossen Theil des unbeweglichen Staatsbesitzes aus angeblichen öffentlichen Rücksichten die Realsteuerfreiheit beansprucht werden, — und könnte andererseits die Personalsteuer auf unüberwindliche Hindernisse stossen. Treten dagegen jene Bedingungen ein, dann braucht trotz aller prinzipiellen Verschiedenheit zwischen Fiskus und den übrigen juristischen Personen kein Unterschied in Bezug auf die Real-

---

[1]) „Staatsbesitz" nach Stein.

[2]) Insoferne unterscheide ich mich von Meier S. 99.

[3]) S. Meier, 10 Gutachten, S. 106—107, Nasse ibid. S. 291. Auch der preussische Entwurf befreit (§ 14) den Fiskus, sowie die Gemeinden von den Personalsteuern (§ 12), und die Denkschrift begründet es (Kotze S. 48) dadurch, dass das Einkommen des Fiskus nicht erhebbar ist. Wichtiger sind jedenfalls die bei allen eigentlichen juristischen Personen obwaltenden prinzipiellen Rücksichten.

wie die Personalsteuer zwischen ihnen zu bestehen[1]). Allgemeine Real- und ausnahmsweise Personalbesteuerung des Fiskus müsste auch hier als Grundsatz angenommen werden.

So sind wir denn am Schlusse der wichtigen Frage nach dem Umfange der kommunalen Finanzgewalt angelangt, und können auf Grund der obigen Ausführungen den allgemeinen Satz aufstellen: besteht in der Kommunalbesteuerung die naturgemässe Kombination von Personal- und Realsteuern, alsdann haben vor Allem sämmtliche im Gebiete der Gemeinde befindlichen Immobilien die Realsteuer zu tragen; die Personalsteuer dagegen ist einerseits von sämmtlichen in der Gemeinde kurz oder lang weilenden physischen Personen, andererseits auch ausnahmsweise von einzelnen moralischen Personen, und zwar insoferne zu verlangen, als sie in der Kommune Gebäude miethweise benutzen. Alle mit diesem Grundsatze im Widerspruche stehenden Steuerfreiheiten wären zu beseitigen.

III. Die Regelung der kommunalen Finanzhoheit.

Aus dem Bisherigen dürfte zu ersehen sein, dass Verfasser die Gemeinde in administrativer und finanzieller Beziehung beinahe als dem Staate ebenbürtig hinstellt. Um so berechtigter ist dann aber auch die Forderung gewisser Beschränkungen in der Ausübung der kommunalen Finanzgewalt, welche eben beweisen sollen, dass die Gemeinde einen autonomen Theil des Staates bilde, nicht etwa Staat im Staate

---

[1]) Vergl. hiezu Held, „Einkommensteuer“ S. 142, welcher den Staat „betreffs seiner Domänen, soferne er Mitgenuss an den Kommunaleinrichtungen hat, eine kleine Steuer zahlen“ lässt. Jene Bedingung ist indessen zwecklos, und der Ausdruck „klein“ relativ.

sei. Nur in solcher Weise vermag man die Bedenken zu entkräften, welche gegen die oben geforderte Ausdehnung des kommunalen Besteuerungsrechtes, so wie gegen die ganze Finanzhoheit der Gemeinde erhoben werden dürften.

Vor Allem muss man den Satz aufstellen, dass das Besteuerungsrecht der Gemeinde lediglich der staatlichen Gesetzgebung seine Existenz verdankt. Dies die hauptsächliche und prinzipielle Beschränkung der kommunalen Finanzgewalt [1]). Welche Stellung man immer in Bezug auf den Streit, ob Staat oder Gemeinde älteren Ursprungs sei [2]), einnehmen mag, unter keinen Umständen kann man zur Verläugnung des Satzes gelangen, dass heutzutage Niemand ein Besteuerungsrecht auszuüben vermag, welches nicht aus einem Gesetze abzuleiten wäre. Dass das Gesetz hierbei einem faktischen Bedürfnisse gerecht wird, ist nur natürlich, beweist jedoch nicht die Entbehrlichkeit des Gesetzes. Im Gegentheile, von dem einfachsten geselligen Vereine, welcher ja auf dem Vereinsgesetze beruhen muss und dort sein Besteuerungsrecht schöpft, bis hinauf zu allen Korporationen und Zwangsgemeinschaften: alle diese Steuerberechtigten können ihr Besteuerungsrecht nicht aus sich selbst, sondern müssen es aus dem öffentlichen Gesetze ableiten. Berufen sich bei der Frage nach der Selbstverwaltung und Selbstbesteuerung einzelne Staatstheile, wie z. B. einige Königreiche Oesterreichs, auf ihre historische Individualität, dann mögen sie von ihrem historischen Standpunkte Recht haben, nachdem sie ja vor ihrer Vereinigung mit dem jetzigen Staate eben Staaten waren. Nach dieser Vereinigung aber, und gar nach einer eventuellen Unterwerfung solcher Länder ist ihr historisches Recht erst durch Anerkennung seitens des neuen Staates wieder aufgelebt [3]). Es liegt in diesem Grundsatze durchaus nicht die

---

[1]) Vergl. Inama-Sternegg S. 254, welcher sowohl diese prinzipielle, als auch die später folgenden Beschränkungen, allerdings blos in einem kurzen Satze, verlangt.

[2]) Im grauen Alterthume war ja jedenfalls die Gemeinde auch Staat!

[3]) wie dies durch das Oktoberdiplom 1860 für ganz Oesterreich, durch den Ausgleich vom Jahre 1867 für Ungarn geschehen ist.

einst in Oesterreich beliebt gewesene „Rechtsverwirkungstheorie", auch keine zentralistische Tendenz, und noch weniger eine Verkennung der jeder Nationalität angeborenen Rechte der Selbstentwickelung, ja auch bis zu einem gewissen Grade Selbstverwaltung. Lediglich das soll mit obigen Bemerkungen erwiesen werden, dass die Selbstbesteuerung als ein positives Recht zu betrachten sei, welches nur vom Staate ausgehen kann, da nur ihm das ursprünglichste und eigenste Recht der Besteuerung zukömmt.

Sollte dies speziell bezüglich der Gemeinde bezweifelt werden, so genügt ein Blick in alle Gemeindegesetze oder Gemeindeordnungen, welche eben erst das Besteuerungsrecht der Gemeinden festsetzen und näher normiren. Ob dies nun durch Ordonnanzen absoluter Monarchen, oder durch verfassungsmässig beschlossene Staatsgesetze, oder, wie z. B. im Königreiche Galizien, durch dessen gesetzlich bestellten gesetzgebenden Landtag im Wege von Landesgesetzen geschehen ist, — an der prinzipiellen Sachlage wird hierdurch nichts geändert. Es bleibt nach wie vor sicher, dass

1) das Gesetz und nur das Gesetz das Recht und die Pflicht hat, prinzipiell die kommunale Finanzhoheit anzuerkennen. Indess nicht blos über den rechtlichen Bestand dieser Hoheit hat das Gesetz sich auszusprechen; es muss vielmehr auch für die praktische Durchführung dieses Prinzipes sorgen. In dieser Beziehung muss es nun vor Allem

2) die in Bezug auf den Umfang und die Grenzen der kommunalen Finanzgewalt nöthigen Normen aufstellen[1]). Würde dies unterlassen werden, dann wären bald Uebergriffe seitens einzelner Gemeinden, bald Widersetzlichkeiten seitens einzelner Steuerträger, jedenfalls aber eine grosse Verschiedenheit in Bezug auf die kommunale Steuerpflicht der Staatsbürger zu befürchten. So wie demnach in dem vorher-

[1]) Derselben Ansicht sind Meier (10 Gutachten S. 77—78) und Zürn (ibid. S. 191), beide jedoch mehr mit Rücksicht auf den drohenden Klassenkampf in der Gemeinde.

gehenden Absatze theoretisch ausgeführt worden ist, dass alle in der Gemeinde gelegenen Immobilien und alle in derselben ansässigen physischen Personen, ja theilweise auch juristische Personen steuerpflichtig sind, ebenso müsste dies in praktisch fassbarer Form auch in dem Gemeindegesetze seinen Ausdruck finden [1]). Die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen über den Umfang des Gemeindesteuerrechtes dürfte denn auch nirgend einen Widerspruch erfahren.

Allein auch hierdurch ist noch nicht Alles erschöpft. Hat nämlich das Gesetz ausgesprochen, dass die Gemeinde Steuern erheben dürfe, hat es auch bestimmt, welche Personen und welche Vermögensarten steuerpflichtig sind, so bleibt dann immer noch die Frage offen, ob

3) das Gesetz der Gemeinde in der Art der Ausfüllung des Umfanges ihrer Finanzhoheit freien Spielraum lassen, oder aber auch hier detaillirte Schranken aufstellen soll. Diese Frage ist, wenn auch nicht streitig, da sie überhaupt nicht behandelt zu werden pflegt, so doch jedenfalls ungelöst. Ihre Lösung ist aber um so schwieriger, als sie eigentlich eine ganze Reihe von Zweifeln betrifft. Es wird sich nämlich insbesondere um Nachstehendes handeln:

α) soll die Gemeinde in der Wahl der Steuerart ganz unbeschränkt sein?

β) oder soll das Gesetz die Steuerarten aufzählen, unter denen die Gemeinde wählen darf und muss?

γ) oder soll ihr auch noch das Recht zustehen, besondere, im Wege von Spezialgesetzen zu schaffende Steuern zu verlangen?

δ) oder soll das Gesetz die nothwendig einzuführenden Steuerarten festsetzen?

ε) ist, wenn deren mehrere sein sollten, über ihre absolute und relative Höhe etwas zu bestimmen?

ζ) ist nicht das Verhältniss der Steuern zu anderen Gemeindeeinkünften irgendwie zu normiren?

---

[1]) Nur die Aufstellung des Prinzips der Leistungsfähigkeit gehört naturgemäss nicht ins Gesetz.

Sehen wir uns in Europa um, so finden wir sicher keine zwei Staaten, in welchen obige Fragen in gleicher Weise geregelt wären; aber mit eben so viel Sicherheit ist auch zu konstatiren, dass in keinem Lande unseres Welttheiles das kommunale Besteuerungsrecht unbeschränkt gelassen worden ist. Allerdings sehen diese Schranken, wie gesagt, sehr verschieden aus.

In England z. B. bestimmt bekanntlich die Gesetzgebung nicht nur die Art der Steuer (Ges. v. J. 1601 u. ff.), sondern auch den Zweck, für welchen dieselben verwendet werden dürfen. Das spezielle Bewilligungsrecht steht allerdings zum Theile der unmittelbaren allgemeinen Versammlung („vestry") der Steuerträger [1]) in der Pfarrei resp. der Sammtgemeinde (union) [2]), zum Theile aber auch Räthen, die nicht nur gewählt, sondern auch von Friedensrichtern ernannt werden, zu. Auch die von der Krone ernannte Centralarmenbehörde (poor-law-board) [3]) hat ein ausgedehntes Aufsichtsrecht. Allein über die Steuerart hat „kein ernannter oder gewählter Körper des self-government irgend ein Beschliessungsrecht [4])." Obgleich also England keine eigentlichen Gemeindegesetze besitzt und auch der Staat durch seine Administrativbeamten keine Ingerenz auf die Finanzen der Gemeinde ausübt, so ist doch dafür gesorgt worden, dass die „Bestimmung der Zwecke und die Art der Aufbringung der Mittel" der Gemeinde nicht überlassen [5]) ist.

In Frankreich hatten zwar die Städte nach glücklichen Aufständen, behufs deren Durchführung sie sich zu „communes" organisirten [6]), das Steuerbewilligungsrecht im XI.—XIV. Jahr-

---

[1]) Eine nur England eigenthümliche Einrichtung. Vergl. Leroy S. 382 sq.

[2]) Letztere bestehen speziell für den Bau von Arbeitshäusern (Kries S. 29 sq.)

[3]) Ibid. 245.

[4]) Gneist: „Verwaltung", S. 121.

[5]) Gneist: „Selfgovernment", I, S. 457.

[6]) Brasch S. 26, s. auch S. 28: „commune" ist synonym mit „corporation", d. i. „die durch einen Schwur geschützte Vereinigung der

hunderte ausgeübt, und erwarben es sich analog auch einzelne Dörfer; allein namentlich im 17. Jahrhunderte beginnt die staatliche Ueberwachung der städtischen Finanzen; es wird dann die Kontrahirung von Schulden und der Verkauf von Gemeindegut[1]) verboten; später wurde sogar das octrois den Städten ganz genommen, und überhaupt ihre Ausgaben und Steuern der Genehmigung des königlichen Rathes oder auch der des Königs unterworfen[2]). Heutzutage wird das Gemeindebudget vom Präfekten bestätigt und darf von ihm verworfen werden; er kann gewisse obligatorische Ausgaben hineinsetzen und hierzu nothwendige centimes in den Grenzen des Maximums ausschreiben[3]); der Maire ist für die Geldangelegenheiten dem Präfekten, nicht dem Munizipalrathe verantwortlich[4]), und in Bezug auf die Besteuerung steht diesem Rathe lediglich das freie Beschliessungsrecht bis zu 5 centimes der ausserordentlichen Zuschläge auf 5 Jahre[5]) zu. Denn, was die Hauptsteuer, nämlich die centimes ordinaires und speciaux betrifft, so hat die Gemeinde keine Wahl zwischen ihnen, sondern muss sie in derjenigen Maximalhöhe, und zu denjenigen Zwecken hinnehmen, wie es das Gesetz bestimmt. Der Munizipalrath besitzt da lediglich das Recht, ausdrücklich zu erklären, dass er dieser Einnahmen nicht bedarf[6]), was wieder, wie gesagt, der Präfekt durch Einstellung von gewissen Ausgaben ändern kann. Nur in Bezug auf die octrois kann sich die Gemeinde freier bewegen, da sie nicht nur seit 1867 das Recht hat, das octrois aufzuheben[7]), sondern auch, bis auf die

---

Bürger zum Zwecke einer durch Anerkennung ihrer Rechte geschützten städtischen Verfassung". Daher auch der Name des Pariser Aufstandes vom Jahre 1871! .... Ein Korrolar jener Verfassung war eben das Steuerbewilligungsrecht.

[1]) Ibid. 37.
[2]) Ibid. S. 38, 40.
[3]) Ibid. S. 75—76.
[4]) Ibid. S. 52—53.
[5]) Ibid. S. 60.
[6]) Ibid. S. 86—87.
[7]) Ibid. S. 104.

bekannten wenigen Beschränkungen, in der Wahl der Octrois-Gegenstände ganz frei ist[1]). Indess kann aber auch hier die Regierung auf den Wunsch einer octroisberechtigten Stadt die umliegenden Dörfer ohne Weiteres in den Octroisbezirk einbeziehen[2]), d. h. also diesen Gemeinden ohne ihren Willen eine ganz neue Steuerart aufdrängen. — So ist auch in Frankreich, wiewohl dessen zentralistisches Bevormundungssystem diesfalls nicht als Muster hingestellt werden kann, wiewohl namentlich das Gesetz, ohne selbst genug zu thun, die Verwaltungsbehörde zu viel thun lässt, — immerhin der Grundsatz vorherrschend, dass die Besteuerung in der Gemeinde nicht deren Belieben überlassen werden darf.

Dass in Preussen zur Einführung aller besonderen Gemeindesteuern, aller Zuschläge zur Einkommensteuer und den indirekten Steuern, sowie auch zur Einführung der gewisse Maximen übersteigenden Zuschläge zu den direkten Steuern die staatliche Bewilligung nöthig ist, ist uns schon bekannt[3]). Nicht minder wurden oben[4]) die Bestimmungen des galizischen Gesetzes hervorgehoben, woraus sich ergiebt, dass auch bei uns (analog in ganz Oesterreich) die Gemeinde in ihrem Finanzwesen nicht ganz unbeschränkt ist.

Schon diese praktischen Beispiele scheinen zur Genüge zu beweisen, dass, so sehr das Prinzip und der weite Umfang der kommunalen Finanzhoheit anerkannt werden muss, die Ausfüllung dieser Rahmen nicht der Willkühr der Gemeinde überlassen werden darf. Wenden wir uns nun auf dieser Grundlage zur speciellen Beantwortung der oben aufgestellten Fragen, so müssen wir zu nachstehendem Resultate gelangen. Es soll die Gemeinde nicht nur in der Wahl der Steuerarten nicht unbeschränkt sein (α), sondern sie soll auch keine Wahl zwischen von vornherein erlaubten Steuern haben (β), auch nicht das Recht besitzen, irgend eine besondere Steuer zu

---

[1]) Ibid. S. 109.
[2]) Ibid. S. 110.
[3]) S. oben S. 66 und N. 5, dann Grotefend S. 8—9.
[4]) S. 89.

verlangen (γ); sondern es müsste das Gesetz die Eine oder die mehreren nothwendig in jeder Gemeinde einzuführenden Steuern (falls sie überhaupt nöthig sind), von vornherein bestimmen (δ).

Von mancher Seite könnte in diesen Forderungen eine der Selbstverwaltung feindselige Tendenz erblickt werden, die jedoch den Verfasser durchaus nicht beseelt. Nur in sachlichen Rücksichten soll obiger Grundsatz seine Stütze finden. Es ist nämlich bekannt, dass schon das sogenannte Steuerbewilligungsrecht der Parlamente prinzipiell sehr verschieden aufgefasst wird, und dass man es gegenwärtig bedeutend enger fasst, als in den Flitterwochen der Verfassungszustände[1]). Gesteht man hier also z. B. zu, dass das Parlament bei der Budgetberathung unmöglich eine neue Steuer einführen, oder eine alte aufheben kann und dergleichen, ohne hierdurch zu einem Anhänger des absoluten Regimes gestempelt zu werden, — um wie viel nöthiger und gefahrloser muss dann die Beschränkung des kommunalen „Budgetrechtes" erscheinen?! Das eigenste Interesse der Gemeinde erfordert diese Einschränkung, so zwar, dass sogar die jetzt in Europa und speziell in Oesterreich üblichen Schranken als nicht genügend bezeichnet werden müssen. Nehmen wir z. B. das Gemeindegesetz des Königreichs Galizien. Darnach hat die Gemeinde zunächst trotz aller Verwahrungen die Wahl zwischen Zuschlägen zu direkten oder zu indirekten Steuern, dann zwischen dieser oder jener Höhe derselben. Zwar ist über ein gewisses Maximum hinaus die Bewilligung des Bezirksrathes resp. ein Gesetz nöthig, jedoch wird hierdurch die Möglichkeit der allerbuntesten Verschiedenheit nur noch grösser. Weiters besteht zwar die Regel, dass bei den direkten Steuern die Zuschläge alle diese Steuern betreffen und jede in gleicher Höhe treffen sollen; doch auch von dieser letzteren Vorschrift ist eine Ausnahme möglich (§ 85). Bei den indirekten Zuschlägen

---

[1]) Vergl. Gneist: „Budget und Gesetz nach dem konstitutionellen Staatsrechte Englands", Berlin 1867, S. 30 sq. S. dann auch mein „System" S. 395 sq.

bestehen nicht einmal solche Regeln. Nebst alledem aber kann noch die Gemeinde, freilich auf Grund eines Spezialgesetzes, eine selbstständige Steuer, und zwar wieder eine indirekte oder direkte, und wieder in jeder beliebigen Höhe, einführen. Ich frage nun, ist so eine Mannigfaltigkeit wünschenswerth oder doch wenigstens unschädlich? Die rationelle Finanzwissenschaft verlangt, dass im Staate alle Bürger womöglich in gleicher Weise und in einer der Leistungsfähigkeit gleich angepassten Höhe von der Steuerlast getroffen werden [1]): die allgemeine Einkommensteuer ist ja unter andern auch auf dieser Forderung basirt. Was würde man nun sagen, wenn der Staat z. B. in dieser Provinz die allgemeine Einkommensteuer, in jener reine Ertragssteuern, in andern wieder vorwiegende Konsumtionssteuern und dergleichen erheben würde? Gerade solche Verhältnisse weist aber das gegenwärtige Finanzwesen der kontinentalen Gemeinden auf! Und es ist die grosse Frage, ob eine Zerstückelung des staatlichen Finanzwesens nach Provinzen nicht weniger verderblich wäre, als die Zerstückelung der nicht staatlichen Lasten je nach einzelnen Kommunen!

Bekanntlich werden nämlich die Steuern, trotz ihrer idealen Deckung durch das Reineinkommen, in der Praxis zu den Produktionskosten gezählt [2]), und man behauptet nicht mit Unrecht, dass z. B. einer der Gründe der Konkurrenzunfähigkeit der österreichischen Industrie in den zu hohen Staatssteuern zu suchen sei. Natürlich müssen nun zu diesen Kosten auch die Gemeindeauflagen gezählt werden, und da denke man, dass z. B. in der einen Gemeinde die Gewerbsleute getroffen werden, in der andern nicht, die eine das Geldkapital belastet, die andere nicht, die eine die Verkehrsanstalten besteuert, die andere nicht u. s. w. Welch ein Chaos von Produktionskostenberechnungen, welch eine Ver-

---

[1]) Was man übrigens unter der sog. „Gleichheit" der Steuern verstehen soll, s. mein „System" S. 346 sq.

[2]) Ueber die eigentliche Bedeutung der Steuerabwälzung s in meinem „System" S. 328 sq.

schiedenheit von Produktionsbedingungen, welch eine Erschwerung der Gleichheit im Konkurrenzkampfe! Man kann wirklich sagen, dass die Willkürlichkeit der Besteuerung der Kommune das Mittel in die Hand gibt, gewisse Produktionszweige zu schaffen, resp. zu unterdrücken, wie dies namentlich bei den indirekten Steuern Frankreichs vorkömmt. Letztere haben übrigens noch die Eigenthümlichkeit, dass deren beliebige Handhabung zum förmlichen Kampfe zwischen einzelnen Gemeinden führt. Denn abgesehen davon, dass es wieder ungerecht ist, wenn die Staatsbürger hier an den Thoren revidirt werden, dort nicht, und dergleichen, zeigen Beispiele aus Frankreich, dass einzelne Städte förmliche Schutzzölle für gewisse Erwerbszweige schaffen, dass sie andere Gemeinden zwingen, jenen Erwerbszweigen die Konkurrenz zu erleichtern, was doch geradezu an das Mittelalter erinnert.

Doch nicht nur in den Kommunen unter einander, auch wieder in jeder Gemeinde im Besonderen ist im Falle eines wirklichen „Steuerbewilligungsrechtes" ein förmlicher Klassenkampf zu gewärtigen. Schon den Staatssteuern wird der Vorwurf gemacht, dass sie möglicherweise im Interesse der einen Klassen zur Bedrückung anderer benutzt werden: ich erinnere an die Verzehrungssteuern! Während jedoch im Staate der Interessenkampf doch nur in grossen Umrissen geschlagen wird, auch durch zweckmässige Wahlordnungen und durch eventuelles Eingreifen des Staatsoberhauptes gemildert werden kann, bietet die Gemeinde das geeignetste Feld zum Ausbruche eines recht akuten Klassenkampfes, da hier die feindlichen Elemente einander unmittelbar gegenüberstehen, und die Folgen eines Sieges unmittelbar und schnell sich äussern. Wie leicht ist es, die Kommunallasten auf die eine Klasse, z. B. die Hausbesitzer, oder nur die Gewerbsleute, oder nur die Ausmärker abzuwälzen, und alle die Gemeindewohlthaten steuerfrei zu geniessen! Eben die „herrschende" Partei in jeder Gemeinde wird naturgemäss in erster Linie durch eigene Steuerbefreiung ihre Kraft kundthun. Nun kann man unmöglich ein derartiges bellum omnium contra omnes gesetzlich statuiren, man kann unmöglich den sozialen Kampf auf das

Gebiet der Gemeindebesteuerung übertragen wollen[1]), abgesehen schon davon, dass durch einen derartigen Zustand auch die erspriessliche Wirksamkeit der Selbstverwaltungskörper unterbunden werden muss. Denn je nach dem Ausfalle des Kampfes, der überdies noch die besten Kräfte aufreibt, sind die Mittel verschieden, mit denen die Gemeinde operiren kann, während doch ihre Höhe lediglich von dem wirklichen Bedarfe abhängen soll.

Wollen wir also das Prinzip der Leistungsfähigkeit, an dem der Gemeinde hauptsächlich liegen soll, in gerechter und der Selbstverwaltung förderlicher Weise realisiren, wollen wir die Gleichheit vor dem Gesetze auch auf dem Gebiete des kommunalen Finanzwesens verwirklichen, so müssen wir den Grundsatz aufstellen: das Gesetz muss den Gemeinden, unter Berücksichtigung ihrer Grösse, diejenige Steuer, resp. diejenigen Steuern vorschreiben, welche sie nothwendig benutzen müssen, falls eine Besteuerung überhaupt nöthig ist. Es darf ihnen weder die Wahl zwischen mehreren von vornherein bestimmten Steuern, noch das Recht der Forderung einer besonderen Steuer freistehen, sondern es müssen obligate Steuern vorgeschrieben werden, denn nur dann werden alle Gemeinden des Staates gleichmässig ihre Mitglieder belasten, und nur dann werden sie sich ungestört ihren administrativen Aufgaben widmen können. Nur dann übrigens wird der gerade in Oesterreich so üblichen Verschwendung der Gemeindegelder vorgebeugt werden, da es dann keine

---

[1]) Es ist doch eigenthümlich, dass in den 10 Gutachten die oben (S. 176 Note 1) angeführten Meier und Zürn die hier behandelte Gefahr blos als Argument für gesetzliche Regelung überhaupt, nicht aber für einheitliche Regelung, und letztere im Gegentheile für gefährlich betrachten. S. auch Reitzenstein (ibid. 173), der wieder ein administratives Bestätigungsrecht verlangt, und Samter (ibid. 263), der für einen „genügend weiten Spielraum" ist. — Mir erscheint es aber doch, dass bei einem derartigen Spielraume das Gesetz als solches nichts helfen kann, da die Kämpfe sich eben auf gesetzlichem Boden innerhalb jenes Spielraumes entfalten würden.

Parteien wird geben können, welche, selber steuerfrei, mit den ihren Gegnern erpressten Fonden sich ein zweifelhaftes Andenken bei der Nachwelt durch unnöthige Prachtbauten und dergleichen würden errichten wollen. Auch dürfte eine gleichmässige Gesammtbesteuerung aller Gemeindemitglieder verhältnissmässig um so viel mehr eintragen, dass das jetzt so beliebte Schuldenmachen, womöglich noch verbunden mit Lotterietilgung, aufhören könnte und müsste [1]).

Fragt es sich nun noch um die Höhe der Kommunalsteuern, so könnte es scheinen, dass hier keine Ingerenz des Gesetzes stattfinden darf, da ja die Höhe der Steuern von den Gemeindebedürfnissen abhängt. Es ist auch zweifellos irgend eine Bestimmung über die absolute Steuerhöhe unmöglich; aber dafür ist in Bezug auf die relative Höhe der Gemeindeauflagen vom zweifachen Standpunkte eine gesetzliche Normirung wohl möglich und auch nothwendig. Vor Allem ist der Fall vor Augen zu behalten, dass das Gesetz nicht blos eine einzige Gemeindesteuer vorschreiben wird. Würde Letzteres Platz greifen, dann entfiele auch die erste Seite unserer Frage; nimmt man dagegen, wie schon angedeutet worden ist [2]) und später des Nähern ausgeführt werden wird, mehrere, etwa zwei bis drei obligate Kommunalauflagen an, dann muss, falls die vorhin geschilderten Missbräuche nicht wieder verkappt auftreten sollen, über deren relatives Verhältniss etwas festgesetzt werden (ε). Jede solche Steuerart muss nämlich vernünftigerweise auf andere Personen resp. Güter berechnet sein; würde es nun der Gemeinde freistehen, die eine Steuer ganz niedrig, die andere dafür ganz hoch zu halten, so wäre es nur zu leicht möglich, dass letztere gerade die nicht am Ruder stehenden Klassen treffen würde,

---

[1]) Nebenbei sei hier bemerkt, dass ich überhaupt kein Anhänger von festen Kommunalschulden bin, und es bedeutend vorziehen würde, wenn die Kommunen nöthigenfalls schwebende, resp. in kurzer Zeit (bis etwa zu fünf Jahren) tilgbare Schulden kontrahirten. Die Steuerträger würden dann wohl vorsichtiger in der Bewilligung von Anlehen sein!

[2]) S. oben S. 152.

und dass somit der Klassenkampf im Kleinen von Neuem entbrennen möchte. Ich wäre somit dafür: dass bei mehreren obligaten Gemeindesteuern das Gesetz annähernd deren relative Höhe, d. h. annähernd das Verhältniss der beiderseitigen Erträgnisse bestimme[1]). Ueber die näheren Modalitäten hievon wird anderwärts gehandelt werden.

Ein zweiter Umstand, welcher auf die Höhe der Gemeindesteuern von Einfluss sein könnte, wäre der Ertrag anderer Kommunaleinkünfte (ζ). Dieselben fliessen bekanntlich theils aus dem Gemeindeeigenthume (die Kommunalregalien[2]) mit eingerechnet), theils aus Gebühren resp. Beiträgen[3]). Ueber die Verwaltung des Eigenthums vermag man nun allerdings von vornherein nichts Ziffermässiges zu sagen: sie muss natürlich gut sein, aber das lässt sich weder für alle Zukunft gewährleisten, noch, und zwar um so weniger, in Ziffern kleiden. Das Gemeindegesetz muss da also lediglich von dem Standpunkte ausgehen, dass die Einkünfte aus dem Eigenthum vor allen andern in Anschlag gebracht werden müssen, bevor überhaupt an andere Quellen zu denken ist[4]). An diesem Grundsatze sind sämmtliche Steuerträger interessirt, dessen Befolgung ist demnach sicherer, als die Vorschrift einer guten und erträgnissreichen Verwaltung des Gemeindevermögens[5]). — Anders stellt sich das Verhältniss bei den Gebühren und Beiträgen dar. Es dürfte wohl nicht angezweifelt werden, dass die Gemeindegebühren nicht gänzlich verworfen werden können. Wie man immer die staatlichen Gebühren beurtheilen mag[6]), schon der beschränkte Umfang einer Kom-

[1]) Dies thut z. B. der preussische Entwurf im § 2.

[2]) S. oben S. 6 sq.

[3]) S. oben S. 19.

[4]) es wäre denn, dass es sich um ein Genossenschaftsgut handelt, wie dies z. B. bei „Bürgern“ und den für sie bestimmten Anstalten auf S. 144—145 ausgeführt worden ist.

[5]) Von den Regalien reden wir hier nicht besonders, da sie äusserlich dem Gemeindevermögen angehören, dagegen bekanntlich nicht auf Gewinn berechnet sind.

[6]) Vergl. mein „System“ S. 93—94.

mune rechtfertigt meines Erachtens wenigstens diejenigen Gebühren, welche von auswärtigen Personen für die in der Gemeinde speziell genossenen Dienste erhoben werden. Von diesem Standpunkte aus wären z. B. Marktgebühren [1]), Grenzmauten (soferne nicht überhaupt die Mauten abzuschaffen sind) und dergleichen nicht ganz ungerechtfertigt. Hiezu kommen dann noch Gebühren polizeilicher Natur, als da Musikgebühren, Schankkonsensgebühren u. s. w., welche nicht mehr der finanziellen Beurtheilung unterliegen. Ebenso kann es in der That vorkommen, dass gewisse Personen resp. Klassen billigerweise zu gewissen „Beiträgen", als da für Strassen und dergleichen, verhalten werden könnten. Wie es aber immer sein mag, das ist mir klar, dass auch mit Gebühren, wie nicht minder mutatis mutandis mit den Beiträgen Missbrauch getrieben werden kann, dass auch durch sie nicht nur der Verkehr erschwert, sondern überhaupt auf die Schultern gewisser Klassen Lasten überwälzt werden können, welche viel richtiger ganz anderwärts ruhen müssten. Es stünde mit einem Worte zu befürchten, dass durch die Wahl der Gebühren und deren Höhe das ganze Gebührenprinzip ad absurdum geführt werden möchte, dass Beiträge an Stelle von gerechtfertigten Steuern treten würden [2]). Diese Möglichkeit sehen wohl schon die jetzigen Gesetzgeber insoferne ein, als z. B. nach dem Gesetze vom 17. April 1874 in dem Königreiche Galizien für die Errichtung von Gemeindemauten ein vom Kaiser sanktionnirter Landtagsbeschluss [3]) nöthig ist. Allein gerade bei uns besteht die traurige Praxis, dass in jeder Landtagssession ganze Register von Mautbewilligungen beschlossen werden, woraus dann nicht nur ungebührliche Unterschiede zwischen einzelnen Gemeinden, sondern namentlich auch die Ueberzeugung resultirt, dass die Nothwendigkeit jener höheren Bewilligung nur der Form halber festgesetzt worden ist.

[1]) namentlich mit Rücksicht auf die von auswärts kommenden Produzenten.

[2]) wie letzteres z. B. in Belgien der Fall ist.

[3]) nicht mit einem Gesetze zu verwechseln.

Ich stelle mir nun diese ganze Angelegenheit nachstehend dar. Der Gesetzgeber muss mit sich von vornherein schlüssig werden, welche Gemeindegebühren resp. Beiträge unzulässig [1]) und welche zulässig seien. Letztere wären im Gemeindegesetze taxative aufzuzählen und nicht mehr an ein Spezialgesetz zu binden, da ja eine Gebühr resp. ein Beitrag entweder schädlich sind und als solche unter keiner Bedingung, auch nicht durch Spezialgesetze bewilligt werden sollen, oder aber nützlich, und als solche der Benutzung der Gemeinden ohne Erschwerung freistehen sollen. Eine solche taxative Aufzählung der Gemeindegebühren und Beiträge mit Berücksichtigung der Grösse der Gemeinden [2]), namentlich wenn diese Einnahmen überhaupt beschränkt sein sollen, ist meines Erachtens nicht gar so schwer durchzuführen. Um so leichter wäre dann, was ebenso unentbehrlich ist, eine recht niedrig zu bemessende Maximalhöhe der zugelassenen Gebühren und Beiträge im Gesetze festzustellen. Ist solches geschehen, dann würde ich den Grundsatz aufstellen: jede Gemeinde darf die ihr nach dem Gemeindegesetze zukommenden Gebühren und Beiträge gegen blosse Anzeige bei der vorgesetzten Behörde, und zwar bis zur Maximalhöhe anwenden, und müssten die bezüglichen Anschläge im Budgete vor den Steuern ihren Platz finden. Nachdem mit Sicherheit anzunehmen ist, dass keine Gemeinde, sei es die Gebühr und den Beitrag selbst, sei es deren Maximalhöhe unbenutzt lassen wird, so würde bei einer derartigen Einrichtung auch diesfalls die Einheitlichkeit in sämmtlichen Gemeinden hergestellt werden. Das relative Verhältniss zwischen den Einnahmen aus Gebühren und den ihnen verwandten Beiträgen

---

[1]) Der preussische Entwurf gibt nur in § 2 letztes al. einen Beitrag zu Verkehrszwecken in Form von erhöhten Immobiliarsteuerzuschlägen zu. Der § 7 enthält wohl nur Genossenschaftssteuern. Ueber Genossenschaftssteuern einzelner Kommunaltheile siehe Denkschrift bei Kotze S. 39. Dagegen ist auch noch im § 25 von einem förmlichen Beitrage des Fiskus die Rede.

[2]) z. B. verschieden für Stadt und Land und dergleichen.

einerseits, und dem Steuerertrage resp. den Gesammteinnahmen der Gemeinde andererseits wäre hiermit, wenn auch nicht in Ziffern, so jedenfalls prinzipiell festgesetzt, wodurch auch in dieser Richtung jedwedem Missbrauche der Riegel vorgeschoben werden würde.

Dies wären in Bezug auf die Grenzen der kommunalen Finanzhoheit die Grundsätze, welche im Interesse einer einheitlichen Regelung der Gemeindebesteuerung erwünscht wären. In der Praxis steht ihnen die Gesetzgebung Englands am nächsten, in der Theorie finden sie warme Unterstützung bei dem wärmsten Freunde des Selfgovernments, der nichtsdestoweniger das Prinzip der Einheitlichkeit in der Kommunalbesteuerung verficht. Gneist[1]) ist es nämlich, welcher die in England wenigstens theilweise auf faktischem Wege zu Stande gekommene Einheitlichkeit der Kommunalbesteuerung billigt, welcher es rühmt, dass dort „jede Modalität der Gemeindebesteuerung nur durch die Gesetzgebung, nicht durch die Beschlüsse der einzelnen Lokalverbände nach örtlich und zeitlich wechselnden Majoritäten festgestellt werden darf“ [2]), „dass die verschiedenen Besitz-, Erwerbsklassen und geistigen Berufe sich heute nicht mehr wie im Mittelalter nach ihren Vorstellungen und Interessen ihre eigenen Gesetze geben können“ [3]). Mit Recht rügt weiter derselbe Gelehrte an den deutschen Zuständen, dass das „ganze Kommunalsteuerwesen zumeist dem sogenannten Herkommen, den Kommunalbeschlüssen und schliesslich den Regulativen und Einzelverfügungen der Verwaltungsbehörden überlassen wurde“, ... wodurch „der soziale Hader im Kleinen“ [4]) geschaffen worden ist [5]). Trefflich eifert

---

[1]) „Selfgovernment“ S. 457—500.

[2]) „Verwaltung“ S. 121.

[3]) Ibidem.

[4]) Ibid. S. 127—128.

[5]) Letzteres liesse sich mutatis mutandis auch auf Oesterreich anwenden.

er schliesslich[1]) gegen das „parlamentarische Steuerbewilligungsrecht der kleinen Volkssouveräne", gegen die alljährlich angestellten Betrachtungen über die „beste" Gemeindebesteuerung „seitens 10,000 Dorf- und 1000 Stadtparlamenten". Ein „gesetzlich fixirtes Kommunalsteuersystem" ist Gneist's Forderung, und wir können derselben nicht wirksamer beitreten, als indem wir in dem folgenden Abschnitte die auf die Realisirung jener Forderung abzielenden Spezialvorschläge machen. Dass dieselben nicht auf „Verhaltungsbefehle seitens der Staatsbehörden", welche Brater mit Recht bekämpft[2]), sondern auf gesetzliche Fixirung berechnet sein werden, erhellt aus dem Bisherigen ganz klar; ob aber hiebei die von demselben Schriftsteller gleichzeitig verlangte „Freiheit und Selbstständigkeit" der Gemeinden[3]) wörtlich wird gewahrt werden können, ist zum Mindesten zweifelhaft.

Zum Schlusse sei nur noch bemerkt, dass, wenn zum Beweise der Nothwendigkeit einer einheitlichen gesetzlichen Fixirung der Gemeindebesteuerung Gneist's Autorität nicht genügen sollte, man noch auf zahlreiche Stellen in den zehn Gutachten, auf Rembowski's[4]) und Brecht's Ausführungen[5]), auf Friedberg's Andeutungen[6]), endlich auf

---

[1]) „Verwaltung" S. 129.

[2]) Bluntschli und Brater: „Deutsches Staatswörterbuch", Stuttgart 1859, IV. Bd., S. 146.

[3]) Ibidem.

[4]) Die Freiheit in der Wahl der Steuer und der Steuergegenstände würde zu neuer Ausbeutung der Gemeindemajorität durch die Minorität führen. „Wo der Grundbesitz vorwiegt, lasten die Steuern hauptsächlich auf der Industrie und dem Handel, wo das Gewerbe blüht, muss der Grundbesitz unverhältnissmässig viel tragen" (S. 211).

[5]) Brecht sehnt sich nach einem allgemeinen Gesetze über die Gemeindebesteuerung (S. 29), und führt die Unzukömmlichkeiten einer Verschiedenheit in der Richtung aus (S. 9), dass man hiebei weder die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden richtig vergleichen, noch auch der Eventualität ausweichen kann, gerade nur „nach den ertragreichsten oder bequemsten Besteuerungsarten zu suchen, ohne auf deren prinzipielle Richtigkeit oder aber Gerechtigkeit zu sehen."

[6]) S. Friedberg: „Die Besteuerung der Gemeinden", Berlin 1877,

das lebendige Vorbild der preussischen Regierung hinweisen könnte.

So haben wir denn nun die Aufgabe, auf Grund des im gegenwärtigen dreitheiligen Abschnitte gewonnenen Satzes, dass die kommunale Finanzhoheit materiell so weit als möglich auszudehnen, dagegen formell durch strikte Gesetze möglichst einzuschränken sei, — die Frage zu beantworten: welche „obligate Gemeindesteuern“ würden den Interessen der Gemeinden, wie nicht minder einer rationellen Finanz- und Sozialpolitik[1]) am besten entsprechen?

S. 17 und 75. Erst an dieser Stelle konnte das eben erschienene Buch Friedberg's benutzt werden.

[1]) Vergl. oben in der Einleitung S. 4.

Vierter Abschnitt.

Die Reform der Gemeindebesteuerung.

Aus dem zweiten Abschnitte ist es bekannt, welch eine Verschiedenheit in dem heutigen Kommunalsteuerwesen herrscht; dasselbe ist mehr oder weniger auch in der Theorie der Fall, da beinahe keine der heute in Europa bestehenden Gemeindesteuern ganz ohne theoretische Vertheidigung geblieben ist. Soll demnach der gegenwärtige Abschnitt nach rationell induktiver Weise durchgeführt werden, so muss vor Allem eine Beurtheilung aller möglichen und bestehenden Kommunalsteuerarten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bezüglichen Theorien in der Richtung stattfinden, in wieferne jede dieser Steuerarten sich zu einer Obligatsteuer eignen würde. Erst wenn sich hiebei ein ganz oder auch nur theilweise ungenügendes Resultat ergeben sollte, könnte und müsste die weitere Untersuchung folgen, welche sonstigen, etwa neu zu schaffenden Steuern als obligate Kommunalauflagen geeignet wären. Die Erörterungen über die Gemeindesteuerreform müssen somit naturgemäss in einen kritischen und positiven Theil zerfallen.

Erster Absatz.

Kritischer Theil der Gemeindesteuerreform.

Uebersieht man das ganze hier in kritischer Weise zu behandelnde Gebiet, so dürfte sich die Nothwendigkeit einer Untersuchung in drei Richtungen ergeben. Es muss sich nämlich hier handeln:

I. um die Vorfrage, ob die Gemeindesteuern selbstständig oder als Zuschläge erhoben werden sollen, was faktisch einer Kritik der Zuschläge mitsammt den diesfalls analogen Dotationssteuern gleichkommen wird;

II. um die Hauptfrage, welchen Werth die einzelnen Steuerarten, namentlich die drei Hauptgruppen: Verzehrungs-, Einkommen- und Ertragssteuern, und zwar schon einerlei, ob selbstständig oder als Zuschläge, für die Kommunalsteuerreform haben;

III. um die Zusatzfrage, welche Bedeutung der Form von Zweck- und Genossenschaftssteuern beizumessen sei.

I. Die Vorfrage.

Zuschläge oder selbstständige Gemeindesteuern?

Versteht man unter „Zuschlägen" die auf die Staatssteuern, nicht etwa, wie in England, auf eine andere Gemeindesteuer gelegten Kommunalsteuern, so kann man feststellen, dass selbe bis in die jüngste Zeit in der allerdings ziemlich spärlich vertretenen Theorie nur die allerwenigsten Anhänger zählten. Diese Anhänger pflegten übrigens entweder ohne weitere theoretische Ausführungen die Zuschläge nur kurzweg zu verlangen [1]), oder doch nur ziemlich schwache Argumente für dieselben anzuführen. Theils wurden da nämlich die Billigkeit und Leichtigkeit der Erhebung in den Vordergrund geschoben [2]), welche zwar den Zuschlägen wirklich eigenthümlich sind, aber, wie sich zeigen wird, zur Verschwendung führen; theils wurde auf die prinzipielle Gleichstellung der Staats- und Gemeindesteuern hingewiesen [3]), wel-

[1]) z. B. Mayer: „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.", V, S. 580—583, dann Brecht S. 37.

[2]) Rentsch am Kongresse zu Hannover, „Vierteljahrschrift" VII, 174—175; Emminghaus am Kongresse zu Nürnberg, „Vierteljahrschr." XI, 238.

[3]) Ibid., auch jüngst oft in den 10 Gutachten.

cher an sich richtige Grundsatz jedoch mit der Einrichtung der beiderseitigen Steuerarten in keinem kausalen Zusammenhange zu stehen braucht [1]); theils wurde schliesslich der rein utilitäre Grund angeführt, dass durch die Zuschläge die Gemeinden an einer richtigen Einschätzung zur Staatssteuer interessirt sind [2]), während doch die richtige Schätzung durch zahlreiche anderweitige Mittel erreicht werden kann [3]). Berücksichtigt man dabei noch Leroy, welcher die Zuschläge für „théoriquement irreprochables“ [4]) und nur deren praktische Handhabung für unrichtig hält [5]), so wie weiters Walcker, welcher [6]) zwar die jetzigen Zuschläge eine „Umkehrung des naturgemässen Verhältnisses“ nennt, jedoch dafür, angeblich auf Grund der Lehren Gneist's, eine „dezentralisirte Einkommensteuer“ [7]) verlangt, zu der dann „Kreis-, Provinzial- und Staatszuschläge“ (!!) ja auch Reichszuschläge (S. 104) erhoben werden sollen [8]), —

---

[1]) Das beiderseitig giltige Prinzip der Leistungsfähigkeit kann man ja durch die verschiedensten Steuern verwirklichen.

[2]) Blum in Hirth's „Matrikularbeiträge oder Reichseinkommensteuer?“ Leipzig 1874, S. 35. Dies bezieht er übrigens blos auf die Einkommensteuer, während er sonst für selbstständige Gemeindesteuern plaidirt. — S. dasselbe in der preussischen Denkschrift bei Kotze S. 29.

[3]) Blum führt sie selber ibid. an.

[4]) S. 362.

[5]) S. 379 und 381.

[6]) S. 95—104.

[7]) Es wird sich zeigen, dass Gneist gerade keine Kommunaleinkommensteuer verlangt.

[8]) Für diesen Plan wird angeführt: a) die Lösung der Frage des Repartitionssystems, wobei W. Kontingentirung und Repartition als Synonyma behandelt, während die Repartition zwar ohne Kontingentirung unmöglich, doch eine kontingentirte Quotitätssteuer ganz gut denkbar ist; b) eine Ersparniss an „Zeit, Geld und Unannehmlichkeiten für die Steuerorgane und Steuerzahler“. Die grössere Billigkeit wird hiebei behauptet, doch nicht erwiesen, denn die wirklich durch die Gemeinde billiger durchzuführenden Steuerakte, nämlich die Erhebung und die Theilnahme an der Ausschreibung werden ja jetzt ohnehin schon den Gemeinden übertragen, obwohl W.'s Pläne noch unausgeführt sind. Was aber den Zeitverlust und die Unannehmlichkeiten betrifft, so sind sie bei zwei gleichen Steuern in Staat und Gemeinde ebenfalls gleich.

Die Durchführungsmodalitäten jenes Vorschlags sind übrigens völlig

so wäre die Reihe der bis vor Kurzem bekannten Anhänger von Zuschlägen geschlossen.

Erst in der allerjüngsten Zeit, seit nämlich die preussische Regierung die ganze Kommunalsteuerreform auf ein System von Zuschlägen aufzubauen beantragt hat, tritt in Deutschland plötzlich eine ganze Anzahl von bekannten Namen für die Zuschläge ein. So kann man sagen, dass unter den 10 Gutachten kein einziges entschieden gegen die letzteren Front macht. Hoffmann z. B. eifert zwar (S. 2) gegen die gleichen Zuschläge zu allen Staatssteuern, da namentlich die Ertragssteuern zu stabil seien (S. 9), kommt jedoch schliesslich zum Grundsatze (S. 12), „dass die beste Art der Staatssteuern auch die beste Art der Kommunalsteuern ist". Bruch sieht zwar (S. 50) das Missliche der Zuschläge in den grossen Städten, verlangt sie aber dafür für die kleineren Gemeinden, wünscht übrigens überhaupt „gleiche Einschätzungs- und Veranlagungsgrundsätze" (S. 52) für Staat und Kommune. L. Wolf hält (S. 70) die Einkommensteuerzuschläge für „recht zweckmässig". Nach E. Meier „bleibt nichts anderes übrig, als das System von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern" (S. 94), deren Uebelstände z. B. in Frankreich nicht aus ihrer Natur, sondern aus ihrer Einrichtungsweise fliessen. Reitzenstein, welcher (S. 160) nicht ohne Bedenken die Argumente der preussischen Denkschrift für die Zuschläge aufnimmt, kommt doch schliesslich zu Zuschlägen, da (S. 175) ein richtiges Steuerprinzip nur in Einer Form ausgeführt werden könne. Zürn wäre (S. 191) im Allgemeinen für Zuschläge, wenn die Staatssteuern vollkommen wären, daher er jetzt „bis zu einem gewissen Punkte" auch

---

unklar (vergl. S. 102), und die Hoffnung einer leichten Deckung der Kosten stehender Heere ist lächerlich (s. diesfalls die Kritik bei Hildebrand, „Jahrb." XIV, S. 323). Erwähnenswerth ist nur noch, dass es Walcker beliebt, in England, ja auch theilweise in den preussischen Städten Analogien zu seinem Plane zu erblicken.

Aehnliche Ideen mit analoger Berufung auf die englischen Verhältnisse finden sich noch bei Ratkowsky: „Die Personaleinkommensteuer" in der 6. Nummer des „Oesterreichischen Oekonomist", Wien 1877.

selbstständige Steuern, doch nur neben Zuschlägen, zugibt. Heitz will zwar (S. 227) der städtischen Gemeinde „eine gewisse Selbstständigkeit im Steuerwesen" zuerkennen, kommt aber doch zum Schlusse, dass „im Uebrigen das System der Zuschläge den Bedürfnissen ziemlich genügen" wird. Auch Samter verlangt (S. 260—261) ein System von Zuschlägen, „da für ein spezifisch geartetes Kommunalsteuersystem kein (?) Raum übrig bleibt". Schliesslich fürchtet auch Nasse (S. 275) bei der Einkommensteuer auch nur einen besonderen Gemeindetarif.

Was den preussischen Entwurf anbelangt, so will derselbe, wie gesagt, (§§ 1 und 8) Zuschläge einführen und selbstständige Steuern eingehen lassen, und die Denkschrift [1]) führt als Argument dafür an, dass die bestehenden selbstständigen Steuern geringfügig und nur lokal sind, dass übrigens Angesichts der revidirten Staatseinkommensteuer eine selbstständige kommunale zwecklos wäre [2]). — —

Eine derartige, in Theorie und Praxis Deutschlands plötzlich auftauchende Freundschaft für die Gemeindezuschläge dürfte nicht in allen Ländern getheilt werden. Wenigstens in Oesterreich hört man diesfalls nur Einen Ruf, den der Entrüstung gegen die Zuschläge, welche, in ihren unerschöpflichen Abarten zusammengenommen, oft bis zu 500 Prozent des ursprünglichen Steuersatzes hinaufreichen [3]). Das Volk fühlt jedoch eben nur den Druck, ohne an weitere Argumente zu denken, und dies um so mehr, als eigentlich auch unter den Theoretikern, wenigstens meines Wissens, kein einziger die Zuschläge allseitig beurtheilt hat. Jeder Gegner derselben betrachtet ihre Unrichtigkeit als selbstverständlich, was wohl wahr ist, aber die Nothwendigkeit einer genaueren Beleuchtung

---

[1]) S. bei Kotze S. 21, dann 28—30.

[2]) Ersteres ist kein Beweis, letzteres geht von der Voraussetzung einer Einkommensteuer aus, deren Richtigkeit für das Kommunalbudget erst bewiesen werden müsste.

[3]) Vergl. damit die Daten bei E. Meier, 10 Gutachten, S. 97, dann Nasse ibid. S. 272.

derselben nicht ausschliesst. Will man somit eine Kritik der Zuschläge zu dem Zwecke führen, um selbe schliesslich zu verurtheilen, so muss man alle nothwendigen Vorwürfe systematisch anführen und begründen. Denn eine einfache Konstatirung der entschiedensten Abneigung gegen die Zuschläge [1]), oder ihre Bezeichnung als „Hemmniss für den wirthschaftlichen Aufschwung“ [2]) kann den vielen neueren Anhängern gegenüber unmöglich ausreichen.

Ich hätte nun gegen die Gemeindezuschläge Nachstehendes einzuwenden:

a) Da sie sehr leicht aufzulegen sind, so wird die Gemeindeverwaltung leicht zur Verschwendung getrieben [3]). Nichts ist leichter, als einige Kreuzer Zuschlag zu beschliessen: dies hat so einen harmlosen Anstrich, es ist ja keine neue Steuer eingeführt worden, und doch steigt deren Ertrag, nicht nur in Folge der Steuerfusserhöhung, sondern auch wegen des steigenden Staatssteuerertrages überhaupt. Es ist doch ganz was anderes, eine neue, nur der Gemeinde eigene Steuer zu berathen, und all den agitatorischen Massregeln ausgesetzt zu sein [4]), deren Massstab an dem lebhaften Interesse, welches das Publikum für die so geringfügigen Hundesteuern an den Tag zu legen pflegt, zu suchen ist. Die grosse Steigerung der Gemeindeausgaben in Frankreich wird grossentheils auf die centimes zurückgeführt [5]), welche vom Jahre 1836 bis 1868 von 24,463 auf 90,336 Mill. Frcs. gestiegen sind [6]); ich nehme auch keinen Anstand, die masslose Verschwendung und Misswirthschaft in der Verwaltung der österreichischen Gemeinden zum grossen Theile aus dem verrufenen Systeme der Zuschläge

---

[1]) Nasse in den „fünf Gutachten über Personalbesteuerung“, Leipzig 1873, S. 16. — Vergl. seine jetzigen Ansichten in den 10 Gutachten.

[2]) Wintzingerode ibid. S. 65. Allerdings behandeln diese beiden Schriftsteller die Gemeindesteuer nur nebenbei.

[3]) Vergl. Brasch S. 91—93.

[4]) denn über die Nothwendigkeit der Steuern überhaupt wird ja die Gemeinde immerhin zu berathen haben.

[5]) übrigens auch noch auf die Octrois, worüber später.

[6]) Brasch S. 93.

abzuleiten. Viele, welche gegenwärtig straflos das öffentliche Einkommen verprassen[1]), hätten ihr Handwerk nicht einmal beginnen können, wenn die Gemeinde bei selbstständiger Besteuerung das gehörige Bewusstsein ihrer Opfer gehabt hätte.

b) Es ist dies nämlich eine sowohl in Frankreich[2]), als auch in Oesterreich beobachtete Thatsache, dass die Bürger, namentlich der grosse Theil der Ungebildeten, die grossen Gemeindelasten auf Rechnung des Staates, nicht auf die der Kommune setzen[3]). Die Gemeindezuschläge werden natürlich durch die gewöhnlichen Finanzorgane (ob staatliche oder kommunale) mit sammt den Staatssteuern erhoben[4]); wird also auch, was oft gar nicht geschieht, in dem Steuerzettel die Staats- von der Gemeindeauflage ausdrücklich geschieden, so wird doch die übergrosse Mehrzahl (die vielen Nichtlesenden inbegriffen) den Zettel nicht anschauen, sondern schimpft unaufhörlich gegen den Staat. Die österreichischen Finanzbehörden z. B. wird sicherlich Niemand in Schutz zu nehmen trachten; und dennoch kennt Verfasser Städte, welche horrende Summen verbauen, und deren Einwohner dann, und zwar gerade die intelligenteren, ja sogar Mitglieder der Gemeindevertretung selbst, nicht genug Worte des Tadels gegen den Staat anlässlich dessen Steuern finden: an die Zuschläge, die sie selbst beschlossen, denken sie optima fide nicht! Freilich steigen in Oesterreich sowohl die einen als auch die anderen Auflagen, und da sind die Klagen über den Staat wenigstens theilweise gerecht; aber in Frankreich z. B. ist die Grundsteuer seit der grossen Revolution bis 1867 von 240 Mill. auf 170 Mill. Frcs. gesunken[5]), und dennoch wird über deren

---

[1]) Die Bestrafung tritt gewöhnlich erst dann ein, wenn die Gemeinde ohnehin nicht mehr schadlos gehalten werden kann.

[2]) Brasch S. 90—91, und Leroy S. 379.

[3]) S. auch Metz, 10 Gutachten, S. 248.

[4]) Darin liegt ja die Billigkeit der Erhebung, welche ihre Anhänger rühmen, welche jedoch durch die in ihnen liegenden Verschwendungselemente bei Weitem aufgewogen wird.

[5]) Im laufenden Jahrhunderte steigt der Ertrag der Grundsteuer allerdings allmälig; er war 1827: 155 Mill., 1859: 162½ Mill., 1863: 167 Mill.,

steigenden Gesammtertrag der Staat und nur er verantwortlich gemacht. Dies liegt schon in der Natur des gewöhnlichen Menschen, dass er die Steuern demjenigen zur Last rechnet, der sie einhebt resp. einheben lässt, und diese Erscheinung ist auf die Zuschläge überhaupt so sehr anwendbar, dass sie bei den Walcker'schen Zuschlägen umgekehrt mit ihrer ganzen Wucht die Gemeinde treffen würde. Letzteres ist an dem Beispiele der französischen Octrois zu ersehen, welche gänzlich den Kommunen imputirt werden, während der Staat gerade bei den Getränken die Hälfte des Ertrages in Anspruch nimmt[1]). Auch ein Argument gegen Walcker!

Ganz anders ist es, wenn statt der Zuschläge selbstständige Gemeindesteuern bestehen. Schon bei der Beschliessung derselben wird, wie gesagt, seitens der Steuerträger eine starke Ingerenz bemerkbar sein, wodurch das Gefühl der Verantwortlichkeit bei den beschliessenden Organen steigt. Besteht aber schon die Steuer und wird sie besonders eingefordert, dann hat der Steuerträger das unbehagliche Gefühl des Zahlungsauftrages besonders zu spüren, dann wird er die Kontrole über die Höhe der ihm vorgeschriebenen Gemeindesteuer, sowie über deren Verwendung recht genau ausüben, dann wird er aber auch keine ungerechtfertigten feindlichen Gesinnungen gegen den Staat hegen. Jedermann muss genau und auf den ersten Blick zu berechnen im Stande sein, was ihn der Staat und was die Gemeinde kostet: nur dann wird er mit Selbstbewusstsein seine politischen Rechte ausüben, und wird aus einer Zahlungsmaschine ein selbstständiger Steuerträger werden. Verschwendungen des Gemeindegeldes werden dann höchstens nur mit Zustimmung der ganzen Gemeinden, nicht durch die Künste einzelner Parteien vorkommen können.

c) Nichtsdestoweniger ist wieder ja nicht zu glauben, dass, wo es sich um die wirkliche Nothwendigkeit recht hoher

---

1876: 171,700 Mill. Fr. (Reitzenstein, 10 Gutachten, S. 131.) Indessen fehlen doch noch jetzt 170 Mill. Fr. zur Revolutionsziffer.

[1]) Leroy S. 379.

Gemeindeeinnahmen handelt, die Zuschläge hierzu geeigneter, denn selbstständige Steuern seien. Es ist zwar wahr, dass jede Steuer, ohne Rücksicht auf die Form ihrer Erhebung, eben nur von den Bürgern getragen werden muss. Aber abgesehen schon davon, dass eine selbstständige Gemeindesteuer sehr rationell eingerichtet werden kann, wodurch sie leichter erträglich wird, dass sie weiters auch auf einen weiteren Kreis von Steuerträgern ausgedehnt werden könnte, als Zuschläge [1]), — so ist es schon psychologisch erklärlich, dass eine Last geringer erscheint, wenn sie in separate Theile zerlegt wird. Es ist z. B. richtig, dass etwa die Verzehrungs- und die Einkommensteuer mehr weniger, wenn auch nicht genau, aus denselben Taschen bezahlt werden; scheidet man sie aber auseinander, und gibt z. B. die erstere dem Staate, die zweite der Gemeinde [2]), dann wird zu beiden Seiten mit Leichtigkeit mehr bezahlt werden können, als z. B. vorher durch die staatliche Verzehrungssteuer sammt Kommunalzuschlägen. Bei steigenden Bedürfnissen der Gemeinde sind somit selbstständige Steuern viel erträgnissreicher als die Zuschläge [3]). — Aber auch der Staat erhält hierdurch freiere Hände, und kann auch viel leichter seine Steuern reformiren, wenn er sich hierbei auf die unvermeidlichen Anhängsel der Zuschläge nicht umzusehen braucht. Es ist dies sicher mit eine der Ursachen, welche die Steuerreform in Oesterreich so erschweren und verschleppen [4]). Ohne eine gründliche Reform der auf Zuschlägen beruhenden Gemeindebesteuerung werden

---

[1]) Vergl. den ganzen Absatz über den Umfang der kommunalen Finanzgewalt S. 130 sq.

[2]) Hiermit soll nichts positives präjudizirt werden!

[3]) Vergl. Kries im Archiv S. 318 und Hack S. 459.

[4]) Dies erhellt aus einem die Zuschläge betreffenden Konflikte, der 1877 im Steuerreformausschusse entstand. — Es zeigte sich dies auch in den Debatten des österreichischen Kongresses von 1875, worin Jedermann bei der Frage der Steuerreform unwillkürlich auf die Zuschläge wieder zurückgriff. Vergl. unter anderen Neuwirth, welcher gegen das „Aufpfropfen der Kommunalsteuern“ auf die Staatssteuern eifert und eine Reform der ersteren verlangt („Verhandlungen“ S. 36).

wir bei den schönsten Staatssteuergesetzen zu keinem erspriesslichen Resultate gelangen, weil der Staat in der fortwährenden Angst erhalten werden wird, es könnten durch die Lokalzuschläge die ihm dienenden Steuerquellen erschöpft werden.

d) Demgemäss ist es eigentlich verkehrt, in den Zuschlägen eine „schmachvolle Abhängigkeit" der Gemeinde vom Staate zu erblicken, und sie deshalb prinzipiell zu verurtheilen, wie es oft geschieht. Fasst man nämlich die Sache praktisch auf, so entsteht durch die Zuschläge (laut c) eher eine Abhängigkeit des Staats- von dem Kommunalbudgete, als umgekehrt; fasst man sie dagegen vom theoretischen Standpunkte auf, so ist ja kein solcher prinzipieller Unterschied zwischen einer besonderen Gemeindesteuer und einem Zuschlage zur staatlichen abzusehen[1]), als dass gerade der letztere jene „Schmach" hervorrufen sollte. Die Staats- sowohl als die Gemeindesteuern sollen auf der Leistungsfähigkeit beruhen, und ihre Einrichtung soll lediglich von Zweckmässigkeitsgründen abhängen, über die sich streiten lässt. Es ist auch ferner nicht unentbehrlich, dass Zuschläge zum Nachtheile der Selbstverwaltung von der Bewilligung der administrativen Behörden abhängen sollten[2]), da selbe ebenso von vornherein durchs Gesetz bestimmt werden können[3]), wie die selbstständigen Steuern, welche wiederum möglicher-, wenn auch nicht wünschenswerther Weise der jeweiligen Bewilligung von administrativen Behörden unterliegen könnten, wie dies ja z. B. in Preussen der Fall ist[4]). Unter solchen Umständen könnte man gerade bei selbstständigen Kommunalauflagen, nicht aber bei Zuschlägen von jener „Abhängigkeit" reden. Aus diesem Grunde betrachte ich es als eine echt manchesterliche Uebertreibung, wenn behauptet wird[5]), Gemeindezuschläge bestehen nur da, „wo man der Gemeinde ihren autonomen

---

[1]) Brasch S. 94.
[2]) Vergl. Rembowski S. 209–210.
[3]) Ich erinnere nur an Galizien.
[4]) Grotefend S. 9.
[5]) Braun in der Vierteljahrschrift XIV, 13.

korporativen Charakter geraubt und sie als räumliche Unterabtheilung dem staatlichen Mechanismus eingereiht hat". Wir besitzen sicherlich z. B. in Oesterreich Selbstverwaltung genug, und dennoch wirthschaften wir mit Zuschlägen ins Unendliche.

Trotz alledem aber kann man dennoch den Satz aufstellen, dass eine wahrhaft wirksame und nützliche Selbstverwaltung nur bei selbstständiger Gemeindebesteuerung möglich, dass dagegen unter dem Systeme von Zuschlägen ihre Wirksamkeit eine Fiktion sei. Nicht als ob durch Zuschläge auch die geringfügigsten Angelegenheiten in die Staatshände gelangten [1]), da dies noch das geringere, übrigens nicht zutreffende Uebel wäre, sondern aus Gründen, welche schon sub b) beleuchtet wurden. Eine echte Selbstverwaltung beruht auf der thätigen Mitwirkung aller Betheiligten, auf dem klaren Bewusstsein der Rechte und Pflichten derselben. Dieses wird aber hauptsächlich durch das genaue Bewusstsein der zu Gunsten des betreffenden Selbstverwaltungskörpers getragenen Opfer gefördert, was wieder erwiesenermassen nur bei selbstständigen Gemeindeauflagen der Fall ist. Nicht in staatliche Hände also, sondern in die einzelner Fraktionen und Koterien gelangt die Verwaltung einer Kommune, welche mit zumeist verkappten Zuschlägen arbeitet, und dies ist doch entschieden das bedeutend grössere Uebel.

Hierbei ist übrigens schliesslich nicht zu verkennen, dass ein Gemeindegesetz, resp. ein staatliches Centralorgan, welches in der Gemeinde lediglich eine unterste unbesoldete Instanz der Aemterhierarchie sieht, in der That, irregeführt durch den Wortklang, selbstständige Gemeindesteuern nicht gestatten wird. In diesem Sinne ist die geschichtliche Ausführung Steins [2]) zu verstehen, wornach mit der Ausdehnung der Selbstverwaltung die Zuschläge in selbstständige Steuern übergehen; insoferne mögen die französischen Zuschläge und auch die obigen freihändlerischen Ansichten ihre Erklärung finden.

---

[1]) Rembowski S. 210.
[2]) S. 110—111.

Allein dieser Satz lässt sich nicht umkehren: es braucht nämlich die staatliche Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nothwendig in selbstständigen Auflagen ihren Ausdruck zu finden, wie dies gerade Oesterreich beweist.

Im Ganzen sonach kann man mit vollem Rechte in den selbstständigen Kommunalsteuern die Befestigung einer wirksamen Selbstverwaltung erblicken, weil hierdurch die gegenseitige Verantwortlichkeit und obiges Bewusstsein wächst, weil das Koterienwesen hierdurch verschwindet, weil übrigens hierdurch, wie gezeigt, die Gemeinde nöthigenfalls viel reichlichere Mittel aufzutreiben in der Lage ist, — und dies Alles sind schlagende Argumente gegen die Zuschläge. Die Gefahr übergrosser staatlicher Ingerenz, gegen welche keine Steuern an sich, sondern lediglich ein aufrichtig verfasstes Gemeindegesetz mit einer rationellen Gemeindebesteuerung zu schützen vermag, darf in den Zuschlägen nicht erblickt werden.

e) Aber die Zuschläge sind auch deshalb schädlich, weil sie nicht im Stande sind, der Gemeinde ihre Mittel jedesmal aus denjenigen Quellen zuzuleiten, welche richtiger Weise für das Kommunalbudget herhalten sollten. Ich verstehe nämlich die Selbstständigkeit der Gemeindebesteuerung nicht blos dahin, dass z. B. statt einer Staatsgrundsteuer sammt Kommunalzuschlägen zwei selbstständige Grundsteuern (eine staatliche und eine kommunale) erhoben werden sollten, sondern auch dahin, dass das Gesetz der Gemeinde nöthigenfalls eine Steuer zuwenden sollte, welche vielleicht im Staate als solchem nicht besteht, ja vielleicht nicht bestehen könnte. Und zwar dieses wieder nicht etwa in Folge prinzipieller Verschiedenheit zwischen Staats- und Gemeindesteuern, sondern einfach deshalb, weil ein kleiner lokaler Kreis andere Auflagen erfordert resp. ermöglicht, als sie in einem grossen Staate auch nur denkbar sind. Es möge hier nur an alle die Rücksichten erinnert werden, welche in der Gemeinde im Gegensatze zu dem Staate zu nehmen sind, um gewisse Klassen, z. B. Forensen, Fremde, moralische Personen und dergleichen, die der Staat anstandslos trifft, zu belasten. Besonders aber ist hier, ohne sonst näheren Ausführungen präjudiziren zu wollen, an die

oben [1]) als nothwendig bezeichnete Kombination von Personal- und Realsteuern zu erinnern. Im Staate kann dieselbe aus theoretischen oder historisch überbrachten Gründen bestehen, aber es braucht dies nicht der Fall zu sein, denn der Staat kann z. B. ein reines Ertrags- oder auch ein reines Einkommensteuersystem besitzen und es ziemlich rationell handhaben. Richtet man jedoch bei einem dieser Systeme Kommunalzuschläge ein, so wären sie in keinem Falle genügend, und gleichzeitig in beiden Fällen ungerecht, da sie die einen Klassen zu Gunsten der Gemeinde zu stark träfen [2]), ohne die anderen zu erreichen. Ja selbst bei einem gemischten staatlichen Systeme besteht noch keine Gewähr für ein richtiges Zuschlagssystem, wie dies z. B. Oesterreich zur Evidenz beweist. Denn wenn man auch bekanntlich von der Frage nach dem Verhältnisse der Zuschläge zu den Gemeindevortheilen nicht ausgehen darf [3]), so folgt daraus doch nicht, dass man Gemeindeleistungen unentgeltlich geniessen soll. Und doch kommen gerade z. B. in österreichischen Städten die vielen Schul-, Sanitäts-, Polizeiausgaben und dergleichen zahlreichen Personen zu Gute, welche, da sie keine direkten Steuern bezahlen, eo ipso auch keine Zuschläge tragen [4]), wie es auch umgekehrte Erscheinungen geben mag. Alles dies ist sogar in Staaten möglich, welche die rationellsten Steuersysteme besitzen! Ja es sind diesfalls mutatis mutandis sogar Braun's Ausführungen richtig [5]), wornach durch die Zuschläge oft in der ungerechtesten Weise Landbewohner zu städtischen, und Stadtbewohner zu ländlichen Ausgaben, und zwar in demselben Masse, wie die eigentlichen Steuerträger, herangezogen werden .... Bei genauer Differenzirung

---

[1]) S. 152.

[2]) nämlich bald die Besitzer von fundirtem, bald die von unfundirtem Einkommen.

[3]) wie dies Talíř in seinem sonst sehr verdienstvollen Buche „über die Reform der direkten Steuern" (Prag 1874, S. 25) thut. Es wäre dies die Rückkehr zum Prinzipe von Leistung und Gegenleistung.

[4]) Ibid. S. 32.

[5]) Vierteljahrschrift XIV, 15.

zwischen Real- und Personalsteuern wären nun derartige Anomalien unmöglich; und da es doch fürwahr nicht die Aufgabe des Staates ist, bei der Einrichtung seiner Steuern obige Verhältnisse, statt der allgemeinen volkswirthschaftlichen und finanziellen zu berücksichtigen, so bleibt eben zur Wahrung der Interessen der Staats- sowohl als der Kommunalwirthschaft nichts anderes übrig, als die Zuschläge durch selbstständige Gemeindeauflagen zu ersetzen, neben dem staatlichen ein kommunales Steuersystem zu schaffen, welches alle Klassen nach den rationellen Interessen der Gemeinde treffen wird.

f) Ist das Gemeindegesetz nicht vorsichtig genug gefasst, so könnte noch eine weitere Gefahr seitens der Zuschläge drohen. Besteht nämlich nicht die Vorschrift, dass in einer Gemeinde die Zuschläge zu allen Staatssteuern gleich sein müssen [1]), so könnte es geschehen, dass die Gemeindeverwaltung, und zwar hier gerade verkappt, einzelne Klassen zu sehr, die anderen zu wenig belasten könnte. Alles dasjenige, was anderwärts gegen die Freiheit der Gemeindebesteuerung hervorgehoben wurde, ist in viel schlimmerem Grade zu gewärtigen, wenn diese Freiheit auf die gewissermassen automatisch sich bewegenden Zuschläge sich ausdehnt [2]).

g) Auch wird von gewisser Seite befürchtet, dass falls „die Hebung und Regulirung“ [3]) der Staatssteuern in den Händen der Gemeinde ruht (also wohl bei der Repartition), diese Operation durch die Zuschläge gefährdet werden würde. Diejenige Gemeinde nämlich, welche auf Zuschläge angewiesen ist, wird die Steuern zu hoch bemessen, diejenige, welche mit ihren Privateinkünften ausreicht, zu niedrig. Es ist dies eine recht treffende, wiewohl unbewusste Antwort auf Blum's in umgekehrter Richtung ausgesprochene Hoffnungen [4]), wie nicht

---

[1]) Vergl. § 2 und 4 des preussischen Entwurfs, der gerade Verschiedenheiten hier vorschreibt.

[2]) Vergl. diesfalls Galizien und anderseits das jetzige Preussen; Grotefend S. 37.

[3]) Braun am Kongresse zu Hamburg, Vierteljahrschrift XIX, 199.

[4]) S. oben S. 194. — Braun's Ausspruch ist übrigens älter.

minder auf Walcker's bekannte Ausführungen. Denn man kann allerdings nicht läugnen, dass die Gemeinde nicht nur ein vortreffliches Steuererhebungsorgan[1]), sondern im Falle eines richtigen, d. h. auf genauen Katastern begründeten Repartitionssystemes, auch ein gutes Steuerausschreibungsorgan abgibt. Allein daraus folgt noch gar nichts für die Frage der Zuschläge. Jene Eignung nämlich liegt an und für sich schon in der Natur der Gemeinde als eines lokalen Kreises, und wollte man nothwendig erörtern, ob diese Eignung durch die Zuschläge gefördert oder gehemmt werden würde, so müsste man sich mit Braun und gegen Blum und Walcker für das letztere entscheiden. Wird aber auch die Möglichkeit einer Gefährdung des Repartitions- durch das Zuschlagsystem durch den Hinweis auf Frankreich wirksam entkräftet, so steht wenigstens so viel fest, dass es unrichtig ist, umgekehrt das Interesse des Fiskus für die Gemeindezuschläge ins Treffen zu führen.

h) Schliesslich wäre gegen die Zuschläge noch Nachstehendes anzuführen. Bisher ist nur bei Punkt e. theilweise darauf Rücksicht genommen worden, dass das staatliche System, an welches sich dann die Zuschläge anschliessen sollen, irrationell sein könnte. Ist dort aber letzteren Umstandes nur vom Standpunkte der Gemeinde gedacht worden, so ist es ja wohl denkbar und kommt leider auch nur zu oft vor, dass das staatliche System an sich, also auch vom Standpunkte des Staates selbst irrationell ist. Da nun darüber zwar weder Praxis noch Theorie endgiltig zu urtheilen vermögen, dafür jedoch beide anzuerkennen geneigt sind, dass die meisten heutigen Systeme nicht alle Steuerträger und nicht in gleichem Masse treffen[2]), — so würden natürlich

---

[1]) wofür ihr übrigens nach preussischem Muster Einhebungsperzente (ihrem Charakter nach „Gebühren") zugestanden werden sollen. In Oesterreich werden nicht unberechtigte Klagen über die grossen Kosten dieses „übertragenen Wirkungskreises" geführt.

[2]) die „Gleichheit" natürlich in rationeller Weise aufgefasst. Vergl. oben S. 182, N. 1.

diese Ungerechtigkeiten im Verhältnisse zur Steuerfusserhöhung fühlbarer werden. Nachdem aber letzteres faktisch durch die Zuschläge geschieht, so ist nicht zu verwundern, dass gerade diese ihre Seite, die Verschlimmerung der Steuerhärten, zumeist hervorgehoben wird. Nach Braun z. B.[1]) „multipliziren sich die Fehler des einzelnen Steueransatzes durch dessen doppelte Anwendung"; auf dem österreichischen Kongresse 1875 sprachen sowohl Referent[2]), als der Korreferent[3]) beinahe mit denselben Worten von der „Potenzirung der Ungleichmässigkeiten", wobei allerdings der letztere innerhalb seines engen Gesichtskreises blos an eine Verminderung der Ertragssteuerzuschläge und eine Ersetzung durch Einkommensteuerzuschläge denkt; auch Leroy[4]) macht bekanntlich seine Zustimmung zu den Zuschlägen von der Richtigkeit der Staatssteuern abhängig, was doch faktisch, besonders in Frankreich, auf eine Verurtheilung der ersteren hinausläuft.

Von den heutigen Gemeindesteuerzuschlägen kann man somit zum Schlusse auch das noch sagen, dass sie die schon bestehenden Ungleichheiten in der staatlichen Besteuerung vermehren; ob aber wenigstens diese ihre schwache Seite je behoben werden wird, ist sehr zu bezweifeln. — — —

So geht denn aus dieser ganzen Erörterung der Satz hervor: die Gemeindesteuerzuschläge sind vollkommen verwerflich, und ist als Vorbedingung einer rationellen Kommunalsteuerreform die Aufstellung eines selbstständigen Gemeindesteuersystems erforderlich[5]).

Dies die Beantwortung der Vorfrage. Hierzu sei nur noch bemerkt, dass die sogenannten Dotationssteuern in

---

[1]) Vierteljahrschrift XIV, S. 15.

[2]) „Verhandlungen" S. 7.

[3]) Ibid. S. 21.

[4]) S. 361—362.

[5]) Dass die 10 Gutachten, welche bekanntlich fast durchwegs die Zuschläge vertreten, den selbstständigen Auflagen missgünstig sind, ist logisch

ihren Wirkungen viele Analogien zu den Zuschlägen bieten. Sie kosten die Gemeinde gar nichts, können somit zur Verschwendung führen; sie werden noch erklärlicher als die Zuschläge auf Rechnung der staatlichen Lasten gesetzt; sie lassen sich durchaus nicht je nach den Gemeindebedürfnissen erhöhen, da sie von vornherein fixirt sind [1]); sie vermögen keine wirksame Selbstverwaltung zu fördern, da sie ja gewissermassen ein Geschenk seitens der staatlichen Verwaltung sind; sie können nicht die geringste Rücksicht auf diejenigen Klassen nehmen, welche die Gemeinde besteuern sollte, da sie lediglich aus denjenigen Staatssteuern geschöpft werden, über welche der Fiskus am leichtesten disponiren kann [2]); sie erhöhen schliesslich die eventuellen Ungerechtigkeiten derjenigen Staatssteuern, aus welchen sie bestritten werden [3]).

So verschieden also äusserlich die Dotationssteuern von den Zuschlägen sind, so ähneln sie ihnen in Bezug auf die Wirkungen, und kann man sie in unsere Vorfrage in der Weise einbeziehen, dass wie die Zuschläge so auch die

---

nothwendig. Theilweise, nämlich für die Grossstädte, verlangt sie nur Bruch (S. 50); Meier, welcher (S. 93) von den selbstständigen Gemeindesteuern, ähnlich wie Blum, zu niedrige Staatssteuereinschätzungen befürchtet, wäre für die ersteren (S. 79) nur dann, wenn Staat und Kommune „wesensverschieden wären", was doch nicht der Fall ist; analog macht Reitzenstein (S. 111) sein Urtheil von der Natur des Staatssteuersystems und von dem Umfange der Gemeindewirksamkeit abhängig (vergl. S. 133), jedenfalls aber hält er eine selbstständige Kommunaleinkommensteuer für „vollkommen verwerflich" (S. 174); nach Samter (S. 260) gibt es Steuersorten genug, „wir brauchen keine neuen Kategorien" u. s. f. — Dagegen ist Friedberg (S. 77) aus politischen Rücksichten wo möglich für selbstständige Gemeindeabgaben.

[1]) Vergl. oben S. 57 über die Art der Bestimmung ihrer jeweiligen Höhe in jeder Gemeinde Belgiens.

[2]) In Belgien z. B. aus den leicht zu erhöhenden Verzehrungssteuern, gezahlt durch zahlreiche Personen, die mit den betreffenden Gemeinden nie in geringste Beziehung treten.

[3]) Nur von einem Einflusse auf die Einschätzung zu den Staatssteuern kann man hier naturgemäss gar nicht reden.

Dotationssteuern verwerflich sind, und einem selbstständigen Gemeindesteuersysteme weichen müssen.

II. Die Hauptfrage.

Kritik der einzelnen Steuerarten.

Die Verurtheilung der Gemeindezuschläge sammt den Dotationssteuern präjudizirt nicht im Geringsten in Bezug auf die Frage, inwieferne einzelne Arten von Auflagen als obligate Kommunalsteuern geeignet sind. Nicht nur nämlich bleibt nach Beseitigung der Zuschläge bei jeder einzelnen Staatssteuer die Frage offen, ob sie als selbstständige Kommunalsteuer passend wäre, und wird selbe oft verneint werden müssen, — sondern es kann auch eine Steuer, die im Staate nicht besteht, somit Zuschlägen überhaupt nicht unterliegen kann, und demgemäss von denselben nicht befreit zu werden braucht, gerade für die Gemeinden die geeignetste sein.

Es müssen somit, ohne weitere Rücksicht auf die Zuschläge mehr, die drei Hauptkategorien, nämlich (um bei den schlechtesten zu beginnen) Konsumtions-, Einkommen- und Ertragssteuern [1]) einer Beurtheilung in der Richtung unterzogen werden, ob sie sich als obligate Gemeindesteuern eignen. Es wird hier absichtlich diese Steuereintheilung als Grundlage der Untersuchungen angenommen, weil sie alle denkbaren Steuern erschöpfend in sich schliesst, somit auch für die positiven Vorschläge das nöthige Material abgeben muss, was allerdings erst nach einer eingehenden Kritik wird geschehen können. Indess kann schon von vornherein eine gewisse Einschränkung des Untersuchungsgebietes gemacht werden. Die Konsumtionssteuern nämlich können bekanntlich [2]) unter andern auch beim Konsumenten erhoben werden, wodurch sie Charaktereigenschaften von direkten Steuern an-

[1]) Von Stempel- und Uebertragungssteuern handelt wohl ganz fruchtlos Friedberg S. 77 und a. a. O.

[2]) S. oben S. 10.

nehmen. Sie kommen aber heutzutage zu selten vor, als dass hinlängliches Material zu ihrer Kritik vorhanden wäre. Indem wir uns somit vorbehalten, im positiven Theile auf sie zurückzukommen, soll hier blos das übliche Gros der Konsumtionssteuern, nämlich die durch Vermittlung von Produzenten erhobenen, gewöhnlich „Verzehrungssteuern" oder „indirekte Steuern" schlechtweg genannten Konsumtionsauflagen erörtert werden. Die Einkommen- und Ertragssteuern folgen dann ohne Einschränkung.

1) Die kommunalen Verzehrungs- oder indirekten Steuern.

In Bezug auf die theoretische Beurtheilung bieten die kommunalen Verzehrungssteuern ein ähnliches Bild, wie die Zuschläge. So lange über die Gemeindebesteuerung überhaupt nur wenig geschrieben wurde, war die Verurtheilung jener Steuern eine fast allgemeine, so dass sie lediglich von Einem Schriftsteller entschieden in Schutz genommen wurden[1]). Ein Gegner der staatlichen indirekten Steuern, möchte Rotteck dafür den grössten Theil der Gemeindeausgaben durch eine „nach dem Grundsatze der Vertheilung nach Köpfen" eingerichtete Auflage, somit im Grunde durch Verzehrungssteuern, decken. Er will hierdurch nicht die Fremden[2]), wohl aber alle Bürger und Einwohner, mit einer kleinen Mehrlast bei den Reichen, treffen. Hierbei kritisirt er manche bestehenden Einrichtungen, aus denen man zwar nicht viel positives, doch jedenfalls das erfährt, dass Rotteck mit jener Kopfsteuer eben die eigentlichen Verzehrungssteuern im Sinne hat[3]).

Im Uebrigen findet man in der früheren Litteratur nur hie und da Andeutungen darüber, dass indirekte Gemeinde-

---

[1]) Rotteck S. 253—254 und 257.

[2]) ohne dass wir erfahren, in welcher Weise sie frei ausgehen sollen.

[3]) Vergl. übrigens sein „Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie", II. Theil, S. 79. Dann auch Malchus: „Handbuch der Finanzw.", 1830, I, 366 sq., der die Verzehrungssteuern den Zuschlägen vorzieht.

steuern gerade fürs Heranziehen der Fremden[1]) geeignet wären. So bei Hack[2]), der überdies die mit den indirekten Auflagen einzutretende Abnahme der direkten Lasten erwähnt, im Grunde aber doch gegen die Verzehrungssteuern ist; so bei Grumbrecht[3]), der, ein Anhänger der Einkommensteuer, in Festungsstädten behufs Besteuerung der Garnison ein Octroi wünscht; so in jüngerer Zeit bei Held[4]) welcher die indirekten Abgaben mit Rücksicht auf die in der Kommune vorübergehend anwesenden Personen als nützlich bezeichnet. Nun ist nach unseren früheren Ausführungen nicht zu verkennen, dass bei der Wahl der Gemeindesteuern auf die Belastung nicht nur der Fremden, sondern auch noch der Arbeiterklasse, welche in den Industriestädten von grosser Bedeutung ist[5]), Rücksicht genommen werden muss. Auch unterliegt es keinem Zweifel, dass diese Personen, auf die im positiven Theile genauer zurückzukommen sein wird, durch eine auf ein zu eruirendes Einkommen gelegte, also eine wahrhaft direkte Steuer unmöglich getroffen werden können: insofern sind die Skrupeln der eben genannten Schriftsteller vollkommen begründet. Allein dieselben beweisen noch für die Verzehrungssteuern gar nichts; fasst man nämlich unter indirekten Steuern diejenigen auf, welche nicht unmittelbar aufs Einkommen (Ertrag), sondern auf irgend einen Gegenstand gelegt werden[6]), so könnte man unter ihnen eine dem obigen Besteuerungszwecke entsprechende indirekte Auflage finden, welche nichtsdestoweniger keine Verzehrungs- oder im gewöhnlichen Sinne indirekte Steuer zu sein brauchte. Ohne somit die näheren Gedanken obiger Schriftsteller errathen zu wollen, dürfen wir annehmen, dass dieselben keine Anhänger von eigentlichen Verzehrungs-

---

[1]) gegen deren „ungerechtfertigte Bedrückung" Rotteck eifert.
[2]) S. 479.
[3]) auf dem Kongresse zu Hamburg. — „Vierteljahrschrift" XIX, 205.
[4]) „Einkommensteuer" S. 142.
[5]) Vergl. diesfalls Brecht S. 23 und 28.
[6]) S. meine „Luxussteuer" S. 104.

steuern sind, was auch besonders bei Held schwerlich vorausgesetzt werden könnte.

Noch einer Gruppe von Finanzgelehrten wäre in einleitender Weise zu gedenken, bevor auf die Beurtheilung der Verzehrungssteuern übergegangen wird. Es sind dies zwar Gegner dieser Steuern, welche jedoch bald hiebei zweideutig vorgehen, wie z. B. Stein[1]), der einfach die frühzeitige Ausbildung von Verzehrungssteuersystemen in den deutschen Städten konstatirt[2]), — bald die Schlechtigkeit dieser Steuern als selbstverständlich voraussetzen[3]) — oder doch wenigstens mit zu schwachen Gründen bekämpfen. So werden sie z. B. als für die Dezentralisation wenig geeignet hingestellt[4]), dann werden ihre Ungleichheit und Zufälligkeit hervorgehoben[5]) und dergl. m.

Nun erst kann man sagen, dass, analog wie bei den Zuschlägen, bis in die allerjüngste Zeit hinein fast nur Gegner der Gemeindeverzehrungssteuern in der diesbezüglichen Litteratur eine Rolle spielen. Hauptsächlich findet man sie naturgemäss in Frankreich und Belgien, wo bekanntlich die Octrois eine Hauptplage sind, resp. waren[6]). In Oesterreich, wo

---

[1]) S. 109.

[2]) um welche Ehre die deutschen Städte um so weniger zu streiten brauchen, als bekanntlich die vectigalia aus Rom herrühren und zunächst nach den gallischen Städten übergingen.

[3]) Bruch S. 13, Mayer S. 581: „bekannte staatswirthschaftliche und politische Nachtheile".

[4]) Rembowski S. 213.

[5]) Mayer S. 581, der übrigens (580) ganz entschieden ein Verbot der Verzehrungssteuern verlangt.

[6]) Als Curiosum mögen hier nur die wichtigsten bezüglichen Schriften angeführt werden:

1) Barillon: „Suppression des octrois", Paris 1862.
2) Chevalier: „L'industrie et l'octroi de Paris", Paris 1867.
3) Passy: „La question des octrois", Paris 1867.
4) Say: „Paris, son octroi et ses emprunts", Paris 1847.
5) Courcelle-Seneuil: „De l'abolition des octrois en France".
6) Foulon: „Études sur les octrois".
7) Hermitte: „L'octroi et l'impôt des boissons".

doch die 27 geschlossenen Städte mit ihren staatlichen und kommunalen Octrois, in Verbindung mit den zahlreichen den Octrois gleichstehenden Propinationsrechten, — genügendes Material für eine derartige Litteratur abgeben sollten, sehen wir diesfalls einen eigenthümlichen Stillstand. Dagegen muss man bezüglich Deutschlands, wo namentlich Preussen von der Mahl- und Schlachtsteuer recht viel zu leiden hatte, der Freihandelspartei, wie in Bezug auf die Kommunalsteuerfrage überhaupt, so auch diesfalls das Verdienst zuerkennen, dass sie zur Verzehrungssteuer entschieden Front nahm. Auf dem Kongresse zu Hannover nämlich wurden die Octrois in beinahe ausschliesslich verurtheilendem Sinne besprochen [1]); und wiewohl die mit sachlichen Gründen versehene Resolution „Octrois sind sowohl als Staats- wie als Gemeindesteuern verwerflich“ [2]), sammt den andern Resolutionen für den nächsten Kongress aufgeschoben wurde [3]), hierauf aber in Hamburg (auf dem 9. Kongresse) eigenthümlicher Weise, wohl als selbstverständlich, verschwindet [4]), — so ist doch aus den Debatten die beinahe einstimmige Verurtheilung der Octrois unzweifelhaft zu ersehen.

Erst eben dieselbe litterarische Erscheinung, welche den

---

8) Armailhac: „Un budget municipal assuré sans octroi“.
9) Moullart: „Enquête publique sur les octrois“.
10) Rénoul: „Octroi et consommations à Nantes“.
11) Bonnal: „Traité des octrois“.
12) Lloubes: „De l'abolition et de la conservation des octrois“.
13) Dewildt: „De l'abolition des octrois“, Bruxelles 1851.
14) Castiaux: „Abolition des octrois“, Bruxelles 1860.
15) Gleiche Bücher von Stevens, Peemans, Vanlinthout, Clermont, Baets, Isaac, Digond und dergleichen, nebst zahlreichen amtlichen Publikationen in Belgien.

Leider konnte Verfasser trotz der Vermittlung der Wiener-Universitätsbibliothek die wenigsten dieser Schriften auftreiben.

[1]) „Vierteljahrschrift“ VII, S. 156 sq.
[2]) Ibid. S. 159.
[3]) Ibid. S. 180—181.
[4]) „Vierteljahrschrift“ XIX, S. 194—195.

Zuschlägen so viele warme Vertheidiger zuführte, weist in der allerjüngsten Zeit ebenso zahlreiche Anhänger der kommunalen Verzehrungssteuern auf, so dass sich der Antagonismus zwischen der Freihandels- und der realen Schule wider Erwarten sogar auf diesem Gebiete fortpflanzt. Allerdings findet sich in den 10 Gutachten auch manches den indirekten Steuern feindliche. So hebt L. Wolff (S. 73) die stärkere Belastung der Armen, die Behinderung des Verkehrs und die Gefahr der Defraude hervor; so befürchtet Meier (S. 89) die Entwickelung einer Binnenzollwirthschaft in den Kommunen; ebenso gewärtigt Metz (S. 249) Verkehrsstörungen und Bedrückung der Armen. Indess verschwindet dies angesichts der gewichtigen Stimmen, welche in den 10 Gutachten für die Verzehrungssteuern erhoben werden. Eine Berücksichtigung derselben wird wohl geeigneter bei Gelegenheit der nun folgenden Kritik der kommunalen Verzehrungssteuern Platz finden.

Hierbei wird nun von einem doppelten Standpunkte ausgegangen werden müssen. Es ist nämlich zwar klar, dass selbst dort, wo, wie in einigen deutschen Staaten, die indirekten Steuern gesetzlich allen Gemeinden zustehen[1]), faktisch nur Städte hiervon Gebrauch machen können[2]); je nachdem es sich indess um ausserhalb oder innerhalb der Städte produzirte Waaren handelt, muss auch die Form der Steuer und dann weiters die Art ihrer Beurtheilung eine andere sein. Im ersteren Falle sind nur Thorsteuern denkbar, einerlei, ob sie von der Gemeinde nur für sie, oder gleichzeitig auch für den Staat (wie theilweise in Frankreich), oder durch den Staat mit sammt einem Gemeindezuschlage erhoben werden. In diesem Falle werden konform mit der zu Anfang dieser Schrift[3]) angenommenen Terminologie die kommunalen Verzehrungssteuern synonim mit den Octrois aufgefasst werden müssen. Handelt es sich dagegen um die

[1]) S. z. B. oben S. 81.

[2]) Bei den am Lande, z. B. den Brennereien, erhobenen Verzehrungssteuern, ist ja nie der Kreis der Konsumenten abzusehen.

[3]) oben S. 10.

Besteuerung von Waaren, welche in der Stadt produzirt werden, so ist nichts anderes denkbar, als dass auch der Staat sie besteuert und die Gemeinde einen Zuschlag bezieht.

Die Vorwürfe, die gegen die kommunalen Verzehrungssteuern zu erheben sind, werden demgemäss doppelter Art sein: die einen werden sich auf die Form der Thorsteuer, die andern auf die kommunalen Verzehrungsabgaben, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erhebung, also namentlich auch auf die in Form eines Zuschlags zur gewöhnlichen staatlichen Steuer erhobenen, beziehen.

A) Gegen die Octrois sprechen folgende Gründe:

a) moralische, weil sie zum Schmuggel verleiten, durch welchen z. B. in Frankreich 10 Prozent der Gesammteinnahme abgehen sollen[1]). In Hamburg wurden blos 10 Prozent der Defraudationen entdeckt, und diese bildeten doch 10 Prozent der Bruttoeinnahme[2]). Daraus ergibt sich dann die Nothwendigkeit von Massregeln, welche zunächst

b) vom finanziellen Standpunkte gegen die Octrois sprechen. Es bedarf nämlich eines sehr kostspieligen Kontrollapparates, um der Defraude zu begegnen, so dass die Nettoeinnahmen immer verhältnissmässig recht niedrig bleiben[3]). Bis auf Paris, wo die Kosten nur 4—5 Prozent ausmachen, betrugen sie sonst in Frankreich 10—12 Prozent[4]), in Belgien oft bis 33 Prozent[6]), in Preussen sogar noch mehr[5]).

c) Diese Kontrollmassregeln sind aber auch der freiheitlichen Entwickelung des Verkehrs hinderlich und sehr lästig. Wie wahr das ist, kann man aus der kleinen Notiz kombiriren[7]), dass z. B. vom 6. auf den 7. Januar 1874 in

---

[1]) Brasch S. 116. S. auch Kries: Archiv, S. 195.

[2]) Grumbrecht in der „Vierteljahrschrift" VII, 174.

[3]) Ibid. S. 174.

[4]) Brasch 115, Leroy 359, der noch daneben die Kosten der Errichtung von Mauern oder Barrieren zählt.

[5]) Ibid. Auch Bamberger S. 41.

[6]) Ibid. Auch Hack S. 479.

[7]) Brasch S. 117, 3. Note. Nach Reitzenstein, 10 Gutachten

Paris einliefen: 468 Eisenbahnzüge, 128 Schiffe, 5989 Wägen zur Durchfuhr, und 34,354 zur Einfuhr! Wie müssen da die Leute belästigt werden, und wie viele ihrer fallen täglich zum Opfer! [1]).

d) Die Octrois sind aber auch vom Standpunkte des wirthschaftlichen Verkehrs überhaupt schädlich. Sie bilden nämlich faktische Binnenzölle [2]), gegen welche schon Turgot mit Recht eiferte. Wenn z. B., „um eine Flasche Liqueur von Brüssel nach Lüttich zu bringen (ungefähr 2—3 Eisenbahnstunden) sechs Deklarationen, sechs dafür bezugliche Gänge und sechs Zahlungen“ [3]) nöthig waren, dann geht ja die ganze durch die Eisenbahnen gewonnene Schnelligkeit des Verkehrs wieder verloren. Wenn derartige oder auch nur die allernöthigsten Plackereien (wie sie z. B. in Lemberg praktizirt werden) einem Menschen begegnen, der, sei es in persönlichen, sei es in geschäftlichen Angelegenheiten in kurzer Zeit viele Gemeinden besuchen muss, dann ist ja wirklich der Verkehr und speziell der „Verkehr zwischen Stadt und Land so unterbunden“ [4]), dass die höchsten Schutzzölle, der grösste Mangel an Freizügigkeit hiermit nicht verglichen werden können. Es mag doch einen Kaufmann nichts mehr empören, als wenn er nicht etwa an der staatlichen Grenzlinie, sondern an den städtischen Schranken sich Revisionen unterziehen muss, einerlei, ob dieselben dann einer staatlichen oder kommunalen Verzehrungssteuer dienen sollen. Die für den Verkehr so lästigen und hemmenden Revisionen und Dekla-

---

S. 156, ist in grösseren Gemeinden die Kontrolle „verhältnissmässig leicht“. S. ähnlich auf S. 183, und vergl. mit 181, wo von Ausgaben der grossen Städte für die Einführung der indirekten Steuern „in grösserem Umfange“ gesprochen wurde.

[1]) Vergl. auch Cherot: „étude sur l'abolition et le remplacement des octrois“ im 18. Band des „Journ. des Ec.“ S. 58, wo auch die Defraude berührt wird.

[2]) Nasse in den 5 Gutachten, S. 20, 1. Note.

[3]) Brasch S. 117.

[4]) Resolution des volkswirthschaftlichen Kongresses in der „Vierteljahrsschrift“ VII, 159.

rationen anlässlich der Zollzahlung, welch letztere ja noch bis zum Bestimmungsorte der Waare verschoben werden kann, werden durch Accisen verhundertfacht. Und da ist nicht zu wundern, dass in erster Linie die Freihandelspartei gegen sie auftrat [1]).

e) Doch die Octrois sind auch vom sozialen Standpunkte verdammenswerth und zwar ohne Rücksicht darauf, ob man den Produzenten oder den Konsumenten der besteuerten Gegenstände ins Auge fasst. In erster Beziehung ist es durch die Erfahrung bestätigt, dass obige Plackereien den armen Landmann, der da mit strohgefülltem Wagen in die Stadt fährt, bedeutend schwerer treffen, als den Wohlhabenden [2]), der eine offene Equipage benutzt; auf der Eisenbahn sind die Chancen allerdings gleich. In zweiter Beziehung ist zu berücksichtigen, dass der minder Wohlhabende das ganze Jahr hindurch in der Stadt wohnen und Octrois tragen muss, während der Reiche, oft am Lande wohnend, unbesteuerte Gegenstände verzehrt [3]). Und dazu kommt der in sozialer Beziehung wichtigste Umstand, dass die Octrois, soferne sie überhaupt einträglich sein sollen, hauptsächlich die unentbehrlichsten Konsumgegenstände treffen müssen [4]), also gerade diejenigen, welche vor Allem von der ärmeren Klasse verzehrt werden. Dieser Uebelstand wird nun allerdings allseits gerügt und wird hierbei verschieden argumentirt. So wird mit Recht hervorgehoben, dass durch eine derartige Besteuerung das Prinzip der Reineinkommenbesteuerung verletzt wird, da ja der Konsum unentbehrlicher Gegenstände an und für sich noch

---

[1]) Selbst Zürn, in den 10 Gutachten der eifrigste Anhänger der Verzehrungssteuern, gibt (206) zu, dass die Kontrollmassregeln „für Produktion und Handel unbequem“ sind, er glaubt jedoch an die Möglichkeit von Erleichterungen.

[2]) Brasch S. 117.

[3]) Ibid. S. 120.

[4]) Reitzenstein, 10 Gutachten, S. 156—157, erwähnt dagegen hauptsächlich die Luxusgegenstände, allerdings mit besonderer Berücksichtigung der schädlichen Spirituosen.

auf kein Reineinkommen zu schliessen gestattet[1]). Ferner werden charakteristischer Weise gerade noch von den Freihändlern gegen die Besteuerung unentbehrlicher Lebensmittel „die Hemmung des Zuzugs durch Vertheuerung der Nahrungsmittel", und „eine die Konkurrenzfähigkeit benachtheiligende Wirkung auf die Löhne"[2]) vorgebracht. So sehr nun diese beiden Rücksichten auf die Verkehrsfreiheit, resp. die Freiheit der „natürlichen" Lohnbildung ihre Bedeutung haben mögen, sie verschwinden sicher vor dem übrigens ihnen schon ganz nahen sozialen Standpunkte. Die Preissteigerung der Lebensmittel, insoferne sie mit der Hebung der Grundrente und dem allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwunge im Zusammenhange steht, ist trotz der hierdurch entstehenden Lebenserschwerung gerade mit Rücksicht auf ihre Hauptursache wünschenswerth. Aber eine künstliche, durch Fiskalmassregeln hervorgebrachte Preissteigerung derjenigen Artikel, welche im Budgete der Armen die Hauptrolle spielen, ist im höchsten Grade sozial schädlich.

Auf diesen Umstand, wie auch speziell auf die Frage, in wie ferne durch die Octrois die Preise wirklich beeinflusst werden, lenkte man besonders in Frankreich und Belgien sein Augenmerk, wiewohl natürlich auch den deutschen Gelehrten diese Rücksicht nicht fremd sein konnte[3]), ja in jüngster Zeit auch des Näheren behandelt wurde. Es ist allerdings durch die Erfahrung festgestellt, dass mit der Aufhebung einer Verzehrungssteuer die bezüglichen Preise nicht

---

[1]) vorausgesetzt, dass man überhaupt obiges Prinzip anerkennt, was bekanntlich in jüngster Zeit nicht geschieht. Verfasser bleibt jedoch diesem Prinzip treu. Vergl. mein „System" S. 321—322.

[2]) Resolution des volkswirthschaftlichen Kongresses, „Vierteljahrschr." VII, 159.

[3]) Vergl. für Belgien und Frankreich Bamberger S. 46—47; dann Hack S. 479; namentlich aber Bergius, der die Octrois gerade wegen der Vertheuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel eine „umgekehrt progressive Steuer" nennt (S. 124 — in jüngster Zeit ein in Bezug auf Verzehrungssteuern oft gebrauchter Ausdruck!), in ihnen eine „schwere Bedrückung der arbeitenden Klassen" sieht (S. 465), und sie überhaupt für „weit mehr verwerflich", als die Zölle, ansieht.

alsogleich sinken, und es wird dieses auch von den Anhängern der Octrois mit als Hauptargument benutzt[1]). Indessen ist einerseits nicht zu läugnen, dass die Octrois ursprünglich zur Preissteigerung beigetragen haben, und ist andererseits sicher zu erwarten, dass, wenn nicht im ersten Augenblicke, so doch allmälig und später in Folge der Aufhebung der Steuern auch der Preis sich wird senken müssen. In Belgien z. B. wurde schon bald nach Beseitigung der Octrois zwar nicht beim Fleische, aber doch beim Brode und bei Brennmaterialien eine Preisverminderung beobachtet[2]). Dagegen beweisen in umgekehrter Richtung statistische Daten aus Frank-

---

[1]) Vergl. Brasch S. 119, Note 2. — In den 10 Gutachten führt Bruch (S. 42—43) des Näheren aus, dass die Aufhebung der kommunalen Verzehrungssteuern, welche die Fremden zu treffen und einer übermässigen direkten Besteuerung vorzubeugen geeignet sind, keine Preiserniedrigung ergeben würde. Aus den ibid. angeführten Ziffern geht namentlich hervor, dass sich die Detailpreise durchaus nicht konform mit den Grospreisen halten. Uebrigens ist Bruch doch mehr für Luxussteuern mit einem eventuellen Schutzzollcharakter (S. 44). Namentlich aber ist Reitzenstein (ibid. S. 156) gegen die Besteuerung der unentbehrlichen Lebensmittel, und glaubt auch, dass man sie bei den Octrois vermeiden könnte. — Dagegen führt Zürn (ibid. S. 195 sq.) für Bayern aus, dass die dortige sehr niedrige, etwa 1,6 Prozent ad valorem betragende Fleischsteuer auf die Preise keinen Einfluss üben kann. Die Mehlsteuer (S. 197) jedoch beträgt schon 2—3,8 Prozent, die Biersteuer (S. 198) 13 Prozent des Werths. Allein Zürn glaubt (202 sq.) einerseits, die Steuer werde im Lohne auf die Reichen abgewälzt (vergl. hiezu mein „System" S. 330—331, wo die Schwierigkeit der Abwälzung der durch die Arbeit gezahlten Steuern nachgewiesen wird), — andererseits erzählt er den analogen Fall, dass z. B. trotz der Erniedrigung des Gewichtes durch das metrische System (in Bayern, wie in Oestrrreich) die Preise nicht gefallen sind. Dasselbe war auch bei Einführung der neuen Münzordnung der Fall.... Nichtsdestoweniger verlangt Zürn, dass das Gesetz die Steuergegenstände aufzähle und Maximalsätze statuire, womit doch die Gefahr der Preissteigerung eingestanden wird!

Auch Friedberg (S. 84—85) fürchtet nicht den Einfluss der Verzehrungssteuern auf die Preise, da die Arbeiter „durch eine jede Steuer ... in ihrem Verbrauche eingeschränkt werden". Nicht minder läugnet F. die Kostspieligkeit der Erhebung in den grossen Städten.

[2]) Bamberger S. 46—47.

reich, dass die Octrois durch Preiserhöhung den Konsum verringern [1]), ja dass der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Konsum mit der Steuerhöhe in verkehrter Proportion sich bewegt. So ist z. B. in Nantes die pro Kopf verzehrte Weinmenge von 337 Liter im Jahre 1808 bei einer Steuer von 1 Fr. 75 cent. auf 150 Liter im Jahre 1852 bei einer Steuererhöhung auf 3 Fr. 20 cent. gesunken. Ebenso analog beim Rindfleisch von 17,405 Kilo auf 11,786 Kilo, beim Kalbfleisch von 11,023 Kilo auf 5,640 Kilo, bei der Seife von 4,542 Kilo auf 3 Kilo u. dgl. [2]). Eine gleiche Bewegung findet man beim Vergleiche mehrerer Städte unter einander. So war 1840 die Weinkonsumtion per Kopf:

in Paris	bei	einer	Steuer	von	20	Fr.	23	cent.	— 115	Lit.
„ Lyon	„	„	„	„	5	„	20	„	— 132	„
„ Bordeaux	„	„	„	„	2	„	80	„	— 177	„
„ Toulouse	„	„	„	„	1	„	60	„	— 256	„ [3])

Also wird auf jeden Fall durch die Octrois die Konsumtion vermindert, und zwar gerade bei den unentbehrlichsten Artikeln, welche dem Arbeiter aus wirthschaftlichen und sozialen Rücksichten freigelassen werden sollten. Daher das kräftige Wort Brauns [4]), dass „das kommunale Octroi den Armen zum Vortheile der städtischen Grundbesitzer brandschatzt!“ [5])

f) Schliesslich ist das Octroi auch für die Production, und zwar sowohl die landwirthschaftliche als die industrielle, in hohem Grade nachtheilig. Was die Landwirthe betrifft, so sind sie es ja, welche das Gros der besteuerten Gegen-

---

[1]) Valserres: „une ville sans octroi et funestes effets de l'octroi“ im XVII. Band des „Journ. des Econ.“ S. 470 und 473.

[2]) Cherot S. 64—65.

[3]) Brasch S. 121. Vergl. übrigens bezüglich Paris die genauen Ausführungen bei Juglar: „les consommations de Paris et l'octroi“ im XVII. Band des „Journ.“, S. 422—441.

[4]) „Vierteljahrschrift“ XIV, 15.

[5]) Zürn, S. 205, behauptet dagegen, die Aufhebung der Verzehrungssteuern würde „zum entschiedensten Nachtheile der arbeitenden Klassen“ ausfallen.

stände den Städten zuführen, und welche, wie gerade die französischen Daten beweisen, unter der verminderten Konsumtion in ihrem Absatze geschädigt werden. Nicht die Preiserhöhung an sich, sondern eben die durch dieselbe herbeigeführte Konsumverminderung[1]) ist namentlich für den kleinen Landwirth so verderblich, dass dadurch die sozial und ökonomisch so höchst wichtige Gartenkultur um die grossen Städte ganz unterbunden werden könnte. Daher berufen sich die Franzosen in erster Linie auf die Gefahren für die Landwirthschaft und deren Industrie[2]).

Betreffs der eigentlichen Industrie ist zu bemerken, dass allerdings bei einer rationellen Auswahl der Steuergegenstände die Interessen der Industrie nicht geschädigt zu werden brauchen. Allein es ist schon bei der Darstellung der französischen Zustände hervorgehoben worden, dass die Gemeinden die Tendenz haben, ihre Octrois auch auf Gegenstände der Sachkonsumtion, welch letztere ja weder für ein Einkommen, noch überhaupt für einen Grad von Leistungsfähigkeit Zeugniss abgibt, auszudehnen. Da ist es denn natürlich, dass die Industrie unter der künstlichen Vertheuerung von Roh- und Hilfsstoffen leiden muss. Namentlich die Kohlenaccise bildet einen Gegenstand zahlreicher nur zu berechtigter Klagen in Frankreich[3]). Und wenn auch Manche eine genügende Aushilfe für die Industrie in Entrepots sehen, welche die für die Ausfuhr bestimmten Rohstoffe vor der Steuer schützen sollen[4]), so ist nur anzuerkennen, dass dies eine gewisse Erleichterung für die Industrie, nicht aber auch für den Handel wäre, welcher wieder nach preussischen Er-

---

[1]) Vergl. diesfalls die Kontroverse bei Brasch S. 122.

[2]) Cherot S. 58 und And. Zürn, S. 206 führt an der Metzgerei und Bäckerei, dann der Bierproduktion in Bayern aus, dass sie trotz der bezüglichen kommunalen Verzehrungssteuern blühen. Dies beweist jedoch nur, dass sie nach Aufhebung der Steuern noch mehr aufblühen würden.

[3]) S. Brasch S. 124—126.

[4]) Ibid. S. 124 und 127. Auf die Rückvergütung legt besonderes Gewicht Zürn, S. 199 und 207. Auch Reitzenstein S. 183.

fahrungen durch die Accise sehr beeinträchtigt wird [1]). Uebrigens lehrt die Erfahrung aus Preussen sowohl als aus Frankreich, dass sogar ganze Industriezweige, welche die Folgen des Octrois nicht zu ertragen vermögen, die Städte verlassen [2]). Mag nun eine solche Dezentralisirung der Industrie aus manchen Rücksichten erwünscht sein [3]), so sollten die Motive hiezu nicht der Industrie und den betheiligten Arbeitern zum Schaden gereichen. Und gerade in Folge der Octrois auf die unentbehrlichen Lebensmittel muss mit der Zeit (freilich nicht gleich!) auch der Arbeitslohn steigen [4]), wodurch wieder ohne Nutzen für den Arbeiter und den Industriellen die Produktionskosten der letzteren steigen. Nur dann wäre jener Nutzen theilweise vorhanden, wenn der Arbeiter sich ausserhalb der Octroislinie ansässig macht [5]); dieses wird jedoch durch den Zeit- und Kraftverlust der in die Stadt jeden Tag wandernden Arbeiter grossentheils aufgewogen.

Man kann also sagen: für die Konsumtion und Produktion [6]), für die freiheitliche und soziale Entwickelung sind die Octrois schädlich. Doch ist dieses Alles den Octrois als solchen eigen, ob sie nun für den Staat oder die Kommune erhoben werden. Daneben haben aber

B. die kommunalen Verzehrungssteuern als solche, ohne Rücksicht auf ihre Form noch spezielle Schattenseiten [7]), welche sie erst recht verdammungswürdig machen. Und zwar:

a) Die staatlichen Verzehrungssteuern haben wenigstens die gute Eigenschaft, dass sie im ganzen Staatsgebiete gleich hoch sind, in ganz gleicher Weise die Konsumtion vertheuern, den Lohn erheben, den Absatz und die Produktion erschweren.

---

[1]) Wolff am Kongresse, „Vierteljahrschrift" VII, S. 160.

[2]) Ibid. 161; und Faucher in der „Vierteljahrschrift" II, S. 213.

[3]) Vergl. Maurus, „über die Freiheit in der Volkswirthschaft", Heidelberg 1873.

[4]) Faucher in der „Vierteljahrschrift" II, S. 213, dann Brasch S. 128.

[5]) Ibidem.

[6]) Reitzenstein, 10 Gutachten, S. 156 glaubt nicht daran.

[7]) umgekehrt nach Reitzenstein S. 183.

Dadurch hören sie allerdings nicht auf, eine Last zu sein, aber sie behandeln wenigstens alle Staatsbürger gleich, schaffen schlechtere, aber für Alle gleiche Konkurrenzbedingungen [1]). Dagegen entstehen durch die kommunalen Verzehrungssteuern für jede Stadt, für zahlreiche Theile des Staatsgebietes die verschiedensten Konkurrenzbedingungen. Die Produzenten also und die Konsumenten, die höheren und die Arbeiterklassen [2]) leben in jeder Stadt unter anderen Verhältnissen, die nur durch die Steuern künstlich herbeigeführt worden sind. Wurden oben [3]) die Gefahren einer beliebigen Wahl der Gemeindesteuern geschildert, so bezieht sich dasselbe in noch höherem Grade auf unseren Fall: denn nicht nur ist das Octroi an und für sich schlecht, sondern die beliebige Höhe der kommunalen Verzehrungssteuern überhaupt ist noch verderblicher. Und das Gesetz kann doch höchstens Maximalsätze feststellen, unter denen die Gemeinde je nach ihren Bedürfnissen und ihrem Dafürhalten wählen muss.

b) Diese Willkür führt denn auch in der Praxis dazu, dass nicht blos Rücksichten auf die städtischen Finanzen, sondern oft auch protektionistische Velleitäten über die Steuerhöhe entscheiden. Muss nun sogar derjenige, der unter gegebenen Verhältnissen Schutzzölle verlangt, anerkennen, dass sie für die Konsumtion und den Verkehr nicht gerade segensvoll sind, in welch höherem Grade muss dann letzteres der Fall sein, wenn einzelne Städte desselben Landes gegenseitig einen Schutzzollkrieg führen. Und gerade in Frankreich [4]) und Belgien wurde dies nur zu oft praktizirt. Ein solches Verfahren muss indess die heimische Industrie in die verkehrtesten, künstlichen Bahnen leiten, dasselbe kann lebens-

---

[1]) Dass übrigens ein Theil von Verzehrungssteuern, nämlich die von entbehrlichen Gegenständen, trotz ihrer Schwächen im Steuersysteme unentbehrlich ist, habe ich in meiner „Luxussteuer" nachgewiesen, worauf sich jüngst auch Neumann in seiner Kritik der 10 Gutachten, S. 138, beruft. Wir kommen auf diese Bemerkung Neumann's zurück.

[2]) Bezüglich des Lohnes s. Brasch S. 128.

[3]) S. 183—184.

[4]) Vergl. Brasch S. 126—127.

unfähige Industriezweige hervorrufen und die lebensfähigsten vernichten, und wird jedenfalls von kleinlichem Krämergeiste getragen werden, während doch schon die Handhabung von staatlichen Schutzzöllen einen hohen und unparteiischen, von keinen Spezialinteressen getrübten Blick erheischt. Es kann doch nichts absurderes gedacht werden, als die Gemeinderäthe in der Rolle von Gesetzgebern in handelspolitischen Angelegenheiten, und gerade zu so einer Angelegenheit wird faktisch namentlich das Octrois heraufgeschraubt!

c) Die weitere Folge dieser Sachlage äussert sich darin, dass die Städte in ihrem finanziellen und industriellen Interesse aus vermeintlichen Kontrollrücksichten auch umliegende Dörfer in ihren Kreis hineinzuziehen trachten, wie dies bekanntlich wieder in Frankreich seit 1816 geschieht[1]). Eine Gesetzgebung nämlich, welche Einmal das Octrois-Prinzip acceptirt hat, befindet sich von vornherein auf einer abschüssigen Bahn, auf welcher sie zur Gestattung derartiger Ausdehnungen namentlich dann gedrängt wird, wenn der Fiskus selber daran interessirt ist. Es ist dies nun schon, wie gesagt, an sich ungerecht, dass in Folge der Steuerschranken der Landwirth in seiner Produktion, in seinem Absatze geschädigt wird; doch braucht er noch dadurch wenigstens keine hohen Löhne und Preise zu bezahlen. Wird er aber noch wider seinen Willen mit sammt seiner Gemeinde in den städtischen Umkreis hineingezogen, so hat er nachstehende Chancen. Erstens zahlt er für alle Lebensmittel und dergleichen bedeutend mehr, ohne dass er hierfür an den Wohlthaten der Stadt partizipirt, da ja seine Gemeinde auch weiterhin de facto ein Dorf mit dessen beschränkten Einrichtungen bleibt. Ferner aber muss er auch für alle Rohstoffe und dergleichen mehr bezahlen, ohne dass er Aussicht hätte, wie der städtische Industrielle, sich am städtischen Schutzzolle schadlos zu halten, denn er ist ja und bleibt Landwirth, ob er nun der Stadt

---

[1]) Brasch S. 110. Zürn führt (202) die hieraus für die Städtler entstehende Erleichterung als Vorzug der Verzehrungssteuern an, ohne an die Landbewohner zu denken.

inkorporirt ist oder nicht. Schliesslich muss er, ganz ohne einen Gegennutzen, noch höhere Löhne tragen, als dies die an und für sich schon in dieser Richtung wirkende Nähe der Stadt erheischt. Mit Einem Worte also, mittelst kommunaler Verzehrungssteuern wird sehr oft die Landwirthschaft zu Gunsten der Städte ausgebeutet und ist daher diese Steuerart geeignet, den weder von nationalem, noch von sozialem Standpunkte wünschenswerthen Antagonismus zwischen Stadt und Land zu schüren.

d) Schliesslich ist nach den französischen Erfahrungen zu bemerken, dass die von den Anhängern der Verzehrungssteuern angeführte Einträglichkeit derselben [1]) gerade nur zu oft für die Städte von verderblichen Folgen begleitet ist. Freilich verdankt z. B. Paris seine Haussmann'sche Schönheit den Octrois, aber gerade mit ihnen mehrten sich auch die Schulden. Es ist dies eine eigenthümliche psychologische Erscheinung, dass das Bewusstsein der Möglichkeit, mit den fort und beliebig zu steigernden Einkünften aus den Verzehrungssteuern die Zinsen zahlen zu können, die bezüglichen Gemeinden in grosse Schulden stürzt. Dies wird, im Gegensatze zu den schuldenfreien britischen Gemeinden durch die Erfahrung der französischen [2]), wie nicht minder der preussischen Gemeinden [3]) bestätigt. Auch ist überhaupt die Verschwendung von Kommunalgeldern besonders dort auf der Tagesordnung, wo die Verzehrungssteuern ein leicht zu erhebendes und stets steigendes Einkommen sichern. Wieder muss diesfalls auf Frankreich hingewiesen werden, welches mittelst der Octrois nicht nur die nützlichsten, sondern oft auch ganz unnütze Gemeindeaus-

---

[1]) Vergl. Brasch S. 129. Reitzenstein, S. 157, spricht von Bequemlichkeits- und Luxusanlagen in den französischen Städten; Zürn von der Aufbesserung des zerrütteten Haushaltes (201) der bairischen Städte nach den napoleonischen Kriegen, daher sämmtliche Städte gegen die Aufhebung ihrer Verzehrungssteuern gesinnt sind.

[2]) In Frankreich stieg die Schuld der 13,954 Gemeinden seit 1862 bis 1869 von 341 Mill. Fr. auf 573 Mill. Fr. Mit Paris zusammen hatten die Gemeinden 2049 Mill. Fr. Schulden (Brasch S. 148).

[3]) Bergius S. 123—127.

lagen zu bestreiten pflegt [1]). Der Umbau der Städte soll sogar in skandalöser Weise vor sich gegangen sein [2]), was theilweise auch in Preussen vorkam [3]). Jedenfalls ist daraus erklärlich, warum sowohl die preussischen, als auch die französischen Städte immer Gegnerinnen der Aufhebung von Gemeindeverzehrungssteuern waren [4]). Ist es nun schwer, der Behauptung beizutreten, es sei die Verschwendung der Gemeinden noch gefährlicher, als die des Staates, weil letzterer gefahrloser Bankerott machen könne (!) als erstere [5]), — so vermag man andererseits dennoch die Gemeindeverschwendung nicht zu billigen, und daher Einnahmsquellen, durch welche dieselbe gefördert wird, nicht in Schutz zu nehmen [6]).

Berücksichtigt man nun das Alles, was gegen die Verzehrungssteuern vom Standpunkte der Kommunalwirthschaft vorliegt, so ist der Schluss unvermeidlich, dass Gemeindeverzehrungssteuern unbedingt zu verdammen seien.

2) Die Kommunaleinkommensteuer.

Sind allerlei Zuschläge, wie nicht minder alle Verzehrungssteuern im Kommunalbudgete unhaltbar, so entsteht die Frage, ob unter den selbstständigen direkten die Ertrags- oder aber die Einkommensteuer zu wählen sei. Letztere, das Hätschelkind der heutigen Finanzwissenschaft, dürfte ja auch hier nicht ausser Acht gelassen werden, und ist sie an und für

---

[1]) „Journ. des Econ." XVIII, 62.

[2]) Leroy S. 359.

[3]) Vergl. Beispiele aus Preussen und Frankreich bei Bergius S. 128—129.

[4]) „Journ. des Econ." XVIII, 63, und Kries im „Archiv".

[5]) Braun in der „Vierteljahrschrift" XIV, S. 14. Siehe dort auch die gleichen Bemerkungen bezüglich der Verschwendung in den südwestdeutschen Städten (S. 15.)

[6]) Auch diesfalls erinnern die kommunalen Verzehrungssteuern an die Wirksamkeit der Zuschläge.

sich unzweifelhaft die verhältnissmässig vollkommenste Steuerart, so bietet vielleicht auch die Gemeindewirthschaft eine Gelegenheit zur Erprobung dieser Eigenschaften jener Steuer. In derThat ist die Litteratur durchaus nicht arm an Anhängern der Kommunaleinkommensteuer, wiewohl es schon ein charakteristisches Merkmal ist, dass nicht alle Anhänger der Einkommensteuer überhaupt sie auch für die Gemeinde verlangen. Jedenfalls begegnen sich in ihren Ansichten auf diesem Gebiete Männer der verschiedensten volkswirthschaftlichen Schattirungen, woraus leicht zu entnehmen ist, dass weder für, noch gegen die Kommunaleinkommensteuer prinzielle Gründe streiten. Unter den Anhängern dieser Auflage wären nun nachstehende anzuführen.

Schon im Jahre 1848 verlangte Meyer eine Gemeindeeinkommensteuer, jedoch nur „von Gewerben, Aemtern und Diensten, wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen", und zwar auf Grund von Fassionen[1]). — Im Jahre 1859 begegnet man auf derselben Bahn Dietzel[2]), der zwar ganz richtig die Nothwendigkeit einer Personalsteuer in der Gemeinde hervorhebt, jedoch als selbstverständlich voraussetzt, dass dies gerade nur die Einkommensteuer sein kann. — Auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse zu Hannover, welcher neben den Octrois gleichzeitig auch die Kommunaleinkommensteuer behandelte, machten sich vier Stimmen für die letztere geltend. Namentlich Grumbrecht[3]), welcher für sie das an sich richtige Prinzip der Leistungsfähigkeit anführt, ohne zu bedenken, dass dasselbe nicht nothwendig in der Einkommensteuer seinen Ausdruck zu finden braucht; dann Nessmann[4]) aus analogen Gründen; Rentsch[5]) aus dem-

[1]) „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw." V, 578, wobei schon die richtige Idee auftritt, die genau bekannten Einkommensarten niedriger zu besteuern. Ohne diesen Aufsatz zu kennen, schlug ich dasselbe für das Staatswesen in meiner „Luxussteuer" S. 115—116, u. „System" S. 362 vor.

[2]) S. 141 sq.

[3]) „Vierteljahrschrift" VII, S. 172—173.

[4]) Ibid. S. 174.

[5]) Ibid. S. 175.

selben Grunde, daneben aber auch noch wegen der gleichmässigen Ertragshöhe der Einkommensteuer, ein Argument, welches so ziemlich auf alle unmittelbar beim eigentlichen Steuerträger erhobenen Steuern passt;[1]); endlich Wichmann[2]), der in der Gemeindeeinkommensteuer ein Mittel zur Heranziehung der Reichen und zur Vermeidung von Gemeindeverschwendung erblickt, was zwar an sich richtig, jedoch auf alle selbstständigen Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Verzehrungssteuern, anwendbar ist. — Weiters zählt in diese Reihe, um chronologisch vorzugehen, Werenburg[3]), der jedoch mehr die gegnerischen Ansichten widerlegt, als die seinen begründet. — Folgt dann Eisenhart[4]), welcher sich wieder auf das an sich richtige Prinzip der Leistungsfähigkeit beruft, dabei aber die „prästabilirte Harmonie, dass die Einkommensteuer sich . . . zur ordentlichen Kommunalsteuer eignet . . . .", zu begründen unterlässt. — Die Forderung Cherot's[5]), die Octrois durch eine Erhöhung der contribution personelle et mobilière zu ersetzen, da selbe am meisten den „facultés individuelles" der Steuerträger entspricht, ist wohl ebenfalls hieher zu rechnen, obgleich sie nach der bekannten Natur der contribution auch der Wohnungssteuer gelten könnte. — Der die Berliner Einkommensteuer vom Jahre 1869 behandelnde Bruch[6]) hebt hervor, dass selbe das Interesse aller Bürger für den Gemeindehaushalt weckt, und die juristischen Personen heranzieht, ohne jedoch zu fragen, ob eine andere Personalsteuer nicht dieselben guten, ohne die der Einkommensteuer anhaftenden schlechten Eigenschaften besitzen könnte. — Bei Held[7]) wird die Kommunaleinkommen-

---

[1]) also auch auf gewisse Konsumtionssteuern, die als solche in einer anderen Bedeutung „indirekt" sind.

[2]) „Vierteljahrschrift" VII, S. 178.

[3]) Werenburg: „Der gegenwärtige Stand der Steuerreformfrage in Deutschland", Berlin 1865.

[4]) Im Jahre 1868: S. 151—153.

[5]) Im „Journ. des Econ." 1870, XVIII, S. 61.

[6]) S. 16—17.

[7]) „Einkommensteuer" S. 234—235.

steuer sehr unentschieden befürwortet, bei Schäffle[1]) lediglich die schon anderwärts[2]) in analoger Weise angeführte und beurtheilte Rücksicht auf die richtigen Einschätzungen zur Staatseinkommensteuer in Betracht gezogen. — Neumann scheint umgekehrt[3]) die Staatseinkommensteuer als die geeignete Grundlage für die Reform der Gemeindebesteuerung zu betrachten, worauf er übrigens in seinem neueren Buche[4]), gleich Brecht[5]), die Einkommensteuer auf die für alle Bürger nützlichen Kommunaleinrichtungen zurückführt. — Die zehn Gutachten haben auch einige Anhänger der Gemeindeeinkommensteuer aufzuweisen. So Hoffmann, welcher (S. 9) ebenso wie die zwei vorhergehenden Schriftsteller argumentirt, übrigens (S. 12) nur Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer zulassen will[6]); dann L. Wolf (S. 74), der sich wieder einmal auf die Leistungsfähigkeit beruft; Heitz, welcher (S. 238 – 239) sich von der Einkommensteuer, als besonders lokalisirungsbedürftig, gerade in der Kommune, die leichter Stufen bilden und auf Opfer zählen kann, mehr verspricht; weiters Samter, welcher (S. 265—266) die Einkommensteuer zwar nicht als einzige, doch als die wesentlichste Kommunalsteuer ansieht; in gleicher Weise auch Nasse (S. 273—274). — Schliesslich enthält auch die jüngste Arbeit über Gemeindebesteuerung Friedberg's, welcher allerdings nur zu sehr Walcker's Gemeindeeinkommensteuer als Grundlage von Staatszuschlägen (!) betont[7]), eine Vertheidigung der Kommunaleinkommensteuer; doch werden hier auch[8]) die Schwächen derselben ganz offen dargelegt, und

---

[1]) Schäffle: „Das gesellschaftliche System", Tübingen 1873, II, S. 410. — S. auch Heuschling: „l'impôt sur le revenu" 1873, 43 sq.

[2]) nämlich bei den Zuschlägen.

[3]) „Progr. Einkommensteuer" 1874, S. 25.

[4]) „Persönliche oder Ertragssteuern?" S. 7—8.

[5]) S. 36—37.

[6]) Hier hat jedoch die Frage nach der Selbstständigkeit der Steuer keine Bedeutung mehr, da sie vorher als Vorfrage erledigt worden ist.

[7]) S. 68 sq. Dasselbe findet man noch bei Wirth II, S. 530.

[8]) S. 76 sq.

nach ziemlich langen Irrungen erst durch eine Klassen-, eine Verbrauchs-, eventuell eine Vermögenssteuer, und daneben noch durch einen Antheil an der staatlichen Immobiliarbesitzwechselsteuer zu korrigiren gesucht. Dass aber solche Korrektive für diese „Personalsteuer“ gerade in jüngster Zeit vorgeschlagen werden, ist wohl mit ein Beweis der Hinfälligkeit der Kommunaleinkommensteuer.

Es ist nun nach alledem nicht zu läugnen, dass die Reihe der Vertheidiger dieser Steuer eine recht stattliche ist, und sogar Autoritäten enthält. Die sachlichen Gründe jedoch, die von all diesen Männern angeführt werden, scheinen mir eben so wenig Ueberzeugungskraft zu besitzen, wie etwa noch der Hinweis darauf, dass viele grosse Städte Deutschlands jene Steuer besitzen. Letzteres wäre schon deshalb unstichhältig, da es sich besonders am volkswirthschaftlichen Kongresse gezeigt hat, dass die Verfechter der Einkommensteuer gerade Repräsentanten grosser Städte waren, welche an dem Fortbestande jener Auflage interessirt sind. Indessen muss man gerecht sein und zugestehen, dass auch die Motive vieler Gegner der Kommunaleinkommensteuer durchaus nicht annehmbar sind. Dies gilt namentlich von der Freihandelsschule, die in ihrem Gros bekanntlich jedwede Einkommensteuer scheut. Der Tenor der bezüglichen Angriffe ist am deutlichsten aus der dem volkswirthschaftlichen Kongresse zu Hannover vorgelegten und nachher bekanntlich im Sande verlaufenen Resolution [1]) zu ersehen, welche erklärt, die Gemeindeeinkommensteuer sei nicht entsprechend, weil sie dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung zuwiderläuft. Um diese Frage dreht sich dann fast die ganze Debatte am Kongresse [2]), kann indess eben deshalb keine Billigung in Anspruch nehmen. Denn wenn auch zugegeben werden muss, dass das Prinzip von Leistung und Gegenleistung viel mehr gegen die Einkommensteuer, als das von der Gegenpartei angeführte Prinzip der Leistungsfähigkeit für die Einkommen-

[1]) Vierteljahrschrift“ VII, S. 159.
[2]) Ibid. S. 162, 179 u. a.

steuer spricht, so kann doch ein Gegner des ersteren Prinzips sich desselben unmöglich gegen die Einkommensteuer bedienen. Ein Anhänger des Prinzips der Leistungsfähigkeit muss die Einkommensteuer denn doch durch andere Mittel bekämpfen. — Noch weniger kann man dem geflügelten Worte eines Führers jener Partei zustimmen[1]), dass wie Octrois den Armen, so die Gemeindeeinkommensteuer den Reichen zu Gunsten der Gegenpartei „brandschatze", und zwar schon deshalb nicht, weil gerade von der Einkommensteuer ein Theil der Reichen frei ausginge, wie dies auch die Erfahrungen der staatlichen Einkommensteuer beweisen. Ist es übrigens nicht lächerlich, das Schreckbild des Kommunismus in die Diskussion über eine Steuerart eines geordneten Staatswesens einzubeziehen?! — Richtiger wären schon die Ausführungen des Referenten am österreichischen, ebenfalls freihändlerischen Kongresse zu Wien, dass[2]) bei einer Lokaleinkommensteuer „zu grelle Vermögensverschiebungen" eintreten würden, daher dieselbe nur vorsichtig ins Auge gefasst werden dürfe. Richtiger deshalb, weil jene „Verschiebungen" wirklich bald zu Gunsten, bald zu Ungunsten der Reichen eintreten dürften, und darüber sich in Voraus nichts Bestimmteres sagen lässt.

Dass übrigens nicht alle Gegner der Gemeindeeinkommensteuer so unglücklich wie die Freihandelsschule argumentiren, soll sich ohne weiteres Zitiren bei der nun unmittelbar folgenden Kritik der Einkommensteuer gelegentlich zeigen.

Die Kommunaleinkommensteuer hat nun meines Erachtens die Schwäche, dass sie in vielen Fällen entweder gar nicht oder doch nicht in einem, der Leistungsfähigkeit entsprechenden Masse durchführbar ist, und daher in sehr vielen Fällen, in denen eine Gemeindebesteuerung stattfinden soll, den Dienst versagt und umgekehrt. Gehen wir diesfalls an der Hand des oben[3]) bezeichneten Umfangs der kommunalen Finanzhoheit vor.

---

[1]) Braun in der „Vierteljahrschrift" XIV, 15.
[2]) „Verhandlungen" S. 38.
[3]) S. oben S. 134.

A) Würde man den Grundsatz aufstellen, dass die Einkommensteuer in allen Gemeinden des Landes einzuführen sei, und alle Staatsbürger zu treffen habe, so brauchte man nur die wenigen Fragen zu stellen: wie will man die Arbeiter treffen? wie die kleinen Hausbesitzer? wie die kleinen Grundbesitzer? wie die ganz kleinen Handwerker? wie schliesslich die Kapitalisten? Die Einkommensteuer ist ja die auf das wirkliche Einkommen der Bürger gelegte Steuer. Dieses Einkommen ist nun in der That bei manchen physischen oder moralischen Personen genau zu eruiren und der Einkommensteuer zu unterwerfen [1]); allein alle anderen Einkommensarten sind theils in realer Weise leichter zu treffen (daher ich immer noch reformirte Ertragssteuern zuliesse), theils überhaupt nur mit den grossen Schwierigkeiten zu einer direkten Steuer überhaupt heranzuziehen. Hat nun schon der Staat, der doch wirksamere Mittel in der Hand besitzt, und dem übrigens Korrektive in der Form von indirekten Steuern zu Gebote stehen, mit jenen Schwierigkeiten zu kämpfen, um wie viel mehr wird dies bei der viel schwächeren Gemeinde der Fall sein müssen! [2]) Man täusche sich nicht damit, dass in der Gemeinde alle unter einander sich gut kennen. Dieses Faktum kann etwa bei einer auf realen Katastern gestützten Repartitionssteuer des Staates behilflich sein [3]), wird aber bei einer Gemeindesteuer, ohne solche reale Grundlagen und ohne die endgiltig entscheidende Kontrolle der Staatsbehörde, unmöglich ausreichen. Würde für die Schwierigkeit der Schätzung und der Beitreibung der Einkommensteuer ein Beweis aus der Praxis erforderlich sein, so gäbe es wohl keinen klassischeren Zeugen, als den Fürsten Bismarck,

---

[1]) Siehe die genauen Angaben über die Shedula A. meiner Einkommensteuer in meinem „System" S. 115 sq.

[2]) Vergl. Rembowski S. 214—215, auch Kries im „Archiv" S. 293.

[3]) da in der Gemeinde wirklich zwar nicht die Stärke, doch das gegenseitige Verhältniss der Leistungsfähigkeit der Einzelnen so ziemlich bekannt ist.

der in seiner Reichstagsrede vom 10. März 1877 [1]) eben durch jene Schwierigkeiten die Sehnsucht der Kommunen nach den indirekten Steuern erklärt. Und wenn der Theoretiker nicht gerade die Mahl- und Schlachtsteuer als das berechtigte Ziel jener Sehnsucht betrachten könnte, so ist obiger Ausspruch doch ein Zeichen, dass die Kommunaleinkommensteuer nicht einmal in den deutschen Städten gar so sehr verfängt, wie es den Anschein hat.

Ueberhaupt ist dabei nicht zu vergessen, dass zwischen staatlicher und kommunaler Einkommensteuer ein gewaltiger Unterschied bestehen muss. Führt der Staat selbst eine allgemeine Einkommensteuer, so folgt daraus noch nicht, dass er sie auch auf die kleinen Leute anwenden muss. Er kann selbe nämlich entweder mit einer Klassensteuer treffen, oder braucht, unter gleichzeitiger Freilassung eines Existenzminimums für die Einkommensteuer, dieselbe mit Konsumtionssteuern zu kombiniren, welche dann auf jene Klassen berechnet sind. Bei der Gemeinde dagegen sollen bekanntlich einerseits keine Verzehrungssteuern eingeführt werden, und kann andererseits an ein Existenzminimum schon deshalb nicht gedacht werden, da es Kommunen gibt, welche aus zumeist so armen Einwohnern bestehen, dass das Existenzminimum zu einem dauernden Defizite führen müsste. Was aber die Klassensteuer betrifft, so wird sie, eben im Vereine mit Verbrauchssteuern, gerade in allerjüngster Zeit vorgeschlagen [2]); allein zugegeben, dass diese veraltete Steuerform heutzutage empfehlenswerth wäre, bliebe immer noch der Zweifel bestehen, ob denn auch die höchsten Klassen eben so leicht zur Einkommensteuer herangezogen werden könnten? So wie nämlich die niedrigsten Klassen ihr Einkommen zumeist selber nicht einmal kennen, und daher weder selber fatiren, noch sich gegenseitig einschätzen können, so geht bei den höchsten Klassen wieder die Verschweigung des Einkommens nur zu leicht vor sich, wogegen

---

[1]) Wiener „Presse" Nr. 69 ex 1877.

[2]) Friedberg S. 81 sq.

der Staat allerdings in der Luxussteuer Korrektive besitzt, welche den Gemeinden nicht zustehen können.

Mit Einem Worte, die Einkommensteuer ist ihrer Natur nach in den niedrigsten Klassen gar nicht, in den höchsten nur sehr schwer und unvollkommen durchführbar[1]), und muss diese ihre Eigenthümlichkeit am deutlichsten der Gemeinde, welche über weniger Mittel, als der Staat, verfügt, fühlbar werden. — Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass speziell die Kapitalisten im engeren Sinne, welche schon durch die staatliche Einkommensteuer sehr schwer zu treffen sind, bei einer kommunalen sicher frei ausgehen werden. Ein Theil derselben, nämlich diejenigen, deren Zinsen sei es in den Grundbüchern ersichtlich, sei es durch Vermittlung der sie bezahlenden juristischen Personen[2]) eruirbar sind, ist allerdings sehr leicht zu besteuern[3]). Was aber den grossen Rest der Privatkapitalisten anbelangt, so bereiten sie in jedem Steuersysteme die Hauptschwierigkeiten. Während jedoch der Staat mit Hilfe der oben erwähnten, und hauptsächlich auf die Kapitalistenklasse berechneten Korrektive am Ende doch sein Auskommen finden dürfte, bliebe ihr gegenüber die Gemeinde vollkommen wehrlos. Und es ist dies ja eine Klasse, welche, unter allen die steuerfähigste, am wenigsten schonungsbedürftig und schonungswürdig ist.

So wäre die kommunale Einkommensteuer: für alle kleinen Leute mit sammt den Lohnarbeitern, dann für alle, aus sehr zahlreichen Quellen schöpfenden höchsten Stände[4]), so wie schliesslich speziell für einen grossen Theil der Kapitalisten nicht anwendbar. Ist nicht dies Eine schon genügend, um mit ihrer Empfehlung zu zögern?

B) Was weiters die öffentlichen Funktionäre betrifft, so

---

[1]) Vergl. mein „System" S. 385.

[2]) z. B. Banken, welche von Kassenscheinen und Pfandbriefen, Eisenbahnen, welche von Prioritätsobligationen Zinsen bezahlen etc.

[3]) S. in meinem „System" S. 119–123 die Theile δ—ι der Shedula A. der Einkommensteuer.

[4]) Vergl. noch Bruch, 10 Gutachten, S. 61–62.

würde die Einkommensteuer unseren obigen Prinzipien insoferne entsprechen, als sie geeignet ist, jeden dieser Steuerträger genau nach dessen wirklichem Einkommen zu belasten. Berücksichtigt man jedoch, dass eben diese genaue Belastung eines noch dazu unfundirten Einkommens [1]) gerade zur Kontroverse über die Steuerfreiheit der Funktionäre geführt hat, berücksichtigt man, dass letzteren in der That die Einkommensteuer bedeutend fühlbarer, als allen übrigen Klassen werden müsste [2]), — so wird man diese Auflage auch hier, auch von diesem Standpunkte vermeiden müssen. Zu ungenau ad A., ist sie hier (ad B) zu genau: beiderseits im Widerspruche mit den berechtigten Interessen der Gemeinden.

C) Die Frage der verschiedenen Kategorien von Bürgern dürfte bei keiner Kommunalsteuer, also auch der Einkommensteuer irgend welche Schwierigkeiten bereiten.

D) Dagegen schafft letztere Steuerart die grösste Schwierigkeit bei der interkommunalen Besteuerung, bei der Frage, wie einerseits ausmärkisches Gut, andererseits von auswärts kommendes Einkommen belastet, wie bei mehrfachem Wohnsitze die Repartition der Steuer vorgenommen werden solle. Wir gelangten anderwärts zum Schlusse, dass die Einwohner zur Personalsteuer (bei mehrfachem Wohnsitze pro rata der Wohnungszeit), die Ausmärker zur Realsteuer, die inwohnenden Grundbesitzer zu beiden herangezogen werden sollen, dass aber auswärtiges Einkommen nicht besonders berücksichtigt zu werden brauche. Die Einkommensteuer wird nun vorerst zur Repartition der Personalsteuer unter mehrere Wohngemeinden um so mehr untauglich sein, als sie ihrer Natur nach pro rata der Wohnzeit nicht zu vertheilen ist. Bei inwohnenden Grundbesitzern weiters wird sie in stetiger Kollision mit der Realsteuer sein, da sie natürlich auch auf

---

[1]) Vergl. Wolf, 10 Gutachten, S. 70.

[2]) Sogar Neumann gesteht in der Kritik der 10 Gutachten (S. 138) zu, dass die Einkommensteuer „allen fest Besoldeten gegenüber zu den bedenklichsten Ungerechtigkeiten führen müsste."

dem Realeinkommen lasten wird. Bei dem auswärtigen Einkommen schliesslich wird sie einen Kampf zwischen einzelnen Gemeinden heraufbeschwören, und gleichzeitig wieder die auswärts behobene Realsteuer gefährden. In allen den Fällen wird dann noch die Frage des Schuldenabzugs, ein unzertrennliches Attribut der Einkommensteuer, die grössten Schwierigkeiten bereiten, da dann möglicherweise dieselben Passivzinsen in mehreren Gemeinden abgezogen werden könnten [1]). Schliesslich dürften auch bei der Bestimmung des Fusses, eventuell eines progressiven, dann bei der Frage nach einem eventuellen freien Existenzminimum wieder aus der interkommunalen Besteuerung die allerschwierigsten Komplikationen entstehen.

Kurz, es werden sich hier jene Kollisionen aufthürmen, welche heutzutage in Preussen so fühlbar sind [2]), dass der Entwurf sein Hauptaugenmerk darauf richtet, und welche daher als Hauptmotiv gegen die Kommunaleinkommensteuer angeführt werden müssen [3]).

E) Ist so die Einkommensteuer gewissen Klassen gegenüber zu sehr wirksam, so wäre sie wieder den anerkanntermassen zu besteuernden Fremden gegenüber ganz wirkungslos. Es ist doch rein unmöglich, die in einer Stadt ankom-

---

[1]) Vergl. Meier, 10 Gutachten, S. 103.

[2]) S. oben S. 147 sq., und Grotefend S. 38—42.

[3]) Gneist, „Selfgovernment“ S. 500, bemerkt, dass die Gemeinde „kein Recht hat, Vermögen und Einkünfte, welche ausser ihrem Gebiete besessen und erworben werden, zu besteuern“; Rembowski (S. 213 bis 214) spricht nur dem Staate das Recht zu, „das ganze Vermögen“ des Bürgers zu besteuern daher denn die Einkommensteuer für die Gemeinde „unpraktisch“ sei. Vergl. auch Meier, 10 Gutachten S. 103, und selbst Nasse, ibid. S. 283. Nach Friedberg (S. 13) dürfen bei der interkommunalen Besteuerung die betreffenden Personen „in jeder Gemeinde nur in so weit als leistungsfähig betrachtet werden, als sie es thatsächlich aus dem der betreffenden Gemeinde angehörigen Besitze sind“. Das geht wieder zu weit, da auch unfundirtes (aus dem „Nichtbesitze“ fliessendes) Einkommen leistungsfähig macht. Jedenfalls aber liesse sich obiger Grundsatz mittelst der Einkommensteuer nicht durchführen: er führt eher zur ausschliesslichen Realsteuer.

menden Fremden etwa zu verzeichnen, von ihnen Fassionen zu verlangen u. dergl. mehr. Abgesehen von dem Odium einer derartigen Prozedur, und der Schwierigkeit der Bemessung des auf die Aufenthaltszeit entfallenden Steuerbetrages, wäre das Ganze bei dem Verkehre in den grossen Städten physisch unausführbar. Man denke an London, Paris, Berlin und Wien! Welche Kosten und welche Vexationen! Anerkennt man somit, dass die vagirenden Fremden zur personalen Gemeindesteuer heranzuziehen seien, dann muss die letztere gewissermassen mechanisch zu wirken vermögen, auf dass dieses ganze subtile Verhältniss nicht von Amtswegen erforscht zu werden brauchte. Dies kann man aber eher von jeder andern Steuer, eher von den sonst verurtheilten Verzehrungssteuern, denn von einer Einkommensteuer erwarten, welche auf diese Weise eine ungerechtfertigte, für Grossstädte sogar fühlbare Steuerfreiheit schaffen würde [1]).

F) Keine geringen Hindernisse müssen sich bei der Besteuerung der juristischen Personen ergeben, sobald man zur Einkommensteuer seine Zuflucht nimmt. Während diese Personen nach unseren Ausführungen in der Regel nur der Realsteuer, und zwar ganz richtiger Weise in so vielen Gemeinden, in wie vielen die einzelnen Immobilien liegen, dagegen nur ausnahmsweise, wo es sich um Vorbeugung einer Steuerfreiheit handelt, der Personalsteuer unterliegen sollten, — könnte die Einkommensteuer nicht anders, denn die Gesammtdividende, und zwar in einer einzigen, oft ganz unberechtigten Gemeinde, belasten. Diese Auflage wäre somit dem Steuerträger gegenüber zu hoch, und würde trotzdem für die meisten der Steuerbezugsberechtigten einen empfindlichen Ausfall herbeiführen. Hiebei wäre die Frage, in welcher Gemeinde die moralische Person besteuert werden soll, oft sehr schwer zu lösen. Es möge hier nur an die durch ganze Länderstrecken sich hinziehenden Eisenbahnen, an die mit Filialen arbeitenden Bankgeschäfte, an die über zahlreiche Agenten verfügenden Versicherungsgesellschaften u. s. f. erinnert werden! Be-

[1]) Vergl. Kries im „Archive“ S. 321.

handelt man alle diese Geschäfte als Ausmärker, dann ist die Lösung höchst einfach; führt man dagegen die Einkommensteuer ein, welche doch unmöglich ein so klares und hohes „Einkommen", wie das der juristischen Personen ignoriren kann [1]), so wird sie sicherlich an diesem Punkte zerschellen [2]). Die komplizirten Bestimmungen des preussischen Entwurfes [3]) beweisen dies zur Genüge.

G) Am schlimmsten erginge es den Gemeinden, wenn sie die Einkommensteuer auf andere Gemeinden und gar den Fiskus anwenden wollten. Denn wenn man noch so klar beweisen wollte, dass der Fiskus mit seinen Besitzungen an den Gemeindewohlthaten partizipirt und daher steuerpflichtig sei, — mittelst einer Einkommensteuer könnte man diesen Grundsatz nicht verwirklichen. Welches ist denn das Einkommen des Fiskus und analog auch der anderen Gemeinden? Soll etwa das im Budget verzeichnete und aus allerlei öffentlichen Quellen fliessende durch die Gemeinde besteuert werden? und welche Gemeinde wäre dann die bezugsberechtigte? Es doch logischer Weise nichts anderes denkbar, als höchstens eine Realbesteuerung des dem Fiskus und anderen Gemeinden gehörigen Vermögens zu Gunsten der Liegenschaftsgemeinde! Allerdings muss man hier zugeben, dass dieses letztere bei einer Kombination von Einkommensteuer und einer Realsteuer ganz gut denkbar wäre; während nämlich bei an-

---

[1]) Friedberg führt S. 11—12 aus, dass die juristischen Personen nur zur Realsteuer herangezogen werden sollen. Dies wäre für die Gemeinde ganz richtig, wiewohl mit einer Einkommensteuer unvereinbar. Allein Friedberg verlangt dies für den Staat, bei welchem doch keine Kollisionen zu befürchten sind (s. oben S. 159), gibt dagegen (S. 12, N. **) gerade bei den Gemeinden die Einkommenbesteuerung zu, und glaubt, dass dies durch Steuerbefreiung der Einzeldividenden gut gemacht werden könne. Wohnen denn alle Aktionäre in dem Sitze der Unternehmung?!

Nasse, (10 Gutachten, S. 284) frägt mit Recht, warum denn die juristischen Personen der Gemeinde nach ihrem Geschäftsumfange und Gewinne steuerpflichtig sein sollen? Vergl. auch Meier ibid. S. 106.

[2]) S. Michaelis am Kongresse, Vierteljahrschrift VII, S. 179.

[3]) Siehe darüber oben S. 158.

deren moralischen Personen das Einkommen zu klar wirklich hervortritt, als dass eine Kommunal-Einkommensteuer es übersehen dürfte, kann man ganz gut den Satz aufstellen, das Einkommen des Fiskus sei nicht erforschbar und daher der sonst bestehenden Einkommensteuer nicht zu unterwerfen. Dies ist auch die Idee der meisten Anhänger einer solchen Einkommensteuer[1]). Wollte dagegen Jemand eine ausschliessliche Einkommensteuer in der Gemeinde einführen, dann entzöge er dér letzteren auch den vom Fiskus faktisch gebührenden Steuertrag.

Machen wir jetzt einen kurzen Rückblick, so ersehen wir, dass die Einkommensteuer in den Fällen A, E, G unzureichend, in den Fällen B, D, F viel zu weitreichend wäre. Da sie somit dem Hauptkriterium einer Kommunalsteuer, nämlich dem rationellen Umfange der kommunalen Finanzhoheit keineswegs Stand zu halten vermöchte, so muss hier, wohl im Widerspruche mit vielen Autoritäten, die Ansicht ausgesprochen werden, die Einkommensteuer sei als Gemeindeauflage durchaus nicht geeignet. Sie wäre dem Staate, bei dem sie ein vorzügliches Mittel abgibt, vorzubehalten, den Gemeinden dagegen zu verwehren.

3. Die kommunalen Ertrags- insbesondere die Immobiliarsteuern.

Kann nach dem Bisherigen die Gemeindeauflage weder eine Verzehrungs- noch eine Einkommensteuer sein, so wird sie nur noch dem Gebiete der bei den Konsumenten erhobenen Konsumtions-, oder dem der Ertragssteuern angehören können. Wenn indessen nichtsdestoweniger auch die Ertragssteuern in diesem kritischen Theile ihren Platz finden, so geschieht dies deshalb, weil einerseits nicht jedwede Ertragssteuer für die Gemeinde passt, andererseits aber dieser Steuerart oft zu viel Bedeutung für das Kommunalbudget zuerkannt wird.

Unter „Ertragssteuern" versteht man bekanntlich die auf

[1]) S. auch z. B. Friedberg S. 106.

den durchschnittlichen Reinertrag aus einem Kapitale gelegte Auflage. Da nur diese Art der Einrichtung der Steuer, und gar nichts anderes über ihre Natur entscheidet[1]), so könnte es die verschiedensten, auf sämmtliche Kapitalsarten gelegten Ertragssteuern geben, wie dies z. B. in Süddeutschland grossentheils der Fall ist[2]). Fragt man jedoch, wo die ausgeprägt reale Natur der Wirthschaft eine solche Realbelastung der persönlichen vorziehen lässt, dann wären meines Erachtens nur der Ackerbau, die Gebäude und der Handel sammt Gewerbe dazu zu zählen, ja auch sie nur insoferne, als nicht genaue Daten über den wirklichen Ertrag aus jenen Quellen eruirbar sind[3]), in welch' letzterem Falle schon die Einkommensteuer geeigneter wäre. Hieraus folgt, dass schon im staatlichen Budgete die Ertragssteuern auf die drei bekannten Auflagen, nämlich die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, und zwar auch noch, so ferne nicht die Einkommensteuer entsprechender ist, zu beschränken seien. Was dagegen die Gemeinde betrifft, so ist einerseits von vornherein sicher, dass Mangels einer Einkommensteuer die eben genannte Beschränkung des Umfanges der einzelnen Realsteuern entfallen müsste. Dafür ist aber andererseits wenigstens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Angesichts der die Hauptrolle zu spielenden Personalsteuer die Zahl der Realsteuern eingeschränkt werden könnte. Ueber letzteres ist vor Allem ein Aufschluss nöthig.

Verfasser ist nun der Ansicht, dass die Gewerbesteuer für die Gemeinden nicht so passend und nöthig, als die zwei anderen Ertragssteuern sei. Denn zunächst ist zu berücksichtigen, dass sie ihrer Natur nach die meiste Verwandtschaft mit der Einrichtung einer Klassen- resp. im fortgeschrittenen Zustande mit der einer Einkommensteuer haben muss[4]). Schon dies alles spricht gegen ihre Benutzung für

[1]) Vergl. diesfalls mein „System" S. 137.

[2]) Ich meine die dortigen staatlichen Systeme.

[3]) so, wenn sie in der Hand von Aktiengesellschaften ruhen und dergleichen. S. mein „System" ibid.

[4]) S. ibid. S. 147.

Kommunalzwecke, da ja in der Gemeinde Real- und Personalsteuern genau geschieden werden müssen, nicht aber in einander übergehen dürfen. — Nachher muss der Zweifel aufkommen, warum Handel und Gewerbe eine spezielle Gemeindesteuer zu entrichten hätten. Wohnt der Gewerbsmann in der Kommune, dann wird er nach Massgabe seiner, in der Ausdehnung seines Geschäftes begründeten Leistungsfähigkeit die Personalsteuer zu entrichten haben; wohnt er auswärts und besitzt er in der Gemeinde seines Geschäftes ein Immobil, so trägt er die Realsteuer. Ist aber letzteres nicht der Fall, so wäre für den nichtwohnenden Gewerbsmann eine spezielle Realabgabe durchaus nicht gerechtfertigt. Denn für besondere Vortheile trägt er ja ohnehin Mauthen, Markt-, Standgelder und dergleichen, sonst könnte man schwerlich besondere Vortheile aufzählen, die seitens der Gemeinde dem Gewerbe ebenso geboten werden, wie etwa dem unbeweglichen Gute. Auch eine spezielle und besondere Leistungsfähigkeit kann in dem Gewerbe als solchem nicht gefunden werden. — Wollte man sich weiters auf den Standpunkt des „Vermögens", des fundirten Einkommens stellen und deshalb eine Gewerbesteuer verlangen, so wäre konsequenterweise auch eine besondere Besteuerung des Werthkapitals erforderlich, welche indess in den Händen der Gemeinde ein Ding der Unmöglichkeit ist, wie dies bei der Einkommensteuer ad A. ausgeführt wurde. Eine allgemeine Vermögenssteuer würde also allerdings auch das Gewerbe und den Handel, nicht aber auch das Kapital zu Gunsten der Gemeinde treffen. — Schliesslich ist noch zu bedenken, dass die Gewerbesteuer notorisch die allerschwierigste Partie in jedem Steuersysteme bildet, dass man somit durch sie der Gemeinde, die bei ihren beschränkten Mitteln nur mit den einfachsten Auflagen abgefunden werden sollte, die grössten Schwierigkeiten bereiten würde.

Die Litteratur bietet denn auch die wenigsten Vertheidiger einer kommunalen Gewerbesteuer. Sieht man von Meyer, der [1]) auch die Gewerbe in seine kommunale Ein-

[1]) S. 578.

kommensteuer einbeziehen will, ab, so bliebe von den älteren Cherot, der[1]) den Gemeinden an Stelle der Octrois nicht nur die contribution mobilière et personelle, sondern auch das droit de patente überlassen möchte, — und nachher theilweise noch Michaelis, welcher am Kongresse zu Hannover[2]) die Gewerbesteuer theilweise, doch auch nicht in ihrer heutigen Form für die Gemeinden empfiehlt. Auch Dietzel gibt bekanntlich bei den juristischen Personen eine besondere Gewerbesteuer zu. Die 10 Gutachten bieten allerdings hier ebenfalls, wie bei den Verzehrungssteuern und den Zuschlägen, eine Abweichung von der bisherigen opinio communis. Da ist Samter, der erst (S. 261) ohne Motive, dann (S. 266) mit dem Hinweise, der Unternehmergewinn sollte[3]) stärker, als das Arbeitseinkommen belastet werden, die Gewerbesteuer verlangt, wodurch selbe zu einem Theile der Einkommensteuer resp. der Vermögenssteuer wird. Genauer noch schlägt Nasse[4]), namentlich mit Rücksicht auf die Schwächen der bestehenden preussischen Gewerbesteuer, eine allgemeine kommunale Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer vor[5]), und verlangt demgemäss eine Schätzung des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens, das der Gewerbsleute inbegriffen. Indessen vermag auch Nasse's Autorität die oben ausgesprochenen Bedenken gegen eine kommunale Gewerbe- und noch mehr Vermögenssteuer nicht zu entkräften. Ein indirekter Beweis hiefür liegt in dem Gesetzentwurfe der preussischen Regierung, welcher die Zuschläge zur Gewerbesteuer nur fakultativ zulässt, und auf S. 36–7 der Denkschrift hiefür Motive angibt, die wohl hauptsächlich gegen die Gewerbesteuer als Kommunallast sprechen. — —

Uebergehen wir zu den zwei übrigen Ertrags-, d. i. zu

---

[1]) „Journal des Econ." XVIII, S. 61.

[2]) „Vierteljahrschrift" VII, S. 180.

[3]) wohl als fundirtes Einkommen.

[4]) 10 Gutachten S. 276–278 und 300–302.

[5]) also dasselbe, was für den Staat Gensel schon 1873 vorschlug, und der Verein für Sozialpolitik im Jahre 1875 beschloss.

den Immobiliarsteuern, so begegnen wir der schon anderwärts [1]) berührten merkwürdigen Erscheinung, dass Männer der verschiedensten nationalökonomischen Schulen eine **ausschliessliche Immobiliarsteuer** für die Gemeinden vindiziren. Schon für den volkswirthschaftlichen Kongress zu Hannover wurde, und zwar hier mit Rücksicht auf das Prinzip der Leistung und Gegenleistung, eine Resolution vorbereitet, dass „für die Kommunen eine Besteuerung des Grundbesitzes sich eignet“ [2]). Weiter noch ging bei den Berathungen Michaelis, welcher den Grundsatz aufgestellt [3]), dass „die Grundsteuer eigentlich der Gemeinde gehöre“, dass der Staat selbe nur mit Beschlag belegt habe, und sich mit der Kommune werde diesfalls auseinandersetzen müssen. Ebenso hörte man am Kongresse zu Nürnberg gelegentlich eine Stimme [4]), dass, nach den ursprünglichen Verhältnissen des Landes urtheilend, nur die Grundsteuer die allein berechtigte Gemeindesteuer ist. Auf dem weiteren Kongresse zu Nürnberg wurde dann allerdings in die vorgeschlagene Resolution, dass „in den Stadtgemeinden der städtische, in den Landgemeinden der ländliche Grundbesitz zur Besteuerung heranzuziehen sei“, das nicht viel bedeutende Wörtchen „vorzugsweise“ eingeschaltet [5]). Allein sowohl der Referent Braun verlangt die Grund- und Gebäudesteuer, als auch sogar Rössler bezeichnet als „einzig richtige Lokalsteuer“ die Grundsteuer [6]), worauf er dann freilich befragt wird, woher der Staat das hiemit ausfallende Einkommen zu decken haben wird [7]). In demselben Sinne fordert übrigens Braun schon früher [8]) für die Dorfgemeinden die Grund-, für die Städte die Häusersteuer.

So ist es vor Allem die Freihandelsschule, welche die

---

[1]) S. oben S. 131.
[2]) „Vierteljahrschrift“ VII, 159.
[3]) Ibid. S. 180.
[4]) „Vierteljahrschrift“ XI, 289.
[5]) „Vierteljahrschrift“ XIX, 195 und 215.
[6]) Ibid. S. 206.
[7]) Ibid. S. 210.
[8]) „Vierteljahrschrift“ XIV, 12 und 16.

ausschliessliche Immobiliarsteuer, freilich unter der irrigen Voraussetzung ihrer Identität mit der Miethsteuer[1]), für die Gemeinden beantragt.

Im Anschlusse an diese Schule wäre Gneist zu erwähnen, welcher nicht nur auf Grund der englischen Zustände[2]) zur Ueberzeugung gelangt, dass die Realbesteuerung für die Kommune die entsprechendste sei, sondern auch anderwärts[3]) die Kommunalsteuerpflicht „sachlich beschränkt" wissen will, nachdem die Gemeinde eine „sachlich beschränkte Aufgabe" habe. Allerdings sieht er nach Analogie der Freihandelsschule oder wohl Englands den Massstab dieser Realsteuern im Mieth- und Pachtwerthe. — Anhänger einer ausschliesslichen Immobiliarsteuer sind daneben Blum[4]); Bistram[5]), welcher, noch vor Gneist die Gemeinde als „Ortsgemeinschaft" auffassend, deshalb blos Realsteuern vorschlug; weiters Schulz, welcher[6]) im Grunde durch die reine Anwendung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung auf dem Standpunkte der Freihandelsschule steht[7]), jedoch speziell für die Immobiliarsteuer deren Unabwälzbarkeit anführt[8]), was füglich, wenigstens bei der Gebäudesteuer, bezweifelt werden muss[9]); auch wäre hier Bergius zu erwähnen, welcher[10]) für kommunale „Vermögenssteuern", d. h. nach seiner Auf-

---

[1]) worüber später.

[2]) „Selfgovernment" S. 500, und „Verwaltung" S. 119.

[3]) Gneist: „Die Selbstverwaltung der Volksschule", Berlin 1869, S. 90—92.

[4]) Bei Hirth, „Matrikularbeiträge" S. 38.

[5]) Bistram: „Die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde", Petersburg 1866, S. 75.

[6]) Schulz: „Ueber Staats- und Gemeindesteuern", Berlin 1869, S. 42—50.

[7]) Die Vortheile des Gemeindeverbandes steigern den Grundpreis, „haften fest an Grund und Boden" (S. 43); den Grundbesitzern wird durch die Gemeinde „Kapital erwirthschaftet", und durch die Steuern diesfalls „Dienst um Dienst ausgetauscht" (S. 50) etc.

[8]) S. 42 und 46.

[9]) Vergl. mein „System" S. 115 sq.

[10]) S. 130 und 470.

fassung Immobiliarsteuern, plaidirt, hiefür jedoch das weder zutreffende, noch wichtige Argument angibt, die Mitglieder der Gemeindevertretungen seien ja lauter Grundbesitzer[1])!

Wichtiger indess noch, als diese, sich den Freihändlern anschliessende Gruppe von Schriftstellern, sind die der „Realschule" angehörigen Anhänger einer ausschliesslichen Immobiliarsteuer, und zwar schon deshalb, weil hierdurch die eigenthümliche Meinungseinheit der gegnerischen Lager hervortritt. Hier eröffnet die Reihe Wagner, welcher in der Eisenacher Versammlung des Jahres 1872[2]) mit Rücksicht auf die Wohnungsnoth beantragte, dass die städtischen Auslagen „möglichst ganz und direkt dem Grund- und Hausbesitzer zugeschoben werden". Als dann später die Frage nach der besten staatlichen Personalbesteuerung in Verhandlung genommen werden sollte, kam es dahin, dass diejenigen, welche dem Staate die Einkommensteuer anriethen, gewissermassen als Entgelt dafür den Gemeinden die Immobiliarsteuern überlassen wollten. So will Held[3]), allerdings nicht ganz konform mit seinen älteren Ausführungen[4]), den Kommunen einen „fixirten Betrag der Grund- und Gebäudesteuer" überlassen[5]). Aehnlich verlangt Wintzingerode[6]) die Ueberweisung der Grundsteuern an die Gemeinden, deren Auflagen „vorzugsweise[7]) auf den liegenden Gründen, den Gebäuden, den industriellen Unternehmungen und den Gewerben beruhen

---

[1]) Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens zu schliessen, würden unter solchen Umständen eben nur Personalsteuern eingeführt werden!

[2]) „Verhandlungen der Eisenacher Versammlung", Leipzig 1873, S. 241.

[3]) „Personalbesteuerung" 1873, 5 Gutachten, S. 35 und 38.

[4]) in der „Einkommensteuer" 1872, S. 234—235.

[5]) Fixirt man diesen Betrag, dann kann genannte Steuer nicht die ausschliessliche bleiben, da ja für den Fall, als das Fixum für die Gemeindebedürfnisse nicht ausreicht, vorgesorgt werden muss. Insoferne sind die zwei Schriften Held's zu vereinen.

[6]) 5 Gutachten S. 61 und 65—66.

[7]) also doch nicht ausschliesslich.

sollen“ [1]). Noch entschiedener aber behauptet Rössler [2]), in Uebereinstimmung mit seinen zu Hamburg ausgesprochenen Ansichten, dass „die Grund- und Gebäudesteuer die einzige naturgemässe Einnahmequelle der Gemeinden bilden soll“ und dass hierüber „schon oft der Nachweis geführt worden sei“. Leider wird nicht angegeben, welche Nachweise der Verfasser im Sinne hat: wohl die der volkswirthschaftlichen Kongresse, an denen er Theil nahm. — — —

Trotz alledem darf man nicht glauben, dass die Litteratur sich etwa nur in der obigen Richtung bewegt. Schon die Anhänger der ausschliesslichen Kommunaleinkommensteuer müssen implicite gegen die Immobiliarsteuer überhaupt auftreten; dann müssen alle diejenigen, welche, gleich uns, eine Kombination von Real- und Personalsteuern in der Gemeinde wünschen, wenigstens gegen die bewusste Ausschliesslichkeit gestimmt sein. Abgesehen aber von den letzteren Schriftstellern, die später werden angeführt werden, gibt es auch solche, die ganz ausdrücklich eine derartige „Ueberweisung“ der Immobiliarsteuer auf die Gemeinden perhorresziren. Da ist Eisenhart, welcher [3]) gegen die „mittelalterlichen und feudalen Grundsätze“ der ausschliesslichen Immobiliarbesteuerung eifert, „wiewohl auf den ersten Anblick die eigenthümlichen Bedingungen der Kommunalbesteuerung für sie sprechen“ [4]). Dann Brecht, welcher [5]) die Uebernahme der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht blos mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen zurückweist, sondern hiervon noch, allerdings etwas unverständlich, eine Uebervortheilung der Land- durch die Stadtgemeinden befürchtet. Namentlich aber wird die genannte

---

[1]) Durch die letzteren Worte gehört Wintzingerode eigentlich unter die Anhänger eines kommunalen Ertragssteuersystemes, resp. einer solchen Gewerbesteuer.

[2]) Fünf Gutachten S. 83 und 85.

[3]) S. 154.

[4]) Ibid. S. 152. Allerdings führt Eisenhart als Argument gegen die Immobiliarsteuern das Prinzip der Leistungsfähigkeit an, welches indess durch jene Auflagen ganz gut verwirklicht werden kann.

[5]) S. 31—32.

Reform in den 10 Gutachten bekämpft. So durch Bruch (S. 50—51), nach welchem nicht nur der Staat hierauf nie eingehen würde, sondern auch die Gemeinden zu unnöthigen Auslagen verleitet werden könnten; durch Meier (S. 85), der schon aus historischen Rücksichten die Grundsteuer dem Staate erhalten möchte; endlich durch Samter (S. 261), der höchstens nur die unbedeutende Häusersteuer[1]), nicht aber auch die „mit dem allgemeinen Staatsinteresse verknüpfte" Grundsteuer den Kommunen überlassen will. Zum Schlusse wäre auch noch Friedberg anzuführen, welcher[2]) einerseits den Staat nicht kürzen, andererseits den Gemeinden bessere Realsteuern, als die jetzigen Ertragssteuern, gönnen will.

Es ist denn auch nicht schwer, gewichtige praktische und prinzipielle Gründe gegen eine ausschliessliche Kommunalimmobiliarsteuer und gar gegen ihre Ueberweisung vom Staate auf die Gemeinden anzuführen. Bleibt man nämlich vorerst:

a) bei der praktischen Frage, so muss anerkannt werden, dass es eigentlich nicht gut denkbar ist, die Gemeinden ausschliesslich auf die Grund- und Gebäudesteuer zu verweisen, ohne selbe gleichzeitig dem Staate zu entziehen. Man denke nur an die Hunderte von Millionen, welche das Immobil mit Einem Male zu Gunsten der Kommunen beisteuern müsste. Es blieben da nur zwei Alternativen: entweder die bezüglichen Staatssteuern doch zu behalten und so den Grundbesitz zu ruiniren, oder aber dem Staate ein Einkommen zu entziehen, welches schwerlich in anderer Weise aufzubringen wäre[3]). Man darf diesfalls nicht einmal auf England hinweisen, denn die dortige inhabited-house-duty ist, wiewohl an sich eine Wohnungssteuer, doch bei dem Cottages-Systeme gleich-

---

[1]) Dies ist in Preussen, nicht aber auch z. B. in Oesterreich der Fall. Sie trug z. B. 1876 blos diesseits der Leitha 22,600 Mill. fl. ö. W.

[2]) S. 87—88.

[3]) Oesterreich z. B., und zwar nur das westliche, bezog 1876 neben obigen 22,600 Mill. fl. aus der Häusersteuer noch 36,700 Mill. aus der Grundsteuer! Welche Auflage, und wäre es die beste Einkommensteuer, gäbe da mit Einem Male 59,300 Mill. fl. Ertrag?!

zeitig auch eine Häusersteuer, und die Absicht der Whig-Regierung vom Jahre 1872, auch sie den Gemeinden zu überlassen, wurde über Antrag Lopes' durch eine dagegen lautende Resolution im Vorhinein verworfen [1]). Auch ist zu bedenken, dass ja die land-tax durchaus nicht etwa den Gemeinden überlassen wurde, sondern von 1692 bis 1798 neben den im Jahr 1601 eingeführten kommunalen Realsteuern bestand, seither nur gegen Entschädigung abgelöst werden kann, und noch im J. 1870/1 einen Ertrag von 1,104,540 £ ergab [2]). Besitzt also zwar England im Grossen und Ganzen jene Harmonie zwischen Staats- und Gemeindesteuern, die mit Recht gerühmt wird [3]), so kann es dennoch, will man genau sein, durchaus nicht als Beispiel für die Ueberlassung der Immobiliarsteuern an die Kommunen angeführt werden. Ja auch nicht ganz ausschliesslich herrschen in den dortigen Gemeinden jene Steuern, denn nicht nur wirken sie bekanntlich durch ihre eigenthümliche Einrichtung oft auch als Personalsteuern [4]), sondern haben hie und da auch noch indirekte Steuern im Gefolge.

b) Zu den prinzipiellen Rücksichten übergehend, muss man gegen die ausschliessliche Realsteuer der Kommunen auftreten, weil dafür zumeist das falsche Prinzip von Leistung und Gegenleistung in's Treffen geführt wird, ein Prinzip, das oben [5]) genügend entkräftet worden ist. Allerdings ist ebenfalls schon aus früheren Ausführungen [6]) bekannt, dass nur eine ganz falsche und der induktiven Methode bare Anwendung des genannten Prinzips zur ausschliesslichen Realsteuer führen kann. Denn man muss blind sein, um nicht einzusehen, dass zahlreiche Gemeindeeinrich-

---

[1]) Bödiker S. 69—71.

[2]) S. mein „System" S. 188, Note 1. Diese Ablösung, unter gleichzeitiger Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, war eine der pfiffigsten Unternehmungen Pitt's.

[3]) S. oben S. 41.

[4]) S. oben S. 38—40.

[5]) S. 114 sq.

[6]) S. 131.

tungen ganz zweifellos auch den Nichtbesitzern, ja oft nur ihnen dienstbar sind, und dass die meisten Allen gemeinsam dienen. Selbst also das Prinzip von Leistung und Gegenleistung angenommen, müsste man in der ausschliesslichen Immobiliarsteuer eine Brandschatzung der oft nur wenigen Besitzenden durch oft zahlreiche Nichtbesitzende [1]) erblicken, und könnte demnach einer solchen legalen Ausbeutung unmöglich das Wort reden.

c) Stellt man sich gar aber auf den Standpunkt des einzig richtigen Prinzips der Leistungsfähigkeit, dann ist es ja klar, dass jede physische und moralische Person der Gemeinde steuern soll, ob sie Grundbesitz hat oder nicht. Da nun höchst selten Kommunen vorkommen mögen, in denen Nichtbesitzer ganz fehlen würden, so wäre vom prinzipiellen Standpunkte eher schon eine ausschliessliche Einkommen-, denn eine solche Immobiliarsteuer zulässig. Denn muss jene bekanntlich [2]) blos für gewisse Klassen unzureichend sein, so wird diese das ganze persönliche, sowie das ganze bewegliche Kapital von vornherein frei ausgehen lassen, was doch nur höchstens Diejenigen wünschen könnten, die an eine ewige allgemeine Abwälzung der Steuern glauben.

So gelangen wir hier zu nachstehenden Schlüssen:

1) unter den Ertragssteuern ist die Gewerbesteuer für die Kommunen unnöthig und unzweckmässig;

2) es ist die Immobiliarsteuer als ausschliessliche Kommunalauflage theoretisch und praktisch unzulässig;

3) aus gleichen Gründen ist die Ueberlassung der staatlichen Immobiliarsteuern an die Gemeinden nicht rathsam.

In wieferne die Ertragsauflagen dennoch im Kommunal-

---

[1]) Dies ist, wie sich zeigen wird, namentlich in den Städten der Fall.
[2]) S. oben S. 239.

budgete einen Platz finden, und welche Stellung sie zu den bezüglichen Staatssteuern einnehmen sollen, wird im positiven Theile erörtert werden.

III. Die Zusatzfrage.

Zweck- und Genossenschaftssteuern.

Man kann dasjenige, was in dem ganzen bisherigen kritischen Theile erzielt wurde, sei es ganz oder theilweise, annehmen, sei es ebenso, zurückweisen, ohne hiedurch noch für oder gegen die Frage zu präjudiziren, ob Zweck- resp. Genossenschaftssteuern in der Gemeindewirthschaft wünschenswerth seien. Ein Beweis, dass es sich diesfalls um eine blosse Zusatz- und, fügen wir hinzu, um keine prinzipielle Frage handelt, bezüglich deren auch keine rein prinzipiellen Argumente geführt zu werden brauchen.

Verhältnissmässig mehr dürfte Letzteres noch bei den Genossenschaftssteuern Platz greifen. Dieselben haben sich nämlich nicht blos in der Praxis Baden's und Nassau's, wo sie bekanntlich bestehen, durchaus nicht bewährt [1]), und ist eine Ausscheidung der Genossenschaftsauslagen, resp. solcher Anstalten praktisch schwer [2]), sondern es sprechen gegen jene Institution auch gewisse prinzipielle Rücksichten. So der Umstand, dass hierbei die Kommune über Ausgaben bestimmt, die nicht ihr zu dienen haben, dass übrigens die meisten Gemeindeausgaben rein öffentlicher Natur sind und dergleichen [3]). Viele Worte braucht man indess hier nicht zu verlieren. Die Genossenschaftssteuern beruhen nämlich auf dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung; da nun dieses einerseits in der Besteuerung selbst keine Berücksichtigung zu finden braucht, andererseits genügenden Ausdruck in rationellen

---

[1]) Neumann, „Progr. Einkommensteuer" S. 51.

[2]) Ibid. S. 51—52.

[3]) Siehe ibid. S. 51 und 206 die Litteratur, die jedoch nur in den, einem Ausländer schwer zugänglichen badischen Zeitschriften zu finden ist. Vergl. auch 10 Gutachten S. 7, 8, 66, 163 und 170.

Gebühren und Beiträgen finden kann, welche der Gemeinde nicht vorenthalten werden sollen[1]), — so entfällt jedweder Grund für die ohnehin sonst ganz unbekannte Steuerart.

Sehr verbreitet dagegen sind bekanntlich, namentlich im westlichen Europa, die Zwecksteuern, gegen welche denn auch durchaus kein triftiger prinzipieller Anstand vorliegt. Denn aus dem Umstande, dass die Gemeinde „ein Organ der Verwaltung für alle öffentlichen Verhältnisse ist", braucht noch nicht nothwendig der Satz gefolgert zu werden, dass sie „nur Einen Haushalt und Eine Umlage" besitzen soll[2]). Ich glaube auch nicht, dass eben dadurch z. B. etwa im Staate der Mangel an Zwecksteuern erklärt werden darf. Das Eine, was gegen diese Steuern spricht, ist eine unnöthige Verwickelung des Rechnungswesens und Verschleppung der Verwaltung, was natürlich desto fühlbarer eintritt, je grösser die Gemeinde ist, und am fühlbarsten demnach in der Staatswirthschaft wäre. Es mag dafür allerdings die Kontrolle bei den Zwecksteuern leichter sein; ist sie jedoch auch in anderer Weise zu erreichen, so ist dies anzustreben, um dafür die Verwaltung zu vereinfachen. In dieser Richtung wird schon dadurch vorgearbeitet, dass man statt verschiedener besonderen, nur besondere Theile einer und derselben Steuerauflage als Zwecksteuer gebraucht, wie dies in England mit der poor-rate der Fall ist. Viel mehr aber vereinfacht sich die Gemeindewirthschaft, wenn eben nur Ein Budget und nicht mehrere geführt werden. Prinzipielle Rücksichten sind dies indess nicht; und würde sich der Streit in der Communalsteuerfrage nur darum drehen, dann könnte man schon des Friedens halber Zwecksteuern zugeben, — vorausgesetzt natürlich, dass sie von Allen gezahlt werden[3]), somit nicht etwa dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung dienen sollen. Nur spricht auch kein wichtiger Grund für sie, und sollte man sich daher lieber keine unnöthigen Verwickelungen und Weitläufigkeiten schaffen.

---

[1]) S. oben S. 187.

[2]) Dies thut Inama-Sternegg S. 78—79.

[3]) wie dies oben auf S. 13 sq. ausgeführt worden ist.

Im Ganzen somit ergibt sich das Resultat, es seien Genossenschaftssteuern prinzipiell und praktisch unzulässig, Zwecksteuern dagegen wohl zulässig, doch unnöthig und theilweise für die Kommunalwirthschaft schädlich.

Zweiter Absatz.

Positiver Theil der Gemeindesteuerreform, oder das obligate Gemeindesteuersystem.

Bisher ist die Frage der Kommunalsteuerreform lediglich in negativer Richtung geführt worden. Wir haben hierbei dargethan, dass für die Gemeindewirthschaft nachstehendes nicht passe:

a) Zuschläge;
b) Verzehrungsteuern;
c) Einkommensteuern;
d) Gewerbesteuern;
e) ausschliessliche Immobiliarsteuern;
f) Genossenschaftssteuern;
g) Zwecksteuern;

Positives liesse sich daraus a contrario nur so viel ableiten, dass selbstständige Immobiliarsteuern in Verbindung mit irgend einer andern noch ungenannten Auflage den Gemeinden vorgeschrieben werden sollen, dass somit wie im Staate, so auch in der Gemeinde ein Steuersystem nöthig sei. Welchen allgemeinen Charakter es aber besitzen und aus welchen Gliedern bestehen soll, muss noch immer besonders untersucht werden.

I. Allgemeiner Charakter des obligaten Gemeindesteuersystemes.

Sieht man von denjenigen Schriftstellern ab, welche die Gemeindeausgaben aus den blossen Immobiliarsteuern decken wollten, so gibt es wohl nur die allerwenigsten,

welche etwa mit der einzigen Einkommensteuer auskommen wollten. Die überwiegende Mehrzahl der heutigen Gelehrten und Praktiker ist der Ansicht, dass die Gemeinde eines Systems bedürfe, welches aus einer Kombination von Personal- und Realsteuern bestehen muss. Antizipative hat auch der Verfasser diese Ansicht bei Besprechung der kommunalen Finanzgewalt ausgesprochen[1]). Dagegen gehen die Ansichten darüber auseinander:

a) warum ein System überhaupt und speziell eine besondere Realsteuer nöthig ist?

b) welches das Verhältniss zwischen den Theilen des Systemes sein soll?

c) aus welchen besonderen Steuern in concreto das System bestehen soll?

Die erste und zweite Frage gehört eben in den allgemeinen, die dritte in den besonderen Theil der Lehre über das Kommunalsteuersystem.

Ad a. Was nun die erste Frage betrifft, so ist es natürlich, dass sie sich hauptsächlich auf die besondere Realsteuer bezieht, da ja die Personalsteuer eben den ausgesprochenen und mehr weniger von Allen gebilligten Zweck haben muss, alle Einwohner der Gemeinde, also beinahe alle Steuerträger zu treffen[2]). Die Gefahr einer Doppelbesteuerung ist es demnach, welche besondere Motive für eine besondere Realsteuer suchen lässt. Ein solches Motiv wird nun zumeist, selbst von den Anhängern des Prinzips der Leistungsfähigkeit, in dem Prinzipe der Leistung und Gegenleistung gesucht. Früher wurde letzteres hauptsächlich in den Vordergrund geschoben, jetzt wird bekanntlich[3]) neben dem ersteren auch das letztere zugelassen; fast ausnahmslos aber wird jenes Interessenprinzip aufgewärmt, mit

---

[1]) S. oben S. 152.

[2]) Wir können hier nämlich von den Anhängern der ausschliesslichen Immobiliarbesteuerung mit Rücksicht auf die früheren Ausführungen füglich schon absehen.

[3]) S. oben S. 127—128, Note 2.

welchem einstens die ausschliessliche Realsteuer motivirt wurde. Bald wird da nun, wie bei Meyer[1]), Hack[2]), Hoffmann[3]), Reitzenstein[4]), Samter[5]), theilweise auch Nasse[6]), Friedberg[7]) und Anderen, einfach darauf hingewiesen, dass der Grundbesitz von der Gemeinde besondere Vortheile bezieht, — bald werden nach dem Vorgange Dietzel's[8]) die Kommunalleistungen in zwei Arten getheilt, und auf eine derselben die Realsteuer zurückgeführt[9]). Dies ist namentlich bei Mill[10]) und besonders bei Neumann[11]) der Fall, der, obwohl Schöpfer des Prinzips der Leistungsfähigkeit, in der Gemeinde das der Leistung und Gegenleistung nicht verwirft. — Ausserdem glaubt Nasse[12]) die Vermögensteuer (Realsteuer) auf das fundirte Einkommen berechnen zu müssen, und illustrirt daneben auch mit zahlreichen Beispielen die Unzulänglichkeit der blossen Personalsteuer für die, Tausende von Arbeitern beschäftigende Industrie[13]). — Der preussische Entwurf schliesslich führt[14]) für eine besondere Realsteuer[15]) drei Gründe an: das Prinzip von Leistung und Gegenleistung; die Heranziehung des fundirten Einkommens; die Beseitigung der Gefahr, dass die Immobiliarbesitzer durch ihren Einfluss in der Gemeinde sich steuerfrei erhalten könnten.

---

[1]) S. 577—583.

[2]) S. 474—475.

[3]) 10 Gutachten S. 8.

[4]) Ibid. S. 171—172.

[5]) Ibid. S. 266 sq.

[6]) Ibid. 272—279. Siehe übrigens schon „fünf Gutachten" S. 8—9 und 15—17, wo Nasse die Nothwendigkeit eines Steuersystems für die Gemeinden einsieht.

[7]) S. 9—10.

[8]) S. 141 sq.

[9]) Den „allgemeinen" Leistungen entsprechen die Personal-, den „besonderen" die Realsteuern.

[10]) II. Bd., 334.

[11]) „Ertrags- oder persönliche Steuern?" S. 7—9.

[12]) 10 Gutachten S. 275 und 295.

[13]) Ibid. S. 296.

[14]) bei Kotze S. 31 und 35.

[15]) neben der als „Fundament" dienenden Einkommensteuer (S. 34).

Wie ist nun demgemäss eine besondere kommunale Realauflage zu begründen? Auf zweifache Weise, nämlich durch praktische, so wie durch prinzipielle Rücksichten. In ersterer Beziehung kann man sich kurz fassen, da der blosse Hinweis auf die Ausführungen über den Umfang der kommunalen Finanzhoheit [1]) genügt, um einzusehen, dass eine rationelle Besteuerung der juristischen Personen und des Fiskus, sowie eine richtige und dem Gemeindeinteresse zweckdienliche interkommunale Besteuerung ohne Realauflage nicht denkbar wäre. — Die prinzipiellen Motive lassen sich allerdings nicht so einfach darstellen.

Es gibt keine Gemeinde in der Welt, welche nicht Gegenstände der Realbesteuerung enthielte; ja, jede Gemeinde muss in erster Linie einen Komplex von Immobilien bilden, bevor sie eine Anzahl von Personen in sich bergen kann. Die nachher entstehenden Gewerbe sind allerdings blos ein Accessorium der in der Gemeinde ansässigen Personen, und müssen schon deshalb in der Personalsteuer ihren Ausdruck finden; dagegen erscheint es auf den ersten Blick klar, dass die an die Bildung einer Gemeinde schreitenden Personen hiezu erstens ein Stück Bodens wählen, und zweitens auf einem Theile desselben Wohngebäude herstellen müssen. Boden und Gebäude bilden somit das Urelement jeder Gemeinde ohne Ausnahme, und bieten schon deshalb die natürlichste und erste Grundlage der Communalbesteuerung. Erweitern sich später die Gemeinden, dann strömen ihnen Personen zu, welche auf deren Boden sich bewegen und in den Gebäuden wohnen, ohne Eigenthümer des einen oder der andern zu sein. Alsdann muss natürlich auch an ihre Besteuerung gedacht werden. Allein bevor dies der Fall ist, hat das Immobil in der Gemeinde schon jene hohe Wichtigkeit, und auch heutzutage gibt es allerorten Gemeinden, in denen das rein persönliche Element nahezu verschwindend ist: die Landgemeinden nämlich. Daraus folgt allerdings, dass die Realbesteuerung eine desto grössere Stellung in dem

[1]) oben S. 134 sq.

Kommunalbudgete einnehmen soll, je vorwiegender in der betreffenden Gemeinde die Rolle der Immobiliarsteuer ist, und dies wird auch in unseren Vorschlägen Berücksichtigung finden. Aber dadurch wird dennoch an dem Faktum nichts geändert, dass ausnahmslos jedwede Gemeinde eine Immobiliar-Realsteuer besitzen soll.

Soll nun Angesichts dieser Sachlage die besondere Realsteuer auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung oder auf das der Leistungsfähigkeit zurückgeführt werden? Ich würde die erstere Alternative schon deshalb nicht zugeben, weil mir hiedurch die geschichtliche und natürliche Entwickelung der Verhältnisse auf den Kopf gestellt erscheint. Denken wir uns z. B. heutzutage, also bei der jetzigen Ausdehnung der Gemeindeausgaben, eine neu zu gründende Landgemeinde, so wird dieselbe behufs Feststellung eines Steuersystems doch unmöglich zuerst fragen: wer hat von mir den grössten Dienst? — denn dies soll sich ja erst später zeigen, — sondern, wer von den an meiner Existenz Interessirten ist im Stande, zu meinen Bedürfnissen beizutragen? Und da sie im ersten Augenblicke Niemanden, als eben am Boden ansässig gemachte Leute findet, so wird sie natürlich wenigstens die erste Steuer nach dem unbeweglichen Besitze bemessen müssen. Ein anderer Massstab wäre höchstens nur noch in der Anzahl der Köpfe zu finden, woraus die barbarische Kopfsteuer resultiren müsste. Ist nachher die Gemeinde älter, wie die meisten heutigen, dann kann sie schon allerdings nach den Vortheilen fragen, die sich in der Zeit seit ihrem Bestande haben äussern können; allein die viel natürlichere Frage wird wieder und zwar um so sicherer die nach der Leistungsfähigkeit sein, als es sich bei der Untersuchung nach den Vortheilen schliesslich herausstellen müsste, dass selbe Allen, vielleicht auch in verschiedenem Maasse zukommen, jedoch praktisch nicht in so weit messbar sind, um als Massstab der Besteuerung zu dienen. Stellt sich dann aber der Gesetzgeber, resp. eine vorurtheilsfreie Gemeindeverwaltung auf den Standpunkt des Prinzips der Leistungsfähigkeit, so wird es ihnen unmöglich entgehen können, dass in

dem Immobiliarbesitze an sich ein besonderer Beweis der Leistungsfähigkeit erkannt werden müsse, ja dass die wirthschaftliche und soziale Macht in der Gemeinde als solcher gerade durch diesen Besitz bedingt wird. Jene spezielle Leistungsfähigkeit also, deren Berücksichtigung im Staatssteuerwesen bisher noch ein ungelöstes Problem bildet, wäre hiermit in der Kommunalsteuerfrage wenigstens auf der Einen Seite umschrieben und erkannt: wer nämlich im Dorfe ein Grundstück, in der Stadt ein Haus besitzt, bei dem steht die Möglichkeit, zu den Gemeindelasten beizutragen, von vornherein fest, ohne Rücksicht darauf, ob und in wieferne er wieder als Person, gleich allen andern Nichtbesitzern, zu diesen Lasten wird herbeigezogen werden können.

Die finanzwissenschaftliche Konstruktion dieser besonderen Immobiliarsteuer mag dann immerhin als offene Frage behandelt werden. So könnte man darin gewissermassen ein Steuerpraezipuum sehen, welches in erster Linie in der speziellen Leistungsfähigkeit, in zweiter Linie auch wirklich in den speziellen Gemeindewohlthaten begründet ist. — Man könnte aber auch, wenn man richtiger Weise die Frage nach der höheren Besteuerung des fundirten Einkommens nicht auf die Einkommensteuer beschränkt, sagen, es werde durch die kommunale Realbesteuerung neben einer allgemeinen Personalsteuer die Idee ausgedrückt, dass das fundirte Einkommen (hier im Wege einer Ertragssteuer) höher belastet werden sollte. Allerdings müsste man dann die Einwendung, dass ja das Geldkapital eine noch höhere Leistungsfähigkeit, als das Sachkapital ausdrücke, wieder mit dem Hinweise auf die bevorzugte soziale Stellung der Immobilien in der Kommune entkräften. — Ferner könnte man in jener Realsteuer eine Art von Vermögenssteuer sehen, wodurch, freilich wieder unter Ignorirung des beweglichen Besitzes, einem heutzutage sehr oft gehörten Postulate Ausdruck gegeben würde, Vermögens- mit Personalsteuern in Verbindung zu bringen. — Das einfachste und rationellste aber wäre wohl die Erwägung, dass, nachdem das Mass der Leistungsfähigkeit in der Kombination von Einkommen (Ertrag),

Vermögen und Ausgaben gesucht werden müsse, eine spezielle Kommunalrealsteuer gewissermassen den beiden ersten Elementen Rechnung zu tragen habe. Natürlich braucht dabei nicht verschwiegen zu werden, dass in der That die Kommunaleinrichtungen in grossem Maasse dem unbeweglichen Besitze zu Gute kommen; denn es ist ja bekanntlich sogar wünschenswerth, dass die Gesammtvortheile der Korporation mit den Gesammtopfern in einem gewissen Einklange stehen, wenn nur Prinzip und spezielles Mass der Steuern von diesen Vortheilen nicht abhängig gemacht werden. Es ist ja auch natürlich, dass in dem logisch undenkbaren Falle, als die Gemeinde dem Besitze gar keine Vortheile böte, auch die Steuern ungerechtfertigt wären; nur darf man die spezielle Höhe der Steuer nicht von diesen Vortheilen abhängig machen.

Das Resultat dieser Untersuchung stellt sich mir somit nachstehend dar. Der prinzipielle Grund einer besonderen Immobiliarsteuer in der Gemeinde neben einer allgemeinen Personalsteuer liegt in der grösseren speziellen Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes in der Gemeinde, welche ihn aber auch in den Grenzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit an ihren allgemeinen Wohlthaten partizipiren lässt; sind besondere Vortheile für den Grundbesitz nachweisbar und messbar, dann mögen allerdings Gebühren und Beiträge eingeführt werden, die jedoch jene spezielle Immobiliarsteuer weder ersetzen, noch hindern. — —

Ad b. Frägt es sich weiter um das Ziffernverhältniss dieser Real- zur Personalsteuer, um die Rolle, welche der ersteren im Budgete zukommen sollte, was ja auch im Gesetze vorgesehen werden muss, — so wird hier die Stellung des Immobiliarbesitzes in der Gemeinde, resp. das Verhältniss zwischen Besitzern von Immobilien und der Zahl anderer nicht besitzenden Personen zu entscheiden haben. Wo nämlich die letzteren in verschwindend kleiner Zahl vorkommen, da kann der Immobiliarsteuer um so ruhiger eine dominirende Stellung zuerkannt werden, als es ja ohnehin beinahe nur dieselben Personen

sind, welche neben der Real- dann auch die Personalsteuer zu tragen haben werden. Ist dagegen die Zahl der Nichtbesitzenden [1]) eine starke, werden also die Wohlthaten der Gemeindeexistenz von zahlreichen Nichtbesitzenden genossen, die Kommunal-Einrichtungen benutzt resp. abgenutzt, so wäre es nicht nur, wie oben gezeigt, überhaupt unbillig, die Steuerlast ausschliesslich auf die Besitzer zu wälzen, sondern auch ein Ueberwiegen der Realsteuer ungerecht. Namentlich würden in diesem letzteren Falle die Nichtbesitzer eine zu geringe Personalsteuer tragen. Denn einerseits werden ja auch die meisten Besitzer (insofern sie nämlich Einwohner sind) noch die Personalsteuer zu zahlen haben; andererseits wird, je grösser das als Realsteuer zu erlegende Praezipuum ist, desto geringer die Gesammtziffer der Personalsteuer, somit auch ihre auf jeden einzelnen Nichtbesitzer (freilich auch auf den Besitzer) entfallende Spezialziffer sein. Und gar die Ausmärker, welche doch weniger, als die inwohnenden Besitzer, an den Wohlthaten partizipiren, würden nicht einmal die Entschädigung der geringeren Personalsteuerziffer geniessen, da sie in ihrer Wohngemeinde vielleicht eben hohe Personalsteuern tragen.

Betrachten wir dies an einem Beispiele. In einer Gemeinde mit 100,000 Einwohnern sei die durch Steuern aufzubringende Summe 1 Mill. fl.; die Zahl der Ausmärker betrage 2000, die der inwohnenden Besitzer 3000 [2]). Soll nun durch die Realsteuer etwa $^1/_2$ Mill. aufgebracht werden, so entfallen hievon auf den Kopf jedes der 5000 Besitzer 100 fl., dagegen an Personalsteuer, aus welcher die zweite halbe Million zu decken ist, auf den Kopf jedes der 97,000 nichtbesitzenden Einwohner etwas über 5 fl. Es hätte somit zu zahlen:

---

[1]) in dem Sinne nämlich, dass sie überhaupt keine Immobilien besitzen, wiewol sie dabei Gewerbsleute oder Kapitalisten (also doch „Besitzer“) sein können.

[2]) Wir abstrahiren hier der Klarheit halber von der Höhe der Erträge resp. des Einkommens, und ziehen blos die Kopfzahl in Betracht.

1) jeder inwohnende Besitzer . 100 + 5 = c. 105 fl.
2) jeder Ausmärker . . . . . = 100 „
3) jeder Nichtbesitzer . . . . . = c. 5 „

Bestimmt man dagegen, dass durch die Realsteuer blos eine Viertel-Million zu decken ist, so entfallen auf jeden der 5000 Besitzer 50 fl., dagegen auf jeden der 97,000 nichtbesitzenden Einwohner beinahe 8 fl. Es hätte somit zu zahlen:

1) jeder inwohnende Besitzer . 50 + c. 8 = c. 58 fl.
2) jeder Ausmärker . . . . . = 50 „
3) jeder Nichtbesitzer . . . . . = c. 8 „

Es würden demnach im ersten Falle die Nichtbesitzer beinahe gar nichts tragen, während im zweiten Falle sie immer noch sehr wenig zu zahlen brauchten, wogegen die Besitzer trotz der erhöhten Personalsteuer, welche doch auch sie mittragen, um beinahe 50 Prozent entlastet würden.

Wendet man nun dieses Rechnungsexempel auf die faktischen Zustände an, so tritt uns schon hier der grosse Unterschied zwischen Stadt und Land klar vor die Augen. Man spricht zwar mit vollem Rechte kurz von der „Gemeinde", als der Zwangskorporation zur Förderung von Wirthschafts-, Kultur- und politischen Zwecken; auch für unsere gegenwärtige Frage besteht zwischen allen Kommunen die bedeutende Gemeinsamkeit, dass sie, wie oben ausgeführt, alle mit dem unbeweglichen Besitze beginnen und auch später grossentheils auf ihm ruhen müssen. Daher auch die Gemeinsamkeit der Realsteuer. Allein schon hier gehen die Wege von Land- und Stadtgemeinden auseinander. Betrachtet man nur die Entstehungsgeschichte der Städte, so erfährt man, dass trotzdem sie auf einem Grundstücke errichtet und mit unbeweglichen Baulichkeiten ausgefüllt wurden, diese Immobilien eigentlich doch kein Selbstzweck, sondern Mittel zu einem ihnen ganz fremden Zwecke, nämlich zur Produktion mittelst des beweglichen Sach-, dann mittelst des persönlichen Kapitals, waren. Das Umgekehrte war in der Landgemeinde der Fall, wo der Grund und Boden, ja auch die Wirthschaftsgebäude im obigen Sinne Selbstzweck sind, d. h.

der Produktion auf Immobilien, der Landwirthschaft dienen, wozu nur die unansehnlichen Wohnhäuser als blosses Hilfselement dazutreten. Ja der Gegensatz äussert sich sogar darin, dass in der Stadt die Immobilien gerade nur in so ferne zu Selbstzwecken werden, als das gewerbliche Wohnungsvermiethen entsteht... Daraus ergeben sich dann alle weiteren Unterschiede. Während auf dem Lande der Mensch „nachbarlich mit seinem Acker zusammenwohnt", „drängen sich in der Stadt die Menschen enger zusammen" [1]); während in den Städten die Bevölkerung „agglomerirt" ist, ist sie am Lande „nicht agglomerirt" [2]); während in Folge dessen in den Städten eine „Konzentration der Bildung" mit sammt ihrer Grundlage, dem Wohlstande, stattfindet und hiemit „alle Institute der Kunst, des Vergnügens, des Luxus, der Sicherheit, der Annehmlichkeit des Lebens" [3]) in Verbindung stehen, bildet das Land den geraden Gegensatz hiezu. Daher haben die Dörfer wirklich einen vorwiegend wirthschaftlichen [4]), die Städte einen vorwiegend kulturellen, sozialen und politischen Charakter. Speziell in wirthschaftlicher Beziehung wieder repräsentiren erstere die Interessen der Rohproduktion, letztere die der Industrie und des Handels, und je nachdem die einen oder die anderen im Lande vorwiegen, verleihen sie demselben ein spezielles Gepräge, welches dann sogar auf die wirthschaftliche Politik des Staates von Einfluss sein muss. Ackerbaustaaten müssen bekanntlich eine andere Volkswirthschaftspolitik treiben, als Industrie- und Handelsstaaten, und Staaten, welche Ackerbau- und Industrieprovinzen besitzen, haben mit solchen wirthschaftspolitischen Kollisionen zu kämpfen, wie gerade Oesterreich.

Dieser Gegensatz zwischen Stadt und Land, der sogar in

---

[1]) Schwabe: „Statistik des preuss. Städtewesens" im VII. Bd. (1866) von Hildebrand's Jhb. S. 14.

[2]) Ibid. S. 18.

[3]) Ibid. S. 17.

[4]) nur nicht in der ausschliesslichen Bedeutung der Freihandelsschule.

[5]) Vergl. diesfalls Dühring a. a. O.

den Gewinn- und Lohnverhältnissen der beiderseitigen Erwerbszweige manchen Reflex findet, führte im Mittelalter einerseits zu schweren, oft blutigen Kämpfen, andererseits zu einer gegenseitigen Abgrenzung mittelst Spezialrechten und Privilegien. Ist nun heutzutage letzteres wenigstens formell durch unsere staatsrechtlichen Verhältnisse ausgeschlossen [1]), und muss in ersterer Beziehung auch hier eine Harmonie der Interessen angestrebt werden, — so folgt daraus durchaus nicht, dass Stadt und Land in rechtlicher Beziehung vollkommen gleich gehalten werden müssen. Leider ist dies aber heutzutage gerade der Fall. So hob England schon im Mittelalter den rechtlichen Unterschied zwischen Stadt und Land auf [2]), wodurch es dann zur fakultativen Bildung der bekannten Sammtgemeinden (unions) getrieben wurde; Frankreich, welches bis zur Revolution die Städte als communes in der bekannten Bedeutung des Wortes behandelte, hob unter den nivellirenden Tendenzen der grossen Revolution im Jahre VIII jeden Unterschied zwischen Stadt und Land auf [3]); diesem Beispiele folgte dann das übrige Europa, unter anderen auch Oesterreich mit seinen zwei, für alle Gemeinden geltenden Gesetzen von 1849 und 1862, welches letztere dann auch dasselbe Prinzip in die Landesgesetzgebungen trug. Ist nun das Irrthümliche dieses Vorganges wohl auf dem ganzen Kontinente fühlbar [4]), so ist speziell Oesterreich, dessen Staatsmänner in ihren Parlamentsreden den Fehler offen bloslegen, dahin gedrängt worden, im Wege von Spezialgesetzen Abhilfe

---

[1]) Ich sage „formell", denn im Grunde wird man z. B. die faktischen Privilegien von Residenzen und dergleichen nicht beseitigen können.

[2]) Schwabe S. 18.

[3]) Brasch S. 47.

[4]) Bruch z. B. (10 Gutachten S. 16) rügt an dem preussischen Entwurfe die Nichtberücksichtigung der Grossstädte. Freilich läugnet er den Unterschied zwischen sonstigen Städten und Dörfern, nachdem die Industrie in jüngster Zeit sich aufs Land zurückzieht. Dies ist zwar sehr wünschenswerth (vergl. Maurus a. a. O.), würde jedoch jenen Unterschied nicht aufheben. Letzteren anerkennt Samter (S. 262).

zu schaffen. Einzelne grössere Städte (in Galizien z. B. Lemberg und Krakau) beschliessen für sich selber Vorschläge zu Spezialstatuten, welche dann in den Landtagen zu Gesetzen erhoben werden. Und dieser Vorgang ist nur zu erklärlich; denn, obgleich Stadt und Land sowohl im Allgemeinen dieselben Zwecke (Förderung der Wirthschaft und Kultur) haben, als auch in erster Linie auf dieselbe finanzielle Grundlage, das Immobiliarvermögen, gewiesen sind, so haben sie faktisch nichtsdestoweniger bei spezieller Prüfung verschiedene Zwecke, zu denen sie dann mit verschiedenen Mitteln hinwirken müssen.

Dies muss nun bei unserer gegenwärtigen Frage deshalb berücksichtigt werden, weil demgemäss auch die Besteuerung in Stadt und Dorf zwar nicht prinzipiell, doch in den Details, und namentlich in Bezug auf das Verhältniss zwischen Real- und Personalsteuer verschieden eingerichtet werden muss[1]). Zu diesem Behufe würde ich schon im Gemeindegesetze vor Allem drei Kategorien von Kommunen unterscheiden, nämlich: Städte mit über 100,000 oder vielleicht schon 75,000 Einwohnern („Grossstädte"), Städte unter dieser Einwohnerzahl („Mittelstädte") und „Landgemeinden". Warum nämlich die Städte noch unterschieden werden müssen, wird sich bei den Personalsteuern deutlicher erweisen lassen, und erhellt es übrigens auf den ersten Blick, dass der Charakter dieser zwei Städtegruppen ganz verschieden ist... Speziell nun in Bezug auf die Realsteuer wird wol nicht geläugnet werden können, dass der Immobiliarbesitz zwar nicht absolut, doch jedenfalls relativ, d. h. im Verhältnisse zu andern Vermögens- und Einkommensarten, von der ersteren obiger Gemeindekategorien gegen die dritte zu an Bedeutung gewinnt. Es ist zwar

---

[1]) Bruch, S. 16, will keine „grundverschiedene" Besteuerung für Stadt und Land, doch eine besondere für Grossstädte (s. auch S. 50); Meier (78) will keine „absolut einheitlichen" Normen für Stadt und Land; Samter (762) will die beiderseitige Besteuerung nach einem einheitlichen Plane, ... aber niemals nach „derselben Schablone" eingerichtet haben. Nur Zürn (193) will sogar in der Verzehrungssteuer Stadt und Land gleichstellen.

wahr, dass in den ganz grossen Städten die absolute Zahl der Häuser, Palais und dergleichen, ja auch ihr Gesammtwerth wohl am bedeutendsten sind. Berücksichtigt man aber die grosse Zahl der dort wohnenden Kapitalisten und Gewerbsleute, dann die sehr vielen geistigen und mechanischen Arbeiter, schliesslich den grossen Fremdenverkehr, so muss man doch einsehen, dass verhältnissmässig der Immobiliarbesitz in jenen Städten weniger Bedeutung hat, als in den Mittelstädten, wo all die eben angeführten Elemente viel spärlicher vertreten sind. Stellt man aber nun wieder diese Mittelstädte mit ihren zwar ziemlich zahlreichen und werthvollen Häusern sammt Grundstücken, doch auch mit ihrem Gewerbs- und Arbeitskapital, den Dörfern entgegen, in welchen eben beinahe ausschliesslich unbewegliches Kapital sammt Zugehör bewirthschaftet wird: so muss man die relativ höchste Bedeutung des letzteren am Dorfe selbst in denjenigen Ländern anerkennen, in welchen die elenden Dorfbaulichkeiten verschwindend wenig und auch der Grund und Boden nicht viel Geldwerth besitzen [1]). Und da bekanntlich jeder Mensch jedweder Berufsart zu den Gemeindelasten beitragen, jedoch speziell der Grundbesitz nach seiner Beitragsfähigkeit ein Praezipuum in Form einer Realsteuer leisten soll, — so ergibt sich die logische Konsequenz, dass die Realsteuer im Verhältnisse zur Personalsteuer (somit abgesehen von absoluten Ziffern) desto mehr einbringen soll, je mehr Bedeutung in der betreffenden Gemeinde der Immobiliarbesitz hat. Es müsste demnach in concreto: in den Landgemeinden die Realsteuer überwiegen, in den Mittelstädten mit der Personalsteuer mehr weniger in's Gleichgewicht treten, in den Grossstädten gegen die Personalsteuer zurückweichen. Ziffernmässig könnte man dies z. B. so darstellen, dass die Realsteuer:

---

[1]) Insoferne bleibt der Unterschied zwischen Stadt und Dorf ewig bestehen, wenn auch die Industrie sich wirklich bis zu einem gewissen Grade dezentralisirt haben wird.

in den Landgemeinden drei Viertel,
in den Mittelstädten zwei Drittel,
in den Grossstädten ein Drittel [1])

des durch die Gemeindesteuern aufzubringenden Kontingents zu decken hätte.

Natürlich hat Verfasser durchaus nicht den Anspruch, gerade diese Ziffern als die durchaus nothwendigen aufzustellen. Es sollte hiedurch nur eine Andeutung über ein Verhältniss gegeben werden, über welches in der bisherigen Litteratur nur höchst spärlich verhandelt worden ist [2]). Ist ja ein Nasse [3]) „ausser Stande", ohne eine sorgfältige Analyse vieler Kommunalbudgete über jenes Verhältniss sich zu äussern! [4]). Bruch dagegen, welcher [5]) gleich Neumann [6]) mittelst der Personalsteuer die Hälfte der Auslagen deshalb decken lassen will, weil die Kosten des Schul-, Armen- und Polizeiwesens die Hälfte der Gemeindeauslagen zu bilden pflegen, — mag mit seiner Ziffer Recht haben; er stellt sich aber durch obiges Motiv ganz auf den Standpunkt des Prin-

---

[1]) Letztere Ziffer habe ich nicht, analog der ersten, mit $^1/_4$ bestimmt, weil es am Lande verhältnissmässig mehr Grundbesitzer, als in der Grossstadt Nichtbesitzer gibt: am Lande sind eben (namentlich in Oesterreich, Frankreich, Süddeutschland, Russland) fast alle Einwohner zugleich Besitzer.

[2]) In der Praxis besteht bekanntlich fast nirgends eine Kombination von obligaten Personal- und Realsteuern, folglich können darüber auch keine Bestimmungen getroffen worden sein. Die §§ 2 und 4 des preussischen Entwurfes enthalten zu komplizirte und nichts weniger als rationelle Vorschriften bezüglich des obigen Verhältnisses. Nur in Norwegen werden je verschiedene Ausgaben unter die zwei Steuerarten, ohne weitere ziffernmässige Festsetzung, vertheilt (Neumann, „Ertragssteuern oder pers. Steuern?" S. 9).

[3]) 10 Gutachten S. 302.

[4]) Die auf dieses Verhältniss sich beziehenden Daten aus den preussischen Städten, s. bei Nasse (ibid. S. 273—274 und 280), welcher auch mit Recht (281 und a. a. O.) gegen die in den preussischen Städten übliche Ausschliesslichkeit der Personalsteuern eifert.

[5]) Ibid. S. 63; vergl. auch S. 50, Hoffmann, 10 Gutachten, S. 12, und Reitzenstein S. 177.

[6]) „Ertrags- oder pers. Steuern?" S. 7—9.

zips von Leistung und Gegenleistung, während doch über jenes Verhältniss ganz unzweifelhaft die beiderseitige Leistungsfähigkeit entscheiden sollte.

Die ad a. und b. gestellten Fragen sind somit konform mit dem allgemeinen Besteuerungsprinzipe dahin gelöst worden:

a) dass die besondere Leistungsfähigkeit und Bedeutung des Immobiliarbesitzes in der Gemeinde eine besondere, gewissermassen als Prinzipuum zu zahlende Realsteuer erfordert;

b) dass das Verhältniss zwischen dieser Auflage und der Personalsteuer je nach der Leistungsfähigkeit und der Bedeutung des Immobiliarbesitzes im Verhältnisse zu anderen Erwerbsarten in Grossstadt, Mittelstadt und Landgemeinde geregelt werden müsse.

Sind so beide diese Fragen auf das gemeinsame Prinzip der Leistungsfähigkeit zurückgeführt worden, so muss die dritte, wie gesagt, einem besonderen Absatze vorbehalten werden.

II. Die Glieder des obligaten Gemeindesteuersystemes.

1) Die Realsteuer.

Die der Gemeinde gesetzlich vorzuschreibenden selbstständigen Immobiliarsteuern können den bisherigen Untersuchungen gemäss nicht anders, denn Ertragssteuern sein. Da nun letztere in den meisten heutigen Staaten als Staatssteuern bestehen und wohl sehr lange noch bestehen werden [1]), so ist es höchst wichtig, Kollisionen zwischen den bezüglichen staatlichen und den kommunalen Auflagen vorzubeugen. Natürlich ist es gar nicht denkbar, dass der Staat das Einkommen der Immobiliarbesitzer irgendwie unbesteuert lassen könnte, und insoferne wird immer zwischen Staat und Kommune ein

---

[1]) Wir haben uns denn auch oben gegen die Ueberlassung der Immobiliarsteuern an die Kommunen erklärt.

Konkurrenzverhältniss bestehen, welches man als Kollision zu bezeichnen geneigt wäre. Es handelt sich aber immer um die Form, in welcher der Staat jene Einkommensarten trifft, da z. B. bei einer Einkommensteuer die Gefahr der Kollisionen wirklich viel geringer wäre, als eben bei einer Ertragssteuer [1]). Nun wird aber bekanntlich nur in England das unbewegliche Gut seitens des Staates beinahe nur von der Einkommensteuer getroffen [2]); dagegen sind neben der in vielen deutschen Staaten eingeführten Einkommensteuer die Grund- und Häusersteuer vorderhand geblieben; dasselbe wird in Oesterreich nach der bevorstehenden provisorischen, ja auch der endgiltigen Reform der Fall sein [3]); und schliesslich besitzt Frankreich sogar überhaupt noch keine Einkommensteuer. Die Theorie ist allerdings einer allgemeinen Einkommensteuer mehr geneigt, wiewohl bei Reformfragen weder die Praxis, noch die Minorität der Theoretiker unberücksichtigt gelassen werden dürfen. Führt man aber auch so eine allgemeine Einkommensteuer ein, so folgt daraus noch nicht, dass hiedurch obige Kollision ganz unmöglich gemacht worden ist. Selbst wenn hiebei die staatlichen Immobiliarsteuern den Kommunen abgetreten werden sollten, bliebe immer noch die Frage offen: soll der ganze bisherige Bezug des Staates den Gemeinden fest zugewiesen, oder aber dieser auf die Einkommensteuer abgewälzt, dagegen den Kommunen blos ihr bisheriger eventueller Zuschlag in fixirter Höhe zuerkannt werden? Ich müsste mich gegen beide Eventualitäten erklären. Im ersteren Falle nämlich würde die Gemeinde zumeist zu viel erhalten,

---

[1]) Für obige Ueberlassung z. B. sprechen denn auch Viele, die dafür dem Staate die Einkommensteuer wünschen.

[2]) Ich sage „beinahe" mit Rücksicht auf die land-tax (vergl. oben S. 248). — Eine Einkommensteuer wurde auf die Grundstücke auch in Polen mit Gesetz vom 6. April 1789, und zwar auf die adeligen Grundstücke in der Höhe von 10 Prozent, auf die kirchlichen in der Höhe von 20 Proz. vom Einkommen gelegt. Sie hiess „ofiara", d. h. nach den damaligen Begriffen ein freiwillig durch Adel und Geistlichkeit beschlossenes „Opfer" für den Staat.

[3]) Die österreichische Einkommensteuer soll ja leider die Stein'sche ergänzende Steuer sein!

und würden dafür die Immobiliarbesitzer an der Staatseinkommensteuer eine unerträgliche Last bekommen. Im zweiten Falle würden diejenigen Gemeinden, welche gut gewirthschaftet und Zuschläge entbehrt haben, für die Zukunft einer Einkommensquelle beraubt werden, die nicht nur ihnen gebührt, sondern gerade als obligat erhoben werden sollte [1]). In beiden Fällen aber würde der bisherige, zumeist irrige Stand in der Kommunalbesteuerung gewissermassen verewigt werden: die aus Parteikämpfen oder Unwissenheit hervorgegangene Ueberbürdung resp. zu geringe Belastung des Grundbesitzes würde weiter dauern; an ein rationelles Verhältniss zwischen Personal- und Realsteuer wäre nicht zu denken; Aenderungen in dem Gemeindebedarfe dürften nur schwer in der Besteuerung ihren Ausdruck finden; ja viele Immobiliarbesitzer, z. B. die Eigenthümer der nach jener „Fixirung" gebauten Häuser, würden selbst von der höchsten Kommunalhäusersteuer frei ausgehen. Uebrigens ist gar nicht abzusehen, von wem und wie jenes Fixum vorzuschreiben und zu erheben wäre.

Dies Alles würde eintreten, wenn man die allgemeine Staatseinkommensteuer mit einer „Ueberweisung" der Ertragssteuern an die Kommunen verbinden wollte. Diese Einsicht hat denn wohl in jüngster Zeit Theorie und Praxis dahin geführt, neben der allgemeinen Einkommensteuer auch die staatlichen Immobiliarsteuern wenigstens zu behalten und zu beiden Gemeindezuschläge zu gestatten. Hierdurch würde aber die Kollision nur noch komplizirter werden.

Halten wir nämlich an der Voraussetzung fest, dass der Staat von unbeweglichem Besitze Ertragssteuern erhebt, und fragen, welche Stellung hiezu die kommunale Realsteuer einnehmen

---

[1]) Die Stadt Lemberg bietet ein Beispiel für diese beiden Fälle. Im Jahre 1876 z. B. wurden von dem Staate 1,061,238 fl., d. h. 50,22 Proz. sämmtlicher direkten Steuern als Hauszinssteuer erhoben. Hievon bezog die Stadt gar nichts, würde also entweder bei einer „Ueberweisung" plötzlich über 1 Mill. fl. unnöthig bekommen, oder aber für die Zukunft nie die Häuser besteuern dürfen.

soll? Ich glaube nun diesfalls vor Allem, dass der Gemeinde bei ihrem oft wechselnden Bedarfe eine bewegliche Immobiliarsteuer zuerkannt werden müsse. Beweglich aber wäre eine Auflage trotz ihres sonstigen Charakters als Ertragssteuer dennoch, wenn sie, im Unterschiede von den jetzigen Ertragssteuern, den jeweiligen Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden könnte. Während nämlich der Staat bei seinen vielen Einnahmen stabile Einnahmen aus gewissen Steuern ganz gut vertragen kann, ist es für die Gemeinde wünschenswerth, dass ihre wenigen Steuerarten die gehörige Schmiegsamkeit besitzen. Es wurde dies sogar in jüngster Zeit anerkannt, und bildet mit eines der Argumente gegen die Zuschläge zu den staatlichen Ertragssteuern.

In diesem Sinne würde ich mir eine Kommunal-Realsteuer nachstehend eingerichtet denken:

1) die Gemeinde erhält vom Staate aus dem Grund- und Häusersteuerkataster alle nöthige Daten, welche sie sich natürlich auf eigene Kosten aus den Originalien verschaffen muss.

2) Auf Grund derselben erhebt die Gemeinde je nach ihrer Grösse drei Viertel resp. zwei Drittel resp. ein Drittel des durch Steuern in jedem Jahre zu deckenden Kontingents mittelst vollkommen selbstständiger Grund- und Häusersteuern. Sie braucht sich namentlich an den Steuerfuss der Regierung durchaus nicht zu halten, kann nach Belieben progressive oder degressive Steuerfüsse ausschreiben, und ist diesfalls nur gehalten, beide Realsteuern vollkommen gleichmässig zu behandeln [1]). Ueberhaupt muss die Gemeinde das Recht haben, mittelst progressiver Steuerfüsse und dergl. mehr sozialpolitische Zwecke, insoferne dieselben lokal begrenzt sind, zu verfolgen. Dies wäre z. B. Angesichts der Wohnungsnoth auf unbebaute Baugründe sehr gut anwendbar [2]); dann könnte man z. B. Häuser mit Kellerwohnungen

---

[1]) um nämlich dem Interessenwiderstreite vorzubeugen.

[2]) Hiermit wäre der, übrigens wörtlich nicht durchführbaren, Forderung Wirth's („Grundzüge der N.-Oek.", Köln 1878, IV. Bd., 97), „durch

(insoferne letztere nicht unmittelbar ganz beseitigt werden können) höher besteuern und dergleichen [1]). Dass aber Steuern überhaupt, somit auch kommunale, neben finanziellen auch sozialpolitische Zwecke verfolgen dürfen, ja sollen, ist sogar in jüngster Zeit durch die Autorität Wagner's [2]) bestätigt worden.

3) Die Gemeinde braucht sich aber weiter nicht auf die im staatlichen Kataster enthaltenen Gegenstände zu beschränken, sondern muss den Kataster entsprechend ausdehnen. Für den Staat nämlich ist das Einkommen resp. der Ertrag das Hauptzeichen der Leistungsfähigkeit, und es können demgemäss viele Immobilien mit der Gewerbe- resp. Einkommensteuer getroffen werden, sobald das bezügliche Einkommen in dieser Weise leichter zu eruiren ist. Ich erinnere nur in erster Beziehung an gewerbliche Baulichkeiten, an damit verbundene Höfe u. s. w., in zweiter Beziehung an Immobilien aller Personen, welche öffentlich Rechnung legen und dergleichen. Anders bei der Gemeinde. Dieselbe muss, wie früher ausgeführt, bei ihrer Realsteuer als Zeichen

---

Anlegung der Grundsteuern nach den Kaufpreisen dem Spekulationswucher entgegenzutreten", Rechnung getragen. Ein höherer Steuerfuss wäre ganz wohl möglich, die Preise dagegen liessen sich nicht eruiren.

[1]) In der Regel wird die Frage der Progression nur bei Personalsteuern behandelt; ich habe jedoch die Ueberzeugung, dass Ertragssteuern (reformirt nach dem Muster von Einkommensteuern) derselben ebenfalls zugänglich sind (vergl. mein „System" S. 356). Um so mehr ist die Progression bei der obigen beweglichen Realsteuer anwendbar. Die 10 Gutachten besprechen sie natürlich auch nur bei der Personalsteuer. So Bruch (52), der (55) eine Abweichung der kommunalen Progression von der staatlichen, freilich eventuell auch eine Progression nach unten (56), „durch Ermässigung der Degression nach unten" (60), zugibt. Meier (91, 2, 4), welcher gegen die kommunale Progression ist, da die Gemeinde keine sozialpolitischen Zwecke zu verfolgen habe, da weiters das Prinzip der Leistungsfähigkeit bei der Gemeinde nicht unbedingt, auch die Verzehrungssteuer mit der Progression nach unten nicht besteht; Nasse (275), welcher zwar die sozialpolitischen Erwägungen für berechtigt hält, jedoch von der kommunalen Progression den Klassenkampf befürchtet (der einzig richtige Einwand).

[2]) Rau-Wagner S. 128.

der Leistungsfähigkeit den Immobiliarbesitz als solchen betrachten (wobei dann der Katasteralertrag nur das unmittelbare Steuersubstrat bildet); andererseits haben wir ihr aber jedwedes Recht auf spezielle Besteuerung der Gewerbsleute, oder auf Einrichtung einer Einkommensteuer abgesprochen. Während demnach der Staat bei seiner Besteuerung z. B. zwischen Wohn- und gewerblichen Baulichkeiten, dann bei letzteren zwischen gemietheten und eigenen [1]) unterscheiden muss, — muss die Gemeinde nach einer andern, allerdings viel einfacheren Methode verfahren. Sie muss eben ausnahmslos alle in ihrem Gebiete gelegenen Immobilien, ohne Rücksicht auf deren Verwendung, mit der Katastralsteuer treffen, und also in dieser Richtung den übernommenen Kataster vervollständigen.

4) Da hiedurch die Steuer, trotz ihrer Beweglichkeit und der eventuellen Progression, sich wiederum mehr einer reinen Ertragssteuer nähert, so ist es klar, dass bei ihr weder an ein Existenzminimum, noch an den Abzug von Passivzinsen gedacht werden kann. Im staatlichen Steuersysteme würde ich ersteres auch bei Ertragssteuern gestatten, vorausgesetzt, dass dies jeder Person in jedem Jahre nur Einmal, d. h. nur bei Einer Auflage, zugestanden wird [2]); der Zinsenabzug weiter wäre vom Staate schon deshalb anstandslos zu bewilligen, als sich ja der Staat hiefür bei rationeller Besteuerung der Geldkapitalien sehr gut schadlos halten kann [3]). Die Gemeinde hat diese letztere Möglichkeit bei Ausschluss der Einkommensteuer nicht; der Umstand weiters aber, dass das Existenzminimum ohnehin naturgemäss nur Einmal abgezogen werden dürfte, ermöglicht um so mehr die Verschiebung dieser Frage bis zur Besprechung der Personalsteuer [4]).

---

[1]) Ein Miethhaus, das theilweise zu gewerblichen Zwecken (z. B. als Laden) vermiethet wird, muss dennoch die Häusersteuer tragen. (Vergl. diesfalls mein „System" S. 138, Note 1.)

[2]) Ausführlicheres ibid. S. 322–323.

[3]) Ibid. S. 199 sq.

[4]) Insoferne ist auch zwischen Punkt 4 und 2 kein Widerspruch vor-

5) Die Revision resp. Evidenzhaltung des Katasters wäre selbstverständlich Sache der Gemeinde, und wäre dies namentlich bei der Einbeziehung neugebauter Häuser in die Gemeindebesteuerung von hohem Belang.

6) Ob der Staat eine allgemeine Einkommen- oder aber Ertragssteuern hätte, jedenfalls müsste die Veranlagung, Vorschreibung und Zahlungsauflage der Gemeindesteuer vollkommen selbstständig sein, damit der Steuerträger sich dessen genau bewusst werde, dass er es nicht mit Zuschlägen, sondern mit selbstständigen Gemeindesteuern zu thun habe. Dies muss auch in dem Falle geschehen, wenn, wie gewöhnlich, die Erhebung der staatlichen Auflagen den Kommunen überlassen wird; mit Rücksicht darauf würde ich wünschen, dass die Termine der Gemeindesteuern mit denen der Staatssteuern nicht zusammenfallen.

7) Da übrigens bei gleichartigen Staats- und Kommunalsteuern der Staat, analog wie bei den Zuschlägen, besorgt sein könnte, dass durch diese Kumulirung sein Interesse gefährdet werden möchte, so müsste man den Staatssteuern für den Fall einer Exekution das Prioritätsrecht zugestehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer ihre Erhebung resp. Exekution vornimmt[1]). Heutzutage werden die Zuschläge mit den Staatssteuern zusammen exequirt, wodurch eben ihre besondere Natur und Bestimmung dem Staate wie dem Steuerträger beinahe ganz entschwindet. Dem muss auf obige Weise vorgebeugt werden.

8) Ueberhaupt müsste man diese Realsteuer, namentlich wenn sie neben staatlichen Ertragssteuern bestehen soll, so einrichten, dass alle bekannten Schwächen der Zuschläge vermieden werden. Ist dies der Fall, dann wird sie:

a)[2]) nicht so leicht aufzulegen sein und demgemäss nicht zur Verschwendung führen, da ja das Bewusstsein der

---

handen, da ja die Progression bei beiden Steuerarten, überhaupt bei vielen Steuern gleichzeitig eingeführt werden darf.

[1]) d. h. wenn auch die Gemeinde es thut.

[2]) Vergl. oben S. 197 sq.

Selbstständigkeit in der Beschliessung, Vorschreibung, Zustellung, Erhebung und Exekution gewahrt werden soll. Es werden überhaupt keine „Kreuzer", sondern auf Grund förmlicher Gemeindekataster selbstständige Steuern beschlossen werden.

b) Die Steuerträger werden daher bei den besonderen Zahlungsauflagen nie im Zweifel sein können, ob sie eine Steigerung ihrer Opfer auf Rechnung des Staates oder aber der Kommune zu setzen haben.

c) Die vorgeschlagene Realsteuer wird weiter einträglicher sein, als die bisherigen Zuschläge, da ja die Höhe und die Art des Steuerfusses (eventuell auch die Progression) in der Hand der Gemeindeverwaltung liegt. Deshalb ist auch die Beweglichkeit der Gemeindeauflage ins Auge gefasst worden.

d) Demgemäss wird in diesem Falle nicht nur jene Abhängigkeit vom Staate vermieden werden, welche Manche in den Zuschlägen sehen, sondern das selbstständige Beschliessen der vollen Gemeindesteuer wird zur Weckung der Selbstverwaltungsrechte und Pflichten führen, was gerade bei Zuschlägen gewöhnlich entbehrt werden muss.

e) Besteht übrigens eine allgemeine staatliche Einkommensteuer ohne korrespondirende Ertragssteuern, dann ist um so mehr hervorzuheben, dass durch die vorgeschlagene Realsteuer[1]) für die Gemeinde, unabhängig vom Staatsbudgete, diejenige Einkommensquelle steuerpflichtig gemacht wird, welche es richtigerweise sein sollte, nämlich der Immobiliarbesitz. Durch Zuschläge zur Einkommensteuer würde sowohl letzteres, als auch jene Unabhängigkeit verloren gehen.

f) Die ad 2. geforderte Gleichmässigkeit der Besteuerung von Grundstücken und Häusern beugt einer ungleichen Belastung einzelner Klassen vor, ohne hiebei der Gemeinde in der Erfüllung ihrer sozialen Pflichten hinderlich zu sein.

---

[1]) Auch in diesem Falle wird den Gemeinden der staatliche Kataster zugewiesen werden können, denn ausser England hat heute kein Staat reine Einkommensteuern, und würde es einer jetzt einführen, so blieben noch immer Kataster aus jüngster Vergangenheit zur Verfügung.

g) Angesichts der Selbstständigkeit der Vorschreibung und Erhebung unserer Realsteuer ist nicht zu befürchten, dass die Gemeinde, insoferne sie zur Bemessung von Staatssteuern zugezogen wird, parteiisch sein werde. Mit der Höhe des Grundsteuerkatastralertrags z. B. braucht das Interesse der Gemeinde nicht unmittelbar zusammenzuhängen, denn sie kann ja auf Grund dieses Ertrags ihren Steuerfuss beliebig einrichten. Man kann somit wenigstens das sagen, dass die Rücksicht auf das Kommunalbudget weder für, noch gegen ein grösseres Maass von Parteilichkeit bei den Gemeindeorganen entscheidend sein wird.

h) Mag schliesslich das staatliche Steuersystem noch so fehlerhaft sein, so wird dies bei unserem Vorschlage auf das Kommunalbudget nicht abträglich zu wirken brauchen, da ja auch dann die Gemeinde ihre Realsteuer eventuell in besserer Richtung ganz ungestört reformiren kann, wodurch einer solchen Potenzirung der Fehler vorgebeugt werden wird, wie dies bei den Zuschlägen vorzukommen pflegt.

Und so kann getrost behauptet werden: die oben vorgeschlagene, auf staatliche Kataster gegründete Realsteuer wird alle guten Seiten einer selbstständigen Kommunalauflage und keine Schwächen der Zuschläge besitzen. Dass aber noch dazu ihre Veranlagungskosten mit Rücksicht auf die schon fertigen Kataster geringer sein werden, als die einer vollkommen selbstständigen Auflage, dürfte erst vollends den Ausschlag für sie geben.

2) Die Personalsteuer.

Es wurde bisher ausgeführt, dass die Gemeinde den Beweis der Leistungsfähigkeit vor Allem in dem Immobiliarbesitze als solchem finden muss. Dies reicht jedoch nicht aus. Gibt es Gemeinden, in denen auf diese Weise die meisten Steuerpflichtigen getroffen werden, so bestehen wieder zahlreiche andere, in denen jener Besitz höchstens nur den Beweis einer speziellen Leistungsfähigkeit bilden kann, neben welchem dann andere Merkmale einer gewissermassen

generellen Leistungsfähigkeit all der zahlreichen Personen gesucht werden müssen, die eben keine Immobilien haben. Mit andern Worten: neben der Realsteuer muss es auch eine kommunale Personalsteuer geben, welche zur Deckung der Gemeindebedürfnisse in desto stärkerem Maasse beitragen soll, je mehr die Gemeinde vom Dorfe zur Stadt und Grossstadt sich erweitert. Da nun nach dem Vorherigen die gewissermassen von vornherein als Personalsteuer erzeugte und beinahe überall bestehende Einkommensteuer obiger Aufgabe nicht gewachsen ist, somit in die Kommunalbesteuerung nicht herübergenommen werden kann, so muss an andere neue Formen gedacht, und diesfalls wieder zwischen grossen Städten, Mittelstädten und Dörfern unterschieden werden.

A) In den Grossstädten.

Die Frage, wie in den Grossstädten die zwei Drittel des durch Steuern aufzubringenden Kontingents 1) zu decken sind, ist durchaus nicht kurz und einfach zu beantworten. Verfasser ist der Ansicht, dass obigem Zwecke zwei Personalsteuern dienen müssten, nämlich eine allgemeine und eine spezielle: ersteres wäre eine **Wohnungs- und Miethsteuer**, letzteres eine **Luxussteuer**.

a) Die Wohnungs- und Miethsteuer.

Wiewohl die alternativ sei es „Wohnungs-", sei es „Miethsteuer" genannte Auflage in Theorie und Praxis durchaus nicht unbekannt ist, so soll hier nichts weniger als das Bekannte und Bestehende etwa herübergenommen werden. Schon der obige Name sollte dagegen sprechen. Unter einer Wohnungs- und Miethsteuer nämlich denke ich mir eine auf alle Wohnungen (die eigenen, wie die gemietheten), dann auf alle sonstigen gemietheten

---

[1]) Diese, sowie die dann bei den Mittelstädten und Dörfern anzuführenden Ziffern ergeben sich a contrario aus dem oben auf S. 265 angegebenen Ziffernverhältnisse.

Lokalitäten gelegte Abgabe. Schon begrifflich zerfällt sie demnach in zwei Theile. Die Theorie behandelt nun fast ausschliesslich blos den

I. Theil, die Wohnungssteuer; und wenn hiebei der Ausdruck „Miethsteuer" mit besonderer Vorliebe gebraucht wird, so geschieht dies deshalb, weil wieder ein namhafter Theil der Theoretiker in noch grösserer Einseitigkeit blos die Steuer von gemietheten Wohnungen vor Augen hat. Es gibt nämlich eine ansehnliche Zahl von Schriftstellern, welche für die Wohnungssteuer kämpfen, dies jedoch mit Waffen thun, denen gegenüber das Sprichwort „Gott schütze mich vor meinen Freunden" recht gut anwendbar wäre. Es ist dies die Freihandelsschule.

Es ist im Verlaufe dieser Arbeit sicherlich keine Gelegenheit verpasst worden, jener Schule das Verdienst für die Initiative in der Lösung der Kommunalsteuerfrage zuzuerkennen. Allein dies schliesst nicht aus, dass man mit den Grundsätzen dieser Initiatoren eventuell nicht übereinstimmt, will nicht die ganze Frage als in deren Sinne endgiltig gelöst angesehen werden. Und gerade in Bezug auf die Wohnungssteuer können die Ausführungen von jener Seite die wenigste Zustimmung in Anspruch nehmen. Den Reigen der bezüglichen Arbeiten eröffnete Faucher bereits 1863 in der oft berufenen Arbeit[1]). In derselben debütirt er mit dem berühmt gewordenen Vergleiche einer Kommune mit einem Wohnhause[2]), wornach dann die Miethsteuer in gleicher Linie mit den Zahlungen der Bewohner Eines Hauses zu gemeinschaftlichen Einrichtungen in demselben gestellt wird. Ist es nun schwer zu sagen, dass obiger Vergleich, der dann im nächsten Jahre auf dem Kongresse zu Hannover wiederholt

---

[1]) „Staats- und Kommunalbudget" im II. Band der Vierteljahrschrift S. 212—213, 218—219. — Siehe die Kritik dieses Aufsatzes auch bei Friedberg S. 46 sq., dessen Ansichten wir, wie sich zeigen wird, übrigens nicht theilen.

[2]) Die Strasse wird dem Flur, die Brücken den Treppen, der Schutzmann dem Hausmeister und dergleichen gleichgestellt.

vorgebracht wird [1]), gerade geistreich sein sollte, ist es schwer, mit einem Gegner der Wohnungssteuer [2]) darin „die beste Vertheidigung" der letzteren zu sehen, so ergeben sich doch schon aus Faucher's Ausführungen die zwei Hauptsätze der Freihandelsschule in Bezug auf die Wohnungssteuer:

a) dass dieselbe, welche übrigens Faucher in besondere „Gas-, Pflaster-, Kloaken-, Polizei-, Armen-, Schulsteuer oder vielmehr Gebühren" theilen will [3]), dem Grundsatze der Leistung und Gegenleistung entspräche [4]);

b) dass die Wohnungssteuer eigentlich vom Hausherrn gezahlt wird [5]).

Diese zwei Grundsätze, von denen der erste mehr die eigenen Wohnungen, der zweite dagegen ganz einseitig blos die gemietheten betrifft, hat sich nachher die ganze Schule unbedingt angeeignet, was besonders am Kongresse zu Hannover deutlich sichtbar war. So lautet schon der dritte uns bekannte Punkt der durch Wolff vorgeschlagenen Resolutionen, dass „nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung für die Kommune eine Besteuerung des Grundbesitzes resp. der Miethen" sich empfehle [6]). In der Motivirung ist der erste, in dem Wörtchen „resp." der letztere der obigen zwei Sätze [7]) enthalten. Die Diskussion brachte dann beide zur vollen Entfaltung. So meint Wolff [8]), nur die Miethsteuer entspreche am meisten dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung und werde deshalb willig getragen werden [9]); ebenso

---

[1]) „Vierteljahrschrift" VII, 176 sq.

[2]) Walcker S. 93.

[3]) S. 213. Wie verschwommen! Wo ist da die Grenze zwischen Zwecksteuern und Gebühren resp. Beiträgen?!

[4]) „Die Miethe ist der verhältnissmässig genaueste Ausdruck des Interesses, welches jeder an den kommunalen Schöpfungen und Einrichtungen hat" (218).

[5]) Schluss a contrario aus dem Abs. 2. auf S. 213.

[6]) „Vierteljahrschrift" VII, 160.

[7]) und zwar ganz mit derselben Einseitigkeit.

[8]) Ibid. S. 162.

[9]) Letzterer Schluss würde wieder auf die eigenen Wohnungen hindeuten! Welche Unklarheit!

andererseits Faucher und besonders Rentsch[1]), welch letzterer schon direkt behauptet, dass die Wohnungssteuer auf den Grundbesitzer abgewälzt wird. In gleicher Weise verlangt in seinem bekannten Aufsatze Braun[2]) für die Städte eine „Häuser- oder Miethsteuer". Und dann wieder am Kongresse zu Hamburg, wo bekanntlich die Nothwendigkeit der vorzugsweisen Besteuerung des ländlichen und städtischen Grundbesitzes beschlossen wurde, führt derselbe Braun als Referent aus[3]), dass, da in den Städten die Kommunalanstalten „den Werth der Baustellen und Häuser erhöhen" (Leistung!), „das Nächstliegende die Erhebung einer Mieths- und Gebäude- oder Grundsteuer" sei. Uebrigens hatte schon früher der bekannte Führer der Freihandelspartei[4]) zu beweisen getrachtet, dass, da die Höhe des Miethzinses lediglich von dem allein-seligmachenden Verhältnisse des Angebots zur Nachfrage abhängt, die Miethsteuer immer auf den Eigenthümer überwälzt werden muss.... Kurz, es wiederholt sich fortwährend die nachstehende Schlusskette: die Gemeindesteuer soll auf dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung beruhen; die kommunalen Leistungen kommen zumeist dem Grundbesitzer zu Gute; da nun die Miethsteuer auf dem Grundbesitzer lastet, so ist sie die entsprechendste Gemeindesteuer[5]). Ist nun dem gegenüber zu verwundern,

---

[1]) Ibid. 177 und 180: bei ersterem wieder das Paradox, es müsste „jede andere Gemeindesteuer zur Folge haben, dass für die Benutzung der öffentlichen Anstalten eine doppelte Steuer bezahlt werden müsste, eine an die Gemeinde und eine zweite an die Grundbesitzer!"

[2]) „Vierteljahrschrift" XIV, 16.

[3]) „Vierteljahrschrift" XIX, 203.

[4]) John Prince Smith: „Wer trägt die Haus- und Miethsteuer?" im „Berliner Beobachter" 1864, Nummer 22. vom 16. März, citirt bei Schulz a. a. O.

[5]) E. Meier (10 Gutachten S. 89) hält die Miethsteuer für eine Abart der Grundsteuer, aber zugleich auch der Einkommensteuer. — Reitzenstein, der allein in den 10 Gutachten der Miethsteuer das Wort redet, ist zwar der Ansicht, dass eine Miethsteuer nicht durch eine Gebäudesteuer ersetzt werden könnte (173), betrachtet aber erstere als entsprechende Realsteuer (172—173) oder gar als eine Art „Beitrag"

dass die durch die Freihändler aufs Schild gehobene Wohnungssteuer wenigstens so viele Gegner zählen muss, als es Gegner der obigen drei falschen Sätze gibt?!

Schon auf dem Kongresse zu Hannover wurde z. B. ganz richtig von Grumbrecht[1]) geläugnet, als ob die Miethsteuer dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung entsprechen und einer Grundsteuer identisch sein sollte. Auch er geht vom Standpunkte des Angebots und der Nachfrage aus, gelangt aber eben auf dieser Grundlage zu einem andern Schlusse, als Prince Smith[2]), nämlich: es sei „sehr oft illusorisch, wenn man meint, dass die Miethsteuer schliesslich oder zum Theile den Hausbesitzer treffe, dessen zu grosse Belastung sich ausserdem nicht rechtfertigt." Eben dort wird von Nessmann zwar zugestanden, dass die Miethsteuer eine Form der Grundsteuer sei, allein „die Miethe repräsentirt ebensowenig den Antheil des Einzelnen an den Gemeindeinstitutionen, als es überall richtig ist, diesen Antheil als Massstab der Besteuerung zu gebrauchen." Ebenso fordert Rentsch[3]) noch vom Referenten den Beweis, „dass die Miethsteuer dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung entspricht"[4]). — Auch ausserhalb des Kongresses übrigens theilen nicht alle Freihändler die Ansichten ihrer Führer. So Schulz, welcher von der eigenthümlichen Forderung der Unabwälzbarkeit der

---

behufs Belastung der an gewissen städtischen Einrichtungen interessirten Hausbesitzer und Einwohner. Zum Theil also wenigstens der obige circulus der Freihändler! Es wird denn auch zweimal noch (175—179) die Miethsteuer als dem Interessenprinzipe entsprechend gerühmt. — Uebrigens spricht auch Heitz (232) von einer „Häuser- oder Miethsteuer" und zählt letztere unter die Steuern „auf den Verkehr im Grundbesitze und in der Benutzung der Liegenschaften".

[1]) „Vierteljahrschrift" VII, 173.

[2]) Ibid. S. 174.

[3]) Ibid. S. 175. Vergl. damit S. 177!

[4]) Auf dem 1872 abgehaltenen sächsischen Gemeindetage hat der Referent gegen die bezüglichen Ansichten des Kongresses hergezogen, hiebei aber Gneist dem Faucher gleichgestellt (!!), wohl deshalb, weil Gneist ein Freund des englischen, mit der Miethsteuer verwandten Systems ist. Vergl. oben S. 38, dann 10 Gutachten S. 71.

Gemeindesteuern ausgehend[1]), und allerdings auf der Ansicht der Identität der Miethsteuer mit der Grundsteuer fussend[2]), dennoch gegen die erstere spricht und sie höchstens als Aushilfssteuer zulassen möchte[3]). Noch mehr Walcker, welcher[4]) den Faucher'schen Ausführungen gerecht werden will, und doch zum Schlusse kommt, dass da das Prinzip von Leistung und Gegenleisung nicht ausreicht, die auf dem entgegengesetzten Prinzipe gestützte und „unabwälzbare" Einkommensteuer für die Gemeinde viel besser passe.

Sprechen und schreiben so die freihändlerischen Gegner der Wohnungssteuer, wie mag es da seitens der Gegner der Freihandelsschule und dieser Steuer geschehen! für sie wäre hier doch die beste Gelegenheit, auf Grund obiger falscher Schlüsse Schule mit sammt der Abgabe zu verdammen[5])! Gehört man nun, wie Verfasser, zu den Gegnern jener Schule, nicht aber der Miethsteuer, dann muss man, bevor letztere positiv in Schutz genommen werden wird, vorher mit deren Feinden aufgeräumt haben.

Es wird nun vom prinzipiellen Standpunkte behauptet, die Wohnungssteuer habe die schwache Seite[6]), dass bei ihr „der Aufwand für ein bestimmtes Bedürfniss ein Maass für die Leistungsfähigkeit der Person im Ganzen abgeben solle"[7]). Nun ist einerseits dieser Aufwand ein sehr allgemeiner und das Ganze der Person treffender, andererseits würde jener Vorwurf

---

[1]) S. 41.

[2]) S. 47—49.

[3]) S. 55.

[4]) S. 93—94. Derselbe ist wohl auch Freihändler.

[5]) Auf dieser Grundlage gelangt z. B. Wolff (10 Gutachten, S. 72) zum Schlusse, dass, da die Miethsteuer (seitens der Freihändler) auf das Gebührenprinzip gestützt werden will, es für dieselbe zwischen den eigentlichen Gebühren und einer allgemeinen Personalsteuer keinen Platz gebe. Das wäre richtig, wenn die Miethsteuer selbst nicht eben als solche Personalsteuer tauglich wäre.

[6]) Hier wird nicht mehr einseitig blos vom Standpunkte der gemietheten Wohnungen, wohl aber immer nur vom Standpunkte der Besteuerung der Wohnungen ausgegangen.

[7]) Held: „Einkommensteuer" S. 174.

nur für die ausschliessliche Miethsteuer massgebend sein können. Besteht sie neben anderen Steuern [1]), dann hat sie eben nur einen Theil der Leistungsfähigkeit zu beweisen, und dass sie es thut, wird wohl Niemand bezweifeln. Uebrigens werden bekanntlich von derselben Seite [2]) indirekte Gemeindesteuern mit Rücksicht auf die fluktuirenden Fremden verlangt, und da kann es doch keine indirekte Abgabe geben, welche den allgemein erwünschten direkten näher stünde, als eben die Wohnungssteuer [3]).

Wird weiter eingewendet, dass die eben genannte Auflage die Reichen begünstige, weil die Miethe einen desto grösseren Theil des Einkommens in Anspruch nehme, je kleiner dasselbe ist [4]), dass somit die Steuer „im wahren Sinne des Wortes progressiv nach unten" sei [5]), — so ist dies zwar unläugbar. Allein einerseits ist das Einkommen noch nicht der allein richtige Massstab der Leistungsfähigkeit [6]), andererseits wird jener Einwand durch eine gesetzlich einzuführende Progression nach oben [7]), sowie durch andere Steuern (die wir später anführen) leicht zu beheben sein.

---

[1]) freilich nicht neben einer Einkommensteuer als zweiter allgemeiner Personalsteuer, wie Bruch (10 Gutachten, S. 46) es als selbstverständlich voraussetzt.

[2]) Held ibid. S. 142.

[3]) darüber später.

[4]) Ibid. S. 174 sammt Tabelle; Bruch, 10 Gutachten, S. 45—46; derselbe in der „Einkommensteuer von Berlin" S. 12; Walcker S. 94; Grumbrecht, „Vierteljahrschr." VII, S. 173.

[5]) Friedberg S. 44 und 45.

[6]) Vergl. Neumann, „Ertragssteuern oder persönliche Steuern" S. 12.

[7]) Von diesem Standpunkte aus zeichnet sich geradezu durch Naivetät der nachstehende Einwand Walcker's (94) aus: „ein Mann mit 20,000 Thlr. Einkommen gibt nicht das Zehnfache dessen für Miethe aus, was ein Mann mit 2000 Thlr. Einkommen dafür ausgibt". Dieses Rechenexempel wird W. in jedem einfachen Traktate über Leistungsfähigkeit und Progression angewendet und glücklich gelöst finden.

Bruch (10 Gutachten S. 46) ist ohne Angabe der Gründe gegen die Beseitigung jenes Uebels („wie eine umgekehrt progressive Einkommensteuer") durch eine gesetzliche Progression nach oben, wiewohl er ein-

Wird ferner die Unpopularität der Miethsteuer, namentlich bei den niederen Klassen, vorgeführt [1]), so ist dem gegenüber zu bedenken, dass jede neue Abgabe bei allen Klassen, und besonders den niederen Missstimmung erregt, dass dies aber den Gesetzgeber nicht abhalten soll, schlechte Steuern durch gute zu ersetzen, sobald es natürlich die faktischen Verhältnisse gestatten: Gerade in letzterer Beziehung aber sehen wir z. B. in Oesterreich die Miethsteuer sich immer mehr ausbreiten. Durch dasselbe Beispiel wird auch der Einwand betreffs der schwankenden Höhe des Wohnungssteuerertrags widerlegt [2]), da diese Abgabe erfahrungsgemäss eben in den österreichischen Städten feste Erträge bringt; und wenn von derselben Seite auf die Gefahr falscher Miethkontrakte hingewiesen wird, so werden hiebei wohl die viel schwächeren Seiten der Einkommensteuerfassion vergessen [3]).

Der weitere Vorwurf, dass die Miethsteuer kinderreiche arme Familien in Kellerwohnungen drängt [4]), wird sehr schlagend, und zwar von einem Gegner derselben, dahin abgefertigt [5]), dass ja jede Steuer aus dem ganzen Erwerbe getragen werden müsse, und dass ein kleiner Grundbesitzer dieselbe Klage gegen die Grundsteuer führen müsste. Uebrigens hat es ja nach unseren obigen Vorschlägen die Gemeinde immer in ihrer Hand, durch richtige Anlage der Gebäudesteuer den Kellerwohnungen vorzubeugen. — Der Umstand schliesslich, dass die Wohnungssteuer in den Dörfern nicht anwendbar ist, spricht meiner Ansicht nach nicht gegen diese Steuer [6]), sondern lediglich dafür, dass natürlicherweise Stadt

---

sieht, dass die Miethsteuer „sicherer" wäre, als eine progressive Einkommensteuer. — Vergl. auch Friedberg S. 45.

[1]) Bruch S. 13, Schulz S. 55.

[2]) Rentsch am Kongresse, „Vierteljahrschrift" VII, 175.

[3]) Vergl. übrigens noch Walcker S. 93.

[4]) „Vierteljahrschrift" VII, 175.

[5]) Walcker S. 92.

[6]) wie Rentsch „Vierteljahrschrift" VII, 175 behauptet.

und Land keine gleichen Kommunalabgaben besitzen können [1]).

Nun erst kann an die positive Vertheidigung unserer Abgaben geschritten und die Frage gestellt werden: warum soll die allgemeine Wohnungssteuer den Städten zugewendet werden? Führen die Freihändler das Prinzip von Leistung und Gegenleistung als Grund hiefür an, so sind sie im Irrthum. Denn weder die Grösse der Wohnung, noch (im Falle der Abwälzung) die Grösse des besessenen Hauses ist ein richtiger Massstab der Kommunalleistungen [2]). Bekanntlich lassen sich die letzteren grossentheils nicht messen; wollte man es aber versuchen, dann wären obige Massstäbe entschieden unrichtig gewählt, wie ja der blosse Hinweis auf die Leistungen für das Armen-, das Schul-, das Markt-, das Sittenpolizeiwesen und dergleichen beweist. Uebrigens haben wir schon anderwärts genügend festgestellt, dass das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, welches ja in den Gebühren und Beiträgen genügende Berücksichtigung erfährt, im Steuerwesen des Staates sowohl, als der Gemeinde entschieden falsch sei, und müssten wir also von diesem Standpunkte eher gegen, als für die Wohnungssteuer eintreten, wenn obige Prämisse richtig wäre.

Ebenso müssten wir diese Abgabe bekämpfen, wenn es wahr wäre, dass sie speziell auf dem Grundbesitze ruht; denn auf dessen besondere Leistungsfähigkeit ist schon die Realsteuer berechnet. Wäre es übrigens, wie anderwärts erwiesen, schon an sich ungerecht und falsch, die Immobiliarbesitzer mit den Kommunalsteuern ausschliesslich zu belasten, um wie viel schlimmer würde es da wirken, der einen Realsteuer noch eine zweite, von allen Einwohnern auf die verhältnissmässig wenigen Immobiliarbesitzer abzuwälzende Personalsteuer beizugeben. Diese Besitzer würden ja danach drei Steuern zu tragen haben: die Realsteuer, ihre eigene Personalsteuer und

[1]) wie auch z. B. die staatliche Gewerbesteuer und dergleichen aufs Dorf nicht passt.

[2]) Die Freihändler betrachten eigentlich unbewusst beides als Massstäbe, wiewohl sie im Grunde immer die Abwälzung vor Augen haben.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

schliesslich die ihrer Miether. Indessen ist eben diese vermeintliche Belastung der Grundbesitzer durch die Miethsteuer ganz unrichtig. Bewohnt nämlich der Hausbesitzer ausschliesslich sein Haus, dann ist es natürlich, dass er eine doppelte Abgabe tragen muss[1]), denn er ist Immobiliarbesitzer und Einwohner zugleich, und hat in jener Eigenschaft den Vortheil, keinen Miethpreis zahlen zu müssen. Bewohnt er aber sein Haus entweder gar nicht oder nur theilweise, so ist nicht abzusehen, warum die Wohnungssteuer gerade immer von seinen Miethern auf ihn abgewälzt werden sollte. Es sind dies eigenthümliche Logiker, die Herren von der Freihandelspartei. Während sie in Wien 1875 gegen die staatliche Hauszinssteuer entschieden Front nahmen, weil selbe auf die Miether abgewälzt werden muss[2]), behaupten sie (freilich nicht dieselben Personen) vorher in Hamburg und Hannover, die Hausbesitzer seien plötzlich, und zwar diesmal angeblich ganz gerechterweise, die Ueberbürdeten. Ich nehme nun keinen Anstand, beides zu läugnen, und könnte auch ersteres eher zugegeben werden, so wäre trotzdem die Zusammenwürfelung der Frage der Abwälzbarkeit mit der nach der Richtigkeit einer Steuer durchaus nicht gerechtfertigt. Aus den vielen Kontroversen über die Steuerabwälzung scheint blos soviel sich zu ergeben[3]), dass zwar jede Steuer nach vorne oder nach rückwärts (d. h. auf den Konsumenten oder den Produzenten) abwälzbar ist, dass jedoch, wenn man nicht überhaupt die Abwälzung als Täuschung betrachten will[4]), dieser Prozess nur dann faktisch eintreten kann, wenn der ihn vornehmende Steuerträger ökonomisch und sozial stärker ist, als sein Gegner. Es äussert sich darin eine einfache Anwendung der allgemeinen Preisbildungs-Erscheinungen auf das Steuerwesen. Ist nun schon überhaupt der Produzent in der Regel stärker

---

[1]) nicht so bekanntlich die juristischen Personen sammt dem Fiskus.

[2]) S. Verhandlungen a. a. O.

[3]) S. mein „System" S. 328 sq., wo auch die diesfalls zahlreiche Litteratur berufen ist.

[4]) S. ibid. S. 333—334.

als der Konsument, daher die rückwärts gehende Abwälzung zu den Seltenheiten gehört, so steht bekanntlich gar das Verhältniss zwischen dem Hausbesitzer und Miether in den grossen Städten derart, dass wenigstens ein allgemeines Uebergewicht der letzteren über die ersteren unmöglich behauptet werden kann. Wenn also erfahrungsgemäss auch der Hausbesitzer sehr oft nicht im Stande ist, seine Häusersteuer auf den Miether abzuwälzen[1]), so kann man noch weniger als Regel aufstellen, dass der Miether seine Steuer auf den Hauseigenthümer abwälzen wird. Diejenigen, die da unter Berufung auf das Angebot und die Nachfrage „ein Herabstimmen der Ansprüche an Bequemlichkeit und Raumgrösse", und demgemäss die Wahl kleiner Wohnungen annehmen[2]), vergessen, dass die letztere Erscheinung eine neue Nachfragesteigerung involvirt, wodurch eben die geringeren Wohnungen nur noch theurer werden würden. Es ist richtig, dass durch die Steuer die für die Miethe bestimmten Geldmittel gekürzt werden[3]); allein die Abgrenzung der bezüglichen Mittel für je einzelne Bedürfnissarten findet im Privatbudgete nicht so strikte statt; im Gegentheile, man schränkt eher nöthigenfalls andere Bedürfnisse ein, ehe man die Wohnung vermindert. Die Steuer aber betrachtet dann der Unvernünftige als ungerechtfertigte Last, der Vernünftige als ein Opfer für das Gemeinwesen, ob es nun eine Einkommen- oder aber eine Miethsteuer ist.... Hiebei ist noch eines Umstandes zu gedenken. Angebot und Nachfrage spielen allerdings eine wichtige Rolle bei der Bestimmung der Miethzinse; allein wie überhaupt, so darf man auch hier nicht alle Wohnungen als solche in Einen Korb werfen, sondern muss sie nach ihrer Grösse scheiden. Bei grossen Wohnungen ist gewöhnlich das Angebot, bei mittleren und kleinen die Nachfrage grösser, daher auch bekanntlich der

---

[1]) was übrigens für diese Steuer ebensowenig spricht, als der umgekehrte Fall gegen sie. Widrigenfalls müsste man eben alle Steuern aufheben.

[2]) S. z. B. Schulz S. 47.

[3]) Ibid. S. 49.

Preis der letzteren verhaltnissmässig höher ist. Abgesehen also von dem bekannten Faktum, dass die wirthschaftlich Stärkeren das Angebot künstlich zu vermindern vermögen, ist schon von Haus aus bei den meisten (nämlich den mittleren und kleineren) Wohnungen wegen der grösseren Nachfrage die Lage der Konsumenten, d. h. der Miether, eine weniger günstige. Daraus folgt übrigens nicht, dass die Wohnungssteuer immer und nothwendig nur vom Miether getragen wird. Es hängt dies von der Lage der Oertlichkeit, und hier wieder von gegebenen Verhältnissen ab. In aufblühenden Städten sind die Vermiether, in sinkenden die Miether die Stärkeren: daher dort oft Monopols-, hier oft Schleuderzinse! Und z. B. nach den Erfahrungen, die ich in meinem Wohnorte Lemberg gesammelt habe, gibt es auch in einer und derselben Ortschaft diesfalls keine Regel. Hat ein Eigenthümer die Wohnung einige Zeit lang leer stehen, dann nimmt er die Zahlung der Wohnungssteuer auf sich, trachtet sie indess erfahrungsgemäss bei nächster günstigerer Gelegenheit wieder von sich zu wälzen. Bedarf wieder die Partei recht sehr der Wohnung, dann trägt sie nicht nur die Wohnungssteuer, sondern der Hausherr steigert noch den Zins unter naivster Berufung auf die allenfalls gestiegene Häusersteuer. . . . Wer vermag denn all die verschiedenartigsten wirthschaftlichen und sozialen Machtverhältnisse und Machtverschiebungen in einem Steuergesetze vorauszusehen und zu berücksichtigen?! Ist es denn nicht möglich, dass der Miether zwar nicht auf den Hausbesitzer, wohl aber im Charakter eines Produzenten auf den Konsumenten seiner Waare mit andern Auflagen auch die kommunale Miethsteuer abwälzt, — wenn, wie gesagt, die Ueberwälzung nicht überhaupt Illusion ist? Was wird man nun aus einem solchen Falle für oder gegen die Miethsteuer zu deduziren vermögen [1])?!

[1]) Umgekehrt als die Freihändler argumentirt wieder Friedberg (S. 54), indem er wieder einwendet, es sei ungerecht, dass die Miether für Einrichtungen beisteuern, welche den Werth der Häuser erhöhen . . . In einem solchen Kreuzfeuer müsste jede Steuer untergehen! Gälte denn das nicht ebenso für die Einkommensteuer?!

Kurz es gilt unzweifelhaft noch bisher der Satz des alten Hofmann[1]): „das Gesetz muss bestimmen, wer die Steuer entrichten soll, aber es bemüht sich vergebens festzusetzen, wer die Steuer tragen müsse.“ In unserem Falle wird sie eben von den Miethern entrichtet; und da noch dazu mehr Wahrscheinlichkeit gegen, als für die allgemeine Abwälzung spricht, die Miether sie daher auch zumeist tragen werden, da übrigens weiters, was nur zu oft vergessen wird, die Zahl der selbstbewohnten Häuser ganz stattlich ist, und wohl auch zunehmen wird, so kann man die Wohnungssteuer füglich als eine Personalsteuer, nicht aber als faktische Realsteuer betrachten[2]). — — —

Nicht des Prinzips von Leistung und Gegenleistung halber verlangen wir also eine kommunale Miethsteuer, noch weniger wegen ihrer vermeintlichen Abwälzung, sondern lediglich und einfach behufs leichtester und bester Besteuerung sämmtlicher in der Gemeinde wohnenden Personen. Zum Beweise hiefür muss man sich vor Allem über die Natur jener Auflage ganz klar werden. Die Wohnungssteuer ist einerseits eine Konsumtions-, eine Aufwands-, andererseits eine indirekte Steuer. Die Konsumtionssteuern nun haben namentlich vom Standpunkte der Staatsfinanzen die ratio, dass die betreffende Auslage die Existenz eines Reineinkommens beweisen soll, wodurch die Aufwands- zu einer Art indirekter Einkommensteuern werden[3]). Dies ist speziell auch bezüglich der kommunalen Wohnungssteuer in Preussen die übliche Auffassung, so dass jene schon in einer Verordnung von 1846 eine „indirekte Einkommensteuer“ genannt wird[4]). Und von diesem Standpunkte aus wird dann auch

---

[1]) Hoffmann, „Die Lehre von den Steuern“, Berlin 1840, S. 58.

[2]) Vergl. Schulz S. 79. Auch Nasse (10 Gutachten) will die Miethsteuer als keine Personalsteuer betrachten, wird indess von Neumann (Kritik der 10 Gutachten S. 142, N. 4) zurechtgewiesen.

[3]) Noch rationeller ist es übrigens, auch vom Standpunkte des Staates in gewissen Aufwandserscheinungen kurzweg Beweise von Leistungsfähigkeit zu erblicken.

[4]) Grotefend S. 39 und Note 1.

mit Recht hervorgehoben, dass dies ein unnöthiger und dazu nicht immer zutreffender Umweg sei, nachdem man ja in den Kommunen die Einkommensteuer unmittelbar einführen könne. Insoferne wurde denn auch oben der Vorwurf der Gegner der Wohnungssteuer, die Miethe bilde keinen gehörigen Massstab des Einkommens, durchaus nicht zu entkräften getrachtet. Wäre es hier nämlich wirklich um eine Einkommensteuer zu thun, dann wäre allerdings der gerade Weg vorzuziehen, und könnte hiebei selbst im Falle einer allgemeinen Staatseinkommensteuer den Zuschlägen dadurch vorgebeugt werden, dass die staatlichen Steuerrollen durch die Gemeinde ganz selbstständig nach Analogie der oben vorgeschlagenen Realsteuer benutzt werden müssten. Indessen wurde dies Alles hier gar nicht beabsichtigt, und ist auch die Stellung der Aufwandssteuer in der Gemeinde anders als im Staate. Denn was den Staat anbelangt, so mag man allerdings angesichts schon bestehender Ertrags- resp. Einkommensteuern, eventuell auch Vermögenssteuern, die Konsumtionssteuern durch den Hinweis auf die in der Konsumtion sich äussernden Einkommenstheile rechtfertigen. Doch darf auch daraus noch keine „indirekte Einkommensteuer" abgeleitet werden, nachdem, wenigstens meiner Ansicht nach, die Konsumtionssteuern im Staate den Hauptberuf haben, die direkten Steuern zu vervollständigen, d. h. diejenigen Einkommensarten zu treffen, welche durch die direkten Steuern entweder nicht hinlänglich, oder gar nicht erreicht werden konnten [1]). Man kann somit schon im Staate betreffs der Konsumtionssteuern nicht sagen: man ersetze die „indirekte Einkommensteuer" lieber durch eine direkte, denn wenn letzteres möglich wäre, so müsste es eben von vornherein geschehen, was jedoch mit Rücksicht auf alle niederen, wie einen grossen Theil der höheren Klassen eben undurchführbar ist. Daher bin ich speziell Anhänger eines Systems von staatlichen Konsumtionssteuern.

Noch weniger darf von dem unmittelbaren Zusammenhange zwischen Aufwand und Einkommen bei kommunalen

[1]) S. mein „System" S. 192—193.

Konsumtionssteuern die Rede sein. Neben der Realsteuer soll es nämlich nach unseren Vorschlägen in der Gemeinde eben nur noch eine Personalsteuer geben. Dieselbe soll die Hauptrolle spielen, sie soll eben alle Einwohner treffen, sie dürfte somit, auch wenn sie eine Konsumtionsauflage sein sollte, nicht etwa wie im Staate einen vervollständigenden Charakter besitzen. Ist dies also, wie die Wohnungssteuer, wirklich eine Aufwandsteuer, dann darf nicht mehr auf den Zusammenhang zwischen Aufwand und Einkommen oder gar das Reineinkommen Rücksicht genommen werden, dann darf von keiner „indirekten" Einkommensteuer die Rede sein. Man muss vielmehr bei der kommunalen Wohnungssteuer als Personalauflage den Aufwand als unmittelbaren Beweis der Leistungsfähigkeit betrachten, man muss bei ihr ganz dieselbe ratio, wie vorher bei der Realsteuer, annehmen: in der Grösse der Wohnung kann nämlich die Stadtgemeinde mit vollem Rechte das Maass der Leistungsfähigkeit ihrer Einwohner erblicken. Die Leistungsfähigkeit ist ja, wie gesagt, nicht ausschliesslich in dem Einkommen zu suchen, nicht einmal für den Staat[1]), und gar für die Gemeinde, welche sich viel richtiger an lokale, ihr leichter zugängliche Merkmale halten soll. Allerdings kann die Grösse der Wohnung oft in einem richtig proportionalen Verhältnisse zum Einkommen stehen, und ist dann faktisch die Wohnungssteuer eine Einkommensteuer. Allein bekannt ist es, dass die Auslage für die Wohnung ein desto grösseres Prozent des Einkommens in Anspruch nimmt, je geringer letzteres ist, — bekannt ist andererseits, dass bei ganz grossem Einkommen die Proportion wieder in umgekehrter Richtung ganz verschoben wird, und dass übrigens manchesmal reichere Leute eine zu geringe Wohnung, öfter aber weniger vermögende Leute eine zu grosse Wohnung besitzen. In allen diesen Fällen wäre die Wohnungssteuer eben keine Einkommensteuer. Und dennoch wäre dies noch kein Argument gegen sie, dennoch kann man getrost den Grundsatz aufstellen, dass durch-

[1]) S. oben S. 287 N. 3.

schnittlich die Grösse und Qualität der Wohnung mit den Mitteln der Person proportionirt ist, weil dies sowohl in der Natur, als auch in den Standesanschauungen des Menschen begründet ist [1]). Diese Mittel brauchen eben nicht nothwendig mit dem Einkommen synonym zu sein, drücken aber jedenfalls am besten die in den Städten sich äussernde Leistungsfähigkeit aus, welche ja zum Einkommen sich so verhält, wie der Zweck zu einem der vielen Mittel.

So ist die Wohnungssteuer als Aufwandsteuer so zu rechtfertigen, dass sie eben unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit der städtischen Einwohner berechnet ist.

Jedoch ist sie auch eine indirekte Steuer, und da könnte es scheinen, dass durch ihre Empfehlung demjenigen widersprochen wird, was oben [2]) gegen die kommunalen Verzehrungssteuern angeführt wurde. Indessen wäre es unbillig, die Wohnungssteuer auf gleiche Stufe mit jenen Abgaben zu stellen. Sie ist zwar nämlich wirklich insoferne „indirekt", als sie nicht unmittelbar auf das Einkommen, sondern auf einen Gegenstand, die Wohnung, gelegt ist: das war uns denn auch oben erwünscht, nachdem dieser Gegenstand unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit hinweist. Diese indirekte, diese Aufwandsteuer wird aber bei den Konsumenten, bei den eigentlichen Steuerträgern unmittelbar erhoben, und steht insoferne neben den direkten ganz ebenbürtig da. Handelt es sich nämlich um die Besteuerung des sein Haus selbstbewohnenden Eigenthümers, alsdann wird die Auflage von ihm ganz unmittelbar abverlangt. Handelt es sich, wie zumeist in den Städten, um den Miether [3]), so kann die Abgabe eben so unmittelbar einkassirt werden; und wenn es auch, um nicht mit zu vielen Personen in Berührung zu treten, praktisch ist, sich der Vermittlung der weniger zahl-

---

[1]) Vergl. Kries im „Archiv" S. 319.

[2]) S. 210 bis 226.

[3]) In beiden Fällen wird die Steuer bekanntlich nach dem abgeschätzten resp. wirklichen Hauszinse bemessen.

reichen Hausbesitzer zu bedienen[1]), so bleiben nichtsdestoweniger die Personen der eigentlichen Steuerträger (Miether) nach wie vor bekannt, so dass hier der Hauseigenthümer nicht im Entfernten etwa so eine Rolle spielt, wie z. B. der Bierbrauer bei der Biersteuer.

Trotz ihres Charakters als indirekte Steuer hat somit die Wohnungssteuer vollkommen die Natur von direkten Auflagen, ohne hiebei zahlreiche Schwächen der eigentlichen direkten Personal-, namentlich der Einkommensteuer zu besitzen[2]). Letzteres wird sich aus dem weiteren Verlaufe ergeben, für ersteres hat man die beste Probe, falls man die bekannten Wirkungen der kommunalen Verzehrungsabgaben mit denen einer Wohnungssteuer vergleicht[3]). Im Anschlusse an die früheren Ausführungen[4]) kann man nun in der That sagen, dass die Wohnungssteuer:

a) weder den Schmuggel befördert, da es eben nichts zu schmuggeln gibt, noch

b) kostspielige Kontrollmassregeln erfordert, da die Kontrolle in den Haussteuerlisten und den Hausbesitzern gegeben ist[5]).

c) und d). Von einer Behinderung der freiheitlichen Entwickelung oder speziell des wirthschaftlichen Verkehrs ist

---

[1]) Vergl. meine „Luxussteuer" S. 143.

[2]) Nur derartige Verbrauchssteuern kann ich für das Kommunalbudget empfehlen, und nur insoferne ist mir die Berufung Neumann's (Kritik der 10 Gutachten S. 138) auf meine Ausführungen angenehm. Neumann thut es denn in der That anlässlich der Miethsteuer (s. auch S. 141), deren Anhänger er ist.

Auch diejenigen, welche in Preussen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bedauern, dürften einsehen, dass die Wohnungssteuer bedeutend höher stehe.

[3]) Pettermann (in Rentsch's „Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre", Leipzig 1870, S. 358) schätzt die Verzehrungssteuern höher, als die Miethsteuer.

[4]) oben S. 215 sq.

[5]) Niedrigere Zinsfassionen werden natürlich den beiderseitigen Steuerträgern zu Gute kommen, und sind auch nicht zu vermeiden, allein dies ist noch kein Schmuggel und bedarf jedenfalls keiner Kontrollsorgane.

hier naturgemäss keine Rede, da ja die Wohnung, als Gegenstand der Hauswirthschaft, überhaupt kein Verkehrsobjekt im engeren Sinne ist.

e) Dass weiter die Wohnungssteuer sozial durchaus nicht schädlich zu wirken braucht, wird gleich später nachgewiesen werden.

f) Was aber schliesslich den Einfluss der Wohnungssteuer auf die Entwickelung der Produktion betrifft, so kann man denselben, selbst im Falle der Besteuerung von Geschäftslokalitäten [1]), doch nicht im Entfernten etwa mit der Besteuerung von Rohstoffen vergleichen. Selbst eine hohe Wohnungssteuer wird zu den Gesammtkosten des Produzenten nicht in dem Verhältnisse stehen, wie z. B. die Kohlensteuer, welche nicht mehr in die allgemeinen Regiekosten, sondern speziell in die Rohstoffbeschaffungskosten einen grossen Riss bilden muss.

Im Zusammenhange damit wird es dann weiter stehen, dass [2]):

a) man in der Höhe der Wohnungssteuer keine wichtige Konkurrenzbedingung sehen, und demgemäss eine Verschiedenheit der Steuerhöhe in den verschiedenen Städten als kein bedeutendes Produktionshinderniss ansehen wird.

b) Es wird daher auch naturgemäss von einer protektionistischen Handhabung der Wohnungssteuer schon vom logischen Standpunkte keine Rede sein können, und

c) ist irgend eine Einbeziehung der Landgemeinden in den Kreis der Wohnungssteuern durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Ueberdies sollen ja die Landgemeinden selbst, wie zu zeigen sein wird, gesetzlich keine Wohnungssteuer erhalten.

d) Und was schliesslich die Befürchtung einer verschwenderischen Gemeindehaushaltung anbelangt, so hat gerade diesfalls die Wohnungssteuer alle Merkmale einer direkten Steuer, indem sie nämlich, als unmittelbar bei den Konsumen-

---

[1]) worüber später.

[2]) vergl. oben S. 222 sq.

ten erhoben, die Wachsamkeit der Steuerträger durchaus nicht einzuschläfern vermag.

Ist nun auf diese Weise die Wohnungssteuer im Grunde eine direkte, unmittelbar bei den Konsumenten erhobene, und unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit berechnete Aufwandssteuer, so kann man sie getrost in das Kommunalbudget aufnehmen, somit an die Besprechung des zweiten Theiles unserer Steuer schreiten.

II. Die „Miethsteuer" ist durchaus nicht etwa ein besonderes Ganze, sie bildet einen integrirenden Bestandtheil der ganzen Wohnungs- und Miethsteuer, und ist auch bezüglich der gemietheten Wohnungen synonym mit der Wohnungssteuer. Wenn wir sie indessen nichtsdestoweniger besonders behandeln, so geschieht dies deshalb, weil wir unsere Personalsteuer auch auf andere, nicht als persönliche Wohnung dienende Räumlichkeiten, jedoch nur insoferne sie gemiethet werden, ausdehnen wollen. Diese Seite der Miethsteuer wird in der Theorie höchst selten besprochen [1]). Es ist dies auch leicht begreiflich. Betrachtet man nämlich die Miethsteuer als eine reine Konsumtionssteuer, d. h. ohne ihren direkten Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit ins Auge zu fassen, dann dürften lediglich die für die persönlichen Bedürfnisse, für die „Wohnung" im eigentlichen Sinne verwendeten Räume besteuert werden: die Geschäftslokalitäten müssten frei ausgehen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass, falls in dem Aufwande nicht die Leistungsfähigkeit unmittelbar, sondern nur erst der Beweis der Existenz eines Reineinkommens gesucht werden will, dies blos von persönlichem Aufwande gelten kann. Die Unstichhaltigkeit einer Besteuerung der Sachkonsumtion erwies sich zur Genüge an dem Beispiele der

---

[1]) Anders in der Praxis: in Lemberg z. B. werden durchwegs alle Lokalitäten besteuert.

In der Theorie s. Walcker S. 94, Reitzenstein (10 Gutachten S. 129), Nasse ibid. S. 298—299. S. später auch Neumann.

bis 1. Januar 1874 bestandenen Baumaterialiensteuer in Wien: der Ankauf von derartigen Materialien beweist noch durchaus nicht, dass der Käufer beim Baue einen Gewinn haben wird, es kann sich ja hiebei sogar schliesslich ein Verlust ergeben [1]). Und dasselbe trifft bei jeder anderen Sachkonsumtion zu. Deshalb habe ich [2]) auch anderwärts speziell die Freiheit der Geschäftslokalitäten von der Luxuswohnungssteuer selbst für den Fall, dass letztere als Luxussteuer den Kommunen zukäme, gefordert. Dies unterläge auch vom rein fiskalischen Standpunkte keinem Anstande, denn es müssen ja, wie ebendaselbst dargethan wurde, die Inhaber der Geschäftslokalitäten dem Staate ohnehin die Gewerbe- oder aber Einkommensteuer entrichten, und müssten eine analoge Steuer auch der Gemeinde entrichten, falls eben die kommunale Wohnungssteuer eine Luxussteuer mit dem blossen Korrektivcharakter derselben wäre.

Anders stellt sich nun die Sache hier dar, wo es sich um eine allgemeine Personalsteuer handelt. Es fällt für den Theoretiker allerdings etwas schwer, von dem Grundsatse, dass Konsumtionssteuern nur die persönliche Konsumtion belasten dürfen, abzugehen. Allein hier haben wir es ja bekanntlich mit einer ganz besonderen Art von Konsumtionssteuer zu thun, bei welcher theoretische Skrupeln durchaus nicht am Platze sind. Wiewohl es nun wirklich nicht unschwer wäre, die Geschäftslokalitäten von den dem persönlichen Gebrauche dienenden auszuscheiden [3]), so wäre ich doch dafür, dass lediglich gemiethete von eigenen Geschäftslokalen geschieden, dann aber auch die gemietheten Geschäftslokalitäten in die Miethsteuer einbezogen werden.

---

[1]) Man müsste höchstens diese ganze Steuer als indirekte Wohnungssteuer derjenigen Parteien, die nach paar Jahren in dem zu erbauenden Hause wohnen werden, betrachten!

[2]) „Luxussteuer" S. 144—145.

[3]) Dies scheint auch Neumann in der Kritik der 10 Gutachten S. 138 zu wünschen.

Bekanntlich ist oben[1]), zuwider den Ansichten vieler Gelehrten, eine besondere kommunale Gewerbesteuer nicht befürwortet worden. Alles indess, was für eine solche Steuer namentlich in den 10 Gutachten angeführt wird, passt ganz vorzüglich auf eine Miethsteuer, da bei derselben alle diejenigen Schwierigkeiten, welche einer Gewerbesteuer hinderlich in den Weg traten, entfallen. Hiebei hat man dann aber noch den Vortheil, dass die Gewerbsleute nicht von der Real-, sondern von einer Personalsteuer ereilt werden, was das entschieden Richtigere ist. Nicht um die Besteuerung von Industrie und Handel als solcher darf es nämlich der Gemeinde zu thun sein, sondern blos darum, dass die so klar zu Tage tretende Leistungsfähigkeit des die Kommune bewohnenden Industriellen nicht blos theilweise berücksichtigt werde. Ein inwohnender Hausbesitzer nämlich wird je nach seinen zwei Merkmalen der Leistungsfähigkeit getroffen werden; ein Kapitalist, ein geistiger Arbeiter wird in der Regel einen grossen Theil seiner Leistungsfähigkeit in dem persönlichen Wohnungsaufwande äussern; nur der Gewerbsmann, der Kaufmann namentlich wird mit seinem persönlichen Wohnungsaufwande etwas innehalten müssen, da er ja auch noch für sein Geschäft oft bedeutende Lokalitäten einrichten muss. Ist also auch nicht zu läugnen, dass die Grösse des Geschäftslokales nicht nothwendig mit der Leistungsfähigkeit ganz proportional ist, so kann man denn doch sagen, dass ein Geschäftsmann mit weiten grossen Hallen caeteris paribus besser steht, als ein anderer... Es ist ja übrigens zu bedenken, dass nicht alle, sondern, wie gesagt, nur die gemietheten Geschäftslokalitäten besteuert werden sollen. Allerdings könnte hierin auf den ersten Blick eine Bevorzugung der reichen hausbesitzenden Unternehmer gegenüber den weniger bemittelten gefunden werden. Indessen wäre dies nur dann der Fall, wenn die Miethsteuer ausschliesslich herrschen, wenn sie nicht in erster Linie von der Reals euer, daneben auch von einer zweiten vervollständigenden

[1]) S. 240 sq.

Personalsteuer unterstützt würde. So aber ergibt es sich aus wenigen Ziffern, dass eben obiger Vorschlag der gerechteste sei. Besitzt ein Geschäftsmann auch nur ein kleines Haus im Werthe z. B. von 30,000 fl. (mit etwa 1800 fl. Ertrag), wo er eine Wohnung im Werthe von 600 fl. selber bewohnt, ein Lokal im Werthe von 600 fl. für sein Geschäft benutzt und das Uebrige vermiethet, so wird er, selbst wenn die Realsteuer gleich viel wie die Miethsteuer, z. B. 5 Prozent, betrüge [1]):

an Realsteuer . . . . 90 fl.,
„ Wohnungssteuer . . 30 „
zusammen 120 fl.

zu zahlen haben [2]). Der weniger bemittelte Geschäftsmann dagegen wird zwar vielleicht auch 600 fl. für ein Lokal, nicht soviel aber für seine persönliche gemiethete Wohnung zahlen. Thut er es aber auch, so hat er von 1200 fl. blos die fünfprozentige Wohnsteuer, d. h. 60 fl., also um 100 Prozent weniger, als der erstere zu tragen [3]). Daneben aber wird der reiche Kaufmann wohl auch noch manchen Luxus treiben und demnach noch eine personale Zusatzsteuer zahlen [4]), von welcher der andere wohl frei ausgehen wird. Hiedurch wird die Wohnungssteuer jedweden Charakter als spezielle Gewerbesteuer verlieren und eine reine Personalabgabe bleiben, wie es gerade wünschenswerth ist. Es wird im Gegentheile mehr oder weniger in der Macht eines jeden Geschäftsmannes liegen, durch Ankauf des bisher gemietheten Immobiliars die Personal- in eine Realsteuer zu verwandeln, wodurch sich das Verhältniss von selbst und ganz gerecht ausgleicht. Ein Juwelier also z. B., der nur geringerer Räumlichkeiten be-

---

[1]) Wahrscheinlich wird die Realsteuer als Ertragssteuer einen höheren Fuss besitzen, denn die Miethsteuer als Konsumtionsabgabe.

[2]) Die Kommune wird ausserdem für die dritte Wohnung 30 fl. vom Miether bekommen.

[3]) Ist das Haus grösser und die Realsteuer höher, dann wird das Verhältniss noch schlimmer.

[4]) S. unten.

darf, wird mit der Miethsteuer Vorlieb nehmen; ein Wagenfabrikant und überhaupt jeder grosse Industrielle wird eher eigene Häuser benützen, was auch durch die Erfahrung bestätigt wird. — Auf jeden Fall aber steht so viel fest, dass es bedeutend leichter ist, die Grösse des Geschäftslokales, als etwa den Ertrag des Geschäftes, oder, wie es Nasse verlangt, den Werth der verwendeten Kapitalien zu ermitteln. Und durch eine solche Ausdehnung der Miethsteuer auf die Geschäftslokale wird der Natur dieser Personalsteuer durchaus nicht zu nahe getreten, da ja z. B. auch bei der Klassensteuer, die ebenfalls eine Personalabgabe ist, die Klassifizirung nicht nur nach persönlichen, sondern auch nach sachlichen Rücksichten (Beschäftigung) vorgenommen zu werden pflegt.

Ist so der Inhalt unserer Wohnungs- und Miethsteuer gegeben, so kann man weiters

III. nach ihrer näheren Einrichtung fragen. Und zwar handelt es sich da nicht etwa um das technische Detail (Bemessung nach der Zinshöhe, Erhebung beim Hauseigenthümer und dergleichen), da dasselbe sowohl in der Wissenschaft so ziemlich beleuchtet ist, als auch z. B. in vielen österreichischen Städten zu finden ist[1]). Um den materiellen Inhalt der städtischen Wohnungs- und Miethsteuer, als einer allgemeinen Personalsteuer, ist es hier zu thun, insbesondere um die zwei wichtigen Fragen des Existenzminimums und der Progression. Was nun

a) das freie Existenzminimum betrifft, so ist dasselbe, da die Wohnungs- und Miethsteuer die Aufgabe hat, alle Einwohner als solche zu treffen, nicht zu gewähren, d. h. die Steuer soll, wenigstens in so ferne es sich um die persönlichen Wohnungen handelt, auch die allergeringsten belasten. Wohl kein Punkt der gegenwärtigen

---

[1]) Verfasser speziell braucht nur auf seine frühere Arbeit („Luxussteuer“ S. 142—145) zu verweisen, welche hier übrigens vielfach modifizirt werden wird. Dort nämlich wurde in erster Linie die staatliche, hier die kommunale Steuer ins Auge gefasst. Allerdings wurde auch dort (S. 153—154), jedoch nur nebenbei, der Gemeindewirthschaft gedacht.

Arbeit wird mehr Anfechtungen ausgesetzt sein, als der vorliegende, und doch muss er mit Bewusstsein festgehalten werden, ohne zu fürchten, dass hierdurch dem Grundsatze der sozialen Richtung der Besteuerung zu nahe getreten werde. Die ganze Frage spitzt sich nämlich dahin zu, ob die Personalsteuer auch die niedrigsten, ärmsten Klassen treffen soll. Nun bin ich bei der staatlichen Besteuerung ein entschiedenerer Anhänger des Existenzminimums, als dies sonst in der Litteratur vorzukommen pflegt, denn [1]):

α) ich gebe es bei jeder direkten Steuerart, allerdings nur Einmal für jede Person zu;

β) ich erkenne es, und zwar in verschiedener Höhe je nach der Oertlichkeit, allen Steuerträgern, auch den reichsten zu;

γ) ich gebe es sogar bei der Konsumtionssteuer insoferne zu, als ich die unentbehrlichen Lebensmittel, als ohne Beweiskraft für die Existenz eines Reineinkommens, mit jenen Abgaben nicht treffen möchte.

Alles dies jedoch hat nicht im Mindesten den Zweck, irgend Jemanden für die Dauer steuerfrei ausgehen zu lassen. Dafür sorgt denn auch das ausgedehnte Steuersystem des Staates, und wenn es auch blos aus der allgemeinen Einkommensteuer sammt Konsumtionssteuern von entbehrlichen Gegenständen bestehen sollte. Man kann ja füglich behaupten, dass es keinen Bürger gibt, der nicht wenigstens manchesmal eines der besteuerten Getränke, oder Tabak oder Zucker geniessen würde; dadurch ist aber seine Leistungsfähigkeit, resp. Steuerpflicht erwiesen, wonach er im Preise des Lebensmittels die Steuer zahlt. Und dies ist auch das Richtige, denn an der Existenz des Staatsverbandes haben alle Klassen ohne Ausnahme ein Interesse, und an den unmessbaren und unschätzbaren Wohlthaten desselben nehmen Alle ausnahmslos Theil.

Letzteres gilt indessen auch für die Gemeinde: auch sie dient dem ganzen Gemeinwesen und wäre eine Befreiung der Arbeiterklasse von den Kommunalauflagen ebenso wenig ge-

---

[1]) Vergl. mein „System“ S. 320 sq.

rechtfertigt, wie beim Staate. Gerade so eine Befreiung aber stünde unzweifelhaft dann bevor, wenn bei der einzigen allgemeinen Kommunalsteuer[1]) ein steuerfreies Existenzminimum zugegeben werden sollte. Beim kleinen Geschäftsmanne wäre dies allerdings nicht zu befürchten, wenn man seiner Miethsteuer ein Minimum zugestände, da er ja von der Wohnungssteuer getroffen werden müsste. Daher könnte man die kleinsten gemietheten Geschäftslokale eventuell von der Steuer befreien[2]). Die Wohnungen dagegen auf keinen Fall. Nicht nur nämlich würde dadurch den Kommunen ein grosser Theil der Mittel abgehen, sondern es würde hiedurch das Bewusstsein der Gemeindepflichten denjenigen Klassen abhanden kommen, welche durch ihr Zuströmen zu den Grossstädten alle anderen Bewohner derselben manchen sozialen und wirthschaftlichen Nachtheilen und Gefahren — ich erwähne nur die Wohnungsnoth — aussetzen. Dass übrigens noch dazu ein grosser Theil der Gemeindeeinrichtungen, speziell z. B. die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen, die Präventivmittel gegen Kellerwohnungen, die ganze so sehr wichtige Armenpflege und dergleichen, gerade der Arbeiterklasse in erster Linie dienen, somit sogar vom Standpunkte der Leistung und Gegenleistung eine Steuer gerechtfertigt wäre, wird wohl schwer geläugnet werden.

Allerdings darf man hiebei nicht verkennen, dass die Wohnungssteuer den Armen recht schwer fallen wird[3]). Allein man bedenke nur, welch hohe Summen sie heutzutage zu Kommunalzwecken in Form von Verzehrungssteuern zu tragen haben, man berücksichtige, dass z. B. Lemberg mit 100,000 Einwohnern aus den Getränken 299,772 fl., aus den übrigen Verzehrungssteuern 141,500 fl. einnimmt, wovon doch sicher drei Viertel durch die niederen Stände getragen

---

[1]) wir werden nämlich für die Grossstädte nur noch eine untergeordnete, auf einige Bevölkerungskreise berechnete Personalsteuer vorschlagen.

[2]) Hiedurch würde die Einbeziehung der Geschäftslokalitäten noch mehr von ihrem Odium verlieren.

[3]) Es betrifft dies den Arbeiter ebenso sehr, wie den kleinsten Kauf- und Gewerbsmann.

werden! Diese Lasten würden eben durch die Wohnungssteuer ersetzt werden; und wenn auch unzweifelhaft die Preise der bezüglichen Artikel nicht sogleich im Verhältnisse zu den aufgehobenen Verzehrungssteuern sinken würden, was leider wirklich nur „der Fluch der bösen That“ ist, so würde dies doch mit der Zeit sicher geschehen [1]). Dagegen würde dasjenige, was man den indirekten Abgaben so oft vorwirft, nämlich das unbewusste Zahlen, aufhören. Die Miethsteuer nämlich wird in festen Terminen und mit dem vollen Bewusstsein der öffentlichen Steuerpflicht getragen werden, was in ethischer sowohl, als wirthschaftlicher Beziehung einen nicht zu unterschätzenden Werth hat. Mit Einem Male brächte man da Ordnung und Pünktlichkeit in die niederen Volksklassen und hätte hiebei, da der Hausbesitzer verantwortlicher Einnehmer sein muss, nicht jene Exekutionen und damit verbundenen Auslagen zu gewärtigen, welche z. B. in Preussen in den untersten Klassen der Klassensteuer erfahrungsgemäss vorkommen... Es ist somit weder vom ökonomischen, noch vom sozialen Standpunkte gefährlich, wenigstens die Wohnungssteuer ausnahmslos auf allen Klassen der grösseren Städte auszudehnen, sobald diese Auflage eine allgemeine Personalsteuer abgeben soll, welche alle andern, namentlich die indirekten Auflagen ersetzen soll. Letzterer Umstand würde, meinem Erachten nach, selbst der einmal aufgestellten Forderung [2]), es mögen kraft Gesetzes die unteren Klassen nicht stärker zu den Kommunal-, als zu Staatslasten herangezogen werden, genügen, denn eine mässige Gemeindewohnungssteuer [3]) würde wohl durch die jetzigen staatlichen Verzehrungssteuern bei Weitem aufgewogen werden.

Aus Alledem geht zur Genüge hervor, dass bei der Wohnungssteuer ein freies Existenzminimum [4]) weder nöthig

---

[1]) Vergl. das über diese Frage oben auf S. 218 sq. Gesagte.

[2]) S. Hirth: „Das souv. Gesetz der Preisbildung“, Leipzig 1875, S. 1283, Note 2.

[3]) über ihre Höhe gleich später.

[4]) wie es z. B. Kries „Archiv“ S. 318 mit 30 Thlrn. beziffert.

noch auch zulässig sei. Nur darf man eine derartige Ausschliessung des Minimums nicht mit dem Hinweise rechtfertigen, dass widrigenfalls die bezügliche Steuer der Vermiether in die Tasche stecken würde [1]); eher schon wäre das Argument anwendbar, dass die Steuerfreiheit ein unnatürliches Drängen nach kleinen Wohnungen [2]) zum Nachtheile der allgemeinen Lebenshaltung (standard of life) hervorrufen könnte. Doch ist auch dieses Angesichts der obigen Ausführungen entbehrlich.

Soll nun so in Folge Beseitigung jedes Existenzminimums [3]) Arm und Reich zu einer und derselben Wohnungs- und Miethsteuer, oder doch wenigstens Wohnungssteuer herangezogen werden, so muss dagegen andererseits

b) die Progression dafür sorgen, dass im Sinne des Prinzips der Leistungsfähigkeit der Reiche nicht nur absolut, sondern auch relativ mehr bezahle, als der Arme. Dieses bedeutet also: der Steuerfuss der Wohnungs- und Miethsteuer muss progressiv sein. Es wird bekanntlich dieser Abgabe vorgeworfen, dass der Werth der Wohnung mit der Einkommenshöhe nicht immer proportionirt ist, dass derselbe bei den niederen Klassen im Vergleiche zu jener Höhe zu gross, bei den höheren zu gering ist. Dasselbe trifft mutatis mutandis auch bei Geschäftslokalitäten ein, welche somit diesfalls von den persönlichen Wohnungen nicht so, wie bei der Frage des Existenzminimums unterschieden zu werden brauchen. Obwohl nun, wie erwiesen, an der genauen Proportionalität obiger zwei Faktoren nichts gelegen ist, so ergibt sich dennoch aus jener Disproportion, wie nicht minder aus dem Prinzipe der Leistungsfähigkeit überhaupt, die Nothwendigkeit, bei der Wohnungs- und Miethsteuer eine Progression, resp. eine Degression eintreten zu lassen. Fachleuten gegenüber braucht wohl nicht erst der Beweis geführt zu

---

[1]) Faucher in der „Vierteljahrschrift" II, 213.

[2]) Ibidem.

[3]) Dies schliesst übrigens Steuerabschreibungen in rücksichtswürdigen Fällen nicht aus.

werden, dass durch die Progression nicht nur dem Verlangen nach Steuergleichheit nicht widersprochen, sondern gerade Genüge gethan wird. Es ist doch klar, dass wenn man in dem Werthe der Wohnung resp. des Geschäftslokales den Beweis der Leistungsfähigkeit sieht[1]), man unter und über einer gewissen Linie fehl geht, sobald man diesen Beweis immer ganz wörtlich nehmen will. Denn wie einerseits die Wohnung, als an und für sich etwas unentbehrliches[2]), auch von dem Aermsten ohne Rücksicht auf dessen Mittel gehalten werden muss, so wird andererseits der ganz Reiche auch beim besten Willen nicht im Stande sein, eine seinen sehr reichhaltigen Mitteln (also hauptsächlich seinem hohen Einkommen) proportionell grosse Wohnung zu halten, und wäre dies auch das grösste Schloss[3]). Während nun an diesen zwei äussersten Linien und jenseits derselben: dort die Degression, hier, wie gezeigt werden wird, noch eine Zusatzpersonalsteuer aushelfen muss, wird innerhalb derselben die Progression ganz genügend ihres Amtes walten können. — Es ist übrigens diese Nothwendigkeit nichts der Wohnungs- und Miethsteuer spezifisch eigenthümliches, denn, welches immer Zeichen von Leistungsfähigkeit man annimmt (Einkommen, Ertrag, Vermögen, Aufwand), jedesmal kann man den Grundsatz aufstellen, dass die Leistungsfähigkeit nicht blos absolut, sondern auch relativ mit sammt der Intensität jenes Merkmales steigt. Dem Wohnungsaufwande eigenthümlich ist lediglich dieses, dass die Wohnung das einzige Aufwandsobjekt ist, welches je nach seiner Grösse eine unentbehrliche, entbehrliche und luxuriöse Konsumtion darstellen kann. Daraus folgt aber nur noch mehr, dass der Steuerfuss der betreffenden Steuer aus logischen und sozialen Rücksichten eine in jener Richtung aufsteigende Tendenz besitzen soll.

---

[1]) also schon abgesehen vom Einkommen.

[2]) Im Systeme der Staatssteuern wäre denn die Wohnungssteuer in der hier vorgeschlagenen Form eine Konsumtionssteuer von unentbehrlichen Gegenständen und als solche verwerflich. Anders in den Kommunen, wo sie als allgemeine Personalsteuer fungiren soll.

[3]) Analog ganz dasselbe bei Geschäftsleuten.

Mit Einem Worte also: soll die Wohnungs- und Miethsteuer als städtische Personalsteuer ihrer theoretischen und praktischen Aufgabe genügen, soll sie in letzterer Beziehung im Stande sein, dem Kommunalbudgete die vielen heutigen irrationellen Steuern zu ersetzen, so muss sie ganz nothwendig progressiv sein. Es müsste also namentlich, um beispielsweise Ziffern anzugeben, etwa bis 600 fl. Wohnungs- und Miethwerth ein bedeutend erniedrigter (degressiver) Steuerfuss bestehen, von da an in starker Progression wachsen, um dann in den höchsten Klassen noch durch andere Zusatzsteuern verstärkt zu werden. — —

Und jetzt frägt sich zum Schlusse:

IV. welche Vortheile wird die Wohnungs- und Miethsteuer in der oben vorgeschlagenen Form bieten? Da ist vor Allem und hauptsächlich hervorzuheben, dass:

1) diese Steuer allen denjenigen Anforderungen, welche bei den höchst schwierigen Komplikationen in der Gemeinde an eine Personalsteuer gestellt werden müssen, und welchen bekanntlich die Einkommensteuer bei Weitem nicht zu entsprechen vermag, in ganz natürlicher Weise genügt. Wir müssen diesfalls wieder auf die oben[1]) skizzirten Gruppen von Steuerträgern zurückkommen, um an diesem allerwichtigsten Probierstein den Werth unserer Abgabe zu prüfen. So wird denn

A. die Wohnungssteuer ganz regelrecht keinen Unterschied zu machen brauchen, ob der Einwohner Immobiliarbesitzer, oder Geschäftsmann, oder Kapitalist oder aber geistiger Lohnarbeiter ist. Sie wird faktisch jeden Erwerbszweig zu den Gemeindelasten herbeiziehen, und wird dennoch als echte Personalsteuer lediglich die Einwohner als solche, und lediglich nach der wirklichen Leistungsfähigkeit derselben treffen. Die Benützung einer Wohnung resp. eines gemietheten Lokales in der Gemeinde wird als solche die Steuerpflicht, wie nicht minder die Höhe der Steuer zu begründen haben.

---

[1]) S. 134 sq.

B. Es wird demnach weder die spezielle staatsrechtliche Stellung zur Gemeinde, noch

C. irgend ein öffentliches Amt von der Steuerpflicht entheben, sobald der persönliche Wohnsitz in der Gemeinde durch die Innehaltung einer Lokalität festgestellt ist[1]). Freilich könnte der Staat bestimmen, dass seine Civil- und Militärbediensteten auch von einer derartigen Kommunallast frei sein sollen. Sieht jedoch die Gesetzgebung das Ungerechte einer solchen Bestimmung ein, und will sie dennoch wenigstens eine spezielle, nominative Heranziehung der staatlichen Funktionäre zur Kommunalsteuer vermeiden, so wird durch die Wohnungssteuer beiden Standpunkten im vollsten Masse Rechnung getragen. Der Beamte als solcher wird nicht besteuert, sein Gehalt als solcher wird nicht angetastet, er wird nur als Einwohner gleich allen anderen Einwohnern nach einem Massstabe herbeigezogen werden, welcher, ohne in irgend einer Proportion mit seinem Gehalte stehen zu müssen, dennoch der Kommunalkasse das gebührende Einkommen zuführt. Die Gefahr einer zu hohen Besteuerung, wie sie Angesichts des genau bekannten Einkommens bei der Einkommensteuer besteht, die Frage der Berücksichtigung des unfundirten Einkommens, — alles dies entfällt bei unserer Auflage, welche jeden, ohne Rücksicht auf den Stand, nach dessen wirklichen Mitteln, also faktisch unter Berechnung all obiger Umstände trifft[2]).

D. Höchst wichtig für die Gemeindesteuerfrage ist bekanntlich weiter der Unterschied zwischen Einwohnern und Ausmärkern. Beide Gruppen sollen durch die Kommunalsteuern getroffen werden, jedoch in einer so verschiedenen Weise, dass diesbezüglich die Einkommensteuer vollkommen versagt. Für uns stellt sich die ganze Frage recht einfach dar. Der

---

[1]) Vom Staatsoberhaupte und dessen Familie wäre allerdings wie die staatliche, so auch die kommunale Personalsteuer nicht zu verlangen. Die Realsteuer dagegen gebührt auch hier unzweifelhaft. Vergl. mein „System" S. 337, dann auch oben S. 174.

[2]) Vergl. Neumann, Kritik S. 138. S. auch unten S. 313, N. 6.

Ausmärker zahlt blos die Realsteuer, der blosse Einwohner lediglich die Wohnungssteuer, der inwohnende Grundbesitzer beide Auflagen. · Die ganze schwere Frage der Theilung der Besteuerung zwischen die Wohn- und die Liegenschaftsgemeinde entfällt hiebei ebenso, wie die Frage der Einbeziehung des auswärtigen Einkommens. Mehrfacher Wohnsitz ist nur bei mehrfacher Wohnung vorhanden, welche leicht zu konstatiren ist. Die interkommunale Besteuerung wird hiedurch zum Kinderspiele (s. S. 146 sq. u. 156).

Eine gewisse Schwierigkeit könnte nur in demjenigen Falle entstehen, dass ein auswärtiger Gewerbsmann in der Stadt ein Geschäft besitzt. Dieser Fall dürfte allerdings höchst selten vorkommen, denn während man den Immobiliarbesitz recht gut durch andere verwalten lassen kann, ist dies bei anderen Geschäften mit Hindernissen verbunden. Der wahrscheinlichste Fall wäre demnach noch der, dass ein Fabriksbesitzer auswärts wohnt. Noch öfter könnten Filialen anderwärts bestehender Unternehmungen vorkommen. Im Uebrigen müssen Kauf- und Gewerbsleute beinahe ausnahmslos in der Nähe ihres Geschäftes weilen, es wäre denn, dass sie etwa auswärts Sommerwohnungen besitzen. Jedoch auch solche Ausnahmsfälle müssen um so sicherer besprochen werden, als ja ein auswärts wohnender Gewerbsmann zu einer auf die Einwohner berechneten Personalsteuer eigentlich nicht herangezogen werden sollte. Und auch diese Schwierigkeiten dürften sich ausgleichen lassen, sobald man der Sache etwas näher auf den Grund kommt. Es müssen nämlich diesfalls folgende Kombinationen ins Auge gefasst werden:

a) bei inwohnenden Geschäftsleuten:

α) ein Geschäftsmann wohnt zur Miethe und miethet auch sein Geschäftslokal;

β) er wohnt im eigenen Hause und miethet das Lokal;

γ) er wohnt im gemietheten Hause und hat sein Lokal im eigenen;

δ) er bewohnt sein eigenes Haus, wo er auch sein Geschäft errichtet;

b) bei auswärts wohnenden Geschäftsleuten:

ε) er wohnt auswärts und benutzt für das Geschäft einen Theil seines eigenen Hauses;

ζ) er wohnt auswärts und verwendet ausschliesslich fürs Geschäft sein eigenes Haus, z. B. die Fabrik;

η) er wohnt auswärts und miethet für sein Geschäft ein Lokal.

In den ersten sechs Fällen nun wäre die Sache einfach. Ad α. zahlt der Geschäftsmann zweimal die Wohnungs- und Miethsteuer[1]); ad β. zweimal die Wohnungs- und Miethsteuer und noch dazu die Realsteuer; ad γ. einmal die Wohnungs- und daneben die Realsteuer; ad δ. ebenso; ad ε. und ζ. blos die Realsteuer, wobei ad ε. wohl Jemand anderer noch für den Rest des Hauses eine Miethsteuer zu zahlen haben wird. Nur der letzte Fall bereitet einige Schwierigkeit. Einerseits nämlich ist es wirklich zweifelhaft, ob man die Personalsteuer auf einen Nichteinwohner ausdehnen darf, andererseits wäre es wieder ungerecht, bei sonst ganz gleichen Verhältnissen dem Inwohner, der ja ohnehin schon seine persönliche Wohnung versteuert hat, schwerere Bedingungen zu schaffen. In diesem Zweifel würde ich mich demnach für die Besteuerung so eines Lokales entschliessen, und wäre es, dass man zu der Fiktion seine Zuflucht nehmen sollte, es sei der Vertreter des auswärts wohnenden Geschäftsmannes als inwohnender Inhaber des Geschäftes zu betrachten. Gäbe man nämlich so eine Ausnahme von der Regel, dass jedes gemiethete Geschäftslokal steuerpflichtig sei, zu, dann dürften allerhand Kollisionen und Steuerbefreiungsansprüche erwachsen, dann könnten sich übrigens weniger vermögende Inwohner gegenüber der auswärtigen Konkurrenz nicht halten.

So wäre die interkommunale Besteuerung recht klar nachstehend geregelt:

α) ein Ausmärker zahlt lediglich die Realsteuer;

β) auch wenn er in seinem Hause ein Geschäft eröffnet, braucht er nicht mehr zu tragen;

---

[1]) u. z. die Wohnungs- sowohl als die Miethsteuer.

γ) hält dagegen ein Ausmärker ein Lokal miethweise inne, so trägt er daneben noch die Miethsteuer;

δ) ein Auswärtiger (ohne Grundbesitz) unterliegt in so einem Falle blos der Miethsteuer.

E. Jetzt kommt die Reihe an die Fremden, welche gerade für die Grossstädte ein nicht zu unterschätzendes Steuerelement abgeben. Auch hier lässt sich mit der Wohnungssteuer sehr gut auskommen. Die fluktuirenden Fremden wohnen theils, wie Studenten, Arbeiter, Hausirer und dergl., in Privatwohnungen, chambres garnies u. s. f., theils in öffentlichen Gasthäusern. Unmittelbar können sie nun von der Behörde auf keinen Fall getroffen werden, ja die Behörde kennt sie gar nicht, daher denn die Wohnungssteuer hier ausnahmsweise nicht bei den Konsumenten erhoben werden, somit mehr indirekten Charakter erhalten wird. Der Eigenthümer des Erziehungshauses, des Gasthauses etc., überhaupt jeder die Fremden gewerbsmässig beherbergende Einwohner[1]) wird eben als wirklicher Vermittler im Namen der Fremden die Steuer zu tragen haben, ohne Rücksicht darauf, ob und wie er dieselbe abzuwälzen im Stande sein wird. Denn etwa an eine genaue Einhebung der Steuer, nachdem sie schon von den Fremden eingehoben worden ist[2]), ist Mangels jeglicher Kontrolle sehr schwer zu denken.... Wie ist da also die Steuer einzuheben? Wird den Fremden die Unterkunft in einem gemietheten Lokale gewerbsmässig geboten, so braucht sich die Gemeinde nicht weiter um die Fremden zu bekümmern, sondern erhebt die gewöhnliche Miethsteuer vom Unternehmer, welcher sie dann auf seine Klienten überwälzen mag. Besitzt derselbe dagegen ein eigenes Lokal, so wäre es eigentlich nach der obigen Regel[3]) an sich nicht zu besteuern, sondern wäre lediglich die Realabgabe zu erheben. Indessen waltet hier das

---

[1]) denn die wenigen, sich in sonstigen Privathäusern aufhaltenden Fremden werden natürlich unbesteuert bleiben müssen.

[2]) d. h. nach vollzogener Konsumtion, meines Erachtens das Ideal einer Konsumtionssteuer. S. mein „System" S. 196.

[3]) S. 294.

eigenthümliche Verhältniss vor, dass es sich da nicht um die Besteuerung des Unternehmers, sondern um die bei ihm zu unterbringenden Fremden handelt. Während somit für seine Person die Realsteuer und übrigens seine eigene Wohnungssteuer vollkommen ausreichen, müsste mit Rücksicht auf die Fremden auch das nicht gemiethete Lokale des inwohnenden Gastwirths ebenso die Miethsteuer tragen, wie oben[1]) das einem Auswärtigen gehörige gemiethete[2]). Da nun der Gastwirth sehr gut wissen wird, dass andere inwohnende Unternehmer eine derartige Steuer von nicht gemietheten Geschäftslokalen nicht tragen, so wird er sich befleissen, die Abwälzung auf die Fremden zu bewerkstelligen, wodurch eben das erwünschte Resultat erzielt werden wird.

Diese Schwierigkeit muss man anstandslos und um so mehr mit der Wohnungs- und Miethsteuer mit in Kauf nehmen, als z. B. die Einkommensteuer bekanntlich nicht im Entferntesten den Fremden so treffen könnte, wie unsere Abgabe. Es ist aber auch vom finanziellen Standpunkte die Zulassung der obigen Ausnahme erwünscht, denn da Gasthäuser, Hotels und dergleichen zumeist vom Eigenthümer selber bewirthschaftet werden, so wird den Kommunalkassen die ganze Steuer zufliessen, die ihnen in diesem Falle sonst nicht gebührt hätte.

F. Was weiters die juristischen Personen betrifft, so erinnert man sich der Schwierigkeiten, welche in Theorie und Praxis mit der Besteuerung dieser Personen vorkommen. Wir gelangten seinerzeit zu dem Resultate, dass dieselben in der Regel nur der Immobiliarsteuer unterliegen sollen, der Personalsteuer dagegen nur dann, wenn sie fremde Gebäude miethweise benutzen, weil sie ja dann diesfalls ganz wie inwohnende Personen auftreten. Allerdings konnte so ein Grundsatz nur im Hinblicke auf die vorzuschlagende Miethsteuer aufgestellt werden; allein eben der Umstand, dass die Einkommensteuer auch von ihren Anhängern in diesem Punkte

---

[1]) S. oben S. 306.

[2]) Hiedurch entstehen zwei Ausnahmen von der allgemeinen Regel.

als untauglich befunden wird, wogegen die Miethsteuer dieser Schwierigkeiten anstandslos Herrin wird, ist einer der weiteren Beweise für die Berechtigung dieser Auflage. Wie wird es nämlich unter ihrer Herrschaft diesfalls aussehen? Es werden einfach die meisten juristischen Personen lediglich die Realsteuern tragen; reichen ihnen weiters ihre Baulichkeiten z. B. zeitig nicht aus, und miethen sie etwas dazu, dann werden sie neben der starken Realsteuer noch eine verhältnissmässig geringe Miethsteuer von diesem Lokale zahlen; wollen sie aber oder können keine eigenen Häuser bauen, und benutzen sie, wie z. B. oft Banken, miethweise sehr grosse Wohnungen zum Schaden der Stadtbevölkerung, dann wäre es doch ungerecht, sie dafür mit der Steuerfreiheit zu prämiiren, und so werden sie blos eine, allerdings dann starke Miethsteuer zu tragen haben [1]). Hiermit wird der Grundsatz, dass Jedermann in seiner Gemeinde steuerpflichtig ist, unter gehöriger Scheidung von Personal- und Realsteuer, sowie unter gleichzeitiger Vorsorge gegen die Wohnungsnoth, auch bei den juristischen Personen vollkommen durchgeführt, was wieder nur unserer Auflage zu verdanken ist. Denn die Einkommensteuer müsste entweder die besondere Immobiliarbesteuerung verwischen, oder aber die Personalbesteuerung der juristischen Personen zur Regel machen; sie könnte selbe höchstens wie grundbesitzende Einwohner behandeln, da ihr nur das einzige Merkmal, das Einkommen, zu Gebote stünde. Ja auch die Höhe der Steuerlast wäre bei einer Einkommensteuer verschieden, da z. B. das Reineinkommen einer juristischen Person, welche gemiethete Häuser benutzt, um den Miethzins kleiner wird, und demgemäss die Einkommensteuer ganz ohne Grund um so viel geringer werden müsste. Ebenso müsste gerade bei den juristischen Personen die Frage

---

[1]) Es werden hier, wie gesagt, die juristischen Personen als Einwohner behandelt. Doch könnte man sie auch hier den Ausmärkern gleichstellen, wodurch ganz dasselbe Verhältniss entstünde, wie oben bei den Ausmärkern resp. Auswärtigen, welche ebenfalls, wiewohl nicht Einwohner, für gemiethete Lokalitäten steuerpflichtig sein sollen.

der Passivzinsen eine gar zu grosse schwierige Rolle spielen, während durch die eventuelle Miethsteuer Alles dies kurz ausgeglichen wäre (s. unten S. 313, N. 6).

Wohl nirgends also äussert sich genauer als hier das Faktum, dass in der Miethe fast immer die Leistungsfähigkeit, wenn auch oft nicht das Einkommen, zum Ausdrucke gelangt!

G. Und dasselbe ist schliesslich auch beim Fiskus der Fall. Dass nämlich alle seine Immobilien von der Gemeinde, in der sie liegen, zur Besteuerung herangezogen werden müssen, ist anderwärts dargethan worden, und würde jede weitere Schwierigkeit entfallen, wenn nicht das oft geübte antisoziale Verfahren der Staatsbehörden, welche in grossen dichtbevölkerten Städten gemiethete Häuser beziehen, statt eigene zu bauen oder doch wenigstens anzukaufen. Besteht nun die Kommunal-Einkommensteuer, so kann allerdings ihr gegenüber kein Unterschied erblickt werden, ob Staatsbehörden da oder dort untergebracht sind; denn von einem Einkommen ist ja diesfalls überhaupt keine Rede. Dies ist jedoch nur wieder ein Beweis, dass das Einkommen nicht immer als Merkmal der Leistungsfähigkeit ausreicht, dass die Einkommensteuer trotz ihrer Progressionsfähigkeit nicht überall sozialen Rücksichten Rechnung zu tragen vermag. Dagegen ist die kommunale Wohnungssteuer wie geschaffen, den Staat zum Bau eigener Häuser zu zwingen. Gibt man nämlich im Prinzipe die Gemeindesteuerpflicht des Fiskus zu — und Zuschlägen gegenüber wird dies ja fast allgemein anerkannt —, dann werden die dem Fiskus eigenthümlichen Immobilien dessen Leistungsfähigkeit für die Kommune erschöpfend genug darthun; miethet er aber fremde Häuser, alsdann beweist der Werth der betreffenden Lokalität implicite den Ertragswerth derjenigen Häuser, die ja der Staat jedenfalls bauen könnte und sollte, und welche dann doch zur Immobiliarsteuer beitragen müssten. Im ersteren Falle käme somit die Real-, im zweiten die Miethsteuer zur Anwendung, und man dürfte hiebei vermuthen, dass die Regierungen sich eher entschliessen werden, den Fiskus der kommunalen Woh-

nungssteuer, als einer solchen Einkommensteuer zu unterwerfen.

So ergibt sich als die erste und wichtigste Eigenschaft der Miethsteuer, dass sie den an eine allgemeine kommunale Personalsteuer zu stellenden Anforderungen vollkommen entsprechen kann. Andere Eigenschaften dieser Auflage sind bei all' ihrer Wichtigkeit doch nur mehr technischer Natur. So

2) dass sie leicht aufgelegt und sicher wie billig erhoben werden kann. Selbst dort nämlich wo, wie in Deutschland, reine Ertragshäusersteuern bestehen, ist durch obligate Einführung von schriftlichen Miethverträgen die Höhe des Zinses, resp., durch weiteren Vergleich der selbstbewohnten Häuser der Werth der Wohnung mit einiger Genauigkeit festzustellen [1]). Ist aber eine solche Eruirung in der That mit Kosten für die Gemeinde verbunden, so entfallen auch diese dort, wo, wie in Oesterreich, die Häusersteuer auf Zinsfassionen beruht [2]), da die kommunale Wohnungs- und Miethsteuer dann unmittelbar auf diese Fassionen gestützt werden kann [3]). Es kann wol also schwerlich eine Auflage geben, welche leichter und eventuell auch billiger vorzuschreiben und durchzuführen wäre, als gerade die Wohnsteuer. — Nun ist weiters freilich nicht zu läugnen, dass in obiger Weise nicht gar zu oft die wirkliche Höhe des Zinses erörtert werden kann; denn Defraudationen kommen diesfalls oft vor, und werden in Folge der Verbindung der Häuser- mit der Miethsteuer auf Grund des beiderseitigen Interesses

---

[1]) S. Kries „Archiv" a. a. O., und Hoffmann S. 237—238.

[2]) In denjenigen österreichischen Städten, in denen die grössere Hälfte der Häuser vermiethet wird, unterliegen alle Häuser der staatlichen Hauszinssteuer (die nicht vermietheten auf Grund einer Selbstschätzung); wo dagegen die kleinere Hälfte vermiethet wird, dort hat die Hauszinssteuer blos auf diese Hälfte Anwendung. Ein Zustand, der jedenfalls für unsere Wohnungssteuer, wenn auch nicht für eine rationelle Häusersteuer, vollkommen genügt.

[3]) daher gerade in Oesterreich die häufig vorkommenden Miethsteuern.

der Parteien nur noch sicherer vorkommen [1]). Allein rechnet man mit diesem schwer vermeidlichen Faktor, nimmt man ihn als etwas gegebenes hin, dann muss man doch anerkennen, dass die einmal schon vorgeschriebene Steuer sicher, d. h. ohne weitere Defraude [2]), und billig zu erheben sein wird. Nicht nur nämlich kostet der Steuereinnehmer (der Hauseigenthümer) gar nichts [3]), sondern es besteht auch keine Gefahr von Rückständen, Abschreibungen und dergleichen, nachdem ja der Staat immer ein genügendes Pfand beim Miether, resp., wenn dieser mittlerweile ausgezogen ist, beim Vermiether vorfinden wird. Es ist denn schon aus Hoffmann's Tabellen [4]) zu ersehen, dass z. B. in Berlin 95,4 % der veranschlagten Wohnungssteuer eingehen.

3) Schliesslich ist die eminent praktische Bedeutung der Miethsteuer hervorzuheben, welche nicht nur heutzutage in vielen Ländern, wenn auch oft stark bemäntelt, besteht [5]), sondern auch in der Zukunft bestimmt sein dürfte, die Aufhebung der Verzehrungssteuern, mit denen sie bekanntlich nichts gemein hat, zu ermöglichen. Daher sind ihr denn Männer mit vorwiegend praktischer Tendenz durchaus nicht so feindlich [6]), wie viele reine Theoretiker.

---

[1]) Vergl. meine „Luxussteuer" S. 143, N. 5.

[2]) Dies anerkennt selbst Grumbrecht („Vierteljahrschrift" VII, 173. — Auch ibid. S. 176.)

[3]) Die Erhebungskosten betragen in Berlin 8 pro mille gegen 4 pro cent bei der Einkommensteuer („Vierteljahrschrift" VII, 176).

[4]) a. a. O.

[5]) In vielen Städten Oesterreichs, in einigen Deutschlands, faktisch theilweise in England (Nasse, 10 Gutachten S. 297) und Frankreich (Reitzenstein ibid. S. 150—123, 127). Ueber Deutschland s. die Tabelle bei Nasse ibid. S. 281.

[6]) Ich erinnere nur an den alten Hoffmann und neuerdings an Reitzenstein (10 Gutachten), ja selbst an Nasse, welcher (ibid. S. 300 Nr. 1), allerdings etwas unklar, die Realsteuern auf Miethzinse stützen will. Uebrigens gestehen in den 10 Gutachten selbst viele Anhänger einer Einkommensteuer implicite und unwillkürlich die Ueberlegenheit der Miethsteuer zu. Wenn z. B. Hoffmann (S. 10) nicht das Vorhandensein einer Einkommenshöhe, sondern deren Verhältniss „zu der üblichen

Eine progressive, alle persönlichen Wohnungen und die gemietheten Geschäftslokalitäten treffende Steuer[1]) hätte somit so zahlreiche und schätzenswerthe Eigenschaften, dass sie mit ruhigem Gewissen als die hauptsächlichste Personalabgabe in den Grossstädten empfohlen werden sollte.

b) Die Luxussteuern.

Es ist zweifelhaft, ob durch die Wohnungs- und Miethsteuer die Personalsteuerfrage in den Grossstädten als erledigt betrachtet werden darf. Einerseits nämlich wird die persönliche Leistungsfähigkeit der gerade in den Grossstädten zusammenwohnenden sehr reichen Leute nicht genügend durch den Wohnungswerth repräsentirt, andererseits müssen gerade bei den reichsten Geschäftsleuten die Lokalitäten als solche unbesteuert bleiben[2]). Speziell in Bezug auf die Wohnung aber wurde schon oben erwähnt, dass selbst die progressive Wohnungssteuer eben auf ihren höchsten Stufen nicht ausreicht, weil bei sehr grossem Reichthume selbst die glänzendste Wohnung[3]) keinen genügenden Anhaltspunkt für die Kommunalsteuerbehörde bietet.

Es wäre demnach vielleicht geboten, für die Grossstädte neben der allgemeinen Wohnungssteuer eine dreigliedrige

---

Lebensweise" konstatirt haben will, — geschieht dies nicht gerade durch die Wohnungssteuer? Ist nicht dasselbe der Fall, wenn Bruch (61, 63) die Schwierigkeiten der genauen Behandlung von fundirtem und nicht fundirtem, von eruirbarem und nicht eruirbarem Einkommen, sowie von dem der Frau und der Angehörigen behandelt, während doch Alles dies in dem Miethzinse seinen Ausdruck findet? Meier (ibid. S. 103) und Nasse (S. 287) jammern über die Schwierigkeit des Schuldenabzugs, während die Verschuldung sehr gut durch Verringerung der Wohnung korrigirt werden kann, so dass die Gemeinde sich darum gar nicht zu kümmern braucht. S. ebenso Meier S. 105, 107 und 108, Zürn S. 201 und dergleichen.

[1]) mit den diesfalls bekannten zwei Ausnahmen (S. 308).

[2]) weil sie in der Regel nicht gemiethet sind.

[3]) zu welcher allerdings in der Regel werthvoller Immobiliarbesitz mit hoher Realsteuer hinzutreten wird.

Luxussteuer vorzuschlagen. Weitere Ausführungen können hier unterbleiben, da diesfalls schon vorbehaltslos auf eine frühere Arbeit hingewiesen werden kann [1]). Während nämlich die Wohnungssteuer, wenn man sie als allgemeine Hauptpersonalsteuer in der Gemeinde einführen will, ihren Charakter als Luxussteuer verlieren muss, können, ja sollen die anderen 3, bei den Konsumenten zu erhebenden Abgaben, nämlich die Equipagen-, Bedienten- und Hundesteuer als blos vervollständigende jenen Charakter immerhin behalten. Denn sie sollen ja nicht alle Einwohner treffen, sondern, wie gesagt, nur die Wenigen, welche an Wohnungs- und Miethsteuern zu wenig zahlen dürften. Aus diesem Grunde habe ich meinen früheren Ausführungen von materieller Seite nichts beizusetzen, und würde nur, da die verhältnissmässig geringe Einträglichkeit der genannten Steuern einleuchtend ist, ihre Ziffer von vornherein so beschränken, dass sie z. B. 10 Prozent von dem durch die Personalsteuer aufzubringenden Kontingente zu decken hätten.

Auf diese Weise nun gelangen wir zum Schlusse, dass von dem ganzen durch die Steuern in den Grossstädten aufzubringenden Kontingente: $^1/_3$ durch die Realsteuer, $^2/_3$ minus 10 Prozent durch die Wohnungs- und Miethsteuer, die übrigen 10 Prozent durch die Luxussteuern gedeckt werden sollten. Versuchen wir nur noch diesen Plan am Budgete Wiens und Lembergs zu prüfen.

c) Anwendung auf Wien und Lemberg.

I) In Wien ist nach dem Budget pro 1877 nachstehender Ertrag aus den Steuern veranschlagt:

1)	Verzehrungssteuern	1,454,370 fl.
2)	Zuschläge zu den Uebertragungssteuern	143,500 „
3)	30 Proz. Zuschl. zur Hauszinssteuer . .	2,533,677 „
4)	30 „ „ „ Grundsteuer . .	5,600 „
	Latus	4,137,147 fl.

[1]) „Luxussteuer“ S. 145—154.

Transport	4,137,147 fl.
5) 30 Proz. Zuschl. zur Erwerbsteuer . .	354,925 „
6) 30 „ „ „ Einkommensteuer .	700,000 „
7) Wohnungssteuer	5,197,500 „
8) Hundesteuer	70,000 „
9) Musiksteuer	5,320 „
Summa	10,464,892 fl.

Das hiervon durch die Realsteuer zu deckende $^1/_3$ beträgt 3,488,297 fl.; da die jetzigen Realsteuern (freilich erhoben in der Form von Zuschlägen zur Haus- und Grundsteuer) faktisch 2,539,277 fl. ergeben, so fehlten nur noch 949,020 fl., um welche die übrigens selbstständig zu reformirende Realsteuer zu erhöhen wäre. Diese Ziffer ist verhältnissmässig nicht so gross, dass sie den zahlreichen Hausbesitzern Wiens einen grossen Unterschied machen sollte[1]). Dieser Theil der Reform würde also nur im Grunde einer geringen Zuschlagserhöhung gleichkommen, da die formelle Durchführung der selbstständigen Steuer auf Grund der bestehenden Grund- und Hauszinskataster keinem Anstande unterläge.

Nun übergehen wir auf die übrigen $^2/_3$ des ganzen Steuerkontingents, welche 6,976,595 fl. betragen. Die hiervon auf die Luxussteuern entfallenden 10 Prozent machen 697,660 fl., eine an sich geringe Summe aus; und da die Hundesteuer ohnehin schon heute 70,000 fl. einbringt, so blieben durch die Equipagen und Bedientensteuer eigentlich nur noch 627,660 fl. zu decken. Wäre diese Ziffer zu gross, was ich bezweifle, wiewol mir allerdings alle Daten fehlen, dann müsste eben weniger als 10 Prozent durch die Luxussteuer aufgebracht werden. Jedenfalls ist es des Vergleichs halber erwähnenswerth, dass z. B. in Frankreich blos die Equipagensteuer gegen 7 Mill. Frcs. trägt, welche natürlich hauptsächlich aus den Grossstädten herrühren. — Der noch ungedeckte Rest von 6,278,935 fl. entfiele unter allen Umständen auf die Wohnungs-

[1]) Die Erhebungskosten einer selbstständigen Realsteuer braucht man nicht zu zählen, da ja die Stadt auch heute sogar die Staatssteuern erheben muss.

steuer, und hier entsteht die Hauptschwierigkeit, d. h. die Nothwendigkeit der Beweisführung, dass auf diesem Wege so eine grosse Summe erhoben werden kann. Nun beträgt der heutige Steuerfuss der Miethsteuer zu Wien bei einem Gesammtwohnungswerthe von 55 Mill. fl.: $7^1/_4 + {}^1/_{10}$ Prozent, und ist der Ertrag 5,197,500 fl. Die Steuer brauchte somit nur um so viel erhöht zu werden, dass sie noch den Rest pr. 1,081,435 fl. einbringen könnte. Bei 55 Mill. Wohnungswerth macht diese Erhöhung keine vollen 2 Prozent, so dass die Bürger Wiens statt $7^1/_4$ etwa $9^1/_4$, oder (wenn die Luxussteuer etwas weniger einbringen sollte) höchstens 10 Prozent Wohnungssteuer zu tragen hätten. Und zwar auch dieses nur für den Fall, wenn das Gesetz nicht gestatten sollte, Fiskalgebäude zur Real- resp. Personalsteuer heranzuziehen. Auch ist mir unbekannt, ob juristische Personen und die fremden physischen in Wien so besteuert werden, wie hier vorgeschlagen wurde [1]).

Im Ganzen also würde in Wien die Reform darin zu bestehen haben, dass einerseits die Häusersteuer um etwa 30 Proz. des Ertrags, die Wohnungssteuer um $2^1/_2$ Prozent des Fusses gehoben, und eine mässige Luxussteuer eingeführt würde, wogegen andererseits alle weiteren Zuschläge entfielen. Nun glaube ich nicht, dass Jemand den Werth obiger Erhöhungen mehr als den der Abschaffungen schätzen sollte. Betrachtet man nämlich die in Folge dieser Aenderungen in dem Privatbudgete des Steuerträgers zu gewärtigenden Verschiebungen, so ergibt sich:

a) dass sämmtliche Einwohner Wiens in Folge Wegfalls der Verzehrungssteuern billigere Lebensmittel wenigstens mit der Zeit erhalten werden;

b) dass speziell die ärmsten Klassen daneben auch von der Steuererhöhung wenig getroffen werden, da letztere durch die Degression die nöthige Ausgleichung erfahren müsste;

---

[1]) Allerdings müsste man dafür die heute erhobene Steuer von eigenen Geschäftslokalitäten in Abzug bringen.

c) dass die Gewerbsleute in Folge Wegfalls der Zuschläge weniger an Erwerbsteuer,

d) alle übrigen vermögenden Leute an Einkommensteuer weniger tragen werden, wodurch diesen beiden Gruppen von Steuerträgern sowohl die Erhöhung der Wohnungssteuer als zum Theile auch noch deren Progression erträglich gemacht wird.

e) Die Hausbesitzer, welche in Wien wohnen und keine sonstige Beschäftigung haben, würden allerdings nur an den Verzehrungssteuern verdienen[1]); geben sie sich aber mit einer nützlichen Beschäftigung ab, dann fühlen sie gleich die Entlastung bei der Erwerb-, resp. Einkommensteuer, sobald sie sich nur in ihren eigenen Häusern etabliren. Im Ganzen aber wird ihre Last unzweifelhaft etwas steigen, was jedoch nach unseren Ausführungen vollkommen am Platze ist.

f) Die Fremden, die nach Wien kommen, würden zwar etwas theurer die Wohnung bezahlen, dafür aber der unnöthigen Plackereien an der Linie enthoben werden, und vielleicht auch mit der Zeit einen Preisniedergang der Lebensmittel verspüren.

g) Der Staat könnte seither eventuell seine direkten und indirekten Steuern leichter erhöhen (was natürlich nicht von vornherein zu empfehlen ist), resp. überhaupt reformiren; er könnte aber auch und müsste jedenfalls die schlechte und lästige Form der Thorsteuer durch eine andere ersetzen, nachdem ja die wichtige Rücksicht auf das städtische Einkommen entfällt.

h) Die Gemeinde schliesslich bekäme ein selbstständiges, rationelles, einfaches, alle Volksschichten in richtigem Maasse treffendes Steuersystem, welches ihr jedweden Aufschwung ermöglicht und sie finanziell sicher stellen würde.

II) Machen wir nun noch einen ähnlichen Versuch an der 10mal kleineren Stadtgemeinde Lemberg. Nach dem Budget pro 1877 ist an Steuern zu erheben:

---

[1]) Die dort nicht Wohnenden würden letzteres nicht gewinnen, aber auch keine Wohnungssteuer tragen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1) Propination [1]	299,772 fl.
2) Verzehrungssteuerzuschläge	141,500 „
3) 1¼ prozent. Zuschlag zur Hauszinssteuer	7,000 „
4) 5prozentige Wohnungssteuer	135,000 „
5) Hundesteuer	5,000 „
Summa	588,272 fl.

Das hievon durch die Realsteuer zu deckende Drittel beträgt 196,090 fl., was allerdings grossentheils auf die ohnehin schon 50,22 Prozent aller in der Kommune eingehobenen Staatssteuern tragende Hauszinssteuer entfallen würde. Allein es wäre dies nichts weniger als unbillig, denn ist dies nicht ein völlig anormaler Zustand, wenn in einer Stadt von 100,000 Einwohnern die Hausbesitzer als solche nicht einen Heller zur Bestreitung der auf 1,005,836 fl. bezifferten [2]) Kommunalauslagen beitragen? Die Leiter der Kommunalangelegenheiten brüsten sich damit, dass Lemberg keine Zuschläge zu den direkten Steuern besitzt [3]), während dies eben nur beweist, in wessen Händen das Regiment ruht. Uebrigens würde obiger Steuerertrag nicht lediglich auf den Hausbesitzern lasten, da ja die zahlreichen Fabriksetablissements nach unseren Plänen ebenfalls zur städtischen Realsteuer beigezogen werden sollen. Nicht zu übersehen ist schliesslich auch, dass aus der grossen Höhe der von den Hausbesitzern bezahlten staatlichen Hauszinssteuer (486,991 fl.) [4]) nicht nothwendig blos die Ueberlastung, sondern gerade die ökonomische und soziale Bedeutung des Immobiliarbesitzes erhellt, was dann eben für, und nicht gegen die Erhöhung der Kommunal-

---

[1]) bekanntlich faktisch eine Getränkesteuer. Vergl. oben S. 93—94.

[2]) pro 1877.

[3]) In jüngster Zeit sind denn doch diesfalls Zweifel in den betheiligten Kreisen aufgekommen. Es wurden namentlich 20 Prozent Zuschläge zu allen direkten Steuern mit einem Ertrage von 199,699 fl., jedoch fruchtlos, vorgeschlagen. Vergl. übrigens über einen gleichen Widerwillen gegen Grund- und Gebäudesteuerzuschläge in den preussischen Städten bei Nasse S. 296, N. 1.

[4]) Die Gesammtsteuern geben 953,495 fl.

belastung dieses Besitzes spricht. Wir können daher getrost den Haus- und Grundbesitzern obige Last zumuthen.

Von den nun verbleibenden übrigen $^2/_3$, im Betrage von 392,182 fl. wären vorerst 10 Prozent, d. h. 39,219 fl. durch die Luxussteuern zu decken; und da die Hundesteuer ohnehin schon 5000 fl. einbringt, so wäre es nicht schwer, den Rest durch eine Equipagen- und Bedientensteuer von den zahlreichen in der Stadt verweilenden Vertretern der höchsten Stände aufzubringen. Allerdings müsste man sich hiebei auf eine gewisse Opposition resp. sozialistische Verdächtigungen gefasst machen, was jedoch bei solchen Gelegenheiten in der ganzen Welt vorkömmt.

Die Hauptaufgabe bestünde dann auch hier wieder darin, den Rest pr. 352,963 fl. mittelst Wohnungs- und Miethsteuer zu decken. Gegenwärtig gibt letztere bei einem 5prozentigen Fusse einen Ertrag von 135,000 fl., was einem Gesammtwohnungswerthe von 2,700,000 fl. entspricht. Um die nöthige Ziffer zu erhalten, müsste man den Fuss um 8 Prozent erhöhen, so dass die Wohnungssteuer im Ganzen 13 Prozent betragen müsste. Das ist nun in der That sehr viel, bedeutend mehr, als die oben als nöthig bezeichnete Erhöhung in Wien. Indessen dürfte diese Ziffer einige Ermässigungen erfahren. Denn erstens ist von der ganzen Summe der Kommunalsteuern die durch die Gemeinde an den Staat von dem Proponationsertrage pr. c. 40,000 zu zahlende Steuer abzuziehen, wodurch auf die Wohnungssteuer dann nur 346,963 fl. entfallen[1]); ferner wären die vielen durch die Regierung besessenen Realitäten in Anschlag zu bringen; schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der obige Gesammtzinswerth leider nicht richtig ist, da ja falsche Fassionen nicht zu den Seltenheiten gehören, wodurch der 13prozentige Steuerfuss de facto niedriger wird.

Doch auch zugegeben, dass der Steuerfuss im Durchschnitte (d. h. abgesehen von der Pro- und Degression)

---

[1]) denn das ganze Kontingent beträgt dann 548,272 fl., davon $^2/_3$ 385,963 fl. und hievon $^9/_{10}$ 346,963 fl.

13 Prozent betragen werde[1]), so dürfte diese Last durch den Wegfall der Verzehrungssteuern bei Weitem aufgewogen werden. Man denke nur, dass diese letzteren Abgaben (mit sammt der Propination) über 441,000 fl., d. h. auf den Kopf der Bevölkerung 4 fl. 40 kr. betragen, während die Miethsteuer blos 3 fl. 52 kr. resp. 3 fl. 46 kr. per Kopf ausmachen soll! Und dazu sind die Verzehrungsabgaben, noch mehr aber die Propination[2]) progressiv nach unten, während unsere Miethsteuer nach oben steigen soll. Die ärmsten Klassen werden also hier vielleicht nur 2 fl. pr. Kopf (bei einer 5köpfigen Familie, einer Wohnung pr. 100 fl., und einem Degressionsfusse von etwa 10 Prozent), dort vielleicht 6 fl. pr. Kopf zu entrichten haben. Schon diese Rücksichten müssten zur Rechtfertigung des an sich hohen Fusses der Miethzinssteuer genügen, wenn man auch von der theoretischen und praktischen Inferiorität der Verzehrungs- im Vergleiche mit der Miethsteuer absieht. Sollte man demnach auch zugeben, dass im Anfange namentlich die an direkte Steuerzahlung nicht gewöhnten niederen Klassen ihr eigenes Interesse bei diesem Tausche übersehen würden, so ist um so sicherer anzunehmen, dass die gebildeteren Klassen gleich, und mit der Zeit alle Schichten die Ueberzeugung gewinnen werden, es sei die Wohnungs- und Miethsteuer viel leichter zu tragen, als die lästigen Octrois und sonstigen Verzehrungssteuern. — —

So viel beispielsweise über die in Wien und Lemberg anzuwendende Kommunalsteuerreform; und da in einer gleichen Lage mehr weniger alle geschlossenen Städte Oesterreichs sich befinden, da andererseits bei fast allen schon die Wohnungssteuer vorkömmt, so kann man sich der Hoffnung hingeben, dass die hier vorgeschlagene Reform, an sich theoretisch wohl richtig, auch praktisch durchführbar und von grossem Nutzen sein dürfte.

---

[1]) Prag zahlt 9 Prozent, Graz 6 Prozent Wohnungssteuer.

[2]) denn die Octrois sind auch auf Luxusobjekte aufgelegt.

B) In den Mittelstädten.

Nach der ausführlichen Schilderung der grossstädtischen Besteuerung bedarf die mittelstädtische keiner umfangreichen Begründung mehr. Schon der Vergleich obiger Ziffern Lembergs mit denen Wiens weist darauf hin, dass die Wohnungs- und Miethsteuer desto drückender wird, je geringer die Bevölkerungszahl: es folgt dies aus dem oben [1]) durchgeführten Beweise, dass je geringer die Gemeinde, eine desto grössere Bedeutung die Immobiliarbesitzer im Verhältnisse zu den Nichtbesitzern haben. Es muss also jedenfalls

1) der erste Unterschied in der Besteuerung der Mittel- und der Grossstädte darin bestehen, dass, wie anderwärts ausgeführt, die Realsteuer in den Mittelstädten etwa $^2/_3$, die Personalsteuer $^1/_3$ des Steuerertrages zu liefern haben wird.

2) Ein weiterer Unterschied ist darin zu suchen, dass, da in den Mittelstädten nur selten so sehr vermögende Leute zu wohnen pflegen, als dass ihr Vermögen keinen genügenden Ausdruck in der Wohnungsgrösse finden würde, hier die Luxussteuern entfallen sollen. Erfahrungsgemäss spielen denn auch die Dienerschaft, Luxusequipagen und Luxushunde keine Rolle in den Mittelstädten, und würde somit die Steuer fast nichts eintragen.

3) Die Wohnungssteuer würde also hier nicht nur allgemein, sondern auch ausschliesslich als Personalsteuer fungiren. Als solche dürfte sie jedoch, wenigstens in den galizischen Verhältnissen, nicht progressiv eingerichtet werden. Die ganze Bestimmung dieser Abgabe nämlich ist die, Jedermann in dem Verhältnisse zu dessen Leistungsfähigkeit zu treffen. Während nun in den Grossstädten eine wirkliche Arbeiterklasse ansässig ist, welche bekanntlich sogar Zweifel in Bezug auf ein steuerfreies Wohnungsminimum aufkommen lässt, stehen in den Mittelstädten, wenigstens bei uns, die Sachen ganz anders. Unsere Mittel- und Kleinstädte bestehen nämlich,

---

[1]) S. 264.

abgesehen von den recht zahlreichen Haus- und Grundbesitzern, aus drei Hauptbevölkerungsklassen:

a) aus dem Beamtenthum und den verwandten Berufen;

b) aus kleinen Kauf- und Gewerbsleuten;

c) aus einer sehr zahlreichen Klasse von Leuten, die sich Geschäftsleute nennen, in die niedrigste Klasse der Erwerbsteuer eingeschätzt werden, trotzdem aber durch Wucher- und Vermittlungsgeschäfte oft riesige Gewinne einheimsen und steinreiche Kapitalisten sind.

Während nun die zwei ersten Kategorien in Staat und Gemeinde (hier nach den Lokalitäten) unschwer zu treffen sind, kann der dritten schon der Staat leider sehr schwer beikommen. Denn, zu der höheren Erwerbsteuer müsste man sie etwa nur auf Grund ihrer notorischen, wiewohl unbeweisbaren Vermögensverhältnisse heranziehen; die Besteuerung des Geldkapitals ist noch in Europa sehr wenig entwickelt[1]; von der Luxussteuer schliesslich, selbst der ausgedehntesten, werden jene Klassen auch nicht getroffen, da sie den denkbar armseligsten „standard of life" ausweisen[2]. Wenn sie also noch dazu keinen Grundbesitz haben, so ist ihnen keine staatliche Auflage, und unter den kommunalen sicher am wenigsten die Einkommensteuer, am ehesten aber noch die Wohnungssteuer, wenigstens theilweise gewachsen. Dies setzt aber voraus, dass der Fuss dieser Steuer ein verhältnissmässig hoher, d. h. auf keinen Fall ein degressiver sein wird, da ja jene Leute, wie in ihrer ganzen Lebensweise, so auch bei der Wohnung allzu karg sind, und daher ihr Wohnungswerth eher einen zu geringen, denn einen zu hohen Grad von Leistungsfähigkeit ausdrückt. Diejenige Kategorie von Wohnungen also, welche in den Grossstädten von Arbeitern bewohnt werden, die geringsten nämlich, befindet sich in den Mittel- und Kleinstädten in den Händen jener Geschäftsleute; dort muss über die Kräfte zu viel Zins ge-

---

[1]) S. meine Vorschläge im „System" S. 119, 133, 125, 281, sowie meinen Artikel in Hirth's Annalen.

[2]) Vergl. meine „Luxussteuer" S. 198, Note 1.

zahlt werden", hier wird trotz der grossen Mittel das allerwenigste hiezu verwendet. Dieselben sozialen Rücksichten also, welche dort für eine Progression nach oben sprechen, würden hier eher eine solche nach unten, am wenigsten aber eine Degression erheischen. Das einfachste wäre somit für die Mittel- und Kleinstädte eine proportionale Wohnungssteuer, natürlich ohne freies Minimum, da durch letzteres die eben besprochenen Klassen sich ihren Steuerpflichten noch mehr entziehen würden. Eine derartige Auflage würde alle obigen drei Bevölkerungsklassen in gerechter Weise und ihrer Leistungsfähigkeit gemäss treffen.

C) In den Landgemeinden.

Noch kürzer lässt sich die Personalsteuer in der niedrigsten Gemeindekategorie behandeln. Das Hauptgewicht muss dort nämlich auf der Realsteuer ruhen, welche, insoferne überhaupt eine Auflage nöthig sein wird [1]), drei Viertel des Steuerkontingents decken muss, und natürlich im überwiegendsten Maasse von den Bodenflächen, nicht von den Häusern getragen werden wird. In Ländern nun, deren Dorfgemeinden fast ausschliesslich aus kleinen Grundbesitzern bestehen (wie in Frankreich, im südlichen Deutschland, und früher auch in Galizien), wäre schon eigentlich eine Personalsteuer entbehrlich, da der Grundbesitz als Massstab der Leistungsfähigkeit fast bei allen Steuerträgern anwendbar wäre: die Realsteuer könnte hier auch das letzte Viertel aufbringen. Besteht dagegen in der Dorfgemeinde neben den Grundbesitzern auch noch eine Taglöhnerklasse, oder gar, wie wieder bei uns, ein „Geschäftsstand", zusammengesetzt aus Wucherern und Schankwirthen, alsdann muss neben die Realsteuer auch eine Personalsteuer treten. Diese muss indess nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ von der städtischen Personalsteuer verschieden sein, da ja weder Wohnungen, noch gar Geschäftslokalitäten im Dorfe eine Rolle spielen, und daher durchaus nicht als

[1]) Sehr viele Landgemeinden können bekanntlich ohne eine Steuer wirthschaften.

Massstab der Leistungsfähigkeit betrachtet werden könnten. Deshalb würde ich für Dorfgemeinden eine **klassifizirte Kopfsteuer** vorschlagen, welche in drei Stufen mit fixen Sätzen jeden Einwohner vom 12. bis zum 60. Lebensjahre treffen würde. Der Grund, warum ich diese an sich etwas barbarische Form wähle, ist einerseits der, dass sie höchst leicht und einfach zu handhaben ist, andererseits aber der, dass am Lande Jedermann schon vom ca. 12. Lebensjahre an sich einen Lohn verdienen kann[1]), der eine verhältnissmässig grosse Stabilität besitzt. Auch ist am Lande die Leistungsfähigkeit neben dem Grundbesitze eben nur noch aus dem Arbeitsverdienste zu ersehen; und wenn auch bei jenen „Geschäftsleuten" diesfalls eine Ausnahme eintritt, so muss, da die Operationen und Gewinne dieser Parasiten sehr schwer erforschbar sind, dennoch auch bei ihnen ein Arbeitsverdienst fingirt werden, welche Fiktion dann allerdings bei der Klassifikation berücksichtigt werden soll.

Diese Klassifikation aber wäre nachstehend einzurichten. In die erste Klasse mit den niedrigsten Kopfsätzen gehören die Grundbesitzer; selbe sind nämlich durch die Realabgabe schon ziemlich genug besteuert, und hat die Personalsteuer nur ihren Nebenverdienst aus etwaigem Lohne zu treffen. Verzichten sie auf dieses Verdienst, dann mag die Personalsteuer als Ergänzungslast auf Rechnung der Wohlhabenheit, welche Lohnarbeit ausschliesst, betrachtet werden. — In die zweite Klasse mit den nächst höheren Kopfsätzen gehören die wirklichen Taglöhner, die keine Realsteuer tragen, und somit aus ihrem Lohnverdienste mehr Personalsteuer zahlen können. — In die dritte Klasse mit den höchsten Kopfsätzen[2]) gehören dann die im Dorfe ansässigen, wie immer beschäftigten Handels- und Gewerbsleute, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Grundstücke besitzen oder nicht.

---

[1]) Diese Arbeit bei Kindern ist auch unschädlich, und da sie nach Jahreszeiten wechselt, sogar dem Schulbesuche nicht abträglich, sobald nur genügende Aufsicht vorhanden ist.

[2]) die auch absolut recht hoch zu bestimmen wären.

Ueber die ziffermässige Höhe der Sätze würde natürlich einerseits die durch die Personalsteuer aufzubringende Summe, andererseits das gegenseitige Verhältniss der drei Steuersätze entscheiden. Auf jeden Fall aber würde durch die obige Einrichtung der sozialen Schichtung, so wie den wirthschaftlichen Verhältnissen am Lande Rechnung getragen werden, was beides das Hauptproblem der Gemeindebesteuerung bildet.

Dies der Entwurf einer Kommunalsteuerreform. Derselbe lässt sich in nachstehenden wenigen Worten zusammenfassen: Kombination von selbstständigen direkten Real- und Personalsteuern mit gehöriger Unterscheidung von Grossstadt, Mittelstadt und Dorf.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Berichtigungen.

Auf S.	18,	Z.	9	von	oben: statt „hervorgehoben“ lies: „hervorzuheben“.
„	„	25	„ 12	„	unten: statt „betrügen“ lies: „betrugen“.
„	„	25	„ 11	„	unten: statt „von“ lies: „den“.
„	„	40	„ 7	„	oben: statt „Wohnsteuern“ lies: „Wohnungssteuern“.
„	„	47	„ 17	„	unten: statt „betrugen“ lies: „trugen“.
„	„	48	„ 16	„	oben — wie auf S. 40.
„	„	75	„ 11	„	oben: statt „vertheilt“ lies: „vertheilen“.
„	„	90	„ 17	„	unten: statt „Starten“ lies: „Steuerarten“.
„	„	96	„ 14	„	oben — wie auf S. 40.
„	„	116	„ 1	„	oben: statt „unmöglich, sie“ lies: „unmöglich sei,“.
„	„	134	„ 7	„	oben: statt „Masse“ lies: „Maasse“.
„	„	141	„ 4	„	unten: statt „Fünftel“ lies: „Fünfteln“.
„	„	146	„ 8	„	oben: statt „Steuerpflichten“ lies: „Steuerpflicht“.
„	„	160	„ 14	„	unten: statt „anderm“ lies: „anderen“.
„	„	174	„ 12	„	unten: statt „Finanzhoheit“ lies: „Finanzgewalt“.
„	„	178	„ 9	„	oben: statt „Steuer“ lies: „Steuern“.
„	„	268	„ 5	„	unten: statt „1.061.238“ lies: „486.991“.
„	„	268	„ 2	„	unten: statt „über 1.“ lies: „eine halbe“.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

YC 06876

Bilinski
98624
HJ9473
.B5